

Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg

Studie im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ)
des Landes Brandenburg.

Autor:innen:

Dr. Mario Hesse

Prof. Dr. Thomas Lenk

Julia Sydow, M.Sc.

unter Mitarbeit von:

Dr. Henrik Scheller, Elisabeth Krone, M. Sc., Dr. Stefan Schneider
Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)

Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V.

Endfassung, Stand: 17.09.2021

Ansprechperson:

Dr. Mario Hesse

Telefon: +49 (0)341 - 97 33 582

E-Mail: hesse@wifa.uni-leipzig.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
0 Executive Summary.....	1
1 Einleitung.....	3
1.1 Zielsetzung.....	3
1.2 Studiendesign.....	3
1.3 Projektverlauf.....	5
2 Finanzstrukturanalyse	6
2.1 Kindertagesbetreuung als öffentliche Aufgabe.....	6
2.2 Finanzierungsstrukturen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg	6
2.3 Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Analyse	9
2.4 Fiskalische Bedeutung für das Land Brandenburg und seine Kommunen.....	12
2.5 Ergebnisse aus den Gesprächen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	14
3 Ländervergleich bestimmter Teilaspekte des Finanzierungssystems.....	17
4 Kostenstrukturanalyse	27
4.1 Kostenbegriff.....	27
4.2 Erhebungsdesign und Durchführung.....	27
4.2.1 Entwicklung des Fragebogens.....	28
4.2.2 Auswahl der Stichprobe.....	30
4.2.3 Verlauf der Erhebung	32
4.2.4 Nachfassaktion und Rückfragen	33
4.2.5 Umfang und Struktur der Stichprobe	39
4.3 Ergebnisse der Erhebung - Kostenstrukturen der Kindertagesbetreuung	48
4.3.1 Überblick	48
4.3.2 Personalkosten.....	49
4.3.3 Sachkosten	58
4.3.4 Gesamtkosten, Kostenstrukturen und Verteilung der Kosten	67

4.3.5	Weitere Untersuchungen zu den Kostenstrukturen.....	72
4.4	Ergebnisse der Erhebung - Erlösstrukturen der Kindertagesbetreuung.....	82
4.5	Ergebnisse der Kostenstrukturanalyse.....	86
5	Zusammenführung von Kosten- und Finanzierungsstrukturen.....	92
6	Zusammenfassung.....	97
7	Anhang.....	99
7.1	Länderspezifische Regelungen bezüglich der Zuschüsse zu den Betriebskosten.....	99
7.2	Länderspezifische Regelungen bezüglich der Zuschüsse zu den Investitionen.....	127
7.3	Länderspezifische Regelungen bezüglich der Ausgestaltung der Elternbeiträge.....	136
7.4	Ergebnisse der statistischen Überprüfung.....	141
7.4.1	Prüfung der „Musterkitas“ I.....	141
7.4.2	Prüfung der „Musterkitas“ II.....	142
7.5	Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent.....	143
7.6	Fragebogen und Ausfüllhilfe.....	144
8	Quellenverzeichnis.....	154
8.1	Literatur.....	154
8.2	Gesetze, Verordnung und Richtlinien.....	156

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Studiendesign im Überblick	4
Abbildung 2:	Schema der Finanzströme in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg	8
Abbildung 3:	Statistische Nachvollziehbarkeit der Finanzströme der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg	11
Abbildung 4:	kommunale Ausgaben und Zuschussbeträge für Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg	13
Abbildung 5:	Anteil der Kindertagesbetreuung an den kommunalen Gesamtzuschussbeträgen im zeitlichen und räumlichen Vergleich	14
Abbildung 6:	Grundgesamtheit und Stichprobe	37
Abbildung 7:	Erhebungsprozess und Eckwerte	38
Abbildung 8:	Zusammensetzung der Stichprobe nach Altersgruppen und Trägertypen	41
Abbildung 9:	Zusammensetzung der Stichprobe nach Einrichtungsarten	42
Abbildung 10:	regionale Zusammensetzung der Stichprobe nach Landkreisen und kreisfreien Städten	43
Abbildung 11:	Zusammensetzung der Stichprobe nach Trägertypen	44
Abbildung 12:	Anzahl der Einrichtungen je Träger	45
Abbildung 13:	Einrichtungsgrößen in der Stichprobe	46
Abbildung 14:	Schema einer Boxplot-Grafik (nicht maßstabsgetreu)	47
Abbildung 15:	Struktur der Personalkosten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018	51
Abbildung 16:	Histogramme für die Personalkosten für notwendiges pädagogisches Personal je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	54
Abbildung 17:	Histogramme für die Gesamtpersonalkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	55
Abbildung 18:	Schema einer Normalverteilung	56
Abbildung 19:	Schema verschiedener Verteilungsformen	57
Abbildung 20:	Struktur der Sachkosten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018	59
Abbildung 21:	Struktur der Sachkosten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018 nach Modifikation der liegenschaftsbezogenen Kosten	64
Abbildung 22:	Histogramme für die Sachkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	67
Abbildung 23:	Gesamtkosten und Kostenarten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	68
Abbildung 24:	Kostenstrukturen und Relation der Kostenarten 2018	69
Abbildung 25:	Histogramme für die Gesamtkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	70
Abbildung 26:	durchschnittliche Kosten je belegtem Platz nach Trägertyp 2018	71

Abbildung 27:	Zusammenhang von Einrichtungsgröße und Gesamtkosten je belegtem Platz	73
Abbildung 28:	Zusammenhang von Einrichtungsgröße und Gesamtkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen	74
Abbildung 29:	Zusammenhang belegten Plätzen nach Altersgruppen und Gesamtkosten je belegtem Platz	75
Abbildung 30:	Zusammenhang belegten Plätzen nach Altersgruppen und Gesamtkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen.....	75
Abbildung 31:	Betreuungsumfänge nach Altersgruppen 2018.....	77
Abbildung 32:	Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (8/4 Stunden) nach Altersgruppen 2018	79
Abbildung 33:	Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (6/4 Stunden) nach Altersgruppen 2018	79
Abbildung 34:	Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (1/1 Stunden) nach Altersgruppen 2018	80
Abbildung 35:	Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (1/1 Stunden) nach Altersgruppen und Trägertypen 2018.....	81
Abbildung 36:	Struktur der Erlöse in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018	84
Abbildung 37:	korrigierte Erlösstrukturen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018 und Bezug zu den Landesleistungen.....	85
Abbildung 38:	Kosten- und Erlösstruktur in % der Gesamtkosten.....	87
Abbildung 39:	Finanzierungsanteile der Akteure im System Kindertagesbetreuung 2018	90
Abbildung 40:	Fortschreibung der Systemkosten Kindertagesbetreuung nach beteiligten Akteuren 2018-2020.....	95
Abbildung 41:	Fortschreibung der Finanzierungsanteile im System der Kindertagesbetreuung nach beteiligten Akteuren 2018-2020	96
Abbildung 42:	Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (1/1 Stunden) nach Altersgruppen 2018	143

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Landesspezifische Regelungen der Zuschüsse zu den Betriebskosten	18
Tabelle 2:	Landesspezifische Regelungen der Zuschüsse zu den Investitionskosten.....	22
Tabelle 3:	Länderspezifische Regelungen der Elternbeiträge.....	25
Tabelle 4:	Verteilung der Stichprobe und der Grundgesamtheit auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg (Einrichtungen)	31
Tabelle 5:	durchschnittliche Kosten je belegtem Platz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018.....	48
Tabelle 6:	Struktur der Personalkosten gemäß Stichprobenerhebung 2018	52
Tabelle 7:	durchschnittliche Personalkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	53
Tabelle 8:	Kurtosiswerte für die Verteilungen der Personalkosten je belegtem Platz 2018.....	57
Tabelle 9:	Struktur der Sachkosten gemäß Stichprobenerhebung 2018.....	60
Tabelle 10:	Umsetzung der Überlassung von Immobilien zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg 2018	61
Tabelle 11:	Modifikation der liegenschaftsbezogenen Kosten und Auswirkung auf die Summe der Sachkosten.....	63
Tabelle 12:	durchschnittliche Sachkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	66
Tabelle 13:	Gesamtkosten und Kostenarten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018	68
Tabelle 14:	Vergütungsstrukturen der freien und kommunalen Träger 2018.....	71
Tabelle 15:	Umrechnung der Betreuungszeiten in Betreuungsäquivalente, Landesdurchschnitt.....	78
Tabelle 16:	Struktur der Erlöse gemäß Stichprobenerhebung 2018	83
Tabelle 17:	Ergänzende Berechnungen zu den Eigenanteilen kommunaler und freier Träger 2018	85
Tabelle 18:	Herleitung der Systemkosten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg 2018	93
Tabelle 19:	Fortschreibung der Systemkosten Kindertagesbetreuung nach beteiligten Akteuren 2018-2020	96

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Difu	Deutsches Institut für Urbanistik
Einw.	Einwohner
f.	folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FRL	Förderrichtlinie
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
kaG	kreisangehörige Gemeinden
KfS	kreisfreie Städte
KiGa	Kindergarten (Betreuung in der Regel ab 3 Jahren bis Schuleintritt)
Kita	Kindertageseinrichtung
LJ.	Lebensjahr
LK	Landkreise
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
örtl. Träger öff. JH	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
S.	Seite
sog.	sogenannt
U3	Bereich der Unter-3-Jährigen Kinder
Ü3	Bereich der Über-3-Jährigen Kinder
Vgl.	Vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent/e
§	Paragraph
%	Prozent

Länderkürzel

BB	Brandenburg
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

0 Executive Summary

Die Studie befasst sich mit der Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg. Eine Besonderheit im Land Brandenburg besteht dahingehend, dass eine große Zahl von Akteuren in die Finanzierung eingebunden ist (Land, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Standortgemeinden, Erziehungsberechtigte sowie Einrichtungsträger). Dabei steht keinem der Akteure ein Gesamtblick auf die Höhe und Struktur der Gesamtkosten des Systems zur Verfügung. Diese Erkenntnisse können auch nicht durch die Nutzung von Daten der amtlichen Statistik gewonnen werden [**Kapitel 2**].

Die Primärerhebung bei 500 Einrichtungsträgern, die zusammen mehr als 650 Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg betreiben, erbrachte eine nutzbare Stichprobe von 132 Fragebögen, die ebenso viele Einrichtungen repräsentieren. In den Einrichtungen, die die Stichprobe abdeckt, waren im Erhebungsjahr 2018 insgesamt rund 11.700 Kinder verschiedener Altersgruppen betreut und rund 1.700 Personen beschäftigt. Sowohl der Umfang des Rücklaufs als auch die Qualität der Befragungsergebnisse standen im Eindruck der Bewältigung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021. Durch umfangreiche Nachfass- und Plausibilisierungsaktivitäten des Studienteams konnte eine hohe Qualität der Stichprobe gesichert werden. In der Stichprobe sind Einrichtungen freier Träger leicht überrepräsentiert, was sich jedoch positiv auf den Erkenntnisgehalt der Studie auswirkt, da bisher zu wenig über die Finanzierungsstrukturen und Kostenvolumina freier Träger im Land Brandenburg bekannt ist. Insgesamt ist die Stichprobe gut geeignet, um die Strukturen und Verhältnisse in den knapp 1.900 Einrichtungen abbilden zu können und es ist auf ihrer Grundlage möglich die Gesamtkosten des Systems der Kindertagesbetreuung verlässlich hochzurechnen [**Kapitel 4.2**].

Die Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung (ohne Kindertagespflege) sind vor allem durch Personalkosten geprägt, die rund drei Viertel der Gesamtkosten ausmachen. Diese unterscheiden sich maßgeblich zwischen kommunalen und freien Trägern, wobei bei letzteren eine geringere Tarifbindung und folglich geringere Personalkosten vorliegen. Daher sind auch die Gesamtkosten freier Träger je belegtem Platz (sowie je Betreuungs-Äquivalent) niedriger als bei kommunal getragenen Einrichtungen. Bei den Sachkosten, die das übrige Viertel der Gesamtkosten ausmachen, sind die Unterschiede zwischen kommunalen und freien Trägern dagegen weniger ausgeprägt [**Kapitel 4.3**].

Insgesamt können die berechneten durchschnittlichen Gesamtkosten für den Krippen-, den Kindergarten- sowie den Hortbereich sehr gut genutzt werden, um als Repräsentanten für die durchschnittliche Kindertageseinrichtung im gesamten Land Brandenburg zu gelten. Insbesondere die Personalkosten liegen in einem recht engen Korridor um die aus der Stichprobe berechneten Mittelwerte. Die Sachkosten weisen dagegen eine höhere Varianz auf.

Die durchschnittlichen Gesamtkosten vom 12.895 Euro (Krippenbereich), 7.676 Euro (Kindergartenbereich) und 4.310 Euro (Hortbereich) je belegtem Platz bilden typische Kosten ab, unabhängig von der Größe der Einrichtung [**Kapitel 4.3.4**].

Über die Erhebung der Erlöse konnten weiterhin die Anteile der verschiedenen Akteure an der Gesamtfinanzierung abgeleitet werden. Der Finanzierungsbeitrag der Erziehungsberechtigten/Eltern, der in vergleichbaren Studien bisher nur näherungsweise bestimmt werden konnte, beläuft sich auf 14,9 %. Die Standortgemeinden tragen durchschnittlich 20,9 % der Kosten. Eigenanteile freier Träger machen insgesamt rund 2,9 % aus. Die größten Finanzierungsanteile entfallen auf das Land Brandenburg, welches im Erhebungsjahr 2018 31,9 % der Gesamtkosten über die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse aus seinem Haushalt trug. Weiterhin finanzierten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, an die ein Großteil der genannten Landeszuschüsse fließt, weitere 24,9 % der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln [**Kapitel 4.4**].

Bis zum Jahr 2020 hat sich der Finanzierungsanteil des Landes stetig auf zuletzt 37,5 % erhöht (2020). Der Anteil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe blieb dagegen mit rund 25 % konstant. Einen leicht rückläufigen Anteil an den Gesamtkosten wiesen die Gemeinden auf (Rückgang um rund zwei Prozentpunkte auf 19%), während die Eltern stark entlastet wurden, unter anderem durch die zunehmende Elternbeitragsfreiheit [**Kapitel 5**].

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Die vorliegende Studie soll eine fundierte Datengrundlage für die politische Willensbildung zur Weiterentwicklung des Kita-Rechts im Land Brandenburg liefern.

Hierzu wurde eine Bestandsaufnahme der konkreten Zahlungsströme der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg erstellt sowie die Zahlungs- und Abrechnungsverfahren untersucht.

Das Ziel der Studie ist daher einerseits, die Kostenstrukturen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg zu erfassen und vertieft zu untersuchen. Der Fokus liegt dabei auf den Betriebskosten gemäß § 15 KitaG. Andererseits vollzieht die Studie die Finanzierungsstrukturen (Welche Akteure finanzieren welche Aufgaben in welcher Höhe) für die Kindertagesbetreuung in Brandenburg detailliert nach. Die Analyse umfasst die Einrichtungen sowohl in öffentlicher/kommunaler als auch in freier Trägerschaft. Sie stützt sich sowohl auf eine Analyse des Schrifttums und vorhandener Daten der amtlichen Statistik (Finanzstatistik, Kita-Statistik) als auch auf eine Primärerhebung bei Trägern von Kindertageseinrichtungen (Kitas). Die mehrgleisige methodische Herangehensweise sichert sowohl die wissenschaftliche Unabhängigkeit als auch die hohe praktische Verwertbarkeit der Studienergebnisse.

Gegenstand der Studie ist gemäß Leistungsbeschreibung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) nicht die Entwicklung von konkreten Vorschlägen zur Neugestaltung der Kita-Finanzierung (z. B. Aufteilung der Finanzierungsverantwortung, Abrechnungsverfahren). Es sollen aber die notwendigen Daten und Fakten erhoben und beschrieben werden, aus denen die Finanzierungsbeteiligten für sich Rückschlüsse ziehen können, wie sich die zukünftige Finanzierungsstruktur einfacher und nachvollziehbarer gestalten lässt.

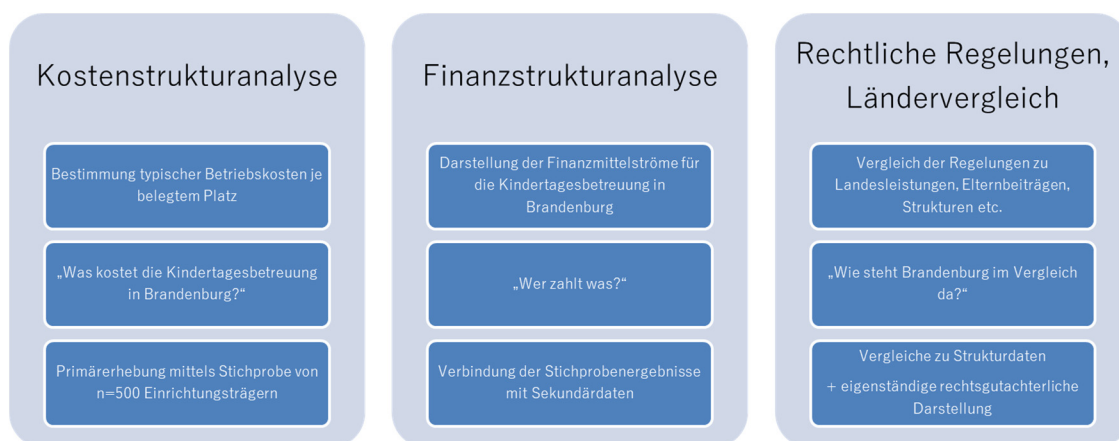
1.2 Studiendesign

Die Studie gliedert sich in drei Blöcke (Abbildung 1):

1. In der **Kostenstrukturanalyse** besteht das Ziel, die typischen notwendigen Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung zu bestimmen und diese differenziert nach Einrichtungstypen und Betreuungsumfängen zu analysieren. Datenquellen der amtlichen Statistik stellen hierfür nicht die notwendigen Daten in hinreichender Genauigkeit und Tiefe zur Verfügung (Einzelheiten dazu siehe Kapitel 2.3). Daher wurde eine Primärerhebung bei den Trägern kommunaler und freier Kindertageseinrichtungen vorgenommen und dafür eine Stichprobe von 500 Trägern gebildet. Sekundärdaten (aus der amtlichen Statistik) werden zur Ergänzung, Einordnung und Plausibilisierung herangezogen. Die Genese und Resultate der Kostenstrukturanalyse sind im Kapitel 4 dargelegt.

2. Die **Finanzstrukturanalyse** zielt darauf ab, die Finanzmittelströme für die Kindertagesbetreuung und die finanzielle Rolle der verschiedenen Akteure (Land, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Eltern, Einrichtungsträger) nachzuvollziehen. Hierzu werden zunächst im Kapitel 2 die Finanzstrukturen dargelegt und die Möglichkeiten der datengestützten Untersuchung näher untersucht. Da wesentliche Teile der Finanzstrukturen erst durch die Durchführung der Kostenstrukturanalyse erkennbar werden, werden beide Teile im Kapitel 5 zusammengeführt, um eine vollständige Antwort auf die Frage „Wer zahlt was?“ zu erhalten.
3. Ein **Ländervergleich** zu den Regelungen der Finanzierungsbeitragung der Landesebene sowie zu den Elternbeiträgen ist im Kapitel 3 dokumentiert. Daneben wurde eine eigenständige rechtsgutachterliche Darstellung zum rechtlichen Rahmen, den Finanzierungsstrukturen sowie zu den Abrechnungsmodalitäten in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (einschließlich Kindertagespflege) erstellt (Korioth, Stefan/Müller, Michael W. (2021): Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg – rechtlicher Rahmen, gegenwärtige Ausgestaltung, Gestaltungsmöglichkeiten im Ländervergleich. Diese liegt als separates Dokument vor. Vor dem Hintergrund dieser arbeitsteiligen Herangehensweise werden in der vorliegenden Studie Aspekte des rechtlichen Rahmens nur dann explizit aufgegriffen, wenn sie in einem direkten Zusammenhang zum jeweils diskutierten Finanzierungsaspekt stehen.

Abbildung 1: Studiendesign im Überblick



Quelle: Eigene Darstellung.

1.3 Projektverlauf

Die Studie wurde vom Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. (KOWID) an der Universität Leipzig federführend erstellt (Dr. Mario Hesse [Projektleiter], Prof. Dr. Thomas Lenk, Julia Sydow, M.Sc.).

Als Partner mit jeweils gegenständlich begrenztem Untersuchungsauftrag wurde erstens die Deutsche Institut für Urbanistik gGmbH (Dr. Henrik Scheller, Dr. Stefan Schneider, Elisabeth Krone, M. Sc) eingebunden. Im Verantwortungsbereich dieses Partners lag die Konzeption und Durchführung der Primärdatenerhebung (Kostenstrukturanalyse).

Zweitens erfolgte die Einbindung von Prof. Dr. Stefan Koriath und Dr. Michael Müller (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht sowie Deutsches Staats- und Verwaltungsrecht, Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München). Diese erstellten die rechtsgutachterliche Stellungnahme, die seit April 2021 in ihrer Endfassung vorliegt.

Die Bearbeitung des Studienprojekts begann im Januar 2020. Ursprünglich sollten die Studienergebnisse bereits im August 2020 vorliegen. Ab März 2020 wurde der Projektverlauf jedoch gravierend durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinträchtigt. Dies betraf einerseits die Durchführung der Befragung der Einrichtungsträger (Einzelheiten dazu im Kapitel 4.2.3). Andererseits konnten die Abstimmungen zwischen dem Projektteam, dem Auftraggeber (MBJS) und dem Begleitgremium nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang stattfinden. Nicht zuletzt führten vielfältige organisatorische Folgewirkungen der Pandemie (Quarantänemaßnahmen, Homeoffice, wegfallende Kinderbetreuung, Überlagerung mit anderen/zusätzlichen Aufgaben usw.) zu Verzögerungen, die im Projektverlauf nicht wieder aufgeholt werden konnten. Dennoch konnten in insgesamt mehr als 10 Terminen Zwischenergebnisse präsentiert werden, sowohl für den Auftraggeber als auch für das Begleitgremium, für Vertreter der Kommunen und die AG 6 KitaRechtsReform.

Immerhin konnte die zusätzliche Zeit zum Teil tatsächlich für zusätzliche Aufgaben genutzt werden, die in der ursprünglich anberaumten Projektphase aus Zeitgründen nicht bzw. kaum umsetzbar gewesen wären. Dies betrifft vor allem die Plausibilisierungs- und Nachfrageaktivitäten im Rahmen der Befragung. Obwohl die Teilnahmebereitschaft offensichtlich pandemiebedingt gelitten hat, sind die generierten Ergebnisse dank einer tiefgehenden und aufwändigen Plausibilisierung in hohem Maße verlässlich. Zweitens ist für die Einordnung der Finanzstrukturen ein aufwändigeres Recherche- und Berechnungsverfahren genutzt worden als dies ursprünglich geplant worden war.

2 Finanzstrukturanalyse

2.1 Kindertagesbetreuung als öffentliche Aufgabe

Die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung ist eine Aufgabe der Länder, die diese weitgehend in der Durchführungskompetenz auf die Kommunen übertragen haben. Durch die Aufgabenübertragung ergibt sich einerseits die Bindung der Kommunen an Bundes- und Landesrecht. Andererseits resultieren Regelungen zur geteilten Wahrnehmung der Finanzierungsverantwortung. Gleichzeitig handelt es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine Aufgabe mit einem sog. Äquivalenzcharakter, d. h., die Nutzer der öffentlichen bzw. öffentlich geförderten Leistung können klar identifiziert und ihre Kosten zumindest grob abgeschätzt werden. Dies eröffnet die Möglichkeit zur Gebühren- bzw. Entgeltfinanzierung, die sich in Elternbeiträgen ausdrückt.

Die Einzelheiten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der Einbettung in das Bundesrecht, sind in der rechtswissenschaftlichen Darstellung enthalten und sollen daher an dieser Stelle nicht vertieft werden.¹ Gleichwohl ist festzuhalten, dass sich die Frage nach einer „angemessenen“ Finanzierungsbeitrag angesichts der Vernetzung der Akteure kaum analytisch bestimmen lässt. Vielmehr ist eine ganze Reihe von expliziten und impliziten Werturteilen zu fällen. Dies lässt einerseits Raum für Ermessen und Verhandlungen zwischen den Akteuren. Andererseits sind alle Beteiligten auf belastbare Datengrundlagen, sowohl zu den Wesensmerkmalen der Kindertagesbetreuung als auch den finanziellen Strukturen angewiesen.

2.2 Finanzierungsstrukturen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg

Das Nachvollziehen der Finanzierungsstrukturen und Finanzströme für den Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gestaltet sich als herausfordernde Aufgabe, da eine Vielzahl von Akteuren an der Finanzierung beteiligt ist und sich die Regelungen zur Finanzierung auf verschiedene Kostenabgrenzungen beziehen (Abbildung 2). Für Brandenburg typisch – und durchaus besonders im Vergleich zu anderen Ländern – ist, dass sämtliche Akteure, die theoretisch für eine Finanzierungsbeitrag in Frage kommen, auch tatsächlich an der Finanzierung beteiligt sind. Die Einzelheiten zu den rechtlichen Grundlagen der Finanzierungsbeitrag der Akteure sind ausführlich im begleitenden Rechtsgutachten dokumentiert.² Nachfolgend sollen diejenigen Aspekte benannt werden, die für die nachfolgende

¹ Vgl. Koriath/Müller (2021).

² Vgl. Ebenda.

Kosten- und Finanzstrukturanalyse von hervorgehobener Bedeutung sind. Die Analyse beschränkt sich dabei auf den Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen.

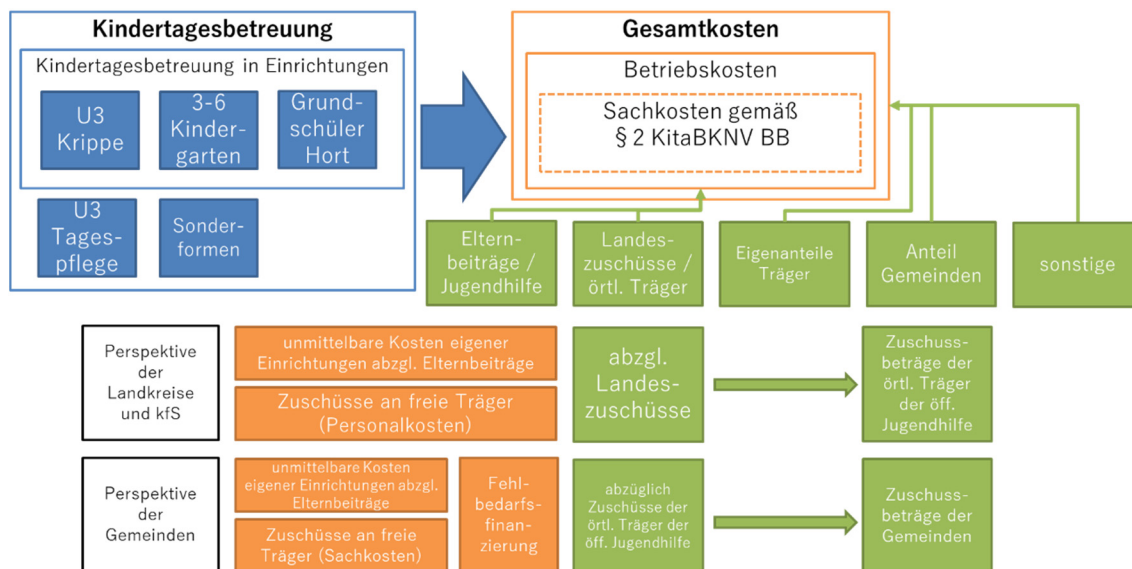
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) finanzieren den Einrichtungsträgern zwischen 84 % (Hort) und 88,6 % (U3-Bereich) der Personalkosten (§ 16 Abs. 2 KitaG).
- Das Land beteiligt sich finanziell an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch zweckgebundene Zuweisungen, sowohl für die pauschale Personalkostenerstattung als auch für weitere Finanzströme.
- Die Gemeinden tragen die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten der erforderlichen Grundstücke und Gebäude oder stellen diese den Einrichtungsträgern (kostenlos) zur Verfügung.
- Die aus den Personal- und Sachkosten zusammengesetzten Betriebskosten sind in § 15 KitaG definiert und die Sachkosten durch § 2 KitaBKNV konkretisiert. Über die Betriebskosten hinausgehende Personal- und Sachkosten können durchaus über andere Wege finanziert werden, z. B. durch spezifische Landes- oder Bundesprogramme, aber auch durch Spenden oder Eigenanteile der Einrichtungsträger.
- Elternbeiträge decken sowohl verbleibende Personal- als auch Sachkosten (§ 17 Abs. 1 KitaG bezieht sich auf die Betriebskosten). Die Elternbeiträge werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn z. B. besondere Maßnahmen der Jugendhilfe greifen oder wenn die Eltern Leistungen der Grundversicherung beziehen.³ Zunehmend steigt das Land in die Elternbeitragsfreiheit ein und übernimmt die Elternbeiträge, etwa für das letzte Kindergartenjahr/Vorschuljahr (§ 17a KitaG).
- Die Gemeinden sollen über die erforderlichen immobilienbezogen hinaus diejenigen Kosten tragen, die „bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten“ (§ 16 Abs. 3 KitaG) den Einrichtungsträgern verbleiben (sog. Fehlbedarfsfinanzierung). Hier kommen als Bezugsgröße die Gesamtkosten in Frage, die nicht durch andere Finanzierungsquellen abgedeckt sind.⁴ Die Fehlbedarfsfinanzierung bildet damit eine „letzte Haltelinie“ für die Einrichtungsträger. Kosten, die daraus nicht refinanziert werden können, müssen aus Eigenleistungen der Einrichtungsträger abgedeckt werden. Für das Verfahren der Feststellung der Fehlbedarfsfinanzierung obliegt den Gemeinden ein Ermessensspielraum. Bei der Kalkulation der oben genannten Elternbeiträge, deren Höhe wiederum potenziell auf die Fehlbedarfsfinanzierung der Gemeinden einwirkt, ist Einvernehmen zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Es besteht demnach ein besonderes Konkurrenzverhältnis zwischen

³ Zu den Einzelheiten vgl. Koriath/Müller (2021), S. 39.

⁴ Für die Regelungen und die rechtswissenschaftliche Einordnung vgl. Koriath/Müller (2021), S. 49ff.

Elternbeiträgen und der Fehlbedarfsfinanzierung, wobei Eltern, Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sind.

Abbildung 2: Schema der Finanzströme in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg



Quelle: Eigene Darstellung.

Aus der individuellen Perspektive der verschiedenen Akteure stellt sich die Finanzierung sehr unterschiedlich dar. Die Eltern finanzieren mit ihren Beiträgen eine denkbar breite Palette von Kosten, ohne dabei eine Vorstellung über die Höhe und Struktur der tatsächlichen Vollkosten in der jeweiligen Einrichtung zu haben. Die Einrichtungsträger (insbesondere die freien Träger) kennen zwar sowohl die Kosten für die jeweilige Einrichtung als auch den Umfang und die Struktur der ihnen zufließenden Erlöse aus Elternbeiträgen sowie aus den Kassen der Standortgemeinden und des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie können jedoch nicht die Herkunft der Mittel aus öffentlichen Kassen einordnen (insbesondere die Landeszuschüsse).

Die Landkreise und kreisfreien Städte finden sich in einer Doppelrolle wieder. Einerseits betreiben sie eigene Einrichtungen, für die unmittelbare Kosten (Personal- und Sachkosten) anfallen und für die Elternbeiträge vereinnahmt werden. Andererseits sind sie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und geben in dieser Funktion die oben genannten Zuschüsse für Personalkosten an die Einrichtungsträger weiter. Dafür erhalten sie wiederum Zuweisungen aus dem Landshaushalt. Es verbleibt ein Zuschussbetrag, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus seinem eigenen Budget tragen muss. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kennen dabei ihre eigene Finanzsituation, aber nicht die Kosten des Gesamtsystems. Sie können weiterhin den Umfang der Sachkosten- und Fehlbedarfsfinanzierung in den Gemeinden nicht vollständig einschätzen.

Die Gemeinden sind ebenfalls in einer Doppelrolle vertreten. Erstens betreiben sie als kommunale Träger eigene Einrichtungen mit unmittelbaren Kosten auf der einen sowie

Elternbeiträgen und Kostenerstattungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der anderen Seite. Zweitens sind sie gegenüber den freien Trägern verpflichtet, Kosten für Grundstück und Gebäude zu übernehmen. Dazu kommt die Fehlbedarfsfinanzierung für eigene Einrichtungen sowie Einrichtungen freier Träger. Die Gemeinden verfügen diesbezüglich über präzise Informationen zu den Kostenstrukturen der Einrichtungen, die eine Fehlbedarfsfinanzierung beantragen. Die Gemeinden können ihrerseits allerdings die Kosten nur im eigenen Gemeindegebiet quantifizieren und kaum überörtlich einordnen. Außerdem können Sie nicht die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einschätzen.

Die Vielzahl der beteiligten Akteure, deren Berührungspunkte an unterschiedlichen Stellen des Systems und eine äußerst heterogene individuelle Betroffenheit von den Finanzierungsströmen gestalten das System der Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg recht unübersichtlich und bedingen eine hohe Komplexität der Analyse.

2.3 Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Analyse

Viele der skizzierten Finanzierungswege lassen sich mit Hilfe der amtlichen Finanzstatistik nachvollziehen (Abbildung 3). Auf den ersten Blick können die meisten bedeutsamen Finanzierungswege quantitativ (in konkreten Ausgaben und Einnahmen) beschrieben werden. Dies betrifft vor allem die Ausgaben und Einnahmen der Kommunen (Gemeinden, Ämter, kreisfreie Städte und Landkreise), die als Standortgemeinde und als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind. Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik lassen sich zu diesem Zweck sowohl aggregiert als auch auf der Ebene der einzelnen Kommune untersuchen. Die Analyse kann dabei zwischen verschiedenen Ausgabenarten unterscheiden.

Zuweisungen und Zuschüsse des Landes, die sowohl an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch im Rahmen von Sonderprogrammen direkt an Einrichtungsträger gehen können, lassen sich zusätzlich aus den Haushaltsplänen und -rechnungen des Landes Brandenburg nachvollziehen.

Die Zahlungen, die durch öffentliche Haushalte laufen, lassen sich folglich relativ gut nachvollziehen. Allerdings weist die amtliche Finanzstatistik einige „blinde Flecken“ auf, die sich negativ auf die Analyse des Gesamtsystems auswirken.

- Elternbeiträge, die an freie Träger gezahlt werden, können nicht nachvollzogen werden.
- Höhe und Struktur der Ausgaben freier Träger können ebenso wenig nachvollzogen werden. Nur die Zuschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden an freie Träger lassen sich aus der Finanzstatistik herauslesen.
- Für die gemeindlichen Finanzierungsanteile ist es kaum möglich, die Sachkosten und die Fehlbedarfsfinanzierung trennscharf abzugrenzen. Insbesondere für

Einrichtungen freier Träger, für die Zuschüsse aus den gemeindlichen Haushalten gezahlt werden, dürfte die Differenzierung kaum möglich sein.⁵

- Für die kreisfreien Städte ist es nicht möglich, den gemeindlichen Finanzierungsanteil vom Finanzierungsanteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe trennscharf zu unterscheiden.⁶ Da in den kreisfreien Städten fast ausschließlich freie Träger tätig sind, fällt der Effekt nur geringfügig ins Gewicht.
- Die amtliche Finanzstatistik erfasst Aus- und Einzahlungen, nicht aber betriebswirtschaftliche Kosten. Insbesondere Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und andere kalkulatorische Bestandteile (z. B. kalkulatorische Mieten) werden nicht erfasst.

Die Erfassungslücke der amtlichen Finanzstatistik bezieht sich demnach vorrangig auf die Tätigkeit freier Träger. Zwar kann recht präzise nachvollzogen werden, welche Aus- und Einzahlungen durch die öffentlichen Haushalte fließen. Die Gesamtkosten des Systems der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sowie die Rolle der Elternbeiträge lassen sich jedoch nicht präzise bestimmen. Untersuchungen für das Land Brandenburg aus der Vergangenheit, die auf der amtlichen Finanzstatistik beruhten, konnten dieses Problem nur durch qualifizierte Zuschätzungen näherungsweise lösen.⁷

Neben der Finanzstatistik werden durch das Statistische Bundesamt jährlich Daten zu den Strukturen der Kindertagesbetreuung veröffentlicht. Diese enthalten verschiedenste Angaben zu Einrichtungen, Personal und betreuten Kindern, jedoch keine Finanzdaten. Auch der Bildungsfinanzbericht ist in seiner aggregierten Darstellungstiefe lediglich zur Einordnung hilfreich, kann jedoch die Verhältnisse im Land Brandenburg nicht abbilden.⁸

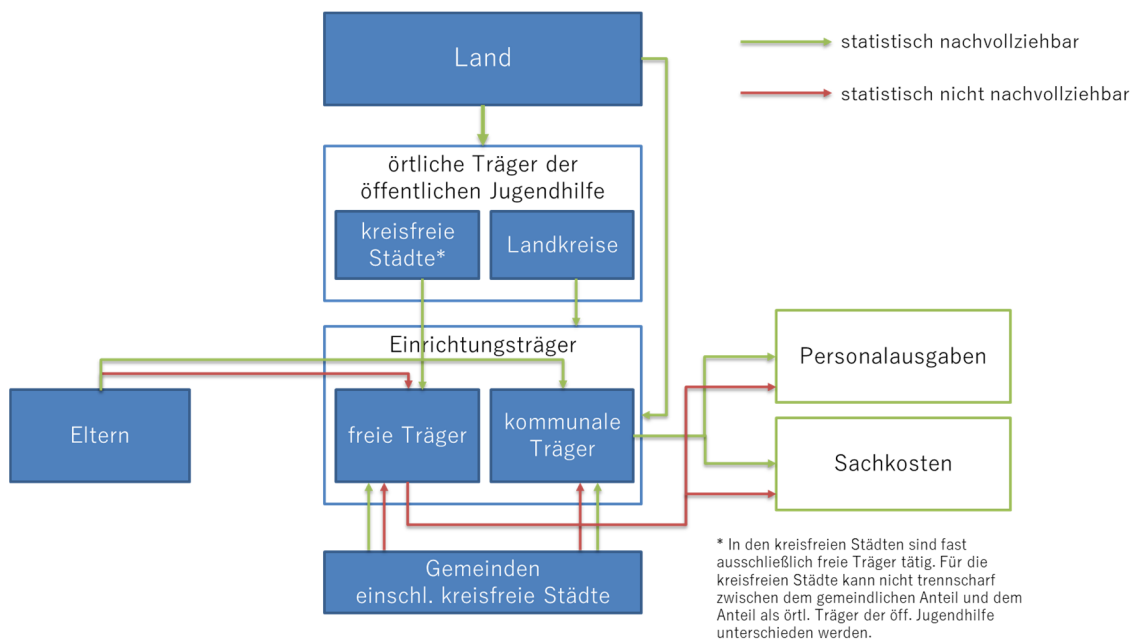
⁵ Die entsprechenden Auszahlungskonten der amtlichen Finanzstatistik unterscheiden zwar nach Zahlungsart (z. B. Zuschüsse an Dritte), aber nicht nach Zahlungszweck (z. B. Zuschuss zu Miete und Erhaltungsmaßnahmen versus Zuschuss zur Fehlbedarfsfinanzierung).

⁶ Dieser Aspekt wurde bereits herausgearbeitet von vgl. Diskowski/Pörksen (2019).

⁷ Vgl. Vgl. Pörksen (2017), S. 2.; Diskowski/Pörksen (2017), S. 20.; Diskowski/Pörksen (2019).

⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2019).

Abbildung 3: Statistische Nachvollziehbarkeit der Finanzströme der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg



Quelle: Eigene Darstellung.

Weiterhin existiert für den Bereich der Kindertagesbetreuung eine ausdifferenzierte Begleitforschung, die sich zum Teil auch mit Finanzierungsfragen beschäftigt. Beispielhaft ist das Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung zu nennen, das für jedes der 16 Länder eine ausführliche Datensammlung bereithält.⁹ Allerdings sind auch in dieser Quelle die Elternbeiträge freier Träger nicht gemessen worden, sondern lediglich pauschal geschätzt bzw. ganz ausgelassen worden.¹⁰

Für eine umfassende und möglichst vollständige Analyse ist es demnach kaum möglich, auf Basis von Sekundärdaten¹¹ zu arbeiten. Das Land selbst unterhält zudem kein laufendes Monitoring von Finanzdaten der Kindertagesbetreuung. Stattdessen ist eine Primärdatenerhebung bei den Einrichtungsträgern erforderlich, die durch verfügbare Sekundärdaten zu ergänzen und plausibilisieren ist. In diese Lücke der bisherigen Datengrundlage stößt die vorliegende Untersuchung.

⁹ Vgl. Bertelsmann Stiftung (2020), A20.; Bock-Famulla/Münchow/Berg (2020).

¹⁰ Im Rahmen der Schätzung werden regelmäßig die Relationen der kommunalen Träger auf die freien Träger übertragen.

¹¹ Aus amtlichen Statistiken oder durch anderweitige Erhebungen generierte Daten.

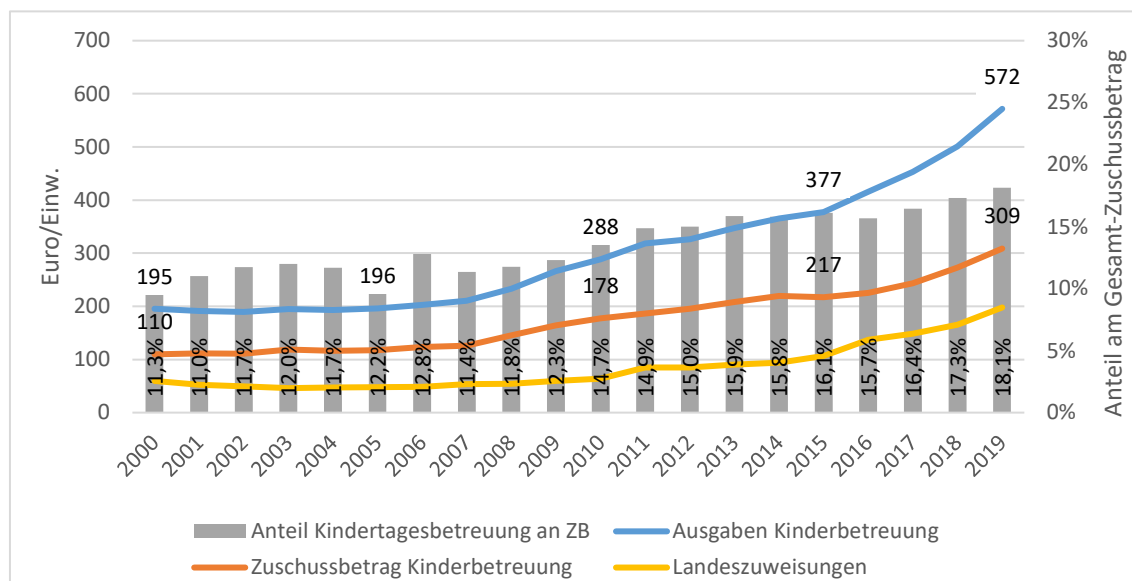
2.4 Fiskalische Bedeutung für das Land Brandenburg und seine Kommunen

Nachfolgend werden auf der Basis der amtlichen Finanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände) einige finanzielle Rahmendaten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg skizziert. Dies versteht sich als Vorarbeit für die spätere Finanzstrukturanalyse. Im vorangegangenen Abschnitt 2.3 wurde bereits darauf verwiesen, dass sich ein erheblicher Teil der relevanten Daten zu Finanzierungsströmen in den Haushalten der Kommunen abbildet.

Wie sich Abbildung 4 entnehmen lässt, sind die kommunalen Ausgaben für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) in Brandenburg in den vergangenen 20 Jahren mit einer zunehmenden Dynamik angestiegen. Bereits ab 2007 stiegen die Ausgaben der Kommunen¹² an, ab 2016 beschleunigte sich das Wachstum nochmals. Ursächlich dafür waren sowohl die zunehmende Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen, insbesondere im U3-Bereich sowie steigende Personalkosten durch verbesserte Personalschlüssel und vergleichsweise hohe Tarifabschlüsse. Allein zwischen 2010 und 2019 verdoppelten sich die kommunalen Ausgaben. Gegenüber dem Niveau von 2005 sind die heutigen Ausgaben sogar fast dreimal höher. Die steigende Bedeutung zeigt sich aber auch in zunehmenden Landesleistungen, die insbesondere ab 2010 einen steigenden Trend aufweisen. Hierdurch wird die finanzielle Netto-Belastung der kommunalen Ebene gemindert. Der Zuschussbetrag, der sich für die Kommunen aus den Ausgaben abzüglich der zweckbezogenen Einnahmen (Landeszuschüsse, Elternbeiträge, Investitionszuschüsse) ergibt, zeichnet den steigenden Trend auf einem niedrigeren Pfad und mit etwas weniger Dynamik nach. Dennoch ist klar erkennbar, dass die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg stetig steigende Teile der kommunalen Budgets beansprucht. Entfielen im Jahr 2000 noch 11,3 % der Zuschussbeträge auf die Kindertagesbetreuung, waren es 2010 bereits 14,7 % und 2019 schließlich 18,1 %.

¹² Summe der Bereinigten Ausgaben aller Gemeinden, Ämter, kreisfreie Städte und Landkreise in sämtlichen oben genannten Funktionen. Dabei wurden Doppelzählungen (z. B. Zahlungen von Landkreisen an Gemeinden oder Ausgleichs zwischen Wohn- und Standortgemeinde) neutralisiert.

Abbildung 4: kommunale Ausgaben und Zuschussbeträge für Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg

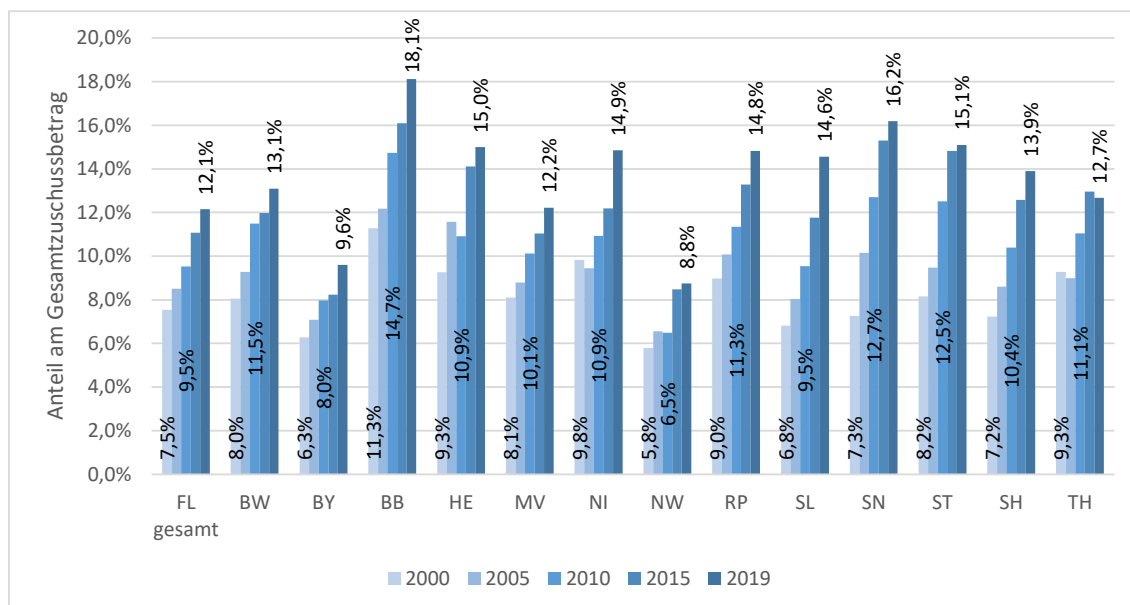


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Statistisches Bundesamt.

Eine deutlich gestiegene fiskalische Bedeutung der Kindertagesbetreuung in den Budgets der Kommunen zeigt sich überall in Deutschland (Abbildung 5). Der stetige Ausbau der Kindertagesbetreuung erzeugt nicht nur höhere kommunale Ausgaben, diese Ausgaben werden auch nicht vollständig durch andere Einnahmequellen gedeckt (Landeszuschüsse, Elternbeiträge), sondern belasten mehr und mehr die kommunalen Haushalte, wo sie aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden müssen.¹³ Gleichzeitig ist erkennbar, dass die effektive Belastung im Land Brandenburg besonders umfangreich ausfällt (Zuschussbetrag der Kindertagesbetreuung gemessen am Gesamt-Zuschussbetrag).

¹³ Als allgemeine Deckungsmittel stehen den Kommunen Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und Einnahmen aus Investitionszuschüssen zur Verfügung.

Abbildung 5: Anteil der Kindertagesbetreuung an den kommunalen Gesamtzuschussbeträgen im zeitlichen und räumlichen Vergleich



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Statistisches Bundesamt.

2.5 Ergebnisse aus den Gesprächen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Ergänzend zur Primärdatenerhebung wurden persönliche Gespräche mit 17 der 18 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg durchgeführt.¹⁴ Ziel war es, einige Aspekte der finanziellen Verflechtungen besser zu verstehen, die Lösungsvielfalt bezüglich bestehender Ermessens- und Entscheidungsspielräume zu erkunden und, nicht zuletzt, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit zu geben, ihre persönlichen Einschätzungen zum derzeitigen Finanzierungssystem abgeben zu können. Diese Informationen lassen sich weder aus amtlichen Statistiken noch aus einer Primärbefragung der Einrichtungsträger generieren. Weiterhin wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gespräche gebeten, ergänzende Daten zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung in ihrem Landkreis/ihrer kreisfreien Stadt zur Verfügung zu stellen, um die Datengrundlage zu vervollständigen.

Die Gesprächspartner waren fachlich für die Organisation der Kindertagesbetreuung im Allgemeinen oder für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Besonderen im entsprechenden Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt zuständig. Regelmäßig wurden die Gespräche mit mehreren Vertreter:innen durchgeführt, um sowohl organisatorische als auch

¹⁴ In einem Fall erklärten die Vertreter:innen des Landkreises explizit, die Untersuchung nicht unterstützen zu wollen.

finanzielle Fragestellungen gezielt beantworten zu können. Die Gespräche wurden per Videokonferenz im Zeitraum zwischen Dezember 2020 und Februar 2021 durchgeführt. In einem Fall fand das Gespräch unter Einhaltung der Corona-Auflagen in Präsenz statt.

Jedem der Gespräche, die jeweils rund 45 bis 60 Minuten dauerten, lag ein vorbereiteter Fragebogen mit den jeweils identischen Fragen zu Grunde. Gleichzeitig waren die Fragen offen gestellt, um die Spezifika des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglichst genau abbilden zu können (teilstrukturierter qualitativer Ansatz). Die Gesprächsergebnisse wurden dokumentiert (Ergebnisprotokolle). Alle nachfolgenden Ergebnisse werden aggregiert und anonym skizziert.

Als wesentliche Ergebnisse lassen sich mit Blick auf die Kosten- und Finanzstrukturanalyse folgende Punkte festhalten:

- Hinsichtlich der Finanzierungswege sind die Eigenanteile der Gemeinden für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in aller Regel kaum bekannt. Es besteht damit insbesondere eine Informationslücke zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden.
- Zur Weiterreichung der Personalkostenpauschale des Landes werden fast durchgängig durchschnittliche Personalkostensätze je VZÄ zu Grunde gelegt. Dabei bestehen sehr unterschiedliche Modelle zwischen Spitzabrechnung einzelner Stellen und stark pauschalierenden Verteilungsansätzen. Landesmittel für Sondertatbestände werden dagegen durchgängig separat weitergegeben und abgerechnet. Es findet keine Verrechnung mit den Pauschalen statt.
- Hinsichtlich der Sachkosten bestehen unterschiedliche Vorgaben von Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, teils in Form von Finanzierungsrichtlinien, teils im Rahmen von Satzungen. Ebenso unterschiedlich sind die Verfahren zur Berechnung der Sachkosten, welche letztlich einen Einfluss auf die möglichen Elternbeiträge haben.
- Im Rahmen der Einvernehmensherstellung zur Festsetzung der Elternbeiträge besteht in der Regel eine schwache Kontrolle durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Informationen zur Gesamtfinanzierung im Landkreis (Anteile der Gemeinden, der Eltern und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) sind in der Regel nicht bekannt.
- Zwischen kommunalen und freien Trägern sind keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Gestaltung von Betreuungsverträgen bekannt. Es ist daher nicht zu vermuten, dass Kostenunterschiede in nennenswertem Umfang durch unterschiedliches Nachfrageverhalten beeinträchtigt sind.
- Grundsätzlich herrschte eine sehr hohe Bereitschaft zur Bereitstellung zusätzlicher Daten. Die Lieferungen erfolgten sehr heterogen in Umfang und Form. Für insgesamt

12 der 18 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konnten diese Daten ergänzend oder zu Plausibilisierungszwecken in die Untersuchung eingehen.

3 Ländervergleich bestimmter Teilaspekte des Finanzierungssystems

Der Ländervergleich bestimmter Teilaspekte des Finanzierungssystems der Kindertagesbetreuung ist bedeutsam für die spätere Bewertung der Finanzierungsanteile und Möglichkeiten zu deren Weiterentwicklung. Es werden folgende Aspekte vergleichend über die 13 Flächenländer (unter Ausschluss der Stadtstaaten) untersucht:

- Zuschüsse zu den Betriebskosten
- Zuschüsse zu den Investitionen
- Elternbeiträge (Höhe, Struktur, Differenzierung, Determination (durch Gemeinde, Einrichtungsträger, etc.)

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung innerhalb der Länder ist äußerst heterogen ausgestaltet. Aufgrund der kleinteiligen und vielfältigen Regelungen sind die Finanzierungswege sowie die Finanzierungsstrukturen der Länder nicht oder zu einem lediglich geringen Teil miteinander vergleichbar. Dennoch wird im Folgenden der Versuch gewagt, einen möglichst übersichtlichen Überblick über die heterogenen Ausgestaltungen und die entsprechende Vielfalt der Regelungen zu geben. Dazu wurden die Finanzierungswege und -strukturen nach den folgenden drei Bereichen untergliedert: Zuschüsse zu den Betriebskosten, Zuschüsse zu den Investitionskosten und Ausgestaltung der Elternbeiträge. Der Bereich der Zuschüsse zu den Betriebskosten ist jener Bereich mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Ausgestaltungen. Zur besseren Übersichtlichkeit soll daher folgende Tabelle 1 dienen.

Tabelle 1: Landesspezifische Regelungen der Zuschüsse zu den Betriebskosten

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH
Pauschalierte Zuweisung/ Zuwendung von:													
Land an Gemeinden	x	x				x				x			x ¹⁵
Gemeinde an E-Träger	y												
Gem. an örtl. Tr. öff. JH									x				
örtl. Träger öff. JH an Einrichtungsträger			x				x		x				
Land an Örtl. Tr. öff. JH			y		xy	x ¹⁶	y	x ¹⁷	x			x	x
Land an E-Träger				x							x ¹⁸		
Form der pauschalierten Zuweisungen/ Zuwendung													
Anteil an Betriebskost.	y				x								
Anteil an Personalkost.			x ¹⁹			x		x			x		
Kindbezogen	x	x	y	x			xy		x	x ²⁰		x	x
über FAG	x												x ²¹
je in VZÄ umger. Platz					y								
Differenzierung nach													
Betreuungszeiten		x		x			x						
Alter/ U3, U3, Hort		x	x	x		x	x		x			x	x
Regel- u. Ergänzungs- bzw. Randzeitgruppen									x				
Behinderung		x							x ²²				
Migrationshintergrund		x											
Ki. m. bes. Förd.bedarf													x
Einrichtgs.trägerschaft								x					
	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH
Zusätzliche staatliche Leistungen													
Qualitätsförderung		x ²³			x ²⁴	x				x			
Sprachförderung: pauschaliert: p, kindbez.: k		xk	xp			xp							
F. Kinder mit bes. Lern-u. Lebensschwernis.										x			
Pauschale f. jedes betreute, zweijähr. Kind								x					
weitere Pauschalen unter spez. Vorauss. ²⁵ :				x		x							
weitere sehr landesspez. Pauschalen					x	x	x	x		x	x		x

Quelle: Eigene Darstellung, Daten: Gesetzliche Regelungen der Länder (siehe Tabelle im Anhang).

- ¹⁵ Dies betrifft sowohl Wohnsitzgemeinden als auch Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, differenziert nach Art der Landespauschale bzw. Förderzweck.
- ¹⁶ Über die Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden und die örtl. Träger d. öff. JH können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie Träger von Betriebskindertagesstätten in Niedersachsen ebenfalls Zuwendungsempfänger für Zuschüsse zu den Betriebskosten sein.
- ¹⁷ Örtliche Träger der öff. JH sind Landkreise und kreisfreie Städte sowie ebenfalls große kreisangehörige Städte, die zu örtlichen Trägern bestimmt werden können.
- ¹⁸ Kosten werden auf Träger (Eigenleistung), den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Städte und Gemeinden aufgeteilt.
- ¹⁹ Explizit für pädagogisches Personal.
- ²⁰ Der Maßstab für den Landeszuschuss ist die Anzahl der in der Betreuung befindlichen Kinder für eine täglich neunstündige Betreuungszeit. Dieser Zuschuss ist anteilig zur Finanzierung der Personalkosten zur Umsetzung der Schulvorbereitung zu verwenden.

Der Vergleich aller Flächenländer verdeutlicht zunächst, dass die wesentlichen, an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligten Akteure das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Einrichtungsträger sowie die Gemeinden sind.²⁶ Allerdings unterscheiden sich die Finanzierungswege zwischen den Zuwendungsgebern und Zuwendungsempfängern erheblich. Im Folgenden werden zunächst die **landesspezifischen Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung** verglichen. Während im Land Brandenburg der Landeszuschuss kindbezogen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet wird und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Einrichtungsträgern einen anteiligen Zuschuss an den Kosten des pädagogischen Personals gewährt, gestalten sich die Finanzierungswege in den anderen Ländern sehr unterschiedlich zu diesem Weg und der Art der Finanzierung. Wenngleich die Landeszuweisungen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (MV), Niedersachsen (NI), Nordrhein-Westfalen (NW), Rheinland-Pfalz (RP), Schleswig-Holstein (SH), Sachsen-Anhalt (ST) und Thüringen (TH) ebenfalls an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fließen, unterscheiden sich dennoch nicht nur die Art der Finanzierung sondern auch der weitere, sich daran anschließende oder der parallel dazu bestehende Finanzierungsweg in den übrigen Ländern. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein werden die Mittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ähnlich wie in Brandenburg an die Einrichtungsträger weitergeleitet.²⁷ Allerdings geschieht dies in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von nach der Trägerschaft differenzierten Kindpauschalen unter der Voraussetzung, dass die Träger ebenfalls – nach der Trägerschaft differenzierte – Finanzierungsanteile leisten. In Schleswig-Holstein basiert die Zuwendung der Einrichtungsträger durch die örtlichen Träger im Unterschied dazu auf einem monatlichen Fördersatz, welcher sich aus einer landesspezifischen Berechnung ergibt und nach Krippen oder integrativen Gruppen und übrigen Gruppen differenziert wird. In Thüringen hingegen erfolgt die Landesbeteiligung an den Kosten der Kindertagesbetreuung maßgeblich über den kommunalen Finanzausgleich, während eine zusätzliche Landespauschale an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der

²¹ Die Förderung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung innerhalb des FAG erfolgt kindbezogen, differenziert nach dem Alter des Kindes über Schlüsselzuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen. Zusätzliche gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Pauschalen an Tagespflegepersonen im Rahmen der Kindertagespflege, differenziert nach Betreuungsumfang.

²² Im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege.

²³ Qualitätsbonus des Landes an Gemeinden oder Landkreise.

²⁴ Qualitätsbonus in Form eines festgelegten Betrags.

²⁵ Wie bspw. bei Migrationshintergrund, Kindern mit Behinderungen oder der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Gruppengrößen.

²⁶ Zusätzlich sind ebenfalls die Eltern zu nennen, welche die Elternbeiträge leisten. Auf die heterogenen Festlegungen hinsichtlich der Elternbeitragsgestaltung wird im Folgenden eingegangen.

²⁷ Dies bedeutet insbesondere, dass die örtl. Träger der öff. Jugendhilfe nicht einen Teil der Landesmittel selbst behalten. Die örtl. Träger der öff. Jugendhilfe sind in Brandenburg für den Personalkostenzuschuss verantwortlich. Das Land ist an der Kita-Finanzierung nur mittelbar beteiligt und refinanziert die örtl. Träger der öff. Jugendhilfe teilweise

Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf fließt. Neben der Landeszuweisung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können in Niedersachsen die Landeszuweisungen zusätzlich an Gemeinden, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und Träger von Betriebskindertagesstätten fließen. Die Zuweisungen fließen in Niedersachsen ähnlich wie in Brandenburg sowie in Rheinland-Pfalz und dem Saarland in Form eines Anteils an den Personalkosten. Als weitere Formen der pauschalierten Zuweisung/Zuwendung sind darüber hinaus die Zuweisung als Anteil an den Betriebskosten (BW, MV), Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich (BW, TH), Zuweisungen je in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze (MV) sowie in den meisten Fällen die kindbezogenen Zuweisungen gängig. Die Abstände der Zahlungen (monatlich, quartalsweise, jährlich) unterscheiden sich zusätzlich von Land zu Land.

Hinsichtlich der Differenzierungen der Zuweisungen zu den Betriebskosten zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung unterscheiden sich die Flächenländer zusätzlich. Während die Mehrheit der Länder nach dem Alter der zu betreuenden Kinder bzw. nach den Kategorien U3-, Ü3- und Hortbereich differenzieren, werden die Zuweisungen des Landes in Bayern (BY), Hessen (HE) und Nordrhein-Westfalen zusätzlich nach Betreuungszeiten differenziert. Darüber hinaus werden in Baden-Württemberg (BW) sowie in Schleswig-Holstein im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege zu betreuende Kinder mit einer Behinderung bei den Landeszuschüssen besonders gewertet/gewichtet, in Thüringen zu betreuende Kinder mit besonderem Förderbedarf und in Bayern zu betreuende Kinder mit einem Migrationshintergrund. In Rheinland-Pfalz wird zudem nach der Einrichtungsträgerschaft differenziert, während in Schleswig-Holstein zwischen Regel- und Ergänzungs- bzw. Randzeitgruppen unterschieden wird.

Im Hinblick auf die über die pauschalierten Landeszuschüsse hinausgehenden zusätzlichen staatlichen Leistungen unterscheiden sich die 13 Flächenländer besonders stark. In den meisten Ländern existieren je nach Gesetzgeber sehr landesspezifische zusätzliche Zuschusspauschalen, welche an dieser Stelle aufgrund ihres Umfangs und der Detailtiefe nicht ausführlich erläutert werden. Diese sind allerdings in den tabellarischen Zusammenfassungen im Anhang zu finden. Als staatliche Zusatzleistung existiert im Land Brandenburg (BB) die pauschale Bezuschussung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. Diese wird ebenfalls in Niedersachsen pauschal bezuschusst, während in Bayern die Bezuschussung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen kindbezogen erfolgt. Ebenfalls verbreitet ist die staatliche Zusatzförderung der Qualitätssicherung/-förderung in Kindertageseinrichtungen durch das entsprechende Land, wobei diese sich bspw. hinsichtlich ihrer Art, Förderquote und hinsichtlich der Zuwendungsempfänger von Land zu Land unterscheiden.

Über die Landeszuschüsse zu den Betriebskosten unterscheiden sich die Flächenländer zusätzlich hinsichtlich der **landesspezifischen Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Kindertagesbetreuung** (vgl. Tabelle 2). Diese sind zumeist in separaten Förderrichtlinien der Länder geregelt. Lediglich in Bayern erfolgen die Zuschüsse zu den Investitionskosten über

den kommunalen Finanzausgleich. In Mecklenburg-Vorpommern existiert hingegen keine explizite Förderrichtlinie für die Investitionskosten in die Kindertagesbetreuung, eine entsprechende Förderung ist daher ausschließlich über andere Förderrichtlinien des Landes, welche die Investitionstätigkeit in die Kindertageseinrichtungen nicht explizit thematisieren, möglich. Die Mehrheit der Länder hat in ihren landesspezifischen Förderrichtlinien zur Bezuschussung der Investitionskosten für die Kindertagesbetreuung verankert, dass eine Förderung zur Schaffung zusätzlicher bzw. neuer Betreuungsplätze vorgesehen ist und benennt in diesem Zusammenhang explizit die entsprechenden Maßnahmen, wie z. B. den Neu- oder Umbau von Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus unterscheiden sich die landesspezifischen Regelungen hinsichtlich der Benennung weiterer zu fördernder Maßnahmen. Während in Brandenburg ebenso wie in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ebenfalls Erweiterungsmaßnahmen genannt werden, fokussieren die Förderrichtlinien in den übrigen Ländern Umwandlungsmaßnahmen (BW, RP), Ausbaumaßnahmen (BW, NW, RP, SH, SN, TH), den Ersatzneubau (SN, ST) oder Ersteinrichtungen und die Herrichtung des Grundstücks (NW). Ein weiterer Unterschied zwischen den Ländern besteht darin, ob zusätzlich zu den Neubaumaßnahmen ebenfalls Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahmen und damit auch der Erhalt bestehender Betreuungsplätze explizit gefördert werden. Dies ist in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Fall.²⁸ In Sachsen und Sachsen-Anhalt werden bspw. sogar explizit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. Investitionen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, zur Energieeinsparung, etc. gefördert. Hinsichtlich der Förderung von Ausstattungsinvestitionen in den Kindertageseinrichtungen bestehen zusätzlich erhebliche Unterschiede. In verschiedenen Ländern (BW, HE, NI, NW, RP, SH, SN, TH) werden Ausstattungen bzw. Ausstattungsinvestitionen explizit als Fördergegenstand in den Förderrichtlinien genannt. Allerdings sind in einigen dieser Länder nochmals Sonderregelungen bezüglich der Ausstattungsinvestitionen getroffen. Während Nordrhein-Westfalen ausschließlich jene Ausstattungsmaßnahmen, das Grundstück der entsprechenden Kindertageseinrichtung betreffend, fördert, sind in Schleswig-Holstein bewegliche Ausstattungsgegenstände, wie bspw. digitale Geräte, Möbel, Spielgeräte und die Raumausstattung von der Förderung explizit ausgeschlossen. In Baden-Württemberg werden bspw. zusätzlich Investitionen zur Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen gefördert.

Darüber hinaus unterscheiden sich die landesspezifischen Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Kindertagesbetreuung hinsichtlich der Form der Zuweisung/Zuwendung. Während die Investitionskosten in Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg ebenso wie in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gefördert werden, sehen Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, das Saarland und Thüringen eine Anteilfinanzierung zur Förderung entsprechender

²⁸ In Schleswig-Holstein werden bspw. auch Sanierungsmaßnahmen gefördert.

Investitionskosten vor. In verschiedenen Ländern sind zusätzlich untere Bagatellgrenzen (BW, BB, SH, TH) und/ oder Höchstbeträge (BW, NI, NW, SH, SN) zur Förderung verschiedener Maßnahmen festgelegt, die sich zwischen den Ländern jeweils hinsichtlich der Höhe und der Art der Maßnahme unterscheiden.²⁹

Tabelle 2: Landesspezifische Regelungen der Zuschüsse zu den Investitionskosten

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH
Förderzweck													
Schaffg. zus. B-Plätze	x	x	x	x		x	x		x	x	x		x
Neubau-, Umbau etc. ³⁰	x		x	x		x	x	x	x	x		x	x
Ausstattungen/ -inv.	x			x		x	x ³¹	x	x ³²	x			x
Erhalt v. Plätzen	x			x			x			x	x	x	x
Inklusion	x												
Energet. Sanierung										x		x	
Form der Zuweisungen/ Zuwendung													
Über das FAG		x											
Projektförderung	x							x	x	x			x
Anteilfinanzierung		x					x		x	x	x		x
Festbetragsfinanzg.	x		x	x		x		x					
untere Bagatellgrenze	x		x						x				x
Höchstbetrag	x					x	x		x	x			
Monetäres Intervall				x									
Zweckbindung				x						x			
Zeitliche Vorgabe				x		x				x	x	y	x
keine explizite FRL ³³					x								
Beteilig. örtl.Tr. öff. JH ³⁴										x			
zinsloses Darlehen												y	
Infrastrukturpauschale													x
Differenzierung nach													
Alter/ U3, U3, Hort	x	x				x	x	x					
Art der Maßnahme ³⁵	x						x		x	x	x		
Einrichtung ³⁶						x	x	x					x ³⁷
Art des Trägers											x		

²⁹ Hinsichtlich der Unterschiede in der Höhe der Bagatellgrenzen und der Höhe der Höchstbeträge in Abhängigkeit der zu fördernden Maßnahmen wird auf den Anhang verwiesen.

³⁰ Bspw. je nach Land auch Umwandlungsmaßnahmen (BW, RP), Erweiterungsmaßnahmen (BB, NI, ST), Sanierungsmaßnahmen (BW, SN, ST, SH, TH), Bau- und Ausstattungsvorhaben (HE), Ausbaumaßnahmen (BW, NW, RP, SH, SN, TH), Ersatzneubau (SN, ST), Renovierungsmaßnahmen (BW, SN, TH), Ersteinrichtungen und Herrichtung des Grundstücks (NW), Modernisierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (SN), Investitionen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, zur Beseitigung eines hohen Sanierungsbedarfs, Energieeinsparung oder Steigerung des Klimaschutzes (ST).

³¹ Ausstattung des Grundstücks.

³² Aber keine beweglichen Ausstattungsgegenstände (bspw. digitale Geräte, Möbel, Spielgeräte, Raumausstattung).

³³ Eine Förderung ist nur über Programme aus anderen Fördermittelbereichen denkbar.

³⁴ Die Förderung sieht die Beteiligung des örtl. Trägers der öff. Jugendhilfe oder der Gemeinde vor.

³⁵ Beispielsweise Neubau, Umbau, Sanierungsmaßnahmen, etc. In Schleswig-Holstein werden die Maßnahmen zusätzlich durch den Gesetzgeber nochmals deutlich spezifischer differenziert, wie bspw. Neuschaffung von Gruppenräumen oder Herstellung von Barrierefreiheit, etc.

³⁶ Differenzierung nach Einrichtung bspw. Krippe oder Tagespflege, auch Kita oder integrative Gruppen.

³⁷ Differenzierung der Zuwendungsempfänger nach der Einrichtung (Kita oder Kindertagespflege).

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH
Förderempfänger													
Gemeinden (-verbänd.)	x	x ³⁸										x	x
örtl. Träger öff. JH	x			x			x						
LK, KfS, KaG													
Träger ⁴¹			x						x ³⁹	x ⁴⁰	x	x	
Kommunal. Eigentümer												x	
anerkannt. Träger d. freien JH (teilw. als Eigentümerin)	x											x	
Betriebe/ sonst. Träger v. Inv.maßnahmen	x												

Quelle: Eigene Darstellung, Daten: Gesetzliche Regelungen der Länder (siehe Tabelle im Anhang).

Daneben sehen verschiedene Länder eine Förderung der Investitionskosten bspw. innerhalb eines festgelegten monetären Intervalls (HE), eine Zweckbindung (HE, SN) oder die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden (SN) bei der Förderung der Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen vor. Die Mehrheit der Länder (HE, NI, SN, SL, ST, TH) begrenzt die Förderung der Investitionskosten in Kindertageseinrichtungen zusätzlich explizit auf Maßnahmen innerhalb einer zeitlichen Frist.⁴²

Zusätzliche Unterschiede in den Landeszuschüssen zu den Investitionskosten in Kindertageseinrichtungen zwischen den Ländern ergeben sich bezüglich der Differenzierung der Landeszuschüsse nach verschiedenen Kriterien. Diese sind bspw. das Alter (bzw. der Bereich U3, Ü3, Hort) der Kinder, welche in den entsprechenden Räumlichkeiten betreut werden (BW, BY, NI, NW, RP), die Art der zu fördernden Maßnahme, wie bspw. Neubau, Umbau, Sanierung (BW, NW, SH, SN, SL), die Art der Einrichtung, wie bspw. Krippen oder die Kindertagespflege (NI, NW, RP, TH) oder die Art des Trägers (SL). Ein weiterer Aspekt, in dem sich die Flächenländer bei der Bezuschussung von Investitionskosten in Kindertageseinrichtungen zusätzlich unterscheiden, stellen die Zuwendungsempfänger dar. Während neben Brandenburg in einigen Ländern (SH, SN, SL, ST) die Einrichtungsträger die Zuwendungsempfänger dieser Landesförderung darstellen, sind dies in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hinsichtlich der Einrichtungsträger als Zuwendungsempfänger bestehen allerdings nochmals spezifische Unterschiede.

³⁸ Je nach Programm unterschiedliche Zuwendungsempfänger.

³⁹ Unterteilung in Kreise, KfS, sofern diese nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind (Erstempfänger zur Weiterleitung an Träger, Bauträger, Eigentümer) und KfS, sofern diese selbst Träger, Bauträger oder Eigentümer sind.

⁴⁰ Unterteilt in Erstempfänger und Endempfänger (s. Tabelle im Anhang).

⁴¹ Dies können in Brandenburg Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter, KfS, LK, freie und gewerbliche Träger sein, in Sachsen sind dies sowohl kommunale als auch freie Träger, in Sachsen-Anhalt sowohl kommunale als auch freie und kirchliche Träger.

⁴² Dies liegt zumeist vor allem daran, dass die Landeszuschüsse zu den Investitionskosten in Kindertageseinrichtungen in den meisten Ländern in separaten Förderrichtlinien festgelegt sind anstatt in dem landesspezifischen Gesetz zur Kindertagesbetreuung und diese häufig zeitlich befristet sind.

Dementsprechend werden in einigen Ländern einerseits die Empfänger in Erstempfänger und nachgelagerte Empfänger bzw. Endempfänger unterschieden (SN, SH, TH), andererseits sind die Einrichtungsträger als Zuwendungsempfänger nochmals zu unterscheiden. Während bspw. in Brandenburg Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter, Kreisfreie Städte, Landkreise, freie und gewerbliche Träger zuwendungsberechtigt sind, können dies in Sachsen sowohl kommunale als auch freie Träger und in Sachsen-Anhalt sowohl kommunale als auch freie und kirchliche Träger sein.

Nicht zuletzt unterscheiden sich die landesspezifischen Zuweisungen zu den Investitionskosten in Kindertageseinrichtungen zusätzlich in den verschiedenen Förderquoten, die sich ihrerseits hinsichtlich der unterschiedlichen Fördergegenstände bzw. -maßnahmen sowie hinsichtlich der Förderhöhen von Land zu Land stark unterscheiden. Aufgrund der vielfältigen, landesspezifischen Ausgestaltungen der Förderquoten und des begrenzten Rahmens dieser Studie werden diese an gegebener Stelle nicht ausführlich erläutert, sondern auf die tabellarischen Ausführungen im Anhang verwiesen.

Die **Regelungen der Elternbeiträge** unterscheiden sich zwischen den Flächenländern zusätzlich (vgl. Tabelle 3). Zunächst ist das Land Mecklenburg-Vorpommern zu nennen, welches als einziges Flächenland bisher eine vollständige Beitragsfreiheit der Eltern für die Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert hat. Von den übrigen zwölf Ländern sehen sieben Länder unter spezifischen Voraussetzungen eine Beitragsfreiheit für bestimmte Kinder vor, während zwei Länder eine Beitragsenkung für Alleinerziehende (SN), mehrere Kinder in der Familie (SL) oder gleichzeitig in der Einrichtung (SN) sowie Geringverdienende (SL) vorsehen. Im Land Brandenburg sind die Kinder von Geringverdienenden sowie die Kinder in dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung von den Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen befreit.⁴³ Eine Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sieht ebenfalls Nordrhein-Westfalen vor. Eine Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder erfolgt in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, wobei diese in Rheinland-Pfalz ab dem vierten Geschwisterkind greift und in Sachsen-Anhalt hingegen ab dem zweiten Geschwisterkind in derselben Einrichtung gilt. Während in Rheinland-Pfalz eine Beitragsfreiheit für Kinder ab dem 2. Lebensjahr besteht, gilt diese in Hessen und Niedersachsen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Beitragsfreiheit in Hessen auf einen Betreuungsumfang von bis zu sechs Stunden täglich beschränkt ist, während diese in Niedersachsen für einen Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden täglich gilt.

Neben Brandenburg wird in fünf weiteren Ländern die Höhe der Elternbeiträge durch die Einrichtungsträger festgelegt. In Bayern hat bei der Festlegung der Elternbeiträge zudem eine Beratung durch den Elternbeirat zu erfolgen, während in Brandenburg in diesem

⁴³ Des Weiteren ist eine Befreiung für Sozialleistungsempfänger vorgesehen. Dies ist angesichts der bundesrechtlichen Regelungen in allen Ländern der Fall (vgl. Koriath/Müller (2021)).

Zusammenhang eine Empfehlung durch die Landesjugendbehörde abgegeben und berücksichtigt werden kann und die Festlegung der Elternbeiträge durch die Einrichtungsträger in Thüringen im Einvernehmen mit den Gemeinden zu erfolgen hat. In Niedersachsen und Sachsen wird die Höhe der Elternbeiträge im Unterschied dazu durch die Städte und Gemeinden festgesetzt, während diese in Sachsen allerdings mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt werden müssen. In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist die Höhe der Elternbeiträge jeweils durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Rheinland-Pfalz zusätzlich unter Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, festzulegen. Im Saarland entscheidet hingegen die jeweilige Gebietskörperschaft, in der das Jugendamt liegt, über die Höhe der Elternbeiträge.

Tabelle 3: Länderspezifische Regelungen der Elternbeiträge

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH
Staffelung nach													
Elterneinkomm./Wirt.Leist.fähigk.			x	x		x	x	x	x				x
Anzahl Kinder			x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Betreuungsumf.		x	x				x					x	x
Beitragsfreiheit													
Geschwister								x ⁴⁴				x	
Letzt. Jahr v. Einsch.			x				x						
Geringverdienende			x										
für Kinder ab 3. LJ.					x ⁴⁵	x ⁴⁶							
für Kinder ab 2. LJ.								x					
24 Mon. v. Einschulung													x
Beitragssenkung													
Alleinerziehende										x			
mehrere Kinder (in Einrichtung)										x	x		
Geringverdienende											x		
Festlegung der Beiträge durch													
Einrichtungsträger	x	x ⁴⁷	x ⁴⁸	x					x				x ⁴⁹
Gemeinden, Städte etc.						x				x ⁵⁰			
örtl. Jugendamt							x	x ⁵¹					
Gebietskörperschaft, in der Jugendamt liegt											x		
Sonstige Festlegungen													
Ausgestalt. Beiträge als Ant. an Pers.kost.										x	x		

Quelle: Eigene Darstellung, Daten: Gesetzliche Regelungen der Länder (siehe Tabelle im Anhang)

⁴⁴ Die Beitragsbefreiung gilt ab vier Kindern in der Familie.

⁴⁵ Die Beitragsbefreiung gilt für einen Betreuungsumfang von bis zu sechs Stunden täglich.

⁴⁶ Die Beitragsbefreiung gilt für einen Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden täglich.

⁴⁷ Zusätzliche Beratung durch Elternbeirat.

⁴⁸ Unter Empfehlungen der Landesjugendbehörde.

⁴⁹ Im Einvernehmen mit Gemeinden.

⁵⁰ In Abstimmung mit Trägern und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

⁵¹ Unter Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Als zusätzliche Festlegung durch den Gesetzgeber hinsichtlich der Ausgestaltung der Elternbeiträge besteht in den Ländern Sachsen und dem Saarland eine obere Grenze für die Höhe der Elternbeiträge in Form eines spezifischen Anteils an den Personal- bzw. den Personal- und Sachkosten. Während diese in Sachsen als Anteile der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach Krippen (15-23%), Kindergärten (15-30%) und Horten (höchstens 30 %) differenziert sind, besteht im Saarland der für alle Einrichtungsarten einheitliche Richtwert von 25 % der bezuschungsfähigen Personalkosten.

4 Kostenstrukturanalyse

4.1 Kostenbegriff

Bereits im Kapitel 2.4 konnte die fiskalische Bedeutung der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage von Daten der amtlichen Finanzstatistik umrissen werden. Um die damit nicht abgedeckten Aspekte zu untersuchen, ist eine Primärdatenerhebung der Kostenstrukturen erforderlich. Hierzu wird – im Gegensatz zur amtlichen Statistik – ein Ansatz gewählt, der sich nicht an Zahlungen, sondern an Kosten orientiert.

Es wird somit ein betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff herangezogen, der sich an Ressourcenverbräuchen und an einem starken Sachzielbezug orientiert. Kosten sind in diesem Sinne in Euro bewertete Verbräuche finanzieller und sachlicher Ressourcen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen von Einrichtungsträgern aufgebracht werden.⁵² Der Kostenbegriff grenzt sich vor allem in dreierlei Hinsicht vom Bezug auf Zahlungsvorgänge ab:

1. Es können auch nicht-zahlungswirksame wirtschaftliche Vorgänge erfasst werden, beispielsweise Abschreibungen oder kalkulatorische Mieten.⁵³
2. Bestimmte zahlungswirksame Aspekte gehen nicht ein, wenn sie keinen Ressourcenverbrauch in der Periode erzeugen, z. B. Investitionsauszahlungen.
3. Kosten werden konsequent dem Zeitpunkt/-raum der wirtschaftlichen Entstehung zugeordnet.

Die saubere Abgrenzung der Kosten von Zahlungsvorgängen sichert das Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge und vermeidet Missverständnisse.⁵⁴

Spiegelbildlich zu den Kosten werden auf der Gegenseite Erlöse (und nicht Einzahlungen) untersucht.

4.2 Erhebungsdesign und Durchführung

Ausgehend vom zugrunde gelegten Kostenbegriff mussten für die Kostenstrukturanalyse die erforderlichen empirischen Daten eigens erhoben und zur Beantwortung der Fragestellungen der Studie aufbereitet werden. Wie im Abschnitt 2.3 dargelegt wurde, können die relevanten Kosten und Erlöse nicht aus einer einzigen amtlichen Datenquelle generiert werden. Daher

⁵² Vgl. Ewert/Wagenhofer (2005), S. 71–73.; Gabler Wirtschaftslexikon (2020); Haberstock/Breithecker (1998), S. 8f.

⁵³ Für das Konzept der kalkulatorischen Kosten mit ausführlichen Beispielen Horsch (2015), S. 66.

⁵⁴ Vgl. Haberstock/Breithecker (1998), 15-25.

ist eine Primärerhebung bei den Einrichtungsträgern bzw. direkt bei den einzelnen Einrichtungen erforderlich.

In Brandenburg existiert bisher kein standardisiertes und regelmäßiges Verfahren zur umfassenden Berichterstattung der Einrichtungsträger bezüglich der relevanten Kosten und Erlöse in den Kinderbetreuungseinrichtungen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder beim Land selbst. Daher wurde mit der vorliegenden Studie Pionierarbeit geleistet.

4.2.1 Entwicklung des Fragebogens

In einem ersten Schritt galt es zunächst, einen geeigneten Erhebungsbogen für die geplante Befragung der unterschiedlichen Einrichtungsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Brandenburg zu entwickeln.

Mit dem Fragebogen sollten verschiedene Merkmale der Einrichtungen sowie insbesondere die Kosten der Kindertagesbetreuung in deren Höhe und Struktur erfassbar gemacht werden. Gleichzeitig sollte er eine möglichst differenzierte Auswertung zulassen und den Bearbeitungsaufwand in den befragten Einrichtungen auf ein absolut erforderliches Mindestmaß begrenzen. Letzteres war umso wichtiger, weil absehbar war, dass der Befragungszeitraum von massiven Einschränkungen und Herausforderungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund der ersten Welle der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 geprägt sein würde. Gleichzeitig war allen Beteiligten bewusst, dass nur eine möglichst präzise Erhebung eine valide Auswertung der Ergebnisse und tragfähige Resultate für die zukünftige Gestaltung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg zulassen würde. Hierbei galt es, die Eigenschaften der Kosten und Erlöse standardisiert zu erheben, um darauf aufbauend strukturelle Vergleiche anstellen und kostentreibende Einflussfaktoren analysieren zu können.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde ein Befragungssetting entwickelt, das an bekannte Systematiken anknüpft, diese jedoch auf den konkreten Anwendungsfall zugeschnitten und hinsichtlich der Strukturierungstiefe deutlich vereinfacht hat. Eine wesentliche Quelle für das Befragungsdesign stellte die von der Bertelsmann-Stiftung publizierte Kita-Betriebskostensystematik dar.⁵⁵ Ergänzt wurde sie durch weitere Handreichungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie Studien, die sich konkret dem brandenburgischen Fall widmen.⁵⁶ Aus diesem breiten Ansatz resultierte ein Fragebogenentwurf, der einerseits eine zielgerichtete und differenzierte Erfassung ermöglichte und dies andererseits den Aufwand für die zu befragenden Einheiten in vertretbaren Grenzen hielt.

⁵⁵ Vgl. Bock-Famulla (2016).

⁵⁶ Vgl. Der Paritätische Hessen (2018); Diskowski/Pörksen (2017); Statistisches Bundesamt (2019).

Der Fragebogen bezieht sich durchgehend auf Ist-Kosten. Sollten Ausgaben getätigt worden sein, obwohl es nach den sachlichen Gegebenheiten bzw. zur Erfüllung des pädagogischen Konzepts eigentlich erforderlich gewesen wäre, können diese nicht getätigten Kosten keinen Niederschlag im Fragebogen finden und werden auch im weiteren Verlauf der Analyse nicht hinzugeschätzt. Gleichzeitig sind aber Kosten erfasst, die tatsächlich angefallen sind, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung aber ggf. gar nicht notwendig gewesen wären (sog. Ineffizienzen) oder die als träger- oder konzeptspezifische Mehrkosten zu interpretieren sind.

Kosten der Träger, die keinen Bezug zur Kindertagesbetreuung aufweisen, sind nicht in der Fragebogenerhebung enthalten. Gleichwohl sind alle Betriebskosten enthalten, unabhängig davon, ob sie tatsächlich erstattet wurden oder nicht (und die Träger diese letztlich ggf. selbst tragen müssen). Selbst bei Deckelung der Sachkostenerstattung durch die Standortgemeinden werden die entstandenen Kosten in der Erhebung nachgewiesen.⁵⁷ Gleiches gilt für Personal, das in den Einrichtungen beschäftigt ist und für das keine Erstattung der Personalkosten aus anderen öffentlichen Haushalten vorgesehen ist (Personalkostenerstattung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aus spezifischen Landesprogrammen, aus der Eingliederungshilfe etc.).

Da zwar nicht getätigte (aber wünschenswerte) Kosten aus der Erhebung ausgeschlossen sind, Mehrkosten, die über das im engeren Sinne erforderliche Ausmaß hinausgehen aber eingeschlossen sind, ist die Erhebung und Auswertung nicht einseitig beeinträchtigt, d. h., es liegt vor diesem Hintergrund keine systematische Unter- oder Überschätzung der erhobenen Kosten vor.

Der Entwurf des Fragebogens wurde mit dem MBSJ sowie den Verbänden der Wohlfahrts- pflege ausführlich in mehreren Rückkoppelungsschleifen abgestimmt und auch den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegt, um möglichst wirklichkeitsnahe Ergebnisse erzielen zu können. Darüber hinaus wurde ein Pretest bei fünf Trägern durchgeführt, um begriffliche und technische Hürden bei der Befragung zu reduzieren und so eine möglichst große Teilnahmebereitschaft zu erreichen. Bereits im Erstellungsprozess stellte sich heraus, dass angesichts der Vielfalt der Träger, bestehender Wahlrechte und Auslegungen unbestimmter Rechtsbegriffe, regionalen Besonderheiten und der enormen Komplexität des Systems der Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg nicht sämtliche denkbaren Aspekte der Kosten, Erlöse und Strukturmerkmale erfasst werden konnten, ohne den Erfassungsaufwand für die Einrichtungsträger prohibitiv hoch werden zu lassen. Eine noch tiefere Abfrage erschien überdies daher nicht sinnvoll, da keine Vollerhebung angestrebt wurde und auf Basis einer Stichprobe keine hinreichend großen Untergruppen zu erwarten waren.⁵⁸ Insbesondere

⁵⁷ Es ergeben sich dadurch jedoch naturgemäß Auswirkungen auf die Frage, wer diese Kosten trägt – die Standortgemeinde oder der Einrichtungsträger.

⁵⁸ Eine Vollerhebung für alle 1.900 Einrichtungen im Land Brandenburg hätte eine verpflichtende Teilnahme an einem aufwändigen Erhebungsverfahren erfordert. Ein stichprobenbezogenes Vorgehen ermöglicht demgegenüber hinreichend präzise Aussagen zu einem Bruchteil des

hinsichtlich der Erlöse wurde eine recht grobe Kategorisierung vorgesehen, was sich auf die spätere Auswertungstiefe auswirkt.

Ergebnis dieser umfangreichen inhaltlichen Vorbereitung der Befragung war ein Fragebogen mit insgesamt 36 Fragen, die zum größten Teil durch jeweils mehrere Teilaspekte weiter differenziert wurden (siehe Anhang im Kapitel 7.6). Zur Unterstützung der Mitarbeitenden, die auf Seiten der Kita-Träger ganz konkret den Fragebogen ausfüllen sollten, wurde – ergänzend zum Fragebogen – ein Hinweisblatt (sog. „Waschzettel“) mit Ausfüllhinweisen erstellt (siehe Anhang im Kapitel 7.6). Mit den darin enthaltenen Begriffsdefinitionen und Beispielen sollte ein möglichst einheitliches Verständnis der abgefragten Sachverhalte erreicht werden.

4.2.2 Auswahl der Stichprobe

In einem zweiten vorbereitenden Schritt wurden die zu befragenden Einrichtungen ausgewählt. Ziel war es dabei, einerseits eine breite Datenbasis zu generieren, die repräsentative Ergebnisse liefern und damit verallgemeinerbare Erkenntnisse ermöglichen sollte. Andererseits galt es bei der Stichprobenziehung darauf zu achten, die Kita-Träger in Brandenburg insgesamt durch den entstehenden Bearbeitungsaufwand nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus zu belasten.

Als Grundlage für die Ziehung der anzuschreibenden Einrichtungen diente eine Liste aller Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg, die dem Projektteam des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) im Zuge einer zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Auftragsdatenvereinbarung zur Verfügung gestellt wurde. Die Liste des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg enthielt Angaben zu 1.947 Einrichtungen von 748 Trägern. Davon sollten – gemäß Leistungsvereinbarung zum Forschungsvorhaben – 500 Träger, also etwa zwei Drittel der vertretenen Träger, angeschrieben werden.

Die Auswahl der Träger erfolgte ebenso wie die anschließende Auswahl der konkreten Einrichtung(en) nach dem Zufallsprinzip.⁵⁹ Kleinere Träger, die bis zu drei Einrichtungen betreiben, wurden dabei gebeten, die Online-Befragung für jeweils eine Einrichtung auszufüllen. Bei Trägern von vier oder fünf Einrichtungen sollten zu zwei Einrichtungen Angaben gemacht werden. Großen Trägern mit sechs und mehr Einrichtungen wurden drei Einrichtungen

Erhebungsaufwandes. Allerdings können Auswertungen „in der Tiefe“ nicht mit der gleichen Präzision dargestellt werden wie bei einer Vollerhebung.

⁵⁹ Die Nutzung des Zufallsprinzips besagt, dass es keine bewusste Vorauswahl bestimmter Fälle gibt. Dies ermöglicht bei der späteren Auswertung der Fragebögen, dass die Ergebnisse der Stichprobe mit einer bestimmten Genauigkeit auf die Grundgesamtheit aller Einrichtungen im Land Brandenburg hochgerechnet werden können. Werden die befragten Einrichtungen bewusst ausgewählt, sind die Möglichkeiten der Verallgemeinerung nicht in gleichem Maße gegeben.

genannt, zu denen separate Fragebögen ausgefüllt werden sollten. Hierzu erhielten die Einrichtungsträger in den Anschreiben jeweils einen separaten Login-Token für jede zu erfassende Einrichtung.

Insgesamt wurden so 669 Einrichtungen für die Erhebung erfasst. Die Stichprobe sah vor, dass 65 Träger aufgrund der vielen Einrichtungen, die sie betreiben, Angaben zu drei Einrichtungen machen. 106 Träger wurden zu jeweils zwei und die verbleibenden 329 zu lediglich einer Kindertageseinrichtung befragt. Die Einrichtungen, für die Angaben gemacht werden sollten, verteilen sich wie in Tabelle 1 dokumentiert auf die verschiedenen Landkreise und kreisfreien Städte. Die regionale Zuordnung der Stichprobe unterlag ebenso wie die konkrete Auswahl der Träger dem Zufallsprinzip, sodass Abweichungen in der regionalen Verteilung zwischen der Stichprobe und der Grundgesamtheit auftreten können. Gleichzeitig ist zu erkennen, dass alle Landesteile annähernd proportional in der gezogenen Stichprobe vertreten waren.

Tabelle 4: Verteilung der Stichprobe und der Grundgesamtheit auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg (Einrichtungen)

	insgesamt		Stichprobe	
	Anzahl Einrichtungen	Prozent	Anzahl Einrichtungen	Prozent
Barnim	127	7%	47	7%
Brandenburg (Havel)	57	3%	20	3%
Cottbus	70	4%	20	3%
Dahme-Spreewald	131	7%	51	8%
Elbe-Elster	99	5%	38	6%
Frankfurt/Oder	38	2%	17	3%
Havelland	139	7%	39	6%
Märkisch Oderland	149	8%	60	9%
Oberhavel	133	7%	32	5%
Oberspreewald-Lausitz	87	4%	35	5%
Oder-Spree	144	7%	62	9%
Ostprignitz-Ruppin	88	5%	35	5%
Potsdam	136	7%	35	5%
Potsdam-Mittelmark	170	9%	55	8%
Prignitz	68	3%	24	4%
Spree-Neiße	95	5%	42	6%
Teltow-Fläming	119	6%	30	4%
Uckermark	97	5%	27	4%
zusammen	1.947	100%	669	100%

Quelle: Eigene Darstellung.

4.2.3 Verlauf der Erhebung

Der Fragebogen wurde nach Entwicklung, Abstimmung und Pretest als Online-Umfrage auf der Basis von LimeSurvey umgesetzt.⁶⁰ Zusätzlich wurden den Trägern auch eine pdf-Version des Fragebogens zur Verfügung gestellt, um die Hürde zur Teilnahme möglichst niedrig zu halten und Vorbehalten oder technischen Problemen vorzubeugen.⁶¹ Der Zeitraum der eigentlichen Erhebungsphase umfasste den Zeitraum von Mitte April bis zunächst Mai 2020.

Die Einladung zur Befragung wurde postalisch unter Angabe eines Links zur Online-Befragung versandt. Das Anschreiben des Difu wurde dabei von einem Begleitbrief von der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Britta Ernst, unterstützt.

Zusätzlich zu den bereitgestellten Ausfüllhinweisen gab es im Difu sowie im Referat für Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendhilferecht im MBS Ansprechpersonen, die von den Teilnehmenden bei Rückfragen per Telefon und E-Mail kontaktiert werden konnten.

Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen wurden eingeladen, ihre Angaben bis zum 20. Mai 2020 zu übermitteln. Um möglichst zu vermeiden, dass Schwierigkeiten bei der Beantwortung einzelner Fragen zum Abbruch der Bearbeitung durch die angeschriebenen Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen führen, erfolgte der Hinweis, den Fragebogen so vollständig wie möglich auszufüllen und gegebenenfalls qualifizierte Schätzungen vorzunehmen, falls für einzelne Fragen keine exakten Angaben möglich sein sollten (siehe hierzu auch Fragebogen und Ausfüllhinweise in der Anlage (Kapitel 7.6)).

Die Teilnahme an der Befragung erfolgte auf freiwilliger Basis und es wurde zugesichert, dass alle Einzeldaten streng vertraulich und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behandelt werden. Die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden darüber informiert, dass die Datensätze und Ergebnisse ausschließlich anonymisiert und aggregiert an den Auftraggeber übermittelt werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Ergebnisse. Rückschlüsse auf einzelne Träger oder einzelne Kindertageseinrichtungen sind dadurch ausgeschlossen. Eine Datenübermittlung an Dritte, die nicht am Projekt beteiligt sind, war vor diesem Hintergrund weder vorgesehen, noch wäre sie zulässig gewesen.

Innerhalb der sechswöchigen Feldphase konnten bereits eingegebene Antworten der Befragten zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischengespeichert werden. Dadurch war es möglich, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Angaben zuzugreifen und die Bearbeitung fortzusetzen.

⁶⁰ LimeSurvey ist ein webbasiertes Umfrage-Tool zur Durchführung fragebogengestützter quantitativer Erhebungen. Die Online-Durchführung ermöglicht ein medienbruchfreies Ausfüllen des Fragebogens durch verschiedene Personen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Außerdem können die mittels Online-Fragebogen erhobenen Daten schnell und unkompliziert in verschiedene Auswertungssoftware überführt werden.

⁶¹ Die offline ausgefüllten Fragebögen wurden durch das Difu ebenfalls ins LimeSurvey-System eingetragen, um eine gleichmäßige Datenbasis zu erhalten.

Der Verlauf der Befragung wurde vom Difu regelmäßig beobachtet und dokumentiert. So lagen beispielsweise zur Mitte der Feldphase (Donnerstag, 7. Mai 2020, 10:30 Uhr) lediglich 13 abgeschlossene Beobachtungen vor. Weitere ca. 35 Träger hatten die Befragung gestartet und sich mit ersten Fragen auseinandergesetzt. Davon hatten 12 Befragte einen Zwischenstand zwischengespeichert.

Diese Angaben lassen bereits erkennen, dass der Befragungsrücklauf eher zurückhaltend erfolgte. Der zentrale Grund dafür dürfte in den Folgen der Corona-Pandemie für die Kinderbetreuungseinrichtungen gelegen haben, denn viele Einrichtungen waren mit der Organisation von Notbetreuungsangeboten, Schließungen und eigenen Krankenständen sowie der Nachverfolgung des internen Infektionsgeschehens befasst. Deshalb wurde frühzeitig entschieden, zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung und Stabilisierung des Befragungsrücklaufes zu ergreifen.

4.2.4 Nachfassaktion und Rückfragen

Zunächst wurde eine Nachfassaktion im Mai 2020 durchgeführt, bei der die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen an die Befragung erinnert wurden und die Antwortfrist bis zum 26. Juni 2020 verlängert wurde. Dabei wurde noch einmal ausdrücklich die Relevanz der Befragung für den anstehenden Gesetzgebungsprozess zur Neustrukturierung der KiTa-Finanzierung im Land Brandenburg betont. Rückmeldungen der Träger hatten allerdings schon zum Zeitpunkt der Nachfassaktivitäten erkennen lassen, dass die akuten Herausforderungen der Corona-Pandemie massive Auswirkungen auf die zeitlichen Kapazitäten zur Teilnahme an der Befragung haben würden. Dementsprechend wurde der Befragungszeitraum auch nach Ablauf der bereits verlängerten Frist noch ein weiteres Mal bis Ende Juli 2020 ausgedehnt.

Mit Ablauf der – im Vergleich zu anderen Vorhaben – sehr langen Feldphase konnte somit im August 2020 insgesamt eine Brutto-Rücklaufquote von 32% erreicht werden (217 von angeschriebenen 669 Einrichtungen). Dies war auf den ersten Blick sehr positiv zu bewerten. Wie die Gesamtübersicht (Abbildung 7) zeigt, hatten die Nachfassaktion sowie die mehrfachen Verlängerungen der Bearbeitungsdauer einen spürbar positiven Einfluss auf den Gesamtrücklauf.

Um in die Analyse einbezogen zu werden, mussten die Fragebögen mindestens Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- Art der betreuten Altersgruppen (U3/Krippe, Kindergarten, Hort),
- belegte Plätze insgesamt >0 (d. h., die Einrichtung ist bereits im Betrieb) sowie
- Angabe zu Personal-VZÄ oder (mind. eine Angabe) zu Personalkosten, Sachkosten oder Erlösen.

Noch zu wesentlich mehr als die genannten 217 Fragebögen wurden geöffnet und mit mindestens einer der abgefragten Informationen befüllt, meistens mit Angaben zur Art der

betreuten Altersgruppen sowie zur Zuordnung der Einrichtung zu einem Landkreis und zu einem Trägertyp (erste Fragen im Fragebogen). Darüber hinaus waren die Bearbeitungslücken jedoch derart umfangreich, dass eine Weiternutzung im Sinne der Analyse nicht erfolgen konnte. Die Gesamtzahl der lediglich bruchstückhaft befüllten Fragebögen beläuft sich auf 167, sodass insgesamt 384 Fragebögen zumindest mit einem Teil der Informationen befüllt werden konnten. Einerseits ist dies ein bedauerliches Ergebnis, da es zeigt, dass wesentlich mehr Einrichtungsträger grundsätzlich bereit gewesen sind, Angaben zu ihren Einrichtungen zu machen, sie dies aber letztlich nicht realisiert haben. Andererseits kann die grundsätzlich hohe Teilnahmebereitschaft auch positiv bewertet werden. Immerhin war der Fragebogen recht komplex und erforderte detaillierte Angaben. Nicht zu vergessen sind die Folgewirkungen der Corona-Pandemie, die offenbar dazu führten, dass viele Träger ihre Verwaltungskapazitäten im Frühjahr und Sommer 2020 auf die Bewältigung der Alltagsherausforderungen der Pandemie konzentrieren mussten. Weitere 67 Fragebögen wurden zwar geöffnet, allerdings keinerlei Informationen in die Abfragemaske eingetragen. Damit wurde der Online-Fragebogen insgesamt 451 Mal geöffnet, was zeigt, dass die technische Funktionalität (Internetverbindung, technische Voraussetzungen, Browserfunktionalität) keine Hürde gewesen ist. Lediglich in rund 50 Fällen wurde der Fragebogen überhaupt nicht geöffnet.⁶²

Von den 217 eingegangenen Rückläufern lagen allerdings nur für 160 Einrichtungen Fragebögen vor, deren Bearbeitung abgeschlossen war und die soweit ausgefüllt waren, dass sie die zur inhaltlichen Auswertung der Kostenstrukturen erforderlichen Mindestkriterien erfüllten. Dazu mussten mindestens Informationen zu den Kinder- und Beschäftigtenzahlen sowie nennenswerte Angaben zu den Personal- und Sachkosten vorliegen.

Für weitere 57 Einrichtungen waren die Rückmeldungen so unvollständig, dass sie auf Grundlage der gewählten Kriterien leider nicht verwendet und vertieft ausgewertet werden konnten. Diese Fragebögen enthielten zum größten Teil zwar die Grundangaben zum Einrichtungsträger, zur Anzahl der belegten Plätze sowie zu den Beschäftigungsumfängen des Personals, es fehlten jedoch praktisch sämtliche Angaben zu Personal- und Sachkosten sowie zu den relevanten Erlösen des Betriebs. Weiterhin lagen inkonsistente Angaben zu Kostenhöhen und -strukturen vor, die nicht mittels Nachfragen oder mittels Rekonstruktionsmaßnahmen ergänzt werden konnten. Dies legt die Vermutung nahe, dass zwar grundsätzlich eine Bereitschaft zur Teilnahme an der Erhebung vorgelegen hat (zu reinen Probezwecken wären die Fragebögen in geringerem Umfang ausgefüllt worden), die tagesaktuellen Herausforderungen der Bewältigung der Corona-Pandemie aber offenbar zu umfangreich waren als dass eine hinreichend detaillierte Aufstellung der Kosten und Erlöse möglich gewesen wäre.

⁶² Die genaue Zahl kann nicht bestimmt werden, da die Träger in vielen Fällen Angaben zu mehreren Einrichtungen machen sollten, weshalb sie Login-Token für mehrere Einrichtungen in einem Anschreiben erhielten. Es liegt daher nahe, die Zahl der angeschriebenen Träger zu Grunde zu legen (500). Es ist demgegenüber nicht davon auszugehen, dass im Falle einer Teilnahmeverweigerung mehrere Token ausprobiert worden sind.

Der Umfang der somit generierten Daten ist für aussagekräftige Analysen dennoch ausreichend. Gleichwohl hatten sich die beteiligten Forschungsinstitute und das auftraggebende Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gerade bei dieser Thematik eine deutlich höhere Beteiligung der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen erhofft. Zur Einordnung des erzielten Rücklaufs muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Träger stark durch die zusätzlichen Organisations- und Dokumentationsaufgaben im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie eingebunden waren. Folglich bestanden offenkundig bei vielen angeschriebenen Trägern keine ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Beantwortung des umfangreichen Fragebogens. Dies bestätigte sich zudem in entsprechenden Rückmeldungen per E-Mail und Telefon. Ausgehend von den langjährigen Erfahrungen, die das Deutsche Institut für Urbanistik mit der Durchführung vergleichbarer Umfragen zu verschiedensten kommunalpolitischen Fragen gesammelt hat, kann jedoch konstatiert werden, dass die Beteiligungsquote damit deutlich im oberen Bereich liegt. Dies gilt umso mehr, da auch eine Vielzahl an kleinen Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen angeschrieben wurde, die sich erfahrungsgemäß nicht in dem Maß an solchen Befragungen beteiligen, wie es die größeren Einrichtungen tun. Dies gründet oft schlicht in personellen Engpässen. Die Rücklaufquote an sich besitzt zudem keine Aussagekraft hinsichtlich der „Repräsentativität“ der Umfrageergebnisse oder der Möglichkeit, die daraus gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern. Dies wurde separat mittels entsprechender statistischer Methoden ermittelt (siehe Abschnitt 4.2.5).

Erste Auswertungen und Plausibilitätsüberprüfungen zeigten im weiteren Bearbeitungsverlauf, dass auch bei den übermittelten Daten zum Teil noch Klärungsbedarf bestand. So wurden beispielsweise zwar die gesamten Personalkosten einer Einrichtung angegeben, diese dann aber nur unvollständig auf einzelne Teilkomponenten verteilt. So waren nach dem Abschluss der Erhebungsphase im Sommer 2020 lediglich 89 Fragebögen ohne weitere Korrekturen oder Ergänzungen vollumfänglich nutzbar, da sie (nahezu) vollständige Angaben zu sämtlichen Bereichen des Fragebogens enthielten (Strukturmerkmale der Einrichtung, Kosten, Erlöse).

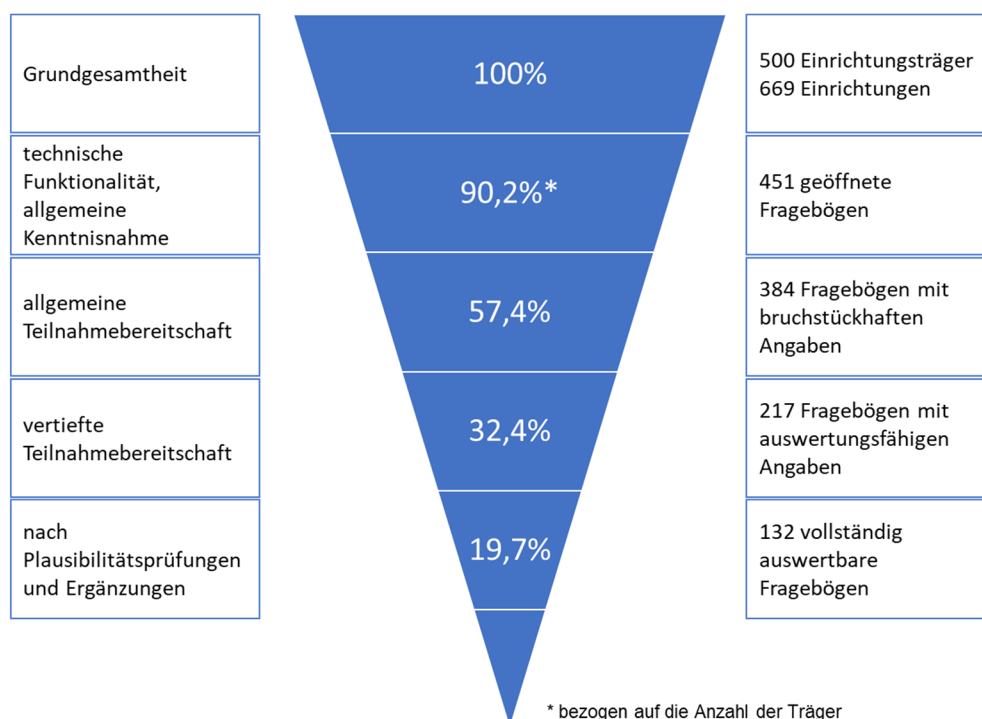
Um möglichst aussagekräftige und belastbare Ergebnisse zu generieren, sollte die Anzahl der verwertbaren Rückmeldungen deshalb weiter erhöht werden, ohne eine erneute Ausweitung des Befragungszeitraums und ein neuerliches Nachfassen in die Wege leiten zu müssen. Letzteres erschien angesichts der unklaren Aussichten auf das weitere Jahr 2020 wenig aussichtsreich. Daher wurden für insgesamt 49 Einrichtungen die jeweiligen Träger noch einmal angesprochen und um spezifische Ergänzungen und Überprüfungen bzw. gegebenenfalls Korrekturen einzelner Werte gebeten. Die Anonymität der Befragung, die zwar einerseits eine niedrigere Zugangsschwelle für die Teilnehmer:innen setzt, stellte sich in diesem

Zusammenhang als limitierender Faktor heraus, der gezielte Nachfragen erschwerte.⁶³ Diese Phase der Erhebung erstreckte sich aufgrund der erneut aufflammenden Pandemie und der zum Jahreswechsel 2020/2021 ohnehin anstehenden zusätzlichen Aufgaben in den Einrichtungen bis zum Januar 2021.

Durch die Nachfrageaktion wurde der Umfang des Rücklaufs nicht weiter erhöht (es blieb bei einem Rücklauf von 217 Einrichtungen mit auswertungsfähigen Angaben). Allerdings konnte der Umfang der vollständig nutzbaren Fragebögen erhöht werden. Insgesamt reagierten zwölf der erneut angesprochenen Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen auf die Rückfragen, wobei nur wenige inhaltliche Ergänzungen vornehmen konnten. Stattdessen bestätigten die Antworten erneut die Vermutung, dass die etwas zurückhaltende Beteiligung zum größten Teil auf die besondere Belastungssituation in den Kinderbetreuungseinrichtungen während der Corona-Pandemie zurückzuführen war. In den übrigen 37 Fällen konnte angesichts der fehlenden Rückmeldungen die Datenqualität nicht so weit verbessert werden, dass eine Aufnahme in Pool der auswertungsfähigen Fragebögen ermöglicht worden wäre.

⁶³ Die Anonymität der Befragung war einerseits von Vorteil, da somit die Teilnahmeschwelle niedriger ist als bei einer namentlichen Zuordnung der Ergebnisse. Gleichzeitig erwies sie sich als schwierig, da somit zielgerichtete Rückfragen im Fall von unplausiblen Angaben im Fragebogen nicht möglich waren. Die Nachfragen mussten daher an einen breiten Empfängerkreis gestreut werden und die Form der Nachfrage sehr allgemein gehalten werden. Es wurden jeweils Teilmengen der Stichprobe nachbefragt, die durch Merkmalsangaben aus dem Fragebogen eingegrenzt werden konnten (z. B. freie Träger einer bestimmten Größenklasse). Es ist dennoch davon auszugehen, dass es nicht unerhebliche „Streuverluste“ bei der Ansprache gegeben hat und sich einzelne Träger ggf. nicht angesprochen geführt haben.

Abbildung 6: Grundgesamtheit und Stichprobe



Quelle: Eigene Darstellung.

Parallel dazu wurden die vorliegenden noch nicht nutzbaren Fragebögen einer internen vertieften Prüfung unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, dass einige fehlende Angaben aus anderen Angaben des Fragebogens rekonstruiert werden konnten (z. B. fehlende Summen bei Angabe von Einzelwerten, Hinweise aus Freitexteingaben, Ergänzung durch bekannte Angaben durch logisches Schließen).⁶⁴ Darüber hinaus konnten offensichtliche Fehleingaben identifiziert werden, z. B. Zahlendreher, fehlende Nullen, Verrutschen von Kommastellen).⁶⁵ Diese wurden ebenfalls korrigiert. Das zeitaufwändige Verfahren führte dazu, dass letztlich 132 Fragebögen vollumfänglich für die Analyse der Kosten und Erlöse genutzt werden konnten, was einer Netto-Rücklaufquote von 19,7 % entspricht.

Die genannten 132 Fragebögen bilden die Basis für die nachfolgenden Darstellungen und Analysen zur Untersuchung der Kostenstrukturen. Zwar wären insgesamt 160 Fragebögen zur Untersuchung der Kostenstrukturen grundsätzlich geeignet gewesen (siehe oben). Allerdings stellte sich heraus, dass für eine aussagekräftige Analyse eine Verbindung mit der

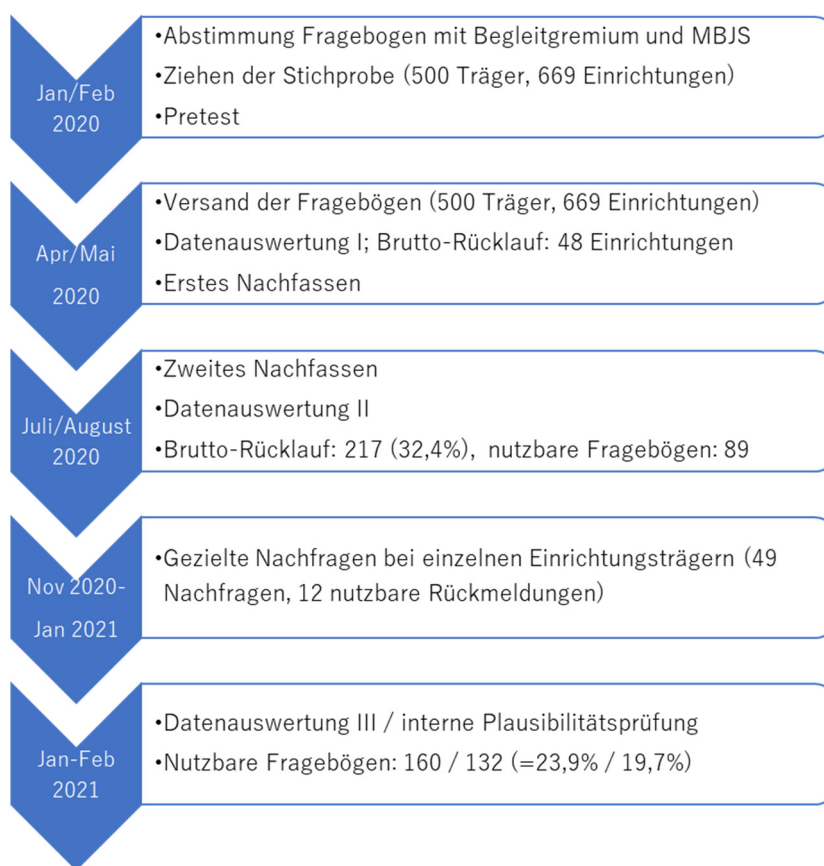
⁶⁴ Hierbei wurden in keinem Fall fehlende Angaben „hinzuninterpretiert“, sondern lediglich aus direkt logisch ableitbaren Zusammenhängen gesucht, wenn etwa in einer Einrichtung, die Krippen- und Kindergartenkinder betreut, zwar die Gesamtzahl der Kinder und die Zahl der Krippenkinder ausgewiesen hat, nicht aber die fehlende Anzahl der Kindergartenkinder, die sich daraus einfach ableiten lässt.

⁶⁵ Die Fälle wurden durch vielfach eingesetzte Prüfsummen und Plausibilitätsprüfungen identifiziert. Fehler traten beispielsweise bei der Verteilung der Personal VZÄ auf, durch fehlende Kommastellen konnten hier aus 1,25 VZÄ leicht 125 VZÄ werden. Prüfsummen konnten Zahlendreher bei den Eingaben sowie fehlende Nullen identifizieren.

Erlösseite unerlässlich ist. Da Kosten und Erlöse eng miteinander verbunden sind – sowohl für die interne Prüfung auf Plausibilität als auch für die spätere Hochrechnung der Kosten- und Finanzierungsanteile im Gesamtsystem – konnten nur diejenigen Einrichtungen in die Gesamtanalyse eingehen, für die sowohl Kosten- als auch Erlösdaten vorliegen.⁶⁶ Um dennoch eine hinreichend große Stichprobe zu generieren, wurden die Einrichtungsträger wie oben beschrieben mehrfach allgemein und gezielt angesprochen.

Abbildung 7 fasst den Erhebungsprozess und die wesentlichen Eckwerte zusammen und zeigt, wie die zeitaufwändige Erhebung und Plausibilisierung zu einer gut nutzbaren Stichprobe führte.

Abbildung 7: Erhebungsprozess und Eckwerte



Quelle: Eigene Darstellung.

⁶⁶ Zu informatorischen Zwecken werden im Rahmen der Kostenstrukturanalyse die Gesamtergebnisse zusätzlich für die Stichprobe mit n=160 angegeben.

4.2.5 Umfang und Struktur der Stichprobe

Insgesamt konnten 132 der 217 Fragebögen vollständig ausgewertet werden. Diese enthielten vollumfängliche Angaben sowohl zu den Kostenstrukturen als auch zu den Erlösstrukturen sowie weiteren Wesensmerkmalen der Einrichtung (z. B. Kinderzahl nach Alter differenziert, Beschäftigte). Bei den übrigen nicht verarbeitbaren Fragebögen fehlten vor allem Angaben zur Gesamthöhe und Struktur der Kosten und Erlöse. In 57 Fällen konnte keine Weiterverarbeitung der Angaben stattfinden.

Trotz dieser auf den ersten Blick relativ kleinen Stichprobe von rund 7,0 % können die Angaben mit einer guten statistischen Qualität ausgewertet und die Ergebnisse der Stichprobe auf die Grundgesamtheit der rund 1.900 Einrichtungen im Land Brandenburg (Stand: 2018) hochgerechnet werden.

Infokasten 1: Stichprobenfehler und Konfidenzintervalle bei Stichprobenerhebungen

Mittels einer Stichprobenerhebung soll aus den daraus erhobenen Ergebnissen (Eigenschaften der Stichprobe) auf die Eigenschaften der jeweiligen Grundgesamtheit geschlossen werden, aus der die Stichprobe gezogen wurde (z. B. Mittelwerte, Streuung, Verteilungseigenschaften). Weiterhin können mit Hilfe einer Stichprobe Untersuchungen zu statistischen Zusammenhängen und Unterschieden vorgenommen werden, die idealerweise auf die Grundgesamtheit übertragen werden können. Grundsätzlich gilt: Je genauer und sicherer das Ergebnis einer Stichprobe hinsichtlich der Übertragung auf die Grundgesamtheit sein soll, desto größer muss der Stichprobenumfang sein.⁶⁷

Die Genauigkeit wird durch den Stichprobenfehler wiedergegeben. Er beschreibt, in welchem Umfang die gemessenen Eigenschaften der Stichprobe höchstens von den tatsächlichen Eigenschaften der Grundgesamtheit abweichen dürfen, z. B. ob der aus der Erhebung berechnete Mittelwert um 1 %, 5 % oder 10 % vom Wert der Grundgesamtheit (nach oben und unten) abweichen darf.

Die Sicherheit wird durch das Konfidenzintervall repräsentiert. Dieses gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit die erhobenen Werte tatsächlich im Rahmen der definierten Genauigkeitsbereiche liegen. Je breiter das Konfidenzintervall vorgegeben ist, desto höher ist diese Wahrscheinlichkeit und umso verlässlicher ist die Stichprobe.

Jede Stichprobenerhebung beinhaltet die Aspekte der Ungenauigkeit und der Unsicherheit. Absolute Sicherheit – im Sinne einer vollständigen Übereinstimmung mit der

⁶⁷ Für eine überblicksartige und praxisorientierte Darstellung vgl. Bundesverwaltungsamt (2021); zu den Einzelheiten der statistischen Hintergründe und Berechnung vgl. Rottmann/Auer (2019), S. 346 ff.; Urban/Mayerl (2008), S. 133 ff.; Stoetzer (2017), S. 273 ff.

Grundgesamtheit – könnte nur eine aufwändige Vollerhebung erbringen, die für ausgewählte (aber nicht sämtliche relevante) Aspekte der Kindertagesbetreuung beispielsweise durch die amtliche Statistik (Statistik der Kindertagesbetreuung, Finanzstatistik) bereitgestellt wird. Für vertiefte Analysen sind die Kosten von Vollerhebungen jedoch zu hoch. Für Stichprobenerhebungen ist daher immer ein Abwägungsprozess zwischen Genauigkeit, Sicherheit und den resultierenden Erhebungskosten typisch.⁶⁸

Stichprobenumfang, Stichprobenfehler und Konfidenzintervall stehen demnach in einem Dreiecksverhältnis. Üblicherweise wird das Konfidenzintervall festgelegt (auf 90 % oder 95 %), sodass der Stichprobenfehler und der Stichprobenumfang zwei korrespondierende Größen sind. Die Zusammenhänge sind hierbei quadratisch. D. h., wenn man die Genauigkeit verdoppeln möchte (z. B. von 20 % auf 10 %), vervierfacht sich der Stichprobenumfang. Um statistische Auswertungsverfahren verlässlich zur Anwendung bringen zu können, sollte der Stichprobenumfang zudem nicht kleiner als 30 sein.

Auf der Grundlage der vorgegebenen Genauigkeit (Stichprobenfehler) und Sicherheit (Konfidenzintervall) kann für die Planung einer Stichprobenerhebung, deren statistische Eigenschaften vorab nicht bekannt sind, näherungsweise der Mindestumfang der Stichprobe bestimmt werden. Andersherum kann für einen gegebenen Stichprobenumfang berechnet werden, welche Größe der erwartete Stichprobenfehler aufweist.

Wenn 132 von 1.947 Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg in die Analyse eingehen, liegt der Stichprobenfehler bei einem Konfidenzintervall von 95 % bei 8,24 %.⁶⁹ Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die aus der Stichprobe abgeleiteten Aussagen mit einer hinreichenden statistischen Sicherheit auf die Grundgesamtheit der fast 2.000 Einrichtungen im Land Brandenburg übertragen werden können. Insgesamt werden durch die Stichprobe die Betreuungsverhältnisse von mehr als 11.600 brandenburgischen Kindern abgebildet.⁷⁰

Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die Auswertung dann an ihre Grenzen stößt, wenn kleinere Subgruppen aus der Stichprobe untersucht werden sollen. Befassen sich Teilauswertungen der Stichprobe mit sehr spezifischen Fallkonstellationen, so basieren diese auf

⁶⁸ Der Vorteil einer Stichprobenerhebung ist zudem, dass durch die Auswahl und Schichtung der Stichprobe bereits vorab besonders untypische oder durch Sondereffekte geprägte Sachverhalte außen vor gelassen werden können, wenn diese bereits im Vorfeld als irrelevant oder verzerrend eingeschätzt werden.

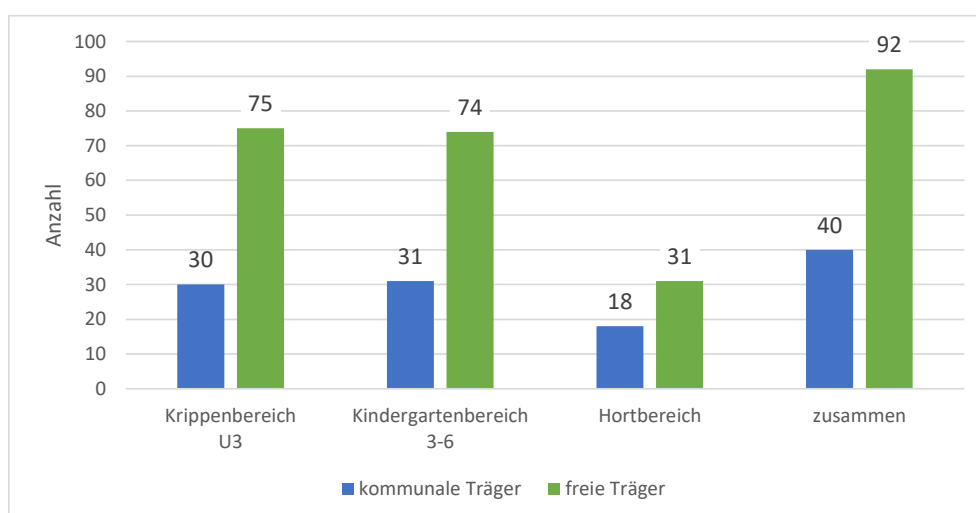
⁶⁹ Bei der Festlegung des Konfidenzintervalls auf 90 % sinkt er weiter auf 6,91 %. Eine Ausweitung der Stichprobe hätte in diesem Fall lediglich eine weitere Verringerung des Stichprobenfehlers auf 6,23 % zur Folge, sodass sich kaum noch eine Verbesserung der Sicherheit der Aussagen ergibt.

⁷⁰ Es ist gleichwohl unzulässig, den Stichprobenfehler auf Basis der repräsentierten Kinderzahl heranzuziehen (hier würde er bei weniger als 1 % liegen), da die Verhältnisse in einer untersuchten Einrichtung jeweils auf alle betreuten Kinder in der Einrichtung übertragen werden.

nur wenigen Datenpunkten, was einen hohen Stichprobenfehler zur Folge hat. In einem solchen Fall ist eine Übertragung der Ergebnisse auf die Grundgesamtheit nicht mehr mit einer hinreichenden Sicherheit möglich.

Wie sich die Stichprobe nach Trägertypen und nach Altersgruppen zusammensetzt, zeigt Abbildung 8. Der Überhang freier Träger mag auf den ersten Blick wie eine Schiefstellung in der Stichprobe wirken. Tatsächlich ist sie jedoch von Vorteil. Wie oben dargestellt wurde (Abschnitt 2.1), können vor allem Daten für die freien Träger nicht bzw. kaum aus Daten der amtlichen Statistik gewonnen werden, wohingegen dies für kommunale Träger der Fall ist. Die erhobene Stichprobe gewährt damit einzigartige Einblicke in die Kostenstrukturen freier Träger, für die bisher vielfach nur Vermutungen angestellt werden konnten.

Abbildung 8: Zusammensetzung der Stichprobe nach Altersgruppen und Trägertypen



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

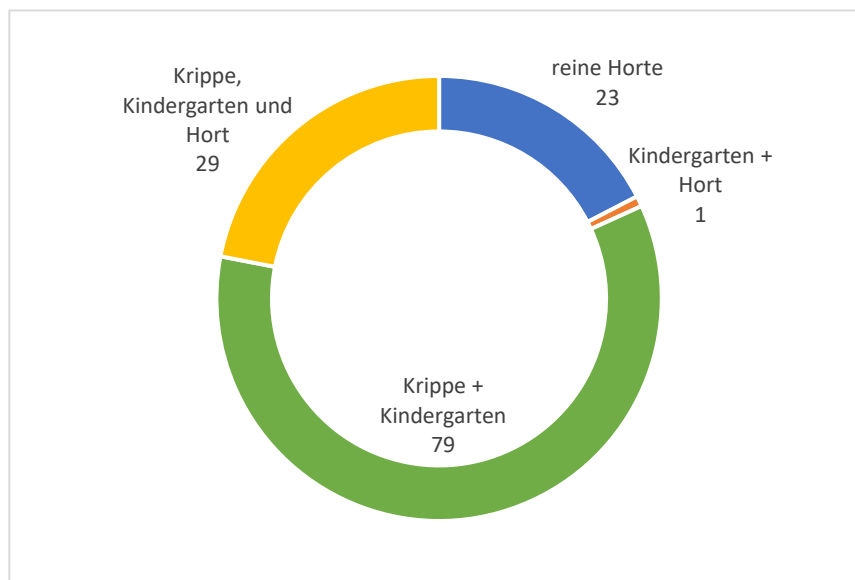
In insgesamt 105 Einrichtungen werden Kinder im Krippenalter (unter 3 Jahre) betreut, wovon sich 75 in freier Trägerschaft befinden. Ebenfalls 105 Einrichtungen bieten Betreuungsangebote für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (Kindergartenalter), davon 76 in freier Trägerschaft. Im Hortbereich ist das Verhältnis etwas ausgewogener. Von 49 untersuchten Einrichtungen, die Grundschulkinder betreuen, wurden 31 von freien Trägern betrieben.

Aus Abbildung 9 geht die Zusammensetzung der Stichprobe nach Einrichtungsarten hervor. Typisch ist eine parallele Betreuung mehrerer Altersgruppen in einer Einrichtung. Reine Horte sind räumlich in der Regel direkt an den Schulbetrieb angeschlossen.⁷¹ Angesichts dieser Strukturen und der vergleichsweise kleinen Untergruppen ist eine Differenzierung nach Einrichtungsarten in der vorliegenden Studie wenig erfolgversprechend. Stattdessen bietet sich

⁷¹ Während in der räumlichen Organisation eine starke Verbindung herrscht, ist dies organisatorisch und finanziell nicht der Fall. Horte sind als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in einer anderen Trägerschaft als die (Grund-)Schulen.

eine Unterscheidung nach Altersgruppen an. Dies ist nicht zuletzt folgerichtig im Zusammenhang mit der zu erwartenden Staffelung der finanziell bedeutsamen Personalausgaben infolge der gesetzlichen Personalschlüssel (§ 10 Abs. 1 KitaG).

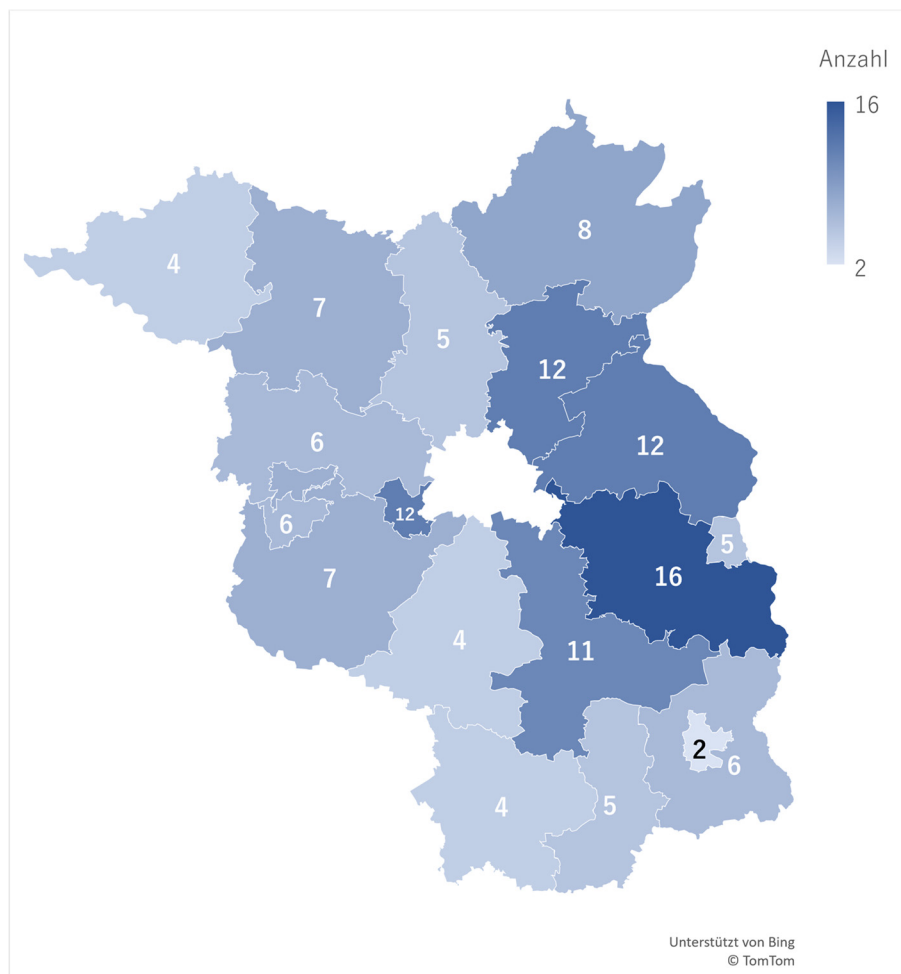
Abbildung 9: Zusammensetzung der Stichprobe nach Einrichtungsarten



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der 132 Einrichtungen aus der Stichprobe kann konstatiert werden, dass sämtliche Landesteile vertreten sind und in der Untersuchung repräsentiert werden (Abbildung 10). Hierfür ist es nicht erforderlich, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte mit einer gleichen Zahl oder bevölkerungsproportional vertreten sind. Eine Schwäche der Untersuchung würde sich nur dann ergeben, wenn bestimmte Teile des Landes überhaupt nicht oder lediglich auffällig schwach vertreten wären. Dies ist nicht der Fall. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die aus der Stichprobe abgeleiteten Ergebnisse nicht durch die Über- oder Unterrepräsentation einer geografischen Teilregion des Land Brandenburg verzerrt sind.

Abbildung 10: regionale Zusammensetzung der Stichprobe nach Landkreisen und kreisfreien Städten



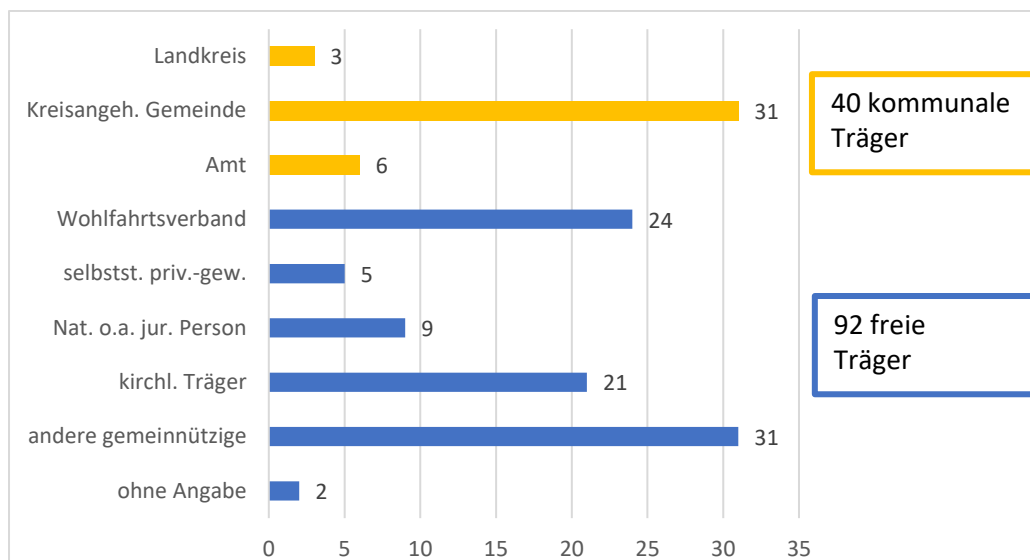
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Die kommunalen Einrichtungen werden überwiegend von kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich der kreisfreien Städte) betrieben (Abbildung 11). Dagegen ist die Zahl der durch Landkreise und Ämter betriebenen Einrichtungen sehr gering. Dies deckt sich mit den insgesamt vorfindbaren Trägerstrukturen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg. Die Zusammensetzung der Gruppe der freien Träger ist dagegen von mehr Heterogenität geprägt. Die Wohlfahrtsverbände,⁷² kirchliche Träger sowie gemeinnützige juristische Personen sind die größten Trägergruppen. Privat-gewerbliche Träger stellen eine Ausnahme dar, sind aber gleichwohl in der Untersuchung vertreten. Natürliche oder andere juristische Personen werden vor allem durch Elterninitiativen und vergleichbare Vereine vertreten. Vor dem Hintergrund dieser Strukturen ist es im weiteren Verlauf der Untersuchung möglich, zwischen

⁷² Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und vergleichbare Träger.

kommunalen und freien Trägern zu differenzieren. Tiefer gehende Unterscheidungen nach Trägertypen sind dagegen angesichts der geringen Gruppenbesetzungen nicht möglich.

Abbildung 11: Zusammensetzung der Stichprobe nach Trägertypen

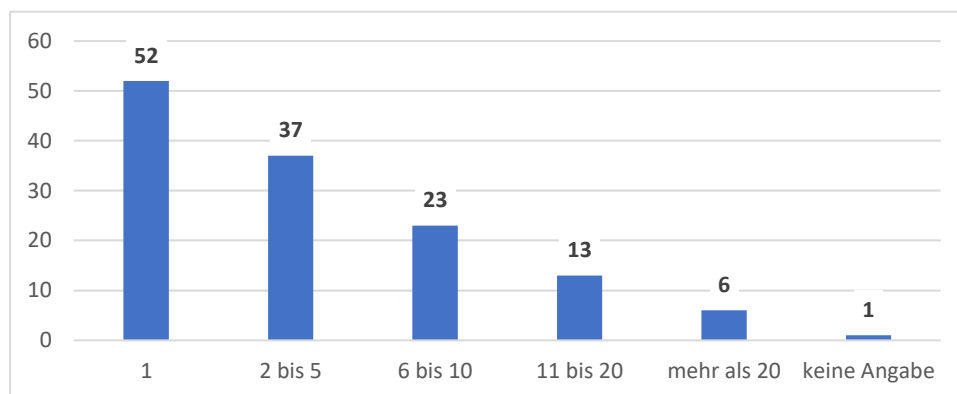


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Bezogen auf die Trägerstruktur der Stichprobe ist, analog zur Verteilung im Land Brandenburg,⁷³ festzustellen, dass zwei Drittel der Einrichtungsträger kleine Träger sind, die bis zu fünf Einrichtungen betreiben (Abbildung 12). Rund 40 % sind sogar nur Träger einer einzigen Einrichtung. Dagegen liegt jedoch ein erheblicher Teil der einzelnen Einrichtungen in der Hand größerer Träger (sowohl größere Städte und Gemeinden mit mehreren eigenen Einrichtungen als auch größere freie Träger). Für die Erhebung ist dies einerseits ein Vorteil, andererseits aber durchaus auch eine Herausforderung. Der Vorteil liegt darin, dass die fragebogensgestützte Erfassung Licht in die vielfältigen Strukturen der kleinen Träger bringt, die möglicherweise die Debatte zu kostenseitigen Strukturen in der öffentlichen und fachbezogenen Debatte weniger prägen als größere Träger. Andererseits besteht die Herausforderung darin, dass die Erhebung vertiefte Daten aus der Personal- und Anlagenbuchhaltung sowie aus dem Umgang mit unterschiedlichen Förderbescheiden erfordert. Hier sind die größeren Träger annahmegemäß im Vorteil, da sie über eine stärker spezialisierte Verwaltung, vor allem im Bereich des betrieblichen Rechnungswesens, verfügen dürften.

⁷³ Dies ergibt sich aus der durch das MBS bereitgestellten Kontaktliste, die für die Durchführung der Befragung (Ziehung der Stichprobe, Kontaktaufnahme) genutzt wurde.

Abbildung 12: Anzahl der Einrichtungen je Träger

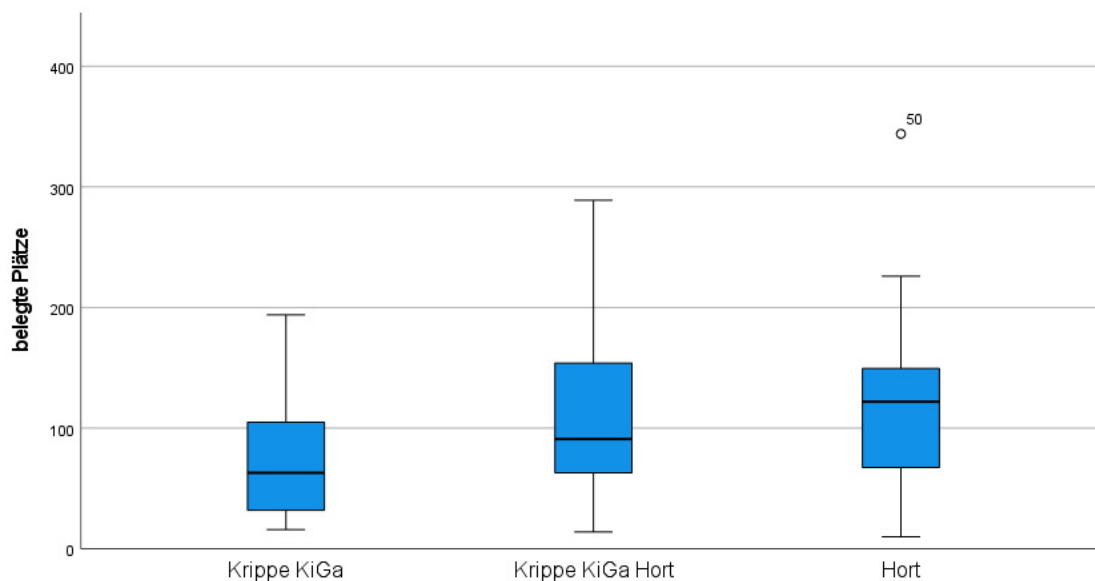


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Bezogen auf die Größe der Einrichtungen, gemessen in belegten Plätzen, können die Boxplots aus Abbildung 13 herangezogen werden. Es ist erkennbar, dass durchaus eine hohe Varianz in den Einrichtungsgrößen besteht. Alle Größenklassen sind sehr gut in der Stichprobe vertreten, vor allem mittelgroße. Insbesondere dann, wenn die Einrichtungen auch Hortbetreuung anbieten und in diesem Zusammenhang räumlich und (alltags-)organisatorisch an Schulstandorte angebunden sind, ist die Zahl der belegten Plätze hoch. Ob und inwiefern die Größenstrukturen einen statistisch nachweisbaren Einfluss auf die Höhe der Kosten haben, wird im Rahmen der nachfolgenden Kostenstrukturanalyse vertieft untersucht. Durchschnittliche Gruppengrößen (ggf. differenziert nach Altersgruppen) wurden dagegen nicht erfragt. Diese ergeben sich vielmehr aus den Personalschlüsseln gemäß § 10 Abs. 1 KitaG.⁷⁴

⁷⁴ In Brandenburg wird viel „offene Arbeit“ geleistet, weshalb es in einem nicht erheblichen Teil der Einrichtungen keine festen Gruppenstrukturen gibt. Diese spielen auch für die Personalbemessung, anders als in anderen Flächenländern, keine Rolle.

Abbildung 13: Einrichtungsgrößen in der Stichprobe



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Infokasten 2: Boxplot und Quantile

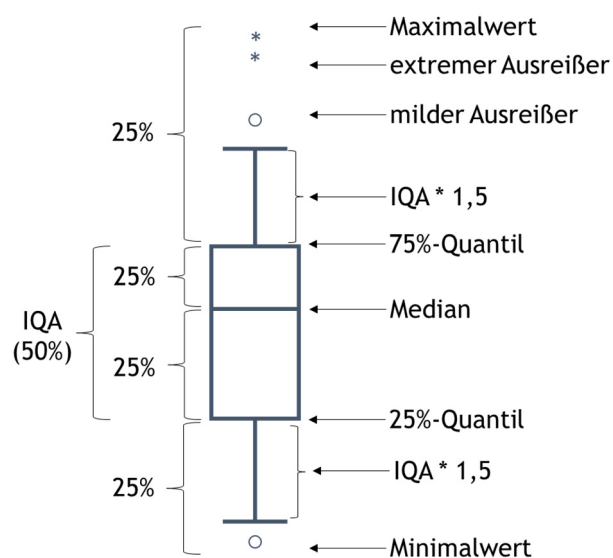
Ein Boxplot dient der Visualisierung mehrerer statistischer Kennzahlen einer Verteilung. Es ist insbesondere dann hilfreich, wenn es sich um einen umfangreichen Datensatz handelt, dessen Eigenschaften (arithmetisches Mittel, Median, Verteilungsmuster) durch eine Vielzahl einzelner Sonderfälle geprägt sein kann, welche nicht einzeln analysiert werden können.

Der Boxplot beruht auf der grafischen Darstellung von Quantilen. Quantile teilen eine Datenreihe, die zuvor der Größe nach sortiert wurde, in gleich große Teile. Quartile teilen sie in vier gleich große Gruppen, Perzentile in 100 gleich große Gruppen. Der Begriff Quantile ist eine übergeordnete Kategorie, die allgemein die Teilung in Gruppen bezeichnet. Das 50 %-Quantil ist identisch mit dem Median. Der Median teilt das Datenset in zwei genau gleich große Hälften. Das 10 %-Quantil gibt beispielsweise den Wert an, den 10 % der Werte unterschreiten und analog dazu 90 % überschreiten.

Die Box ist durch das 25 %- und das 75 %-Quantil begrenzt. Innerhalb der Box befinden sich demnach die mittleren 50 % aller Fälle der Verteilung. Der Abstand zwischen den Grenzen der Box wird als Interquartilsabstand (IQA) bezeichnet. Die Balken oberhalb und unterhalb der Box werden als Antennen oder Whisker bezeichnet. Diese umfassen das 1,5-fache des IQA und grenzen damit den Bereich von Fällen ein, die üblicherweise noch nicht als Ausreißer einzuordnen sind. Sollte einer der Whisker auffallend kurz sein, ist dies ein Zeichen dafür, dass der Abstand bis zum Minimum bzw. Maximum der

Verteilung kleiner ist als das 1,5-fache des IQA. Milde Ausreißer liegen in einem Bereich zwischen dem 1,5-fachen und dem 3-fachen des IQA und werden mit einem Punkt gekennzeichnet. Extreme Ausreißer liegen mehr als das 3-fache des IQA von der oberen Grenze der Box entfernt und werden mit einem Stern gekennzeichnet.

Abbildung 14: Schema einer Boxplot-Grafik (nicht maßstabsgetreu)



Quelle: Eigene Darstellung.

4.3 Ergebnisse der Erhebung - Kostenstrukturen der Kindertagesbetreuung

4.3.1 Überblick

Das zentrale Ergebnis der Kostenstrukturanalyse – die durchschnittlichen Kosten für die Kindertagesbetreuung je belegtem Platz – ist in Tabelle 5 wiedergegeben. Im Zentrum der Betrachtung stehen die nach Altersgruppen differenzierten durchschnittlichen Kosten, die mit ihrem gewichteten arithmetischen Mittelwert angegeben sind.⁷⁵ Der nachrichtlich angegebene Gesamtwert über alle Altersgruppen hinweg ist ebenfalls gewichtet.⁷⁶ Erkennbar sind erhebliche Kostendifferenzen zwischen den Altersgruppen. Die geringsten durchschnittlichen Kosten verursachte die Hortbetreuung mit 4.310 Euro je belegtem Platz und Jahr. Am höchsten lagen die Kosten im U3-Bereich mit 12.895 Euro je belegtem Platz und Jahr. Naheliegender ist, dass diese Unterschiede maßgeblich auf die unterschiedlichen Personalschlüssel zurückzuführen sind. Bevor auf die Kostenstrukturen näher eingegangen und der genannte Aspekt vertieft untersucht wird, ist auf zwei weitere Maßzahlen einzugehen.

Tabelle 5: durchschnittliche Kosten je belegtem Platz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018

Euro	Median	arithmetisches Mittel (gewichtet)	Konfidenzbereiche* (arithm. Mittel)
unter 3-jährige (Krippe)	12.879	12.895	11.832 - 13.957
3 Jahre bis 6 Jahre (Kindergarten)	7.418	7.676	7.044 - 8.309
Grundschulalter (Hort)	4.117	4.310	3.955 - 4.665
nachrichtlich: zusammen	8.324	7.615	

* 95%-Konfidenzintervall

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Zum einen ist in der Tabelle 5 zusätzlich der Median angegeben. Diese statistische Maßzahl beschreibt ebenfalls einen Mittelwert, welcher jedoch weniger anfällig gegenüber Ausreißerwerten ist als das arithmetische Mittel. Für die Berechnung des Medians wird die untersuchte Stichprobe für jede der drei Altersgruppen jeweils aufsteigend nach der Höhe der Kosten je belegtem Platz sortiert und die Gruppe anschließend in jeweils zwei Hälften geteilt. Der Median gibt nun die Eigenschaften derjenigen Einrichtung an, die sich genau in der Mitte der Gruppe befindet. Es zeigt sich, dass für alle drei Altersgruppen die Mediane und die

⁷⁵ Die Gewichtung erfolgt anhand der Zahl der belegten Plätze, sodass unterschiedliche Einrichtungsgrößen proportional zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der betreuten Kinder gewichtet in den Mittelwert eingehen. Ohne diese Gewichtung wären kleinere Einrichtungen überrepräsentiert und größere Einrichtungen untergewichtet.

⁷⁶ Auch hier erfolgt die Gewichtung nach der Maßgabe der belegten Plätze nach Altersgruppen. Damit ist der übergreifende Mittelwert nicht nur ein einfacher Durchschnitt aus den drei Altersgruppen, sondern gibt die Verhältnisse belastungsgerecht wieder.

gewichteten arithmetischen Mittel sehr nahe zusammenliegen. Daraus lässt sich schließen, dass die arithmetischen Mittelwerte nicht durch Ausreißerfälle verzerrt sind.

Zum anderen sind in der Tabelle die Konfidenzintervalle für die gruppenspezifischen arithmetischen Mittel angegeben.⁷⁷ Wie bereits oben ausgeführt wurde (Abschnitt 4.2.5), ist für eine stichprobengestützte Untersuchung charakteristisch, dass sie den „wahren“ Wert der Grundgesamtheit nicht mit absoluter Sicherheit ergründen kann und stattdessen eine gewisse Unsicherheit vorliegt, die umso größer ist, je kleiner die Stichprobe ausfällt. Den Angaben aus Tabelle 5 ist zu entnehmen, dass die Intervallgrenzen relativ schmal sind. Somit können die gewichteten arithmetischen Mittelwerte sehr gut als Repräsentanten für die Grundgesamtheit der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg genutzt werden.

4.3.2 Personalkosten

Personalkosten in Kindertageseinrichtungen fallen vor allem für das notwendige pädagogische Personal (NPP) sowie für pädagogische und organisatorische Leitungsanteile an. Weiterhin entstehen Personalkosten für technisches Personal (Hausmeister:innen) sowie für hauswirtschaftliches und Küchenpersonal. Eine letzte Gruppe bilden Personalkosten für sonstige pädagogische Tätigkeiten, etwa im Bereich der Eingliederungshilfe, für Personal, das aus Bundes- oder Landesprogrammen finanziert wird sowie für Personal, das über das NPP hinaus für die pädagogische Arbeit beschäftigt wird.

Eine Herausforderung für die Auswertungen und weitere Verarbeitung der Personalkosten ist die zum Teil fehlende Differenzierung. Im Fragebogen wurden die Einrichtungsträger um die Angabe der Summe der Personalkosten sowie eine Aufschlüsselung nach Personalkostenarten gebeten. Leider korrespondierten in vielen Fällen die Einzelangaben nicht mit der angegebenen Summe. Vielen Einrichtungsträgern fiel es zwar offensichtlich leicht, die Summe der Personalkosten für eine Einrichtung zu bestimmen, dagegen war allerdings die Zerlegung nach pädagogischen und nicht-pädagogischen Personalkosten im Allgemeinen und die Zerlegung der Personalkosten für das NPP nach Altersgruppen im Besonderen in vielen Fällen nicht umsetzbar. Um die Daten dennoch weiterverarbeiten zu können, wurden die Verhältnisse in denjenigen Einrichtungen, für die detaillierte Angaben gemacht wurden, zum direkten Vorbild für die Einrichtungen mit fehlenden Angaben.⁷⁸ Im Fokus standen hierbei die Personalkosten für das NPP. Diese wurden in einem ersten Schritt aus der Gesamtsumme der

⁷⁷ Es handelt sich um der 95 %-Intervall, d. h., mit 95 %-iger Wahrscheinlichkeit liegen die wahren Werte der Grundgesamtheit innerhalb der angegebenen Intervallgrenzen.

⁷⁸ Für insgesamt 100 Einrichtungen lagen Daten vor, für die die Summe der Einzelpositionen zu den Personalkosten mit der gemeldeten Gesamtsumme übereinstimmte oder um weniger als 5 % abwich. Diese Angaben wurden zur Rekonstruktion der übrigen 32 Datenpunkte genutzt. Parallel dazu wurde der Versuch unternommen, per Nachfrageaktionen die fehlenden bzw. unvollständigen Angaben zu ergänzen, was jedoch nur in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der Datenlage führte.

angegebenen Personalkosten herausgelöst. Hierzu wurden entweder die nachgewiesenen Personalkostenanteile außerhalb des NPP von der Gesamtsumme abgezogen bzw. nach dem Vorbild der Einrichtungen mit detaillierten Angaben zwischen Personalkosten für das NPP und Personalkosten außerhalb des NPP differenziert.⁷⁹

In einem zweiten Schritt erfolgte die Verteilung der Personalkosten für das NPP auf die Altersgruppen nach der Maßgabe der Personal-VZÄ. Dabei kann nicht abgebildet werden, wenn unterschiedliche tarifliche Erfahrungsstufen nicht gleichmäßig über die Altersgruppen verteilt sind. Ansonsten erlaubt dieses Vorgehen jedoch eine gute Annäherung an die Personalkosten für NPP. Die Personalkosten außerhalb des NPP wurden nach einem gemischten Schlüssel auf die Altersgruppen verteilt. Dieser setzte sich jeweils zu 50 % aus der Anzahl der belegten Plätze sowie aus der Summe der Personal-VZÄ je Altersgruppe zusammen. Diese Verteilung folgt der Vorstellung, dass gruppenübergreifende (Overhead-)Funktionen einerseits sowohl Kindern aller Altersgruppen zu Gute kommen (v. a. hauswirtschaftliches und Küchenpersonal) und andererseits leitungs- und verwaltungsbezogene Aufgaben sich auf die Beschäftigten in den Einrichtungen beziehen und sich dort die unterschiedlichen Personalschlüssel niederschlagen.⁸⁰

Für diesen Teil kommt der Analyse zugute, dass insgesamt sogar 160 statt 132 Fragebögen hinsichtlich der Kostenstrukturen auswertungsfähig waren. Damit stellt sich die Abgrenzung der strukturellen Zusammenhänge auf eine noch solidere Basis als bei der Kerngruppe. Die Analyse der Strukturen der erweiterten Stichprobe (n=160) bestätigen die hier dargestellten Ergebnisse.⁸¹

Die Ergebnisse aus der Stichprobenuntersuchung gehen aus Abbildung 15 hervor. Danach entfielen 80,4 % der Personalkosten auf das notwendige pädagogische Personal (NPP). Weiter 2,9 % sind dem pädagogischen Leitungsanteil zuzuordnen. Für Leitung (organisatorischer Leitungsanteil) und Verwaltung (einschließlich Fachberatung) wurden 4,1 % der Personalkosten verbraucht. Auf sonstiges pädagogisches Personal, etwa aus Bundes- und

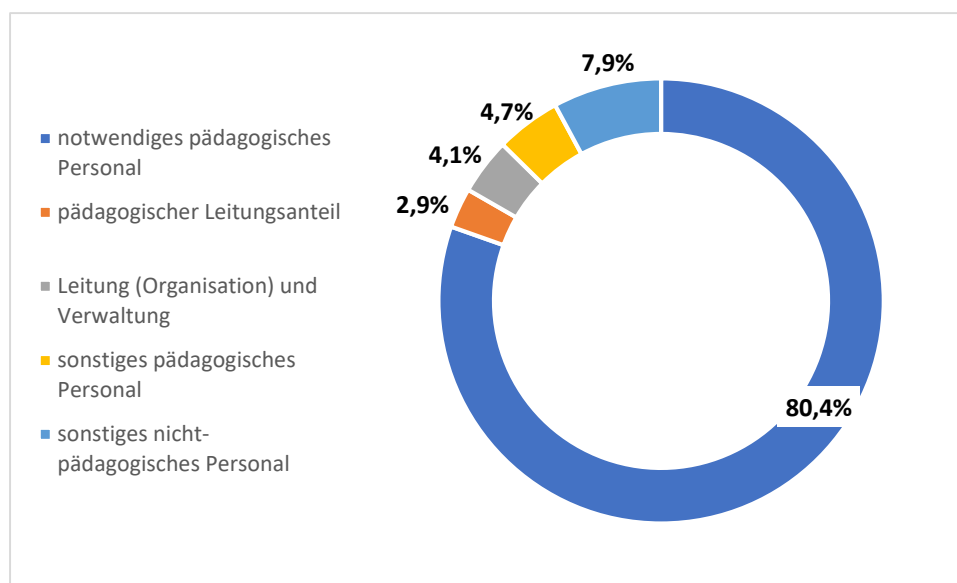
⁷⁹ Wie aus der Tabelle 6 hervorgeht, entfielen in den Einrichtungen mit detaillierten Angaben rund 80,4 % der Personalkosten auf das notwendige pädagogische Personal. Demnach wurden die nicht detailliert nachgewiesenen Personalkosten (rund 8,2 Mio. Euro) zu 80,4 % dem NPP zugeordnet, was rund 6,6 Mio. Euro entspricht. Die übrigen rund 1,6 Mio. Euro wurden analog dem Personalkostenbereich außerhalb des NPP zugeordnet.

⁸⁰ Angesichts des hohen Anteils der konkret altersgruppenbezogen differenzierten Personalkosten für das NPP hat die Modifikation dieses Schlüssels (z. B. 60-40 statt 50-50) nur geringfügige Auswirkungen auf das Gesamtergebnis. Eine höhere Gewichtung des Schlüsselanteils für die belegten Plätze senkt in der Tendenz die durchschnittlichen Kosten für den Krippenbereich, während die durchschnittlichen Kosten in den übrigen beiden Bereichen steigen.

⁸¹ Bezogen auf die erweiterte Gruppe der 160 ausgewerteten Fragebögen unterscheiden sich die Verhältnisse nur unwesentlich. Der Anteil der Personalkosten für das NPP liegt hier bei 80,7 %. Die Anteile für die pädagogischen Leitungsanteile, für sonstiges pädagogisches Personal sowie für sonstiges nicht-pädagogisches Personal unterscheiden sich lediglich geringfügig um 1-3 Ziffern in der Nachkommastelle. Um später die direkte Verbindung mit der Erlösseite herstellen zu können, wurde im Folgenden dennoch weiter mit der kleineren Stichprobe von 132 Einheiten gearbeitet.

Landesprogrammen oder für bewilligte Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Personalausstattung, die über die notwendige Ausstattung mit pädagogischem Personal hinausgeht, entfielen weitere 4,7 %. Die übrigen 7,9 % der Personalkosten konnten dem hauswirtschaftlichen, technischen und Küchenpersonal zugeordnet werden.

Abbildung 15: Struktur der Personalkosten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Tabelle 6 dokumentiert die Einzelheiten der Stichprobenerhebung. Hieraus wird nochmals ersichtlich, dass die Summe der angegebenen Gesamtpersonalkosten höher ausfiel als die Summe der angegebenen Detailnachweise. Die Differenz von 12,4 % wurde nach den genannten Schlüsseln auf die einzelnen Personalkostenbereiche und Altersgruppen verteilt. Diese geschlüsselte Verteilung erfolgte auf der Ebene der einzelnen Einrichtung, sodass die folgenden Analyseschritte ebenfalls auf der Ebene der einzelnen Einrichtung weitergeführt werden konnten.⁸²

⁸² Die rechnerisch und aufwandsseitige Alternative wäre gewesen, die Verteilung lediglich bezogen auf die Gesamtsumme über alle Einrichtungen hinweg vorzunehmen. Dies hätte zwar im Durchschnitt zum gleichen Ergebnis geführt, allerdings hätten die nachfolgenden Berechnungen zu den Gesamtkosten, zu den Erlösen, zur Plausibilisierung der Ergebnisse sowie zur den Verteilungsfunktionen lediglich mit einer eingeschränkten Stichprobe von 100 Fällen durchgeführt werden können.

Tabelle 6: Struktur der Personalkosten gemäß Stichprobenerhebung 2018

Personalkostenbereich	Kosten in 1000 €	bezogen auf Gesamtsumme	bezogen auf Summe der Detailangaben
Personalkosten: Jahressumme 2018	66.085,9		
Krippe: notwendiges pädagogisches Personal	18.015,3	27,3%	31,1%
Kindergarten: notwendiges pädagogisches Personal	19.589,4	29,6%	33,9%
Hort: notwendiges pädagogisches Personal	8.925,9	13,5%	15,4%
pädagogischer Leitungsanteil	1.684,7	2,5%	2,9%
organisatorischer Leitungsanteil	594,9	0,9%	1,0%
Personal für bewilligte Eingliederungshilfeleistungen	702,5	1,1%	1,2%
zusätzliches pädagogisches Personal aus Landes- und Bundesprogrammen	382,4	0,6%	0,7%
weiteres zusätzliches pädagogisches Personal	1.414,6	2,1%	2,4%
Fach- und Praxisberatung	64,0	0,1%	0,1%
Küchenpersonal	1.936,0	2,9%	3,3%
Hauswirtschaftspersonal	891,1	1,3%	1,5%
technisches Personal	1.738,7	2,6%	3,0%
Verwaltungspersonal	1.704,1	2,6%	2,9%
sonstiges Personal (therapeutisches Pers., nebenamtliches Pers.)	221,4	0,3%	0,4%
		87,6%	100,0%
Summe Detailangaben	57.865,0	87,6%	
darunter: nachgewiesene Personalkosten NPP	8.220,9		80,4%
pauschaliert zu verteilende Personalkosten	6.610,6	12,4%	

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Aus den so hergeleiteten Daten ergeben sich die durchschnittlichen Personalkosten je belegtem Platz im Jahr 2018 (Tabelle 7).⁸³ Klar erkennbar und wenig verwunderlich sind die erheblichen Unterschiede in den Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal, die sich maßgeblich auf die unterschiedlichen gesetzlichen Personalschlüssel zurückführen lassen. Die Kosten liegen zwischen 2.432 Euro je belegtem Platz im Hortbereich und fast 9.000 Euro je belegtem Platz für die Krippenbetreuung. Die Spreizung um den Faktor 3,7 korrespondiert ziemlich präzise mit der Spreizung von 3,75, die sich rechnerisch aus den gesetzlichen Betreuungsschlüsseln ergibt (je voller Stelle NPP werden rechnerisch im Hortbereich gemäß dem gesetzlichen Schlüssel 18,75 Kinder betreut, im Krippenbereich sind es 5).⁸⁴

⁸³ Es handelt sich um gewichtete arithmetische Mittel. Für jede einzelne Einrichtung wurden auf Grundlage der Angaben zu den Personalkosten sowie zu den belegten Plätzen und Beschäftigungs-VZÄ nach Altersgruppen die individuellen durchschnittlichen Personalkosten berechnet. In der Zusammenführung wurden die Einrichtungen nach der Zahl der betreuten Plätze gewichtet. Dies verhindert, dass die in der Stichprobe (und der Grundgesamtheit) dominierenden kleineren Einrichtungen das Ergebnis verzerren.

⁸⁴ Personalschlüssel gemäß verlängerter Betreuungszeiten (§ 10 Abs. 1 KitaG). Für die Mindestbetreuungszeiten liegt die durch die Personalschlüssel induzierte rechnerische Spanne bei 4,0 (25 Kinder je NPP-VZÄ im Hortbereich, 6,25 im Krippenbereich). Weitere Einflussfaktoren können unterschiedliche Auslastungsgrade der Gruppen, unterschiedliche tarifliche Erfahrungsstufen und das unterschiedliche Gewicht kommunaler und freier Träger in den Untergruppen sein. Vertiefte

Tabelle 7: durchschnittliche Personalkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018

Euro	unter 3-jährige (Krippe)	3 bis 6 Jahre (Kindergarten)	Grundschul- alter (Hort)	nachrichtlich: zusammen
Personalkosten NPP	8.987	4.386	2.432	4.654
sonstige Personalkosten	1.713	1.140	463	1.033
Personalkosten insgesamt	10.700	5.526	2.894	5.687

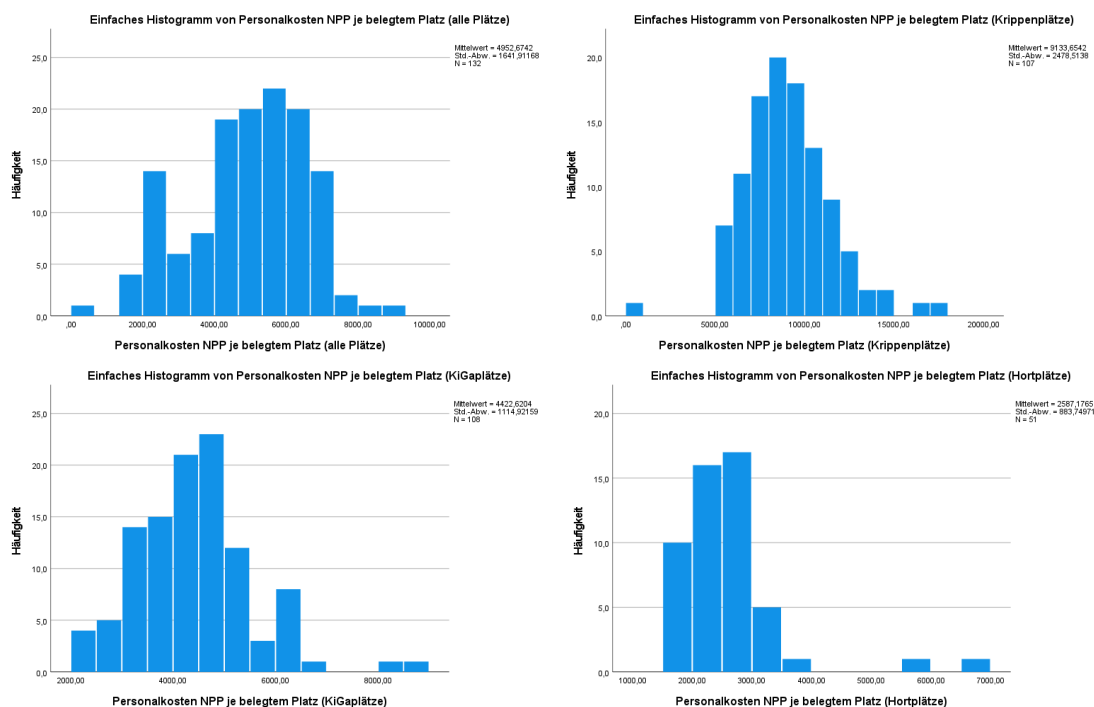
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Auf den ersten Blick sind die Unterschiede bei den sonstigen Personalkosten geringer, sie korrespondieren aufgrund des oben genannten Verteilungsschemas (50 % nach belegten Plätzen, 50 % nach Personal-VZÄ) jedoch mit den Personalkosten für das NPP. Aus der Tabelle geht zudem hervor, dass der Durchschnittswert über alle Gruppen hinweg nicht mehr als einen nachrichtlichen Charakter hat. Die großen Unterschiede in den Personalkosten erfordern offensichtlich eine Differenzierung nach den genannten Altersgruppen. Ein zusammengefasster Durchschnittswert ist dagegen für die Beantwortung der Frage nach „typischen“ oder „angemessenen“ Kosten wenig hilfreich,

Vor diesem Hintergrund sind auch die Verteilungsmuster (Histogramme) vorrangig getrennt nach Altersgruppen zu bewerten. Für die Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal (Abbildung 16) zeigen sich stark an eine Normalverteilung erinnernde Muster. Weiterhin ist charakteristisch, dass es eine Häufung von Fällen nahe der jeweiligen Mittelwerte gibt. Technisch gesprochen weisen die Verteilungsmuster eine neutrale oder positive Kurtosis auf (für die statistische Messzahl der Kurtosis siehe Infokasten 3). Für die Interpretation der Verteilungen bedeutet dies, dass die durchschnittlichen Werte gute Repräsentanten für die jeweiligen Altersgruppen darstellen. Die Verteilungen sind nicht in besonderem Maße durch Abweichler nach unten oder nach oben geprägt, sondern stehen auf dem Fundament eines „breiten Mittelfeldes“. Damit können die aus der Stichprobe gewonnenen Mittelwerte auch sehr gut auf die Grundgesamtheit der fast 2.000 Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg übertragen und später hochgerechnet werden.

Analysen in diese Richtungen lassen sich jedoch angesichts des Stichprobenumfangs nicht mit hinreichender statistischer Validität durchführen. Die Durchschnittswerte an sich sind jedoch gut statistisch abgesichert.

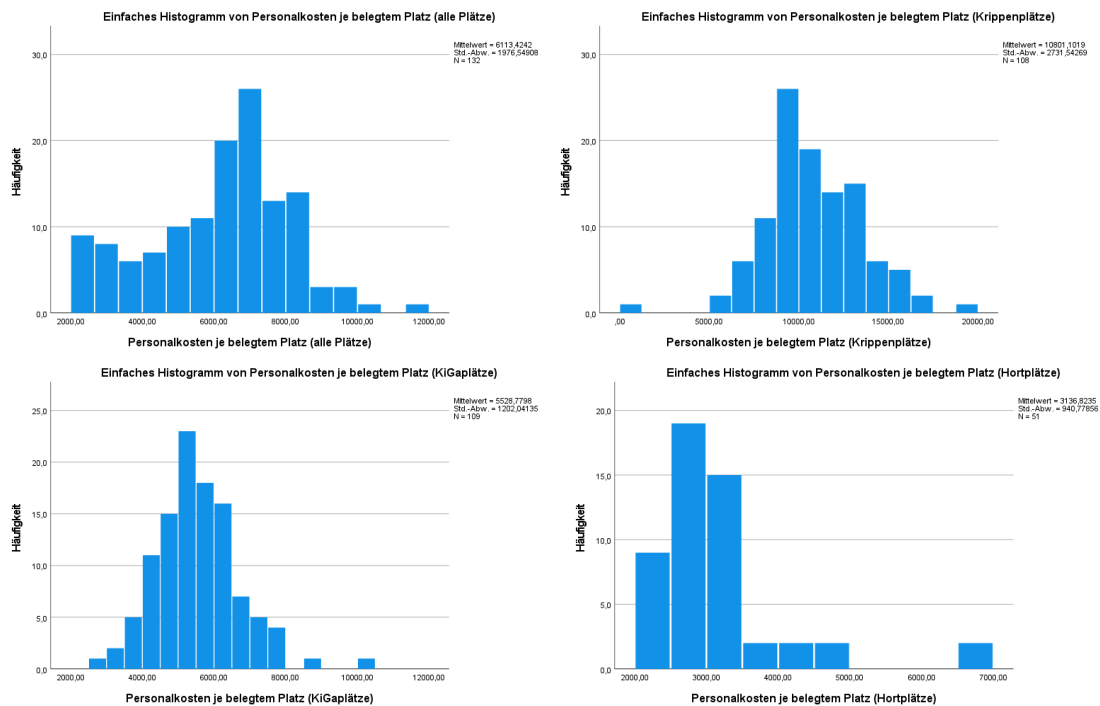
Abbildung 16: Histogramme für die Personalkosten für notwendiges pädagogisches Personal je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Das beschriebene Bild bestätigt sich grundsätzlich für die Gesamtpersonalkosten, wobei die Verteilungsmuster etwas breiter ausfallen (Abbildung 17). Hier spielen unterschiedliche Organisationsformen, v.a. für die Verpflegung, aber auch für Leitung und Verwaltung eine Rolle. Daher sind die berechneten Kurtosiswerte etwas geringer als bei der Betrachtung der Kosten für das NPP. Dennoch sind die Ausprägungen des Gesamtfeldes sehr gute Repräsentanten für die Gesamtheit der Stichprobe und damit für die Grundgesamtheit der Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg. Die aus der Stichprobe berechneten arithmetischen Mittelwerte können daher als durchschnittlich angemessene Personalkosten des Jahre 2018 interpretiert werden.

Abbildung 17: Histogramme für die Gesamtpersonalkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

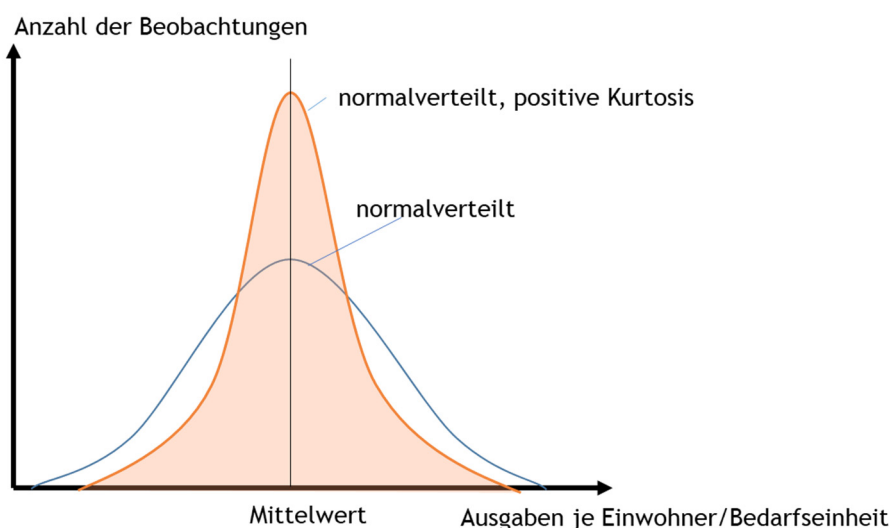
Infokasten 3: Verteilungsform und Kurtosis

Eine Normalverteilung kennzeichnet einen Verteilungstyp, der durch ein breites Mittelfeld und wenige Ausreißer nach oben und unten gekennzeichnet ist. Im Idealfall (sog. GAUSS'sche Normalverteilung) liegt ein stetiger Verlauf vor, bei dem Median und arithmetisches Mittel *zusammenfallen*.

Die Kurtosis beschreibt, wie stark die Verteilung rund um ihr arithmetisches Mittel bzw. den Median konzentriert ist. Ein positiver Wert für die Kurtosis gibt an, dass sich die Werte stärker um den Mittelpunkt sammeln.⁸⁵

Abbildung 18 zeigt zwei Normalverteilungen, von denen eine eine positive Kurtosis aufweist (die andere hat einen Kurtosiswert von =0).

Abbildung 18: Schema einer Normalverteilung

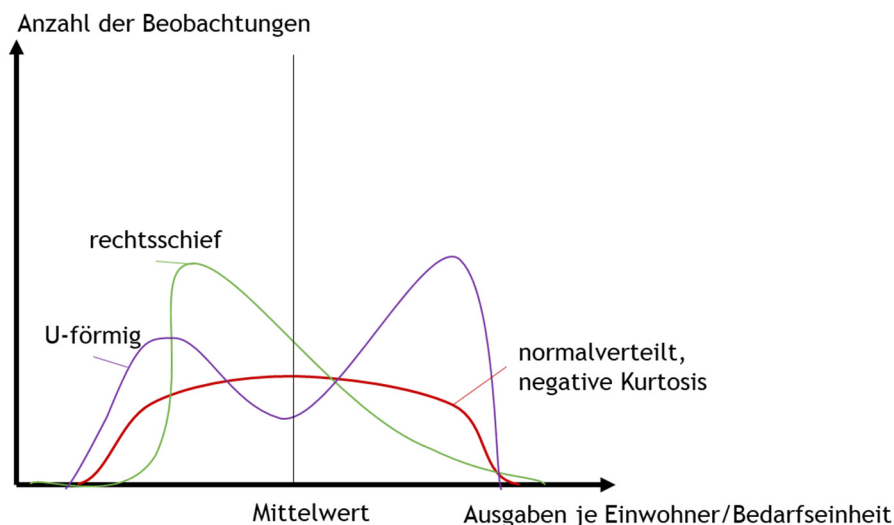


Quelle: Eigene Darstellung.

In der Abbildung 19 sind weitere Verteilungen wiedergegeben, wobei das arithmetische Mittel jeweils identisch ist. Dennoch wäre bei diesen Verteilungsmustern das arithmetische Mittel weniger gut bis überhaupt nicht geeignet, als typischer Repräsentant zu dienen. Bei einer Verteilung mit negativer Kurtosis würden viele Werte in einem breiten Bereich um das arithmetische Mittel liegen. Der Mittelwert wäre für viele Kommunen zu hoch, für ebenso wenige zu niedrig ausgeprägt, um als typisch gelten zu können. Bei einer sehr schiefen Verteilung wäre das arithmetische Mittel ebenfalls ungeeignet. Für die Sonderform einer U-förmigen Verteilung wäre das arithmetische Mittel besonders ungünstig, da es praktisch keine nennenswerte Anzahl von Fällen repräsentiert.

⁸⁵ Vgl. Urban/Mayerl (2008), S. 194 f.; Rottmann/Auer (2010), S. 216 f.

Abbildung 19: Schema verschiedener Verteilungsformen



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Kurtosiswerte für die Personalkosten sind in Tabelle 8 dokumentiert. Am „breitesten“ sind die Verteilungen demnach für den Bereich Krippe (unter 3 Jahre), am schmalsten für den Hortbereich. Je höher der Wert für die Kurtosis ist, desto weniger Abweichungen gibt es vom Mittelwert.

Tabelle 8: Kurtosiswerte für die Verteilungen der Personalkosten je belegtem Platz 2018

	Kosten für notwendiges pädagogisches Personal (NPP)	Gesamtpersonalkosten
unter 3-jährige (Krippe)	2,436	1,065
3 Jahre bis 6 Jahre (Kindergarten)	2,945	1,988
Grundschulalter (Hort)	12,903	7,346

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

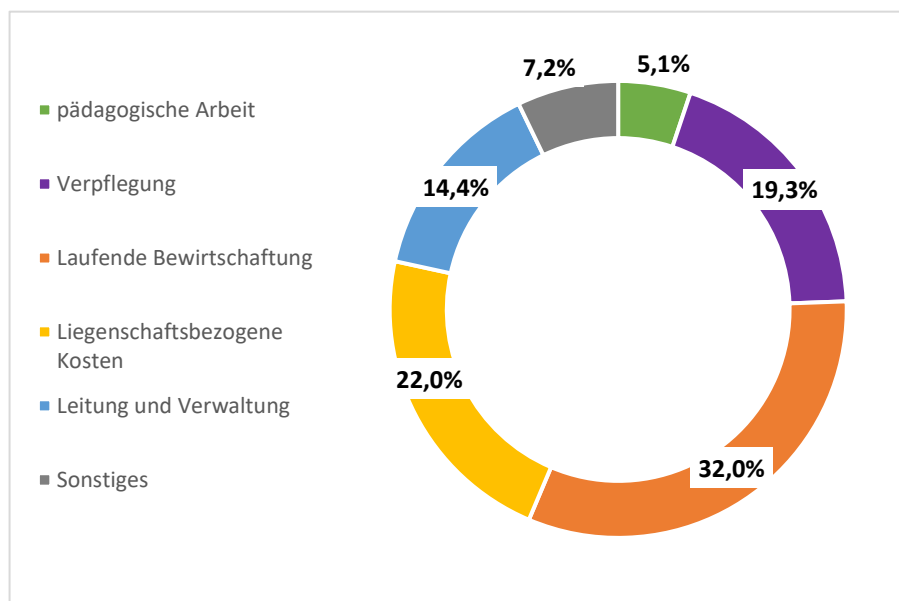
4.3.3 Sachkosten

Neben den Personalkosten stellen die Sachkosten den zweiten Block der Gesamtkosten dar. Hierbei wurden im Erhebungsbogen vor allem liegenschaftsbezogene Kosten, Kosten der laufenden Bewirtschaftung der Einrichtung, Kosten der pädagogischen Arbeit und Verwaltungskosten erfasst.

Wie bei der Erfassung der Personalkosten ist für eine Vielzahl von Trägern festzustellen, dass die eingangs anzugebende Gesamtsumme der Sachkosten im Jahr 2018 nicht vollständig mit der Summe der einzeln angegebenen Positionen übereinstimmte. War die Summe der Einzelkomponenten höher, so wurden diese Einzelkomponenten zu einer korrigierten Summe zusammengefasst. Lag die angegebene Gesamtsumme höher als die Summe der Einzelwerte, so wurde davon ausgegangen, dass nicht alle Kosten durch den antwortenden Träger aufgeschlüsselt werden konnten. Dann wurde der höhere Wert der Gesamtsumme zur weiteren Verarbeitung herangezogen.

Die Sachkosten der Kindertagesbetreuung in Brandenburg sind der Stichprobe zufolge vor allem durch Kosten der laufenden Bewirtschaftung (Ver- und Entsorgung, Medienversorgung, Versicherung, laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung) sowie durch liegenschaftsbezogene Kosten (Zinskosten, Mietkosten, Abschreibungen) geprägt. Zusammen machen diese Komponenten 54 % der Sachkosten aus (Abbildung 20). Gemäß dem kaufmännischen Kostenbegriff gehen Investitionsauszahlungen nicht als solche in die Kosten ein, sondern spiegeln sich in den Abschreibungen auf Gebäude und Sachanlagen wider. Rund ein weiteres Fünftel der Sachkosten entfiel auf die Sachkosten der Verpflegung. Die pädagogische Arbeit (einschließlich Supervision, Fortbildung und Qualitätsmanagement) beanspruchte lediglich 5 % der Sachkosten, während für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben rund 14 % der Sachkosten aufgebracht wurden.

Abbildung 20: Struktur der Sachkosten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

In Tabelle 9 sind die Einzelheiten der Erhebung der Sachkosten dokumentiert. Bei den Sachkosten werden, stärker als bei den Personalkosten, die Limitationen der Erhebung deutlich. Einige Träger hatten offenbar Schwierigkeiten, die anfallenden Sachkosten in vollständiger Höhe und differenziert nach Kostenarten anzugeben. Dies gilt insbesondere für liegenschaftsbezogene Kosten, die für rund ein Viertel der erfassten Einrichtungen mit „0 Euro“ beziffert wurden. Diese Problematik wurde bereits früh im Verfahren im Austausch mit dem Begleitgremium sowie durch die Gespräche mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe thematisiert. Einerseits betrifft dies kommunale Träger und deren Einrichtungen. Hier sorgt vermutlich eine unvollständige interne Leistungsverrechnung mit dem Fachprodukt Kindertagesbetreuung für die fehlende Angabe der Kosten. Werden die liegenschaftsbezogenen Kosten beispielsweise durch den Bauhof, ein im Kernhaushalt zentralisiertes Immobilienmanagement oder durch ein aus dem Kernhaushalt ausgelagertes (Immobilien-)Unternehmen erbracht und nicht direkt dem Fachbereich in Rechnung gestellt bzw. im Zuge der internen Leistungsverrechnung im doppelten Haushalts- und Rechnungswesen nicht abgebildet, können die liegenschaftsbezogenen Kosten unvollständig dargestellt sein oder im Grenzfall sogar vollständig fehlen. Noch schwieriger kann es für freie Träger sein, liegenschaftsbezogene Kosten im Zuge der Erhebung nachzuweisen. Hintergrund hierfür ist die derzeitige Trennung der Kostenübernahme: Die Standortgemeinden haben den Trägern die Immobilie zur Verfügung zu stellen. Wird die Immobilie dem freien Träger tatsächlich kostenfrei überlassen, dürfte es für den freien Träger in vielen Fällen praktisch unmöglich sein, Ist-Kosten bzw. kalkulatorische Kosten (angemessene Miete) vorzuhalten. Wenn die Gemeinde, welche die Immobilie kostenfrei zur Nutzung überlässt, gleichzeitig die oben genannten Probleme einer unvollständigen Zuordnung der Immobilienkosten zum Fachprodukt aufweist, wird ein Nachvollziehen der liegenschaftsbezogenen Kosten aus der Sicht des freien Trägers praktisch

unmöglich. Auf der anderen Seite ist nicht völlig auszuschließen, dass sich Kindertageseinrichtungen in voll ausfinanzierten (keine Zinskosten) und abgeschriebenen Gebäuden befinden, die mietfrei überlassen werden. Die Kapazitäten der Kindertagesbetreuung sind in Brandenburg (wie in allen ostdeutschen Ländern, aber anders als in Westdeutschland) weitgehend bereits Teil der bestehenden Infrastruktur und mussten nicht erst in den vergangenen Jahren geschaffen werden. In diesem Gebäudebestand würden dann „nur“ noch Bewirtschaftungskosten anfallen, die auch Instandhaltungsaufwendungen (z. B. Schönheitsreparaturen) umfassen.

Tabelle 9: Struktur der Sachkosten gemäß Stichprobenerhebung 2018

Sachkostenbereich	Kosten in 1000 €	bezogen auf Gesamtsumme	bezogen auf Summe der Detailangaben
Sachkosten: Jahressumme 2018	16.703,9		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	516,3	3,1%	2,7%
pädagogischer Aufwand (Ausflüge, externe Dienstleister)	202,1	1,2%	1,1%
Supervision, Evaluation, Fortbildung und Qualitätsmanagement	268,3	1,6%	1,4%
Verpflegung/ Lebensmittel (und damit verbundene Entsorgung)	3.716,4	22,2%	19,3%
Mitgliedsbeitrag Spitzenverband	122,6	0,7%	0,6%
allgemeine Versicherungen	153,3	0,9%	0,8%
Kosten für Wärme/ Energie/ Wasser/ Abwasser/ Medienversorgung	1.857,3	11,1%	9,6%
sonstige laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung (Gebäuden etc.)	4.141,0	24,8%	21,5%
Zinskosten	367,9	2,2%	1,9%
Mietkosten	2.256,2	13,5%	11,7%
Abschreibungen	1.608,8	9,6%	8,4%
Verwaltungs- und Gemeinkosten (inkl. Elternbeitragsverwaltung)	2.777,3	16,6%	14,4%
sonstige Sachkosten	1.259,3	7,5%	6,5%
	19.247,0	115,2%	100,0%
Summe Detailangaben	16.703,9	115,2%	

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Da sich dieser Aspekt bereits im Vorfeld der Stichprobenerhebung als wichtig herausstellte, wurden im Fragebogen Angaben zu den Eigentums- bzw. Überlassungsverhältnissen in den Einrichtungen erbeten und andererseits im Fall der unentgeltlichen Überlassung gebeten, die für die Einrichtung angemessenen Mietkosten als kalkulatorische Mieten abzuschätzen. Dies erlaubt nicht nur, diejenigen Fälle abzudecken, in denen keinerlei liegenschaftsbezogenen Kosten angegeben wurden, sondern auch diejenigen Fälle, in denen die pagatorischen Kosten (Ist-Kosten) für die Bewirtschaftung der Liegenschaften nicht die vollen relevanten Kosten abdecken.

Zunächst sind in der Tabelle 10 die Formen der Überlassungen von Grundstücken und Gebäuden im Land Brandenburg gemäß den Angaben aus der Stichprobe aufgeführt. Weniger

als ein Drittel der freien Träger zahlt eigene Mieten und/oder Pachten an einen (dritten) Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes. Der überwiegende Teil zahlt hingegen keine originären Miet- oder Pachtkosten, die in der Befragung hätten angegeben werden können. Für die kommunalen Träger dominiert die naheliegende Variante, dass die Bereitstellung der Immobilie durch die Gemeinde selbst erfolgt, im Ausnahmefall sind aber auch Mietmodelle anzutreffen.

Tabelle 10: Umsetzung der Überlassung von Immobilien zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg 2018

Form der Immobilienüberlassung	freie Träger	kommunale Träger	zusammen
Der Träger zahlt Miete/Pacht an den Eigentümer des Gebäudes/Grundstücks	26	4	30
Die Kommune übernimmt die Miet-/Pachtzahlung	25	4	29
Es wird keine Miete/Pacht bezahlt	32	29	61
Sonstiges	9	1	10
keine Angabe		2	2
zusammen	92	40	132

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Bei der Übernahme von Miet- und Pachtzahlungen durch die Gemeinden werden in praktisch allen Fällen auch die laufenden Betriebskosten durch die Gemeinde übernommen (Ver- und Entsorgung, Medien). Für die Kalkulation realitätsnaher durchschnittlicher Liegenschaftskosten sollten diese Aspekte mit eingehen. Einerseits sind sie direkt erfasst, da für viele Einrichtungen trotz der Übernahme der Miet-/Pachtzahlungen durch die Gemeinde Angaben zu Mieten und Bewirtschaftungskosten gemacht worden sind. Dies ist für rund zwei Drittel der oben genannten Einrichtungen freier Träger der Fall. Für diese Einrichtungen sind die liegenschaftsbezogenen Kosten demnach in der Kostenerhebung enthalten. Für das übrige Drittel sind dagegen keine nachgewiesenen Kosten für die Bereitstellung der Immobilie erfasst worden. Ebenso ist es für Einrichtungen, für die angegeben wurde, dass „keine Miete/Pacht bezahlt“ wird. Ein geringer Teil dieser Einrichtungen wird in einer trägereigenen Immobilie betrieben, für die jeweils Abschreibungen im Fragebogen angegeben wurden. Für den Großteil dieser Einrichtungen ist jedoch mittels Fragebogen keine Angabe zu den Immobilienkosten zu erheben gewesen, die auf der Ebene der jeweiligen Standortgemeinde anfallen.⁸⁶

Für insgesamt rund 40 % der Einrichtungen freier Träger konnten somit keine Kosten für die Bereitstellung der Immobilie nachvollzogen werden. Auf die Qualität der Angaben laufender Bewirtschaftungs- und Betriebskosten hatte dies jedoch offenbar keine wesentliche Auswirkung, da sich diese Angaben in den genannten Fällen nicht maßgeblich von den Angaben für

⁸⁶ Dieses Desiderat ist dem Erhebungsdesign geschuldet, da Einrichtungsträger befragt wurden, welche naturgemäß keinen Einblick in das gemeindliche Haushalts- und Rechnungswesen haben. Für eine vollständige Erfassung hätte die korrespondierende Gemeinde mit befragt werden müssen. Dies hätte jedoch erfordert, dass die Befragung nicht anonym sondern mit Rückverfolgung der einzelnen Einrichtung hätte durchgeführt werden müssen.

diejenigen Einrichtungen unterscheiden, für die liegenschaftsbezogene Kosten explizit nachgewiesen wurden.

Für die kommunal getragenen Einrichtungen liegen in rund 70 % der Fälle Angaben zu den explizit zugeordneten Abschreibungen vor. Für die übrigen rund 30 % sind entweder keine Abschreibungen (mehr) fällig oder sie werden im Zuge der gemeindlichen Organisationshoheit durch zentralisierte Einrichtungen (gemeindliches Immobilienmanagement) getragen, wobei keine Rückbelastung der Fachprodukte für die Kindertagesbetreuung mittels interner Leistungsverrechnung erfolgt.⁸⁷

Angesichts dieser Ergebnisse ist die Einordnung der liegenschaftsbezogenen Kosten schwierig. Einerseits erscheint es klar, dass die in der Erhebung nachgewiesenen Ist-Kosten für Mieten, Pachten und Abschreibungen lediglich als Untergrenze der tatsächlichen Kosten aufgefasst werden können. Andererseits lassen sich die fehlenden Werte nicht einfach auf Basis der bekannten Werte hochrechnen.

Da dieses Phänomen im Vorhinein zumindest teilweise absehbar war, wurden im Fragebogen im Falle der mietfreien Überlassung von Grundstücken und/oder Gebäuden Angaben zu kalkulatorischen Mieten abgefragt. Konkret wurden die Träger um Angaben gebeten, wie hoch nach deren Einschätzung eine angemessene, vergleichbare Miete für das konkrete Objekt wäre.⁸⁸ Für insgesamt 37 Einrichtungen wurden kalkulatorische Mieten in Höhe von insgesamt rund 2,5 Mio. Euro geschätzt. Darunter waren sowohl Einrichtungen kommunaler als auch freier Träger. Mit diesen Angaben lässt sich bereits ein Teil der „fehlenden“ Ist-Kosten nachvollziehen (die konkret nachgewiesenen liegenschaftsbezogenen Kosten beliefen sich auf rund 4,2 Mio. Euro). Die kalkulatorischen Mieten entfallen dabei sowohl auf Einrichtungen, die keinerlei Mieten und Pachten gemeldet haben als auch auf wenige Einrichtungen, die Mieten und Pachten gemeldet haben, welche jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Kostenbelastung abdecken.

Zusammen genommen steigt die Summe der liegenschaftsbezogenen Kosten damit von 4,2 Mio. Euro (direkt nachgewiesene Ist-Kosten) auf 6,7 Mio. Euro (einschließlich kalkulatorischer Mieten). Letztlich verbleiben nur 20 Einrichtungen, für die kein Nachweis liegenschaftsbezogener Kosten vorliegt. Für diese Einrichtungen kann nur qualifiziert abgeschätzt werden, wie hoch diese Kosten liegen könnten. Obwohl es durchaus Fälle geben könnte, in denen die Einrichtung in vollständig abgeschriebenen Immobilien betrieben wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Kosten tatsächlich bei null liegen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Einrichtungsträger in vielen Fällen trotz der mehrfachen Bitte um Ergänzung der Daten keine Korrekturen eingepflegt haben, sodass einzelne Nullwerte durchaus realistisch

⁸⁷ Möglich ist zudem, dass zwar eine Belastung des Fachprodukts mittels interner Leistungsverrechnung erfolgt, diese jedoch nicht der einzelnen Einrichtung zugeordnet werden kann.

⁸⁸ Frage 28 im Fragebogen: „Wenn Sie als Träger/Einrichtung keine Miete für die von Ihrer Einrichtung genutzten Flächen zahlen: Wie hoch wäre nach Ihrer Einschätzung eine vergleichbare Miete?“

sein können.⁸⁹ Wenn davon ausgegangen wird, dass die Verhältnisse in den Einrichtungen mit fehlenden Angaben mehr oder weniger die gleichen sind wie in den übrigen Einrichtungen, für die Angaben gemacht wurden, so müsste auf die Zwischensumme der hergeleiteten liegenschaftsbezogenen Kosten ein pauschaler Zuschlag von 15 % angesetzt werden.⁹⁰ Dieser maximale Zuschlag hat bezogen auf die Stichprobe einen Gegenwert von rund 1 Mio. Euro. Zusammengenommen ergeben sich in diesen drei Schritten rechnerisch erweiterte liegenschaftsbezogene Kosten in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro (Tabelle 11).

Tabelle 11: Modifikation der liegenschaftsbezogenen Kosten und Auswirkung auf die Summe der Sachkosten

Beschreibung	Position	Hinweis	Betrag gemäß Stichprobe in 1.000 €
liegenschaftsbezogene Kosten ⁹¹	(1)	nachgewiesen aus Erhebung	4.233,0
kalkulatorische Mieten	(2)	nachgewiesen aus Erhebung	2.478,8
Zwischensumme (hergeleitete liegenschaftsbezogene Kosten)	(3) = (1)+(2)	berechnet aus Ist-Kosten und kalkulatorischen Kosten	6.711,8
Zuschlag für Einrichtungen ohne Angaben liegenschaftsbezogener Kosten	(4)	pauschal nach Maßgabe der Anteile an der Zahl der Einrichtungen und belegten Plätze	15% 1.006,8
erweiterte liegenschaftsbezogene Kosten	(5) = (3)+(4)	berechnet	7.718,5
Sachkosten insgesamt vor Korrektur liegenschaftsbezogener Kosten	(6)		19.797,9*
Sachkosten insgesamt zzgl. kalkulatorischer Mieten	(7) = (6)+(3)		22.276,7
Sachkosten einschließlich erweiterter liegenschaftsbezogener Kosten	(8) = (6)+(5)	zur Information	23.283,4

* Der Wert weicht geringfügig von der Angabe in Tabelle 9 ab, da in einigen Fällen die Angabe der Gesamtkosten höher ausfällt als die Summe der nachgewiesenen Einzelpositionen und der jeweils höhere Wert in die Gesamtkalkulation eingeht.

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Werden die auf diese Weise modifizierten Daten für liegenschaftsbezogene Sachkosten ins Verhältnis zu den übrigen Sachkostenarten gesetzt, so zeigt sich, dass die Sachkosten, die mit der Zurverfügungstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Immobilien verbunden sind, mehr als 60 % der Sachkosten ausmachen. Die Anteile der übrigen Kostenarten fallen

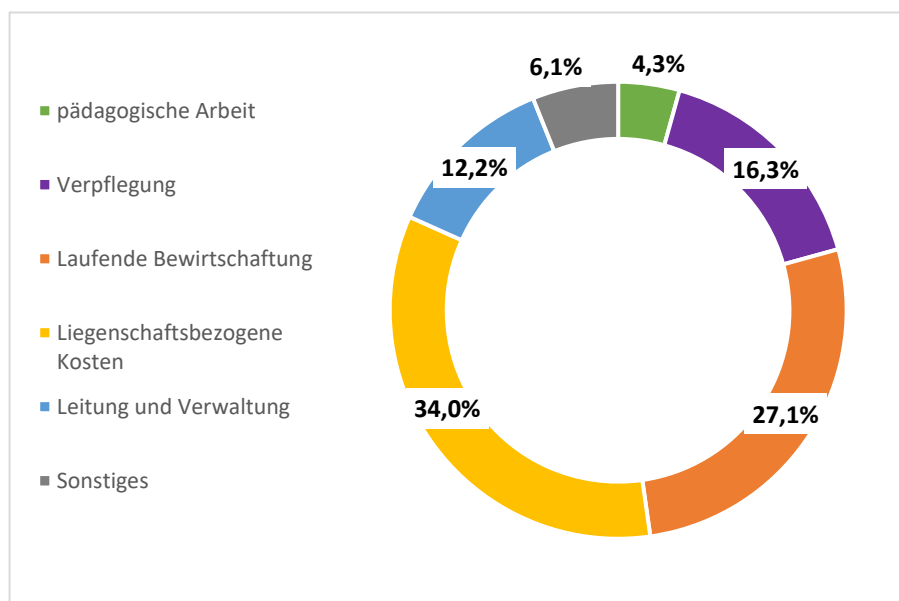
⁸⁹ Zum Befragungsverlauf siehe Abschnitt 4.2.4.

⁹⁰ Die Grundidee dahinter ist, dass die Eigenschaften der Kostenstrukturen in den Einrichtungen mit fehlenden Angaben nicht maßgeblich von denjenigen Einrichtungen abweichen, für welche liegenschaftsbezogene Kosten direkt ermittelt werden können. Rechnerisch haben die betreffenden 20 Einrichtungen einen Anteil von 15,2 % an den 132 untersuchten Einrichtungen. In diesen Einrichtungen werden 1.410 Kinder betreut, was einem Anteil von 12,1 % an der Gesamtzahl der belegten Plätze der Stichprobe (11.640) entspricht. Um diese fehlenden Anteile zu ersetzen, die im Mittelwert 13,6 % betragen, muss rechnerisch ein Zuschlag von 15,8 % angewendet werden.

⁹¹ Entspricht der Summe der Positionen „Zinskosten“, „Mietkosten“ und „Abschreibungen“ in Tabelle 9.

entsprechend etwas niedriger als vor der Modifikation (Abbildung 20). Gleichzeitig wird deutlich, dass sich die rechnerische Erweiterung der liegenschaftsbezogenen Kosten (Zeile (4) in Tabelle 11) nur einen geringen Effekt auf die Summe der Gesamtkosten hat. Daher wird diese mit Unsicherheiten behaftete Position in den nachfolgenden Berechnungen nicht weiter in die Sachkosten einbezogen.

Abbildung 21: Struktur der Sachkosten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018 nach Modifikation der liegenschaftsbezogenen Kosten



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Die durchschnittlichen Sachkosten je belegtem Platz gemäß den Angaben aus der Stichprobe werden in Tabelle 12 dokumentiert. Die Zuordnung auf die Altersgruppen wurde nicht originär im Fragebogen vorgenommen.⁹² Als einheitliches Zerlegungsverfahren für die jeweils erhobene Summe der Sachkosten auf die Altersgruppen wurde daher die Zahl der belegten Plätze je Altersgruppe genutzt. Dies unterstellt, dass die Sachkosten eher einen Fixkostencharakter für den Betrieb einer einzelnen Kindertageseinrichtung aufweisen (anders als die flexibleren Personalkosten), d. h., innerhalb einer Einrichtung verändern sich die Sachkosten nicht oder kaum spürbar, wenn ein zusätzlicher Platz besetzt wird oder frei bleibt. Dieser Kostenblock, der vor allem immobilienbezogene Kosten enthält, wird für jedes Kind in derselben Einrichtung als gleich hoch angenommen. Eine alternative Verteilung nach Personal-VZÄ würde dagegen eine zu starke Konzentration der Sachkosten auf den Krippenbereich

⁹² Es erschien im Vorfeld als ein zu großer Aufwand für die befragten Träger, die Kosten nach einem einheitlichen und nachvollziehbaren Schlüssel auf die Altersgruppen zu verteilen. Hätten die Träger jeweils eigene Verteilungsschlüssel angewandt, die sich auf unterschiedliche Trennungsmerekmale gestützt hätten, wäre das Ergebnis ggf. durch diese methodische Inkonsistenz verzerrt worden.

nach sich ziehen.⁹³ Für eine Schlüsselung nach Flächengrößen und -anteilen wies die Stichprobe nicht die hinreichende Tiefe und Qualität auf.⁹⁴ Der Fixkostencharakter bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Strukturen innerhalb einer Einrichtung. Zwischen verschiedenen Einrichtungen ist dagegen nicht per se davon auszugehen, dass die Sachkosten vergleichbar hoch sind. Dagegen sprechen einerseits die sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen (allen voran im Bereich der liegenschaftsbezogenen Kosten) und die im Unterschied zu den Personalschlüsseln fehlenden landeseinheitlichen Bezugspunkte.

Zunächst werden die in der Stichprobe direkt nachgewiesenen Sachkosten aufgeführt, nachfolgend die Ergebnisse nach Zurechnung der kalkulatorischen Mieten. Die weiteren Zuschläge für Einrichtungen ohne Angaben liegenschaftsbezogener Kosten (pauschaler 15 %-Zuschlag, Position (4) in Tabelle 11) können hier nicht berücksichtigt werden, da sich diese nicht mit hinreichender statistischer Sicherheit den einzelnen Altersgruppen zuordnen lassen.⁹⁵ Rein rechnerisch erhöht die letztgenannte Gruppe die Höhe der Sachkosten um maximal rund 4,7 % und, wie später gezeigt wird, die Höhe der Gesamtkosten um maximal lediglich 1,1 %. Insofern führt die Nichtberücksichtigung angesichts des allgemeinen Stichprobenfehlers nicht zu einer unzulässigen Verzerrung der Kostenstrukturanalyse. Wie bei den Personalkosten zeigen sich auch bei den Sachkosten Unterschiede zwischen den Altersgruppen, welche jedoch weitaus geringer ausfallen.⁹⁶ Für den Bereich der Kindertagesbetreuung für Nichtschulkinder liegen die durchschnittlichen Sachkosten sogar fast gleichauf. Bei den Hortgruppen sind sie geringer, da sich die Sachkosten in größeren Gruppen rechnerisch auf mehr Kinder verteilen.

⁹³ Durch die gesetzlichen Personalschlüssel wäre insbesondere in gemischten Einrichtungen die Inanspruchnahme der Sachkosten durch die (in der Regel kleinere) Zahl der Krippenkinder wesentlich höher als durch die Zahl der Kindergarten- oder Hortkinder, was angesichts der Inanspruchnahme der Fläche nicht plausibel ist.

⁹⁴ Für immerhin 121 Einrichtungen wurden Angaben zu den Innenflächen gemacht, allerdings nur in 100 Fällen Angaben zu den Außenflächen. Damit hätte sich die Zahl der auswertungsfähigen Fragebögen weiter vermindert. Für die Einrichtungen mit entsprechenden Angaben ist typisch, dass etwas mehr als die Hälfte der Flächen für Gruppen- und Schlafräume verwendet wird und sich diese über die Stichprobe hinweg annähernd zu gleichen Teilen auf die drei Altersgruppen verteilen. Die übrige Hälfte der Flächen entfällt auf gemeinschaftlich bzw. durch die Einrichtungsleitung genutzte Flächen, für die wiederum ein geeigneter Zerlegungsschlüssel gefunden werden müsste. Insofern ist die Verteilung nach Altersgruppen einfach umsetzbar und zudem sind keine wesentlichen Verzerrungen gegenüber einer flächenbasierten Alternative zu erwarten.

⁹⁵ Wie oben dargestellt wurde, kann der Umfang der nicht erfassten Kosten nicht präzise nachvollzogen und nur unter Nutzung einer Reihe von Annahmen quantifiziert werden. Die Gruppe der betroffenen Kommunen ist zu klein, um deren Verhältnisse mit hinreichender statistischer Sicherheit verallgemeinern zu können.

⁹⁶ Dass sie trotz der Verteilung nach belegten Plätzen nicht identisch sind, liegt daran, dass die Einrichtungen nicht homogen sind, d. h., in den einzelnen Einrichtungen mit ihren spezifischen Sachkosten haben die Altersgruppen unterschiedliche Anteile an der Gesamtsumme der belegten Plätze.

Tabelle 12: durchschnittliche Sachkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018

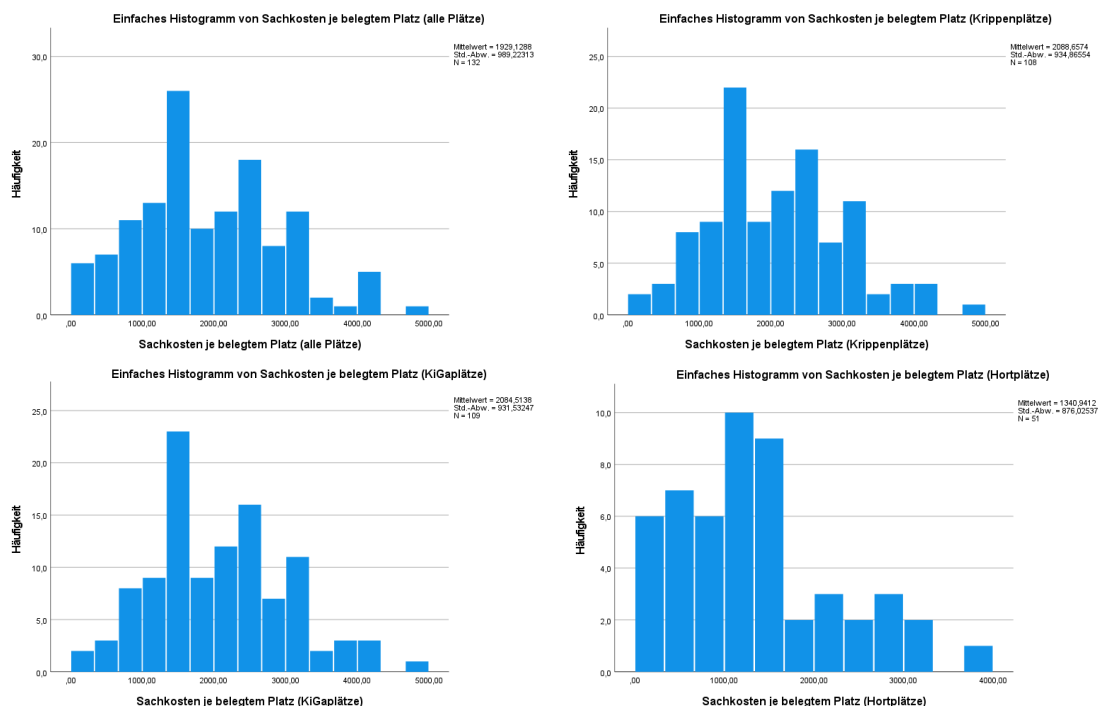
	unter 3-jährige (Krippe)	3 bis 6 Jahre (Kindergarten)	Grundschul- alter (Hort)	nachrichtlich: zusammen
nachgewiesene Sachkosten einschließlich kalkulatorische Mieten	1.946	1.916	1.254	1.696
Kurtosis	-0,163	-0,141	0,491	-0,258

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Die Häufigkeitsverteilung der Sachkosten nach Altersgruppen zeigt die in Abbildung 22 dargestellten Muster.⁹⁷ Die Verteilungsform erinnert zwar noch grob an eine Normalverteilung, die Konzentration der Ausprägungen rund um die mittleren Wert ist jedoch weitaus schwächer ausgeprägt als es bei den Personalkosten der Fall war. Die Kurtosiswerte sind weitaus geringer und liegen für die Altersgruppen unter 3-jährigen sowie der 3-6-jährigen sogar leicht unter null, sodass die Mittelwerte weniger gut als Repräsentanten einer Vielzahl von Einrichtungen dienen können. Stattdessen herrscht eine große Unterschiedlichkeit in der Höhe und Struktur der Sachkosten, die vor allem von den Kosten der Grundstücke und Gebäude, aber auch von der Form der Verpflegung und der Organisationsstruktur der Leitung und Verwaltung abhängt.

⁹⁷ In diesen Darstellungen von Einzelwerten sind die kalkulatorischen Mieten voll berücksichtigt. Der pauschale Zuschlag von 15 % für fehlende liegenschaftsbezogene Kosten können allerdings nicht den einzelnen Einrichtungen zugeordnet werden. Würde für diese Einrichtungen jeweils ein konstanter (durchschnittlicher) Wert für die liegenschaftsbezogenen Sachkosten angesetzt, würde dies die Verteilungsmuster vorsätzlich verzerren. Angesichts der quantitativen Bedeutung der Pauschalzuschläge für die Gesamtsumme der Sachkosten (4,4 %) erscheint dies für die hier verfolgten Zwecke hinnehmbar.

Abbildung 22: Histogramme für die Sachkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

4.3.4 Gesamtkosten, Kostenstrukturen und Verteilung der Kosten

Werden die in den Abschnitten 4.3.2 und 4.3.3 gewonnenen Teilergebnisse zu den Personal- und Sachkosten zusammengefasst, ergeben sich die in Tabelle 13 und Abbildung 23 dargestellten Resultate für die Gesamtkosten.⁹⁸ Erkennbar sind die Differenzen, die maßgeblich durch die Unterschiede in den Personalkosten geprägt sind. Die Kostenhöhen beruhen auf der Berechnung von 132 Einrichtungen, für die vollumfängliche Angaben zu Kosten und Erlösen vorgelegen haben. Wie eingangs beschrieben wurde, hätte die Kostenstrukturanalyse bis zu diesem Punkt auch mit einer größeren Stichprobe von 160 Einrichtungen durchgeführt werden können (4.2.2).⁹⁹ Für diese größere Stichprobe sind die Resultate nachrichtlich ebenfalls in der Tabelle 13 angegeben. Es zeigt sich, dass die Differenzen grundsätzlich gering sind und die Gesamtkosten für den Bereich der 3-6-jährigen sowie der Hortkinder sogar etwas geringer ausfallen. Im Bereich der Krippenkinder liegen sie rund 3 % höher als in der

⁹⁸ Bei den Sachkosten sind die kalkulatorischen Mieten erfasst, nicht hingegen der (maximale) pauschale Zuschlag für Einrichtungen ohne Angaben liegenschaftsbezogener Kosten.

⁹⁹ Für die spätere Kalkulation des Gesamtfinanzierungssystems hätten die 28 zusätzlichen Einrichtungen jedoch nicht herangezogen werden können, da wesentliche Angaben zu den Erlösen fehlen.

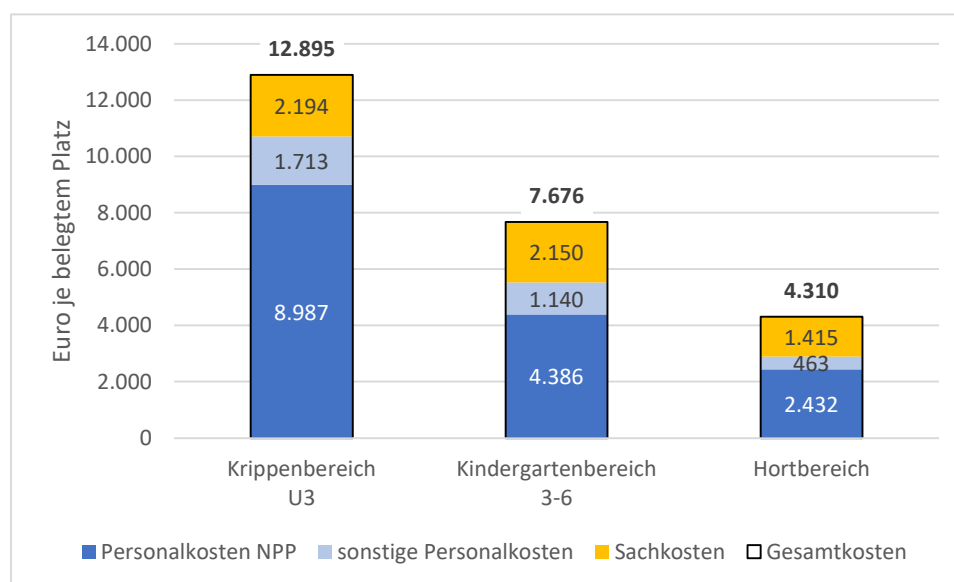
kleineren Stichprobe von n=132.¹⁰⁰ Aus den Resultaten ergibt sich gleichwohl kein Ansatz, im Folgenden von der Arbeit mit der Stichprobe mit n=132 abzuweichen.

Tabelle 13: Gesamtkosten und Kostenarten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018

Euro	unter 3-jährige (Krippe)	3 bis 6 Jahre (Kindergarten)	Grundschul- alter (Hort)	nachrichtlich: zusammen
Personalkosten NPP	8.987	4.386	2.432	4.654
sonstige Personalkosten	1.713	1.140	463	1.033
Personalkosten zusammen	10.700	5.526	2.894	5.687
Sachkosten	2.194	2.150	1.415	1.909
Gesamtkosten	12.895	7.676	4.310	7.615
Kurtosis der Verteilung	0,250	0,749	1,331	-0,388
nachrichtlich: Gesamtkosten bei n=160	13.317	7.588	4.209	7.509

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132/160.

Abbildung 23: Gesamtkosten und Kostenarten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018

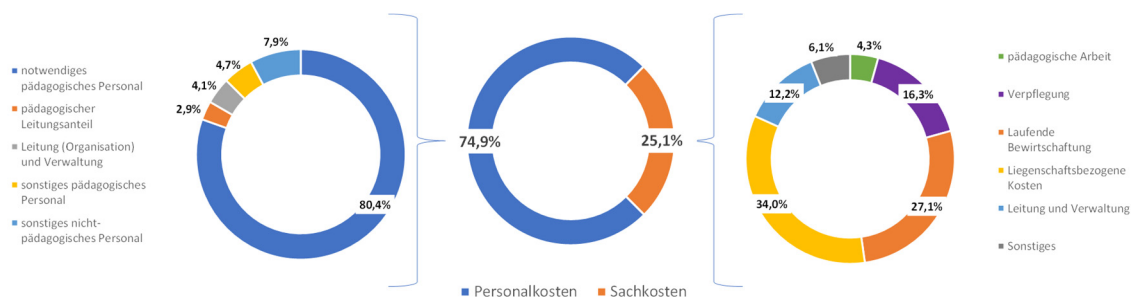


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Wie Abbildung 24 zusammenfassend zeigt, machen die Personalkosten über alle Einrichtungstypen hinweg rund drei Viertel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung aus, während die Sachkosten das übrige Viertel stellen. Auf die internen Strukturen dieser beiden Blöcke wurde in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen.

¹⁰⁰ Im Krippenbereich liegen die Personalkosten in der größeren Stichprobe etwas höher, während in den beiden anderen Gruppen die Personalkosten praktisch identisch sind, während die Sachkosten etwas niedriger ausfallen.

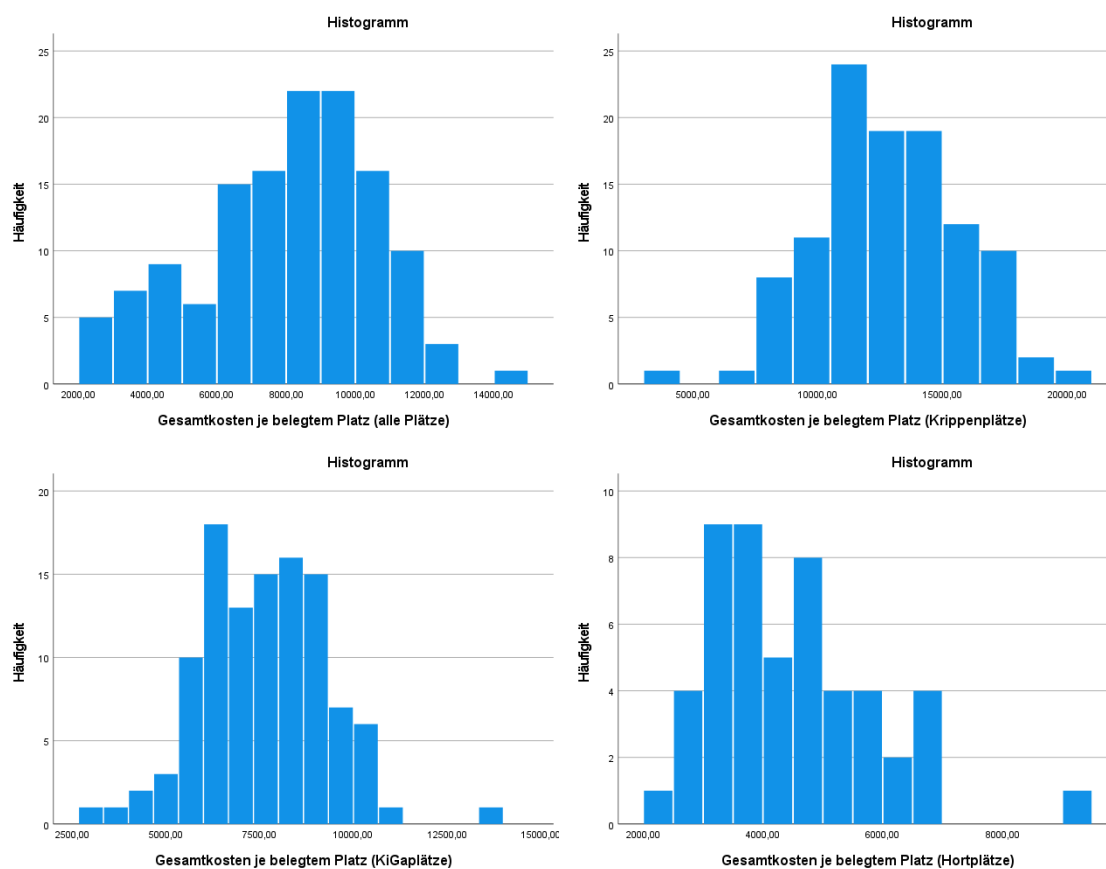
Abbildung 24: Kostenstrukturen und Relation der Kostenarten 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Wie sich die Höhe der Gesamtkosten je belegtem Platz auf die einzelnen Einrichtungen verteilt, illustriert Abbildung 25. Ähnlich wie bei den Personalkosten sind die Gesamtkosten annähernd normalverteilt, d. h., es gibt ein breites Mittelfeld, das sich um das jeweilige arithmetische Mittel sammelt. Ausreißerwerte nach oben oder unten, die eine besonders kostenintensive bzw. eine besonders kostengünstige Erfüllung der Aufgabe signalisieren, sind aber klar die Ausnahme. Gleichzeitig gibt es eine gewisse Varianz im mittleren Bereich, der zeigt, dass die Kindertagesbetreuung nicht in jeder Einrichtung zu den gleichen oder zumindest sehr ähnlichen Kosten erbracht werden kann. Um die Verteilungsmuster zu bewerten, kann wiederum die statistische Kennzahl der Kurtosis herangezogen werden. Bereits in der Tabelle 13 (oben) wurden die Kurtosiswerte für die Verteilungen dokumentiert. Die Werte liegen für alle Altersgruppen >0 , woraus geschlossen werden kann, dass die arithmetischen Mittel gut als Repräsentanten eines typischen, angemessenen Kostenniveaus für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gelten können. Dies wäre anders, wenn der Kurtosiswert <0 wäre oder wenn die Verteilungen eine ausgeprägte Schiefe aufweisen würden, die für eine Überrepräsentation besonders hoher oder besonders niedriger Kostenniveaus sprechen würde. Gleichzeitig ist wiederum erkennbar, dass die zusammengefasste Verteilung über alle Altersgruppen hinweg (obere linke Teilgrafik in Abbildung 25) kaum eine Aussagekraft hat. Hier wäre der Mittelwert sowohl für die Krippenplätze als auch für die Hortplätze als Repräsentator ungeeignet. Die geringe Qualität als übergreifender „typischer“ Kostensatz zeigt auch der negative Wert für die Kurtosis der Verteilung.

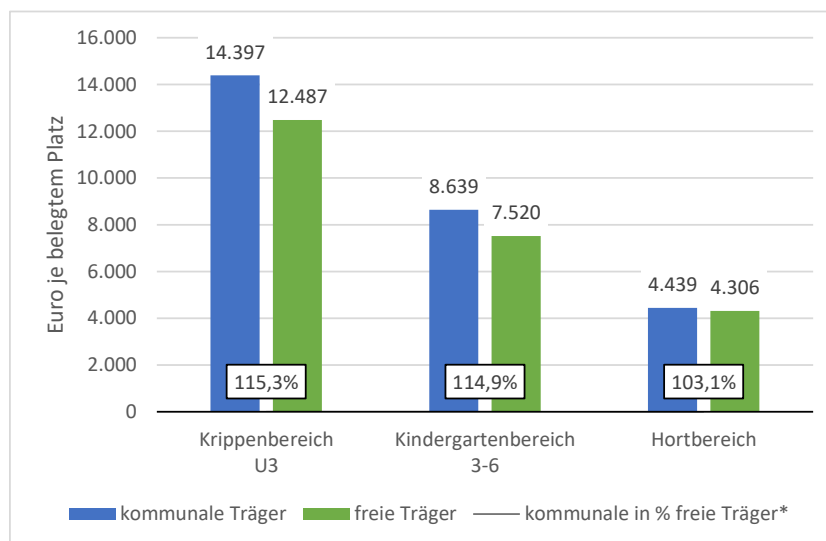
Abbildung 25: Histogramme für die Gesamtkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

In der Analyse stellten sich Unterschiede zwischen kommunalen und freien Trägern heraus (Abbildung 26). Durchschnittlich lagen die Kosten der Einrichtungen kommunaler Träger 10,8 % höher als bei den Einrichtungen freier Träger. Ausgeprägt sind die Unterschiede vor allem im Bereich der Krippen (15,3 %) und Kindergärten (14,9 %). Bei den Horten sind die Differenzen deutlich geringer ausgeprägt (3,1 %). Hierbei unterscheiden sich vor allem die Personalkosten, während die Sachkosten vergleichbar hoch ausfallen.

Abbildung 26: durchschnittliche Kosten je belegtem Platz nach Trägertyp 2018



* Prozentwerte geben die durchschnittlichen Gesamtkosten der kommunalen Träger in % der durchschnittlichen Gesamtkosten der freien Träger an.

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Ein wesentlicher Hintergrund für die Strukturunterschiede liegt einerseits in der unterschiedlichen Tarifbindung zwischen kommunalen und freien Trägern. Während kommunal getragene Kindertageseinrichtungen an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst gebunden sind (TVöD / SuE), ist dieser für weniger als die Hälfte der freien Träger verbindlich (Tabelle 14). Liegt keine Vergütung nach einem Tarifvertrag bzw. nach einem Haustarif vor, so sind die Vergütungssätze überwiegend geringer als im TVöD. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Personalkosten nicht nur die monatlichen Bezüge, sondern auch Jahressonderzahlungen (Weihnachts-/Urlaubsgeld) und sonstige Entgeltbestandteile (z. B. Zusatzversorgung) enthalten. Daher können die aus Arbeitnehmer:innen-sicht wahrnehmbaren Entgeltunterschiede niedriger ausfallen als die hier als Arbeitgeberbruttobetrag ausgewiesenen Personalkosten.

Tabelle 14: Vergütungsstrukturen der freien und kommunalen Träger 2018

	freie Träger	kommunale Träger	zusammen
Nach dem TVöD / SuE	44	40	84
Nach dem TV-L	1		1
Es ist kein Tarifvertrag vorhanden.	14		14
... davon: unter dem TVöD	10		
Nach einem Haustarif	32		32
... davon: unter dem TVöD	19		
ohne Angabe	1		1
zusammen	92	40	132

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Inwiefern unterschiedliche Eingruppierungen (Erfahrungsstufen) bei Neueinstellungen von Personal eine Rolle spielen, kann nicht mit Hilfe der Befragungsergebnisse erklärt werden. Sowohl die kommunalen als auch die freien Träger haben seit 2013, dem Jahr der Einführung des Rechtsanspruchs auf eine Betreuung im U3-Bereich, die Zahl ihrer Beschäftigten um rund 35 % erhöht.¹⁰¹ Ob hier die freien Träger ggf. niedrigere Eingruppierungen gewählt haben, muss offen bleiben. Ebenso wenig kann durch die Befragung aufgeklärt werden, ob ggf. unterschiedliche Altersstrukturen bei öffentlichen und freien Trägern, die sich ebenfalls auf die Eingruppierung auswirken, ursächlich für die Kostendifferenzen sind. Räumliche Unterschiede auf unterschiedlich stark angespannten Arbeitsmärkten könnten ebenfalls eine Rolle spielen, hierfür ist die Stichprobe für die relevante Subgruppe der freien Träger in urbanen, metropolnahen und peripheren Räumen mit der erforderlichen Differenzierung nach Altersgruppen allerdings zahlenmäßig zu schwach besetzt, um eine tiefere statistische Analyse zu ermöglichen.

4.3.5 Weitere Untersuchungen zu den Kostenstrukturen

Zwei weitere Aspekte sollen auf der Basis der Ergebnisse der Kostenstrukturanalyse untersucht werden:

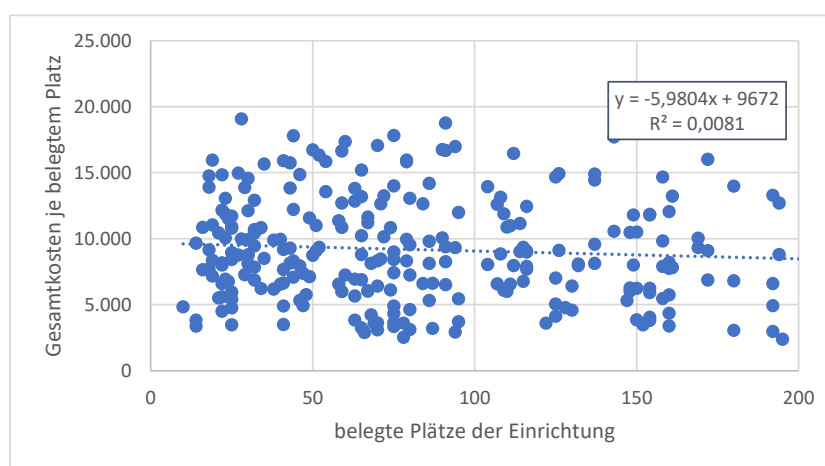
- Effekt der Einrichtungsgröße auf die Kosten – Ableitung von „Musterkitas“
- Kostenumrechnung in Betreuungsumfänge statt belegten Plätzen

Die Untersuchung des Effekts der Einrichtungsgröße geht der Frage nach, ob größere oder kleinere Einrichtungen einen spezifischen Kostenvorteil aufweisen. Der Betrieb größerer Einrichtungen könnte einerseits Kostenvorteile mit sich bringen, wenn Kostenkomponenten mit Fixkostencharakter (z. B. liegenschaftsbezogene oder Verwaltungskosten) auf mehr Plätze verteilt werden können (sog. Skalenvorteile). Auf der anderen Seite könnte auch vermutet werden, dass größere Einrichtungen höhere Kosten aufweisen, da ggf. zusätzliche pädagogische Angebote, eine differenziertere Verwaltung oder größere kostenintensive Außengelände vorgehalten werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass sowohl besonders große als auch besonders kleine Einrichtungen eher Kostennachteile aufweisen und es eine dazwischen liegende optimale Größe gibt. Dann würde der oben hergeleitete Durchschnittswert für die Gesamtkosten nicht repräsentativ für alle Einrichtungsgrößen sein. Stattdessen müssten ggf. „Musterkitas“ definiert werden, für die jeweils spezifische durchschnittliche Kostensätze gelten (typische Kosten einer kleinen/mittleren/großen Einrichtung).

¹⁰¹ Der Zuwachs lag für die kommunalen Träger bei 35,9 % und für die freien Träger bei 34,4 %. Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kindertagesbetreuung, verschiedene Jahrgänge.

In Abbildung 27 ist zunächst die Einrichtungsgröße (Gesamtzahl der belegten Plätze in der Einrichtung) mit den Gesamtkosten je belegtem Platz gegenübergestellt.¹⁰² Werden, wie in Brandenburg typisch, mehrere Altersgruppen in einer Einrichtung betreut, sind der X-Koordinate (Einrichtungsgröße) mehrere Datenpunkte auf der Y-Achse zugeordnet, einer für die Gesamtkosten jeder Altersgruppe.¹⁰³ Bereits der erste Eindruck vermittelt, dass kein ausgeprägter positiver oder negativer Zusammenhang vorliegt. Dies bestätigt die univariate lineare Regressionsgerade, mit der der Zusammenhang allgemein erklärt werden soll. Aus ihr geht hervor, dass die Einrichtungsgröße die Unterschiede in den Kosten nicht erklären kann (R^2 nahe null).¹⁰⁴ Weiterhin erscheint die Streuung der Punkte recht groß. Bei gleichen Einrichtungsgrößen liegt jeweils eine breite Spanne durchschnittlicher Kostenwerte vor, die regelmäßig zwischen 3.000 Euro und mehr als 15.000 Euro je belegtem Platz liegen.

Abbildung 27: Zusammenhang von Einrichtungsgröße und Gesamtkosten je belegtem Platz



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difü, $n=132$.

Werden die Datenpunkte nach Altersgruppen differenziert, tritt eine klare Schichtung hervor (Abbildung 28). Innerhalb der jeweiligen Altersgruppen (Krippe, Kindergarten, Hort) herrscht eine relativ hohe Homogenität, während sich die Gruppen voneinander recht deutlich unterscheiden. Ein statistisch belegbarer Zusammenhang zwischen Einrichtungsgröße und Gesamtkosten je belegtem Platz herrscht allerdings für keine der drei Altersgruppen.¹⁰⁵

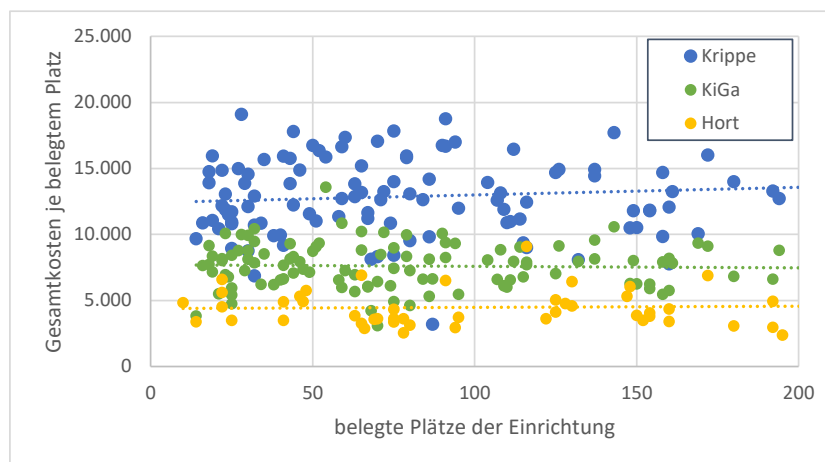
¹⁰² Hierbei ist aus Darstellungsgründen die X-Achse bei 200 abgeschnitten. Insgesamt fünf Einrichtungen liegen jenseits dieser Grenze. Ihre Daten sind zwar nicht grafisch dargestellt, sie gehen allerdings voll in die weiteren statistischen Berechnungen ein.

¹⁰³ Hat etwa eine Einrichtung, die Krippen- und Kindergartengruppen betreibt (ohne Hort), insgesamt 90 Plätze und kostet ein Krippenplatz durchschnittlich 13.000 Euro sowie ein Kindergartenplatz durchschnittlich 8.000 Euro, ergeben sich in Abbildung 27 zwei Datenpunkte an den Koordinaten (90 | 8.000) und (90 | 13.000).

¹⁰⁴ Der fehlende Zusammenhang wird durch einen statistischen Signifikanztest bestätigt.

¹⁰⁵ Für die Einzelheiten der statistischen Testverfahren und deren Ergebnisse siehe Anhang (Abschnitt 7.4.1).

Abbildung 28: Zusammenhang von Einrichtungsgröße und Gesamtkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen



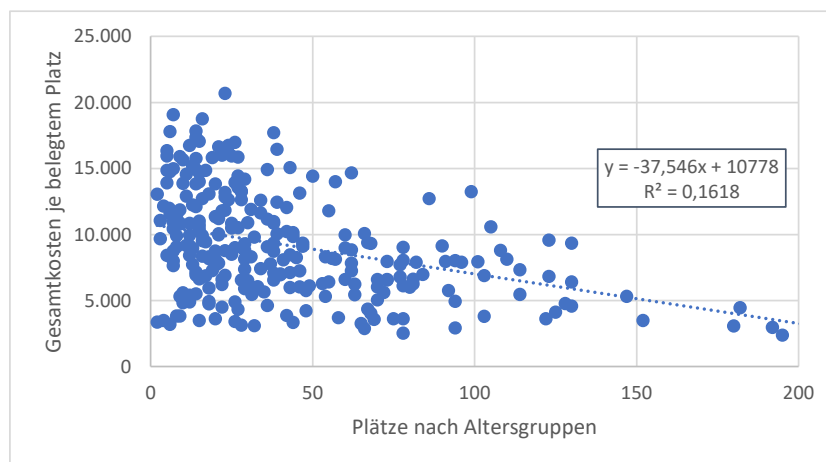
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Etwas anders scheint der Zusammenhang zu sein, wenn nicht die Größe der Einrichtung an sich, sondern die Zahl der belegten Plätze der jeweiligen Altersgruppen in die Zusammenhangsuntersuchung eingeht.¹⁰⁶ Hierfür steht die Vermutung, dass sich möglicherweise Größenvorteile dann ergeben, wenn eine besonders hohe Zahl von Kindern einer Altersgruppe in einer Einrichtung betreut werden (Spezialisierungsvorteile). Abbildung 29 visualisiert den Zusammenhang und scheint auch die Vermutung einer negativen Korrelation zu bestätigen, welche für die genannten Kostenvorteile größerer Einrichtungen spricht. Ein statistischer Signifikanztest bestätigt zunächst die Vermutung.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Hat die in der Fußnote 103 beispielhaft aufgeführte Einrichtung, die Krippen- und Kindergartenbetriebe (ohne Hort), insgesamt 90 Plätze und verteilen diese sich auf 30 Krippenplätze und 60 Kindergartenplätze und kostet weiterhin ein Krippenplatz durchschnittlich 13.000 Euro sowie ein Kindergartenplatz durchschnittlich 8.000 Euro, ergeben sich in Abbildung 29 zwei Datenpunkte an den Koordinaten (60 | 8.000) und (30 | 13.000).

¹⁰⁷ Für die Einzelheiten der statistischen Testverfahren und deren Ergebnisse siehe Anhang (Abschnitt 7.4.2).

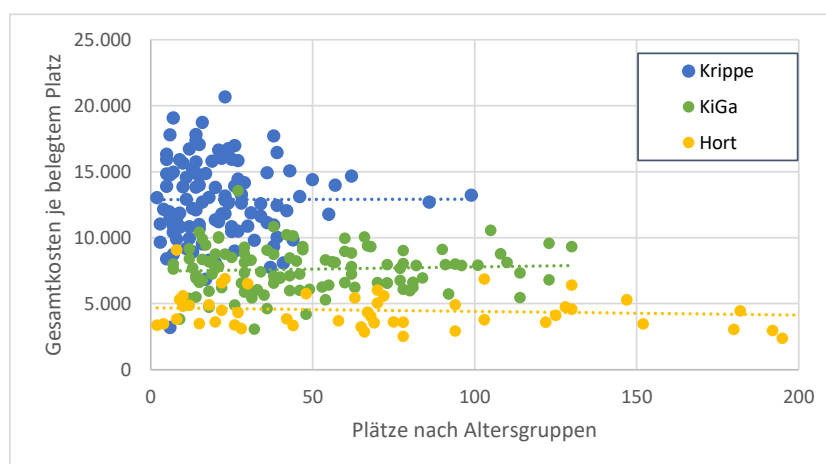
Abbildung 29: Zusammenhang belegten Plätzen nach Altersgruppen und Gesamtkosten je belegtem Platz



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Auch in diesem Fall bringt jedoch die Zerlegung nach Altersgruppen die Erkenntnis zutage, dass die Gesamtkosten je belegtem Platz unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder ist. Wie bereits oben beschrieben, ergibt sich auch in Abbildung 30 eine deutliche Schichtung nach Altersgruppen. In größeren Einrichtungen werden schwerpunktmäßig Hortkinder betreut, deren durchschnittliche Betreuungskosten die geringsten sind. Für die einzelnen Altersgruppen ist wiederum – wie es die grafische Darstellung bereits nahelegt – kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen den Gesamtkosten pro belegtem Platz und der Zahl der Plätze gegeben.

Abbildung 30: Zusammenhang belegten Plätzen nach Altersgruppen und Gesamtkosten je belegtem Platz nach Altersgruppen



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Für die Frage nach der „Musterkita“ ergibt sich daraus eine einfache Antwort: Es ist nicht erforderlich, für die Analyse und Darstellung der durchschnittlichen Kosten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg eine Differenzierung nach Einrichtungsgrößen oder der Zahl der betreuten Kinder nach Altersgruppen vorzunehmen. Stattdessen können die

durchschnittlichen Gesamtkosten je belegten Platz und Altersgruppe stellvertretend für alle Einrichtungsgrößen genutzt werden.

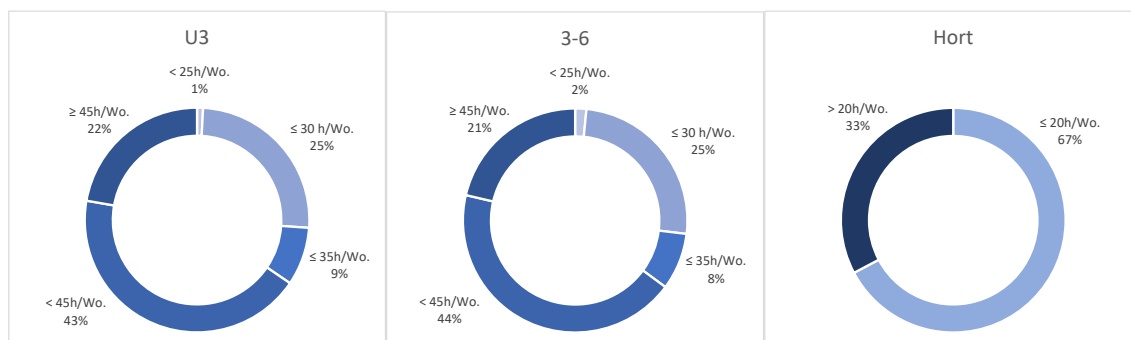
Eine zweite Untersuchung widmet sich der Darstellung der Ergebnisse. Bisher mündeten alle Resultate in einer Darstellung der durchschnittlichen Kosten je belegtem Platz. Allerdings können hinter einem belegten Platz sehr unterschiedliche zeitliche und damit auch kosten-
seitige Inanspruchnahmen liegen. Ein Krippenplatz, der mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche kalkuliert ist, erzeugt grundsätzlich weniger (Personal-)Kosten als ein Platz mit 45 Stunden. Weiterhin ist naheliegend, dass die Betreuungsumfänge im Hortbereich wesentlich geringer sind als für Nichtschulkinder. Zudem ist in der rechtswissenschaftlichen Teilstudie der Aspekt der Subjekt- und Objektfinanzierung thematisiert worden.¹⁰⁸ Insofern ist es nicht nur aus informatorischen Gründen, sondern ggf. auch bei der Diskussion der Entwicklung zu einer stärkeren Orientierung an der Methode der Subjektfinanzierung hilfreich, die durchschnittlichen Kosten nicht nur je belegten Platz, sondern zusätzlich in einer zeitlichen Standardisierung pro betreutem Kind zu kennen.

Hierfür sind zunächst die Betreuungsumfänge näher zu betrachten, wofür Abbildung 31 die Ergebnisse aus der Stichprobe darstellt. Dabei wurden für insgesamt rund 11.400 Kinder in den 132 ausgewerteten Einrichtungen Angaben zu den vertraglichen Betreuungsumfängen gemacht.¹⁰⁹ Klar zu erkennen sind vor allem die geringeren Betreuungsumfänge im Hortbereich, wo Verträge mit bis zu 20 Stunden/Woche dominieren. Für die Gruppe der Nichtschulkinder sind die Anteile der Betreuungsumfänge sehr ähnlich. Rund ein Viertel der Kinder wird weniger als 30 Stunden/Woche betreut und bei etwa einem Fünftel sind es 45 Stunden/Woche oder mehr. Zwischen den einzelnen Einrichtungen variieren die Anteile zum Teil deutlich, es sind aber keine Muster (kommunale/freie Träger, urbane/ländliche Räume) etc. feststellbar.

¹⁰⁸ Vgl. Koriath/Müller (2021), S. XX.

¹⁰⁹ Die Angabe erfolgte in Gruppen. Diese Gruppen sind identisch zur analogen Erfassung in der amtlichen Statistik der Kindertagesbetreuung, sodass Plausibilitätsprüfungen vorgenommen werden können.

Abbildung 31: Betreuungsumfänge nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

In einem zweiten Schritt müssen die Gewichte der klassifizierten Betreuungszeiten in Standard-Betreuungsumfänge umgerechnet werden. Ein Unter-25-Stunden-Platz hat hierbei rechnerisch etwa das halbe Gewicht eines Über-45-Stunden-Platzes, aber auch alle dazwischen liegenden Angaben müssen sich einfügen. Da im Fragebogen mit Blick auf die Datensparsamkeit und den ohnehin hohen Ausfüllaufwand auf einen Einzelnachweis der Betreuungsverträge verzichtet wurde, müssen die Betreuungskategorien mit einem durchschnittlichen Stundenwert gewichtet werden. Tabelle 15 gibt einen Überblick über die Eingangsdaten und relevanten Parameter. Zur Überführung der Anteile (Spalte (4)) an den kategorisierten Betreuungsumfängen (Spalte (2)) in einen Stundenwert wird für jede Gruppe ein gruppenspezifischer Richtwert (Spalte (5)) gesetzt. Dieser gibt an, mit wie vielen Stunden ein belegter Platz in dieser Gruppe in die Gesamtkalkulation eingeht. Verträge mit weniger als 25 Stunden/Woche gehen beispielsweise standardisiert mit jeweils 20 Stunden ein, Verträge mit weniger als 45 Stunden/Woche mit jeweils 40 Stunden. Für die Verträge mit mehr als 45 Stunden/Woche im Krippen- und Kindergartenbereich werden durchschnittlich 48,5 Stunden/Woche angesetzt.¹¹⁰ Nach dieser Berechnungsweise erreichen die Krippenplätze durchschnittlich eine Belegung von 38,77 Stunden/Woche je Platz (Spalte (6)). Im nächsten Schritt werden die differenzierten Belegungen in einen Standardplatz umgerechnet, der für die Betreuung von Nichtschulkindern auf 40 Stunden/Woche (8-Stunden-Tag) und für die Hortkinder auf 20 Stunden/Woche (4-Stunden-Tag) festgelegt wird (Spalte (7)).¹¹¹ Daraus ergibt sich für den Krippenbereich rechnerisch eine Auslastung von 0,97 Betreuungs-Äquivalenten je Platz (Spalte (8)). Für die Kindergartenplätze mit durchschnittlich 38,55 Stunden/Woche je belegtem Platz liegt der Quotient bei 0,96. Im Hortbereich, für den der Standard auf die 20-Stunden-Woche festgelegt wurde, übersetzt sich das Betreuungs-Äquivalent von durchschnittlich 23,3 Stunden/Woche in einen Quotienten in Höhe von 1,16.

¹¹⁰ Diese Daten lassen sich nicht direkt aus der Befragung und auch nicht aus der Statistik der Kindertagesbetreuung ableiten. Stattdessen wurden die Daten, die aus einer Sondererhebung stammen, durch das MBJS bereitgestellt.

¹¹¹ Diese Festlegung ist zunächst willkürlich und kann auf andere Stundenumfänge angepasst werden, indem der Standard-Umrechnungsfaktor in Spalte (7) der Tabelle modifiziert wird.

Tabelle 15: Umrechnung der Betreuungszeiten in Betreuungsäquivalente, Landesdurchschnitt

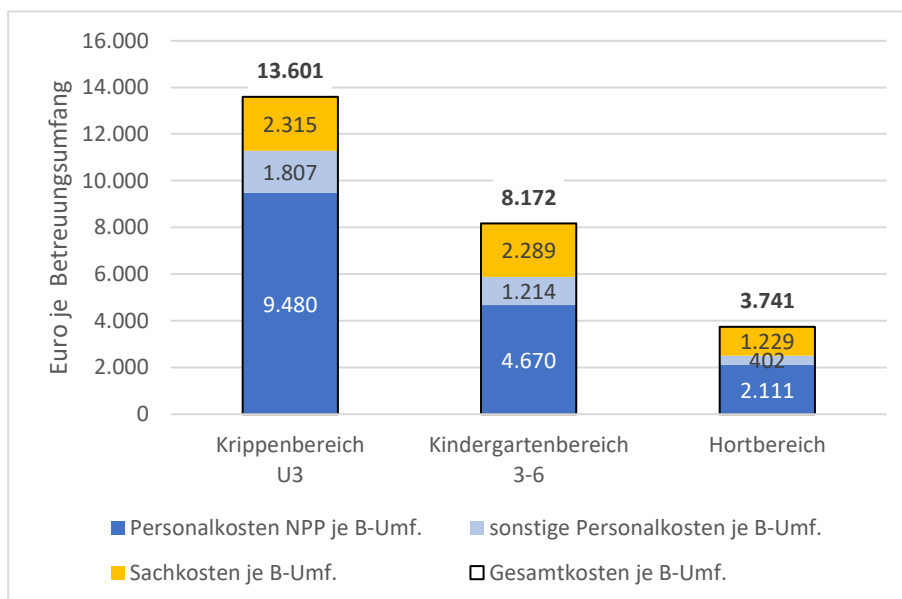
Bereich (1)	Betreuungs- umfang (2)	Anzahl Kinder (3)	Anteil (4)	Richtwert (5)	Betreu- ungsäqui- valent (BÄ) (6)	Standard- Umrech- nung (7)	BÄ je Platz (8)
Krippe	< 25h/Wo.	20	1%	20,0	38,77	40	0,9693
	≤ 30 h/Wo.	585	25%	30,0			
	≤ 35h/Wo.	194	8%	35,0			
	< 45h/Wo.	1.002	43%	40,0			
	≥ 45h/Wo.	515	22%	48,5			
Kinder- garten	< 25h/Wo.	84	2%	20,0	38,55	40	0,9638
	≤ 30 h/Wo.	1.314	25%	30,0			
	≤ 35h/Wo.	427	8%	35,0			
	< 45h/Wo.	2.259	44%	40,0			
	≥ 45h/Wo.	1.109	21%	45,0			
Hort	≤ 20h/Wo.	2.646	67%	20,0	23,28	20	1,1638
	> 20h/Wo.	1.289	33%	30,0			
							1,0336

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Mit diesen Informationen können nun die Kosten je belegtem Platz für jede Einrichtung in Kosten je Betreuungs-Äquivalente umgerechnet werden. Die Berechnung erfolgt auf der Ebene der einzelnen Einrichtung, d. h., es werden nicht die landesdurchschnittlichen Auslastungen betrachtet, sondern die individuellen Auslastungen der einzelnen Einrichtungen.¹¹² Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass hier keine Modifikation der Kosten stattfindet, sondern lediglich eine andere Verteilung vorgenommen wird. Die bestehende Kostenblöcke in (Mio.) Euro werden auf andere Bezugsgrößen verteilt – auf Vollzeit-Betreuungsäquivalente (BÄ) statt belegter Plätze. Wird für den nichtschulischen Bereich der 8-Stunden-Tag als Standard angesetzt (40 Betreuungsstunden/Woche), so ergeben sich für den Krippenbereich 13.601 Euro/BÄ (gegenüber 12.985 Euro je belegtem Platz), für den Kindergartenbereich von 8.172 Euro/BÄ (7.676 Euro je belegtem Platz) und für den Hortbereich in Höhe von 3.741 Euro/BÄ (4.310 Euro je belegtem Platz) (Abbildung 32).

¹¹² Daher weichen die Resultate von einer einfachen Multiplikation der Durchschnittswerte für die Kosten je belegtem Platz mit den genannten Quotienten aus Spalte (8) der Tabelle ab.

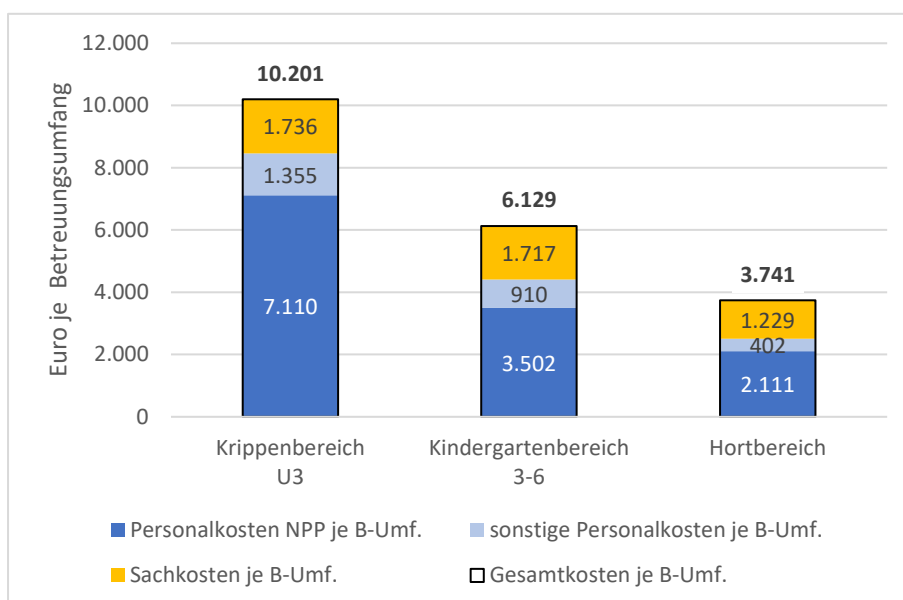
Abbildung 32: Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (8/4 Stunden) nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Das Konzept erlaubt allerdings auch die Ansetzung anderer Standard-Betreuungsumfänge. Wird etwa für den Krippen- und Kindergartenbereich ein 6-Stunden-Tag als Standard gesetzt (30 Stunden/Woche), so fallen die durchschnittlichen Kosten je Betreuungs-Äquivalent geringer aus (Abbildung 33).

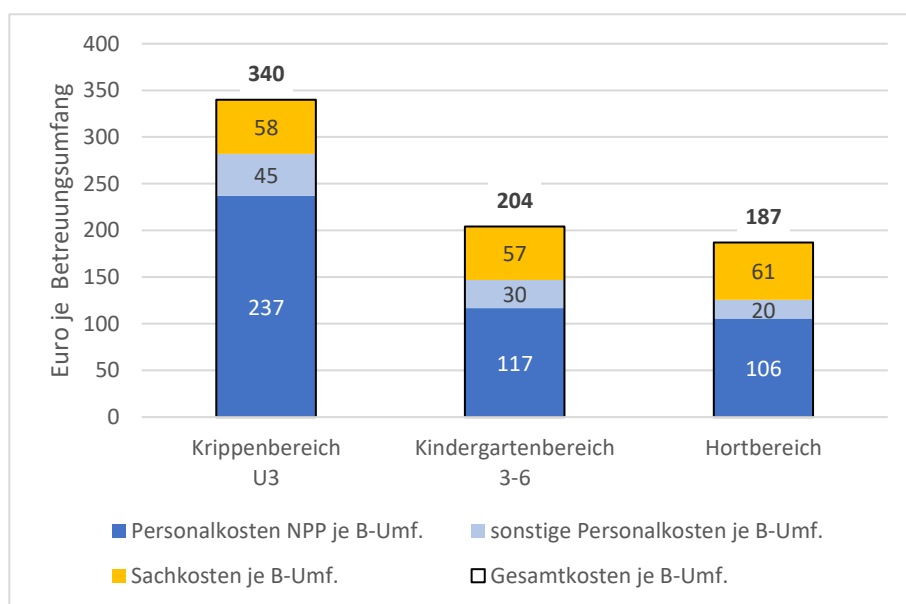
Abbildung 33: Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (6/4 Stunden) nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Für eine einzelne Betreuungsstunde je Woche sind die durchschnittlichen Kosten für die drei analysierten Altersgruppen in Abbildung 34 angegeben. Hierbei zeigt sich, dass die Kosten für die Betreuung in Kindergärten und Horten je Betreuungsstunde ähnlich hoch ausfallen. Die durchschnittlichen Gesamtkosten im Kindergarten sind nur knapp 10 % höher als im Kindergarten. Für Krippenplätze liegen die durchschnittlichen Kosten dagegen um rund zwei Drittel höher. Maßgeblich für diese Differenzen sind jeweils die Unterschiede in den Personalkosten, während die durchschnittlichen Sachkosten je Standard-Betreuungsäquivalent in allen Altersgruppen fast identisch sind.¹¹³

Abbildung 34: Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (1/1 Stunden) nach Altersgruppen 2018

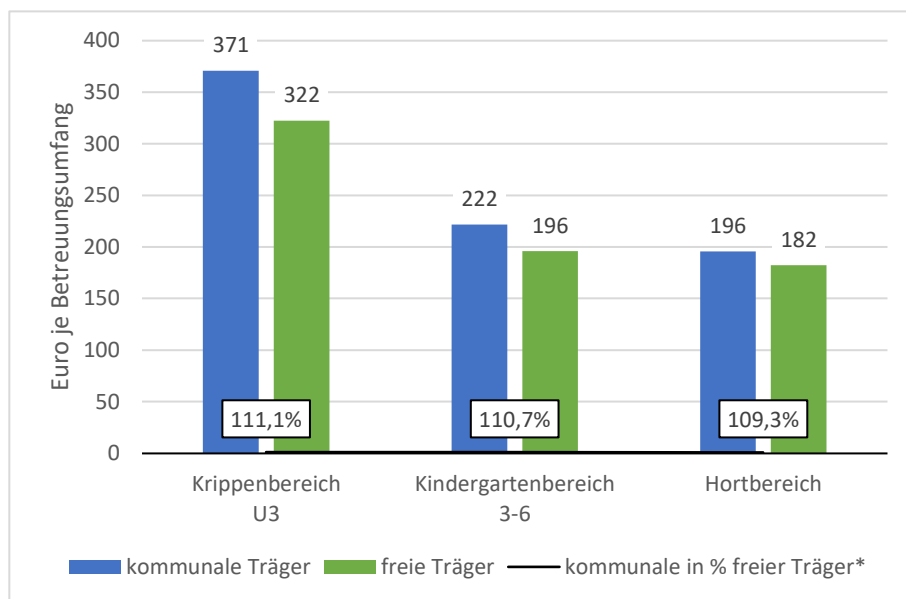


Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Die Normierung in Betreuungs-Äquivalente ermöglicht zugleich einen zweiten Blick auf die Kostenunterschiede zwischen kommunalen und freien Trägern. Der bereits oben in Abbildung 26 erläuterte Befund, wonach kommunale Einrichtungen im Durchschnitt höhere Gesamtkosten aufweisen als Einrichtungen freier Träger, bestätigt sich. Bei der Normierung auf das Betreuungsäquivalent von einer Stunde pro Woche tritt der Umfang der Abweichung klarer hervor. Über alle drei untersuchten Altersgruppen hinweg liegen demnach die durchschnittlichen Kosten in kommunal getragenen Einrichtungen um rund 10 % höher als in Einrichtungen freier Träger (Abbildung 35).

¹¹³ Letztere Feststellung ist jedoch nicht damit zu verwechseln, dass die Sachkosten auch zwischen den Einrichtungen vergleichbar hoch ausfallen. Wie die Analysen im Kapitel 4.3.3 gezeigt haben, unterscheiden sich die Sachkosten zwischen einzelnen Einrichtungen in erheblichem Maße.

Abbildung 35: Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (1/1 Stunden) nach Altersgruppen und Trägertypen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

4.4 Ergebnisse der Erhebung - Erlösstrukturen der Kindertagesbetreuung

Die Analyse der Erlöse erfolgt ebenfalls auf Basis der Stichprobenerhebung mit einem Stichprobenumfang von n=132.¹¹⁴ Insgesamt wurden Erlöse in Höhe von rund 78,1 Mio. Euro explizit in den Fragebögen angegeben, die sich auf verschiedene Erlösarten aufteilen (Tabelle 16). Fast 63 % der nachgewiesenen Erlöse entfallen aus der Perspektive der Einrichtungsträger auf die pauschale Kostenerstattung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Abbildung 36). Die zweitgrößte Position bilden mit einem Anteil von rund einem Sechstel der Erlöse die Elternbeiträge.¹¹⁵ Erlösanteile, die unmittelbar den Standortgemeinden zugeordnet werden können, sind die Erstattungen für Mietzahlungen bzw. für kalkulatorische Mieten, sonstige Kostenerstattungen durch die Gemeinden sowie der Kostenausgleich mit anderen Gemeinden (§ 16 Abs. 5 KitaG). Zusammen machen diese Finanzierungsanteile rund 10 % der Gesamterlöse aus (Abbildung 36). Der Anteil der Gemeinden erscheint auf den ersten Blick recht gering und wird in den nachfolgenden Abschnitten näher untersucht. Eine dritte herauszuhebende Erlösart sind die nachgewiesenen Eigenanteile der Einrichtungsträgern (3,3 %), die im nachfolgenden Abschnitt näher betrachtet werden. Unter den übrigen Erlösarten erreichen lediglich die Einnahmen aus der Verpflegung mit einem Anteil von 3,2 % als Gegenstück zu den oben erläuterten Personal- und Sachkosten der Verpflegung ein nennenswertes Volumen. Die übrigen Positionen, einschließlich der Ausgleiche für entgangene Elternbeiträge nach § 17a/b KitaG sowie § 17 Abs. 1a KitaG fallen dagegen kaum ins Gewicht und sind der Kategorie „sonstige“ zugeordnet.¹¹⁶

In den sonstigen Erlösen sind Erlöse aus der Auflösung passiver Sonderposten enthalten. Diese entstehen, wenn Investitionsprojekte, für die Abschreibungen anfallen, durch Fördermittel kofinanziert werden. Üblicherweise werden die erhaltenen Fördermittel parallel zu den erfolgswirksamen Abschreibungen ebenfalls erfolgswirksam aufgelöst.¹¹⁷ Dies hat zur Folge, dass die Abschreibungen netto nur diejenigen Finanzierungsanteile enthalten, die der Einrichtungsträger selbst eingebracht hat. Lediglich 0,14 Mio. Euro entfallen innerhalb der Stichprobe auf die erfolgswirksame Auflösung passiver Sonderposten. Angesichts der oben genannten Abschreibungen in Höhe von 1,6 Mio. Euro lässt sich daraus auf einen Fördermittelanteil von weniger als 10 % für die Immobilien und die Einrichtung von

¹¹⁴ Die Begrenzung der auswertbaren Stichprobe auf diesen Umfang ist zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, dass viele Träger zwar Angaben zu Kosten gemacht haben, jedoch nicht zur Höhe und Struktur der Erlöse. Siehe Abschnitt 4.2.4.

¹¹⁵ Hier gehen lediglich die Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen ein. Ausgleiche für entgangene Elternbeiträge sind separat ausgewiesen.

¹¹⁶ Bußgelder machten als Einnahmen weniger als 100 Euro in der Stichprobe aus und wurden daher nicht separat nachgewiesen.

¹¹⁷ In Höhe der liquiditätsseitig zugeflossenen Fördermittel sind Sonderposten auf der Passivseite der unternehmerischen bzw. kommunalen Bilanz zu bilden. Sie werden über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst.

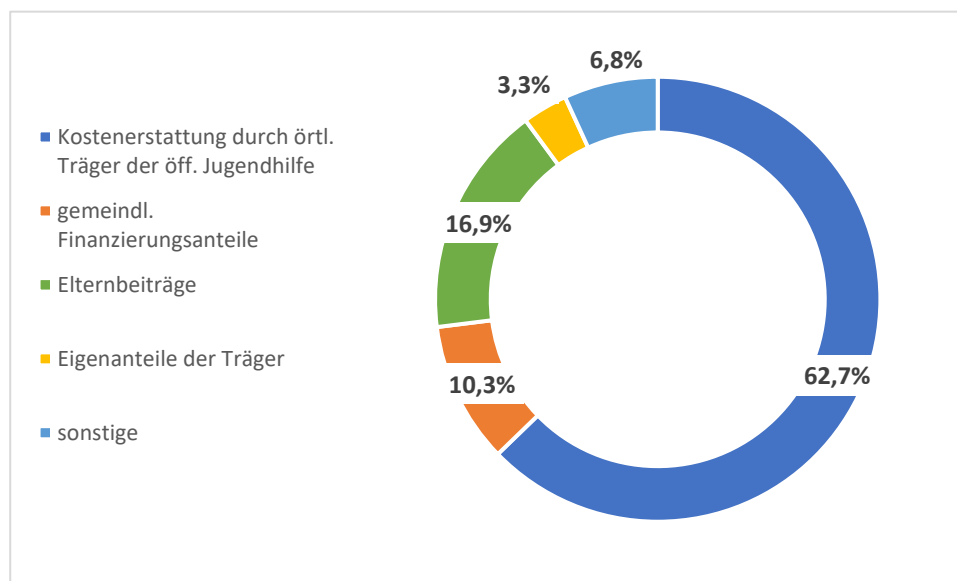
Kindertageseinrichtungen schließen. Angesichts der Investitionsförderung für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg in der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart erscheint dieser Fördermittelanteil sehr gering. Es ist daher davon auszugehen, dass mindestens an dieser Stelle entstandene bilanzielle Erlöse nicht in vollem Umfang gemeldet worden sind und mithin der Gesamtumfang der Erlöse leicht unterzeichnet ist.

Tabelle 16: Struktur der Erlöse gemäß Stichprobenerhebung 2018

Erlösart	Erlöse in 1.000 €	bezogen auf Summe der Erlöse	bezogen auf Summe der Kosten
Erlöse: Jahressumme 2018	78.140,1		
pauschale Kostenerstattung durch den örtlichen Träger der öffentl. Jugendhilfe	49.030,7	62,7%	55,3%
Erstattung für Mietzahlungen bzw. kalkulatorische Miete	2.115,6	2,7%	2,4%
(sonstige) Kostenerstattung durch die Kommune	4.836,0	6,2%	5,5%
Kostenausgleich mit anderen Gemeinden nach § 16 Abs. 5 KitaG	1.063,3	1,4%	1,2%
Mittel aus der Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB XII)	866,9	1,1%	1,0%
Elternbeiträge/Betreuungsentgelte	13.182,9	16,9%	14,9%
Ausgleich für entgangene Elternbeiträge nach § 17 a/b KitaG	793,2	1,0%	0,9%
Ausgleich für entgangene Elternbeiträge nach § 17 Abs. 1a KitaG	53,9	0,1%	0,1%
Einnahmen aus speziellen Förderprogrammen des Landes und des Bundes	470,2	0,6%	0,5%
Einnahmen für die Verpflegung (Essensgeld...)	2.478,0	3,2%	2,8%
Eigenanteile der Einrichtungsträger*	2.571,4	3,3%	2,9%
Auflösung passiver Sonderposten (z.B. für erhaltene investive Fördermittel)	135,6	0,2%	0,2%
Sonstige Erlöse und Bußgelder	542,1	0,7%	0,6%
		100,0%	88,2%
* darunter: Eigenanteile komm. Träger (nachgewiesen)	1.900,1	2,4%	2,1%
* darunter: Eigenanteile freie Träger (nachgewiesen)	671,3	0,9%	0,8%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Abbildung 36: Struktur der Erlöse in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Für die nachgewiesenen Eigenleistungen ist in den Erhebungsergebnissen auf zwei Besonderheiten hinzuweisen. Einerseits haben die meisten kommunalen Einrichtungsträger ihre Eigenleistungen nicht explizit angegeben. Stattdessen entstehen auffällige Lücken zwischen dem Gesamtbetrag der Kosten und dem Gesamtbetrag der Erlöse für die einzelnen kommunalen Einrichtungen (Tabelle 17). Dennoch repräsentieren die Eigenleistungen kommunaler Träger durchschnittlich 7,4 % der Erlöse bzw. 5,8 % der nachgewiesenen Kosten. Es kann daher geschlossen werden, dass diese Eigenanteile den gemeindlichen Finanzierungsanteilen direkt zugerechnet werden können. Statt den Einrichtungen entstehende Kosten zu erstatten, werden sie als Eigenanteile übernommen. Auf den Aspekt der unterschiedlichen Kostendeckungsgrade wird im nachfolgenden Abschnitt 4.5 näher eingegangen.

Andererseits reagieren die Resultate für die freien Träger an dieser Stelle der Erhebung sehr empfindlich auf die Angaben für eine einzelne Einrichtung.¹¹⁸ Wie Tabelle 17 zeigt, repräsentieren die angegebenen Eigenleistungen freier Träger durchschnittlich 1,3 % der Erlöse bzw. 1,2 % der Kosten. Ein einzelner Datensatz mit einem auffallend hohen Anteil der Eigenleistungen schlägt hierbei stark auf das Gesamtergebnis durch. Unter Ausschluss dieses einen Datensatzes reduziert sich der auf dem übrigen Datensatz (91 statt 92 freie Träger) beruhende Durchschnittswert auf nur noch 0,7 % der Erlöse bzw. 0,6 % der Kosten. Diese Werte sind angesichts der Einzelergebnisse der freien Träger eher repräsentativ für einen verallgemeinerungsfähigen Durchschnitt. Die Herausnahme des einen Datensatzes wirkt sich kaum auf die rechnerische Kostendeckung von 94,1 % aus, die für die freien Träger vorliegt. Insofern ist die Herausnahme des Datensatzes zu Plausibilisierungszwecken vertretbar. Im

¹¹⁸ Die Reagibilität gegenüber einem einzelnen Ausreißer ist auf der Seite der Kostenstrukturen sowie der übrigen Erlöse nicht in vergleichbarem Umfang gegeben.

weiteren Verlauf der Analyse wird unverändert der vollständige Datensatz von n=132 verarbeitet. Die Detailbetrachtung hat jedoch eine realistischere Einschätzung der Eigenanteile freier Träger ermöglicht. Daher wird bei allen nachfolgenden Berechnungen um den Einfluss des Ausreißerdatensatzes bereinigt, ohne ihn vollständig aus der Berechnung auszuschließen.

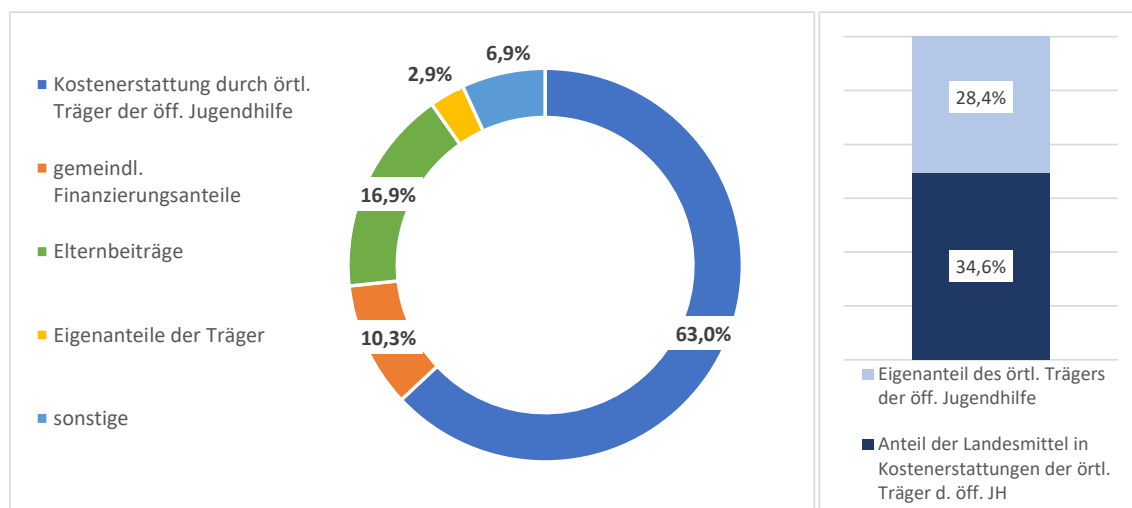
Tabelle 17: Ergänzende Berechnungen zu den Eigenanteilen kommunaler und freier Träger 2018

Angaben in 1.000 Euro	Eigenanteile	Erlöse	Kosten	Kosten- deckung
kommunale Träger		25.511,4	32.714,9	78,0%
Eigenanteile kommunale Träger	1.900,1	7,4%	5,8%	
freie Träger		52.628,7	55.928,9	94,1%
Eigenanteile freie Träger	671,3	1,3%	1,2%	
Eigenanteile freie Träger ohne Ausreißerdatensatz		51.250,8	54.527,1	94,0%
	353,8	0,7%	0,6%	

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

In Abbildung 37 sind die Strukturen mit Bereinigung des Eigenanteils freier Träger in der Stichprobe ausgewiesen. Wie erkennbar ist, beläuft sich dieser Eigenanteil nunmehr auf durchschnittlich 2,9 % der Erlöse. Die Anteile der Elternbeiträge sowie der gemeindlichen Finanzierungsbeiträge sind unverändert, während der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leicht auf durchschnittlich 63 % der Gesamterlöse ansteigt.

Abbildung 37: korrigierte Erlösstrukturen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung 2018 und Bezug zu den Landesleistungen



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132; Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände, Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg.

Für die Einordnung des Anteils der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bedeutsam, dass diese zu einem erheblichen Teil aus durchgereichten Landesmitteln bestehen. Wie

bereits im Kapitel 2.1 dargestellt wurde, fließen die Erstattungen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden von diesen an die Einrichtungsträger weitergeleitet. Hinzu kommen Eigenanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Unter Zuhilfenahme der kommunalen Jahresrechnungsstatistik sowie der Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Jahr 2018 lässt sich berechnen, dass vom Erlösanteil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 63 % durchschnittlich ein Anteil von 34,6 % aus Landesmitteln und ein Anteil von 28,4 % aus eigenen Deckungsmitteln der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammensetzt.¹¹⁹ Damit haben die Landesmittel an diesen Erlösen einen Anteil von durchschnittlich 55 %.¹²⁰

4.5 Ergebnisse der Kostenstrukturanalyse

In den vorangegangenen Kapiteln 4.3 und 4.4 wurden die Kosten- sowie die Erlösseite im Detail analysiert. Dabei ist bereits aufgefallen, dass die Kosten und Erlöse nicht deckungsgleich sind. Weiterhin ist erkennbar gewesen, dass der explizite Nachweis von Eigenanteilen große Unterschiede zwischen kommunalen und freien Trägern aufwies. Werden die Kosten- und Erlösstrukturen zusammengeführt und die bisher gewonnenen Erkenntnisse genutzt, kann ein näherungsweise vollständiges Abbild der finanziellen Strukturen erstellt werden.

In der Abbildung 38 sind, wie bereits oben in etwas anderer Auflösung, die Personal- und Sachkosten dargestellt (linke Seite), unter Hervorhebung der Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal. Auf der rechten Seite der gleichen Abbildung sind die Erlösstrukturen dargestellt, nun aber als Anteile an den Gesamtkosten (nicht wie im vorangegangenen Kapitel als Anteile an den Gesamterlösen). Die Daten wurden bereits in Tabelle 16

¹¹⁹ Der Gesamtanteil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Landkreise aus den Beträgen, die sie gemäß der Dokumentation der Jahresrechnungsstatistik an kommunale und freie Träger als Zuweisungen, Erstattungen und Zuschüsse zahlen (Produkt 365, Konten 7312, 7452, 7315, 7317, 7318). Für die kreisfreien Städte werden lediglich die Zahlungen an freie Träger erfasst (7315, 7317, 7318). Zahlungen innerhalb der städtischen Sphäre zwischen der Funktion als örtlicher Träger und Gemeinde können nicht differenziert werden. Insofern wird sich für die Kalkulation eher an den Strukturen im kreisangehörigen Raum orientiert. Technisch wird dazu für den Ausgleich des Anteils von Einrichtungen in den kreisfreien Städten in der Stichprobe ein Korrekturfaktor eingefügt.

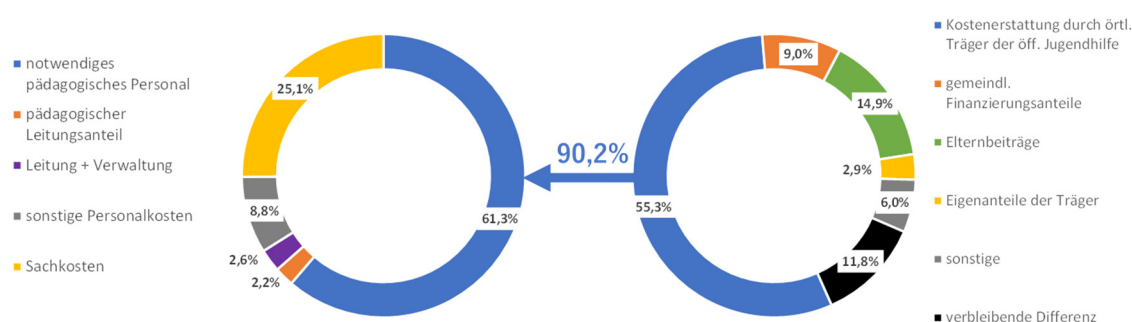
Die Zuweisungen des Landes an die örtlichen Träger ergeben sich ebenfalls aus der kommunalen Jahresrechnungsstatistik (Produkt 365, Konto 6141). Statistisch werden an dieser Stelle mit 408,2 Mio. Euro etwas weniger nachgewiesen als in der Haushaltsrechnung des Landes (Titel 05 060 / 633), wo Zuweisungen in Höhe von 410,6 Mio. Euro und zuzüglich der Mittel aus dem Landesjugendplan insgesamt 414,1 Mio. Euro sind. Zum Ausgleich dieser geringen Differenz wird im Interesse einer möglichst präzisen Passgenauigkeit ein weiterer Korrekturfaktor in die Berechnung eingefügt.

¹²⁰ Der Wert liegt damit technisch zwischen den Ergebnissen, die sich gemäß der Erläuterung aus Fußnote 119 für die Landkreise (56,4 %) und die Gesamtheit aller örtlichen Träger (52,3 %) ergeben. Insofern sind die Erfassungslücke für die kreisfreien Städte sowie das Gewicht der Einrichtungen aus kreisfreien Städten in der Stichprobe mit hinreichender Genauigkeit eingewogen.

auf Seite 83 dokumentiert. Aus dieser Darstellung lassen sich mehrere zentrale Erkenntnisse ableiten:

- Im Durchschnitt decken die Kostenerstattungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 90,2 % der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals. Wenn der pädagogische Leitungsanteil einbezogen wird, liegt die Deckung bei 87,1 %. Diese Werte korrespondieren weitgehend mit den in § 16 KitaG gesetzlich vorgegebenen Finanzierungsanteilen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.¹²¹
- Die Elternbeiträge decken durchschnittlich rund 15 % der Gesamtkosten.
- Eigenanteile der Einrichtungsträger decken durchschnittlich 2,9 % der Gesamtkosten.
- Der unmittelbar nachgewiesene gemeindliche Anteil liegt bei erster Betrachtung lediglich bei 9 %.
- Es verbleibt eine relativ große ungeklärte Differenz von 11,8 % der Kosten, die nicht durch in der Befragung nachgewiesene Erlöse gedeckt werden. Dies bedeutet, dass die Kostendeckungsquote über alle Träger und Einrichtungen hinweg rechnerisch bei lediglich 88,2 % gelegen hat. Diese Feststellung bei zugleich geringen gemeindlichen Finanzierungsanteilen erfordert eine vertiefte Untersuchung.

Abbildung 38: Kosten- und Erlösstruktur in % der Gesamtkosten



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

Die nicht direkt aufklärbare Differenz in Höhe von 11,8 % der Gesamtkosten kann mittels ergänzender Berechnungen aufgeklärt und den Finanzierungsanteilen der beteiligten Akteure zugeordnet werden. Die durchschnittliche rechnerische Kostendeckungsquote von 88,2 % zerfällt auffällig in sehr unterschiedliche Quoten der beiden Trägertypen:

Für freie Träger liegt die durchschnittliche rechnerische Kostendeckungsquote bei 94,1 % (dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung der per Fragebogen für die Einrichtungen gemeldeten Summen der Kosten und Erlöse gemäß der bisher beschriebenen

¹²¹ Differenzen ergeben sich inhaltlich durch Stellenvakanzen und methodisch durch stichprobenbedingte Ungenauigkeiten (siehe oben, Erläuterungen zum Stichprobenfehler im Infokasten 1 auf Seite 24) sowie durch die Kalkulation der Sachkosten (v. a. Einbeziehung kalkulatorischer Mieten).

Berechnungsschritte). Die übrigen zu 100 % fehlenden 5,9 % lassen sich als Obergrenze eines nicht explizit nachgewiesenen Eigenanteils des Trägers interpretieren.¹²² Möglicherweise bestehen weitere Erlöse, die nicht in der Erhebung gemeldet wurden. Immerhin erreicht rund ein Drittel der Einrichtungen freier Träger nach eigenen Angaben im Fragebogen im Jahr 2018 eine rechnerische Kostendeckungsquote von 100 % oder knapp darüber. Bei rund einem Viertel liegt die Kostendeckungsquote unter 90 %, für rund ein Zehntel der Fälle sogar unter 80 %. Für letztgenannte Gruppe ist wahrscheinlich, dass reguläre Erlöse, z. B. Erstattungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder gemeindliche Erstattungen für immobilienbezogene Kosten unvollständig erfasst wurden.¹²³ In welchem Umfang Kosten freier Träger beispielsweise durch Spenden finanziert wurden, ist zwar grundsätzlich durch Eingaben im Feld „sonstiges“ nachvollziehbar und zusätzlich wurde die Rolle von Geld- und Sachspenden im Fragebogen explizit erfragt.¹²⁴ Auch hier könnten jedoch entsprechende Erlöse nicht vollständig gemeldet worden sein. Nur rund ein Drittel der freien Träger gab an, dass Spenden unter den „sonstigen Erlösen“ zu finden sind. Weitere freie Einrichtungen gaben zwar im Freitextbereich an, (Geld-)Spenden spielten eine Rolle, machten aber unter den korrespondierenden „sonstigen Erlösen“ keine zahlenmäßigen Angaben dazu.¹²⁵ Angesichts dieser Ergebnisse ist für freie Träger davon auszugehen, dass neben dem oben hergeleiteten nachgewiesenen Eigenanteil in Höhe von 0,6 % ihrer Gesamtkosten (Tabelle 17) ein weiterer nicht explizit nachgewiesener Eigenanteil von rund 2-5 % besteht, der mittels der Erhebung jedoch nicht weiter spezifiziert werden kann. Ob hier Aspekte der Fehlbetragsfinanzierung enthalten sind, konnte mittels der Befragung nicht abschließend geklärt werden.¹²⁶

Für Einrichtungen kommunaler Träger liegt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad dagegen im Durchschnitt lediglich bei 78,0 %. Hier ist die Interpretation allerdings wesentlich einfacher als für die freien Träger. Die übrigen 22 % „ungedeckten“ Kosten können unmittelbar dem gemeindlichen Finanzierungsanteil zugerechnet werden, der sich vorrangig auf die Sachkosten bezieht. Weder für die Erstattungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch für die Elternbeiträge unterscheiden sich die Erlöse je belegtem Platz nennenswert zwischen freien und kommunalen Trägern.¹²⁷ Während der gemeindliche

¹²² Zur Bedeutung der Eigenanteile der Träger und deren Einordnung ins Gesamtfinanzierungssystem aus rechtlicher Perspektive vgl. Koriath/Müller (2021), S. 28 ff.

¹²³ Für diese Fälle liegen allerdings keine offensichtlichen Fehleingaben vor. Dies wurde im Rahmen der internen Plausibilitätsprüfung eingehend untersucht.

¹²⁴ Hier gaben 40 % der Einrichtungen freier Träger an, Spenden spielten keine bzw. keine nennenswerte Rolle.

¹²⁵ Dies war in einigen Fällen selbst dann der Fall, wenn die Spenden für das pädagogische Angebot oder die Sachkosten laut Eigeneinschätzung des Trägers eine enorme Bedeutung hätten.

¹²⁶ Leider konnten auch gezielte Nachfragen bei den Trägern (unter Berücksichtigung der Anonymität der Umfrage) nicht die erhoffte Präzisierung erbringen.

¹²⁷ Bei der pauschalen Kostenerstattung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen die Erlöse der kommunalen Träger je belegtem Platz lediglich rund 0,5 % unter dem gemeinsamen Durchschnitt, bei den Elternbeiträgen (Ist-Erlöse) sind es rund 1,8 %.

Finanzierungsanteil in Abbildung 38 noch unterschätzt wurde, kann er mit Hilfe dieser Zusatzinformation realistisch eingeschätzt werden. Wie bereits bei den Sachkosten ausgeführt, ist der somit vollzogene indirekte Nachweis kommunaler Finanzierungsanteile durchaus auf strukturelle Gründe zurückzuführen. Im kommunalen doppischen Haushalt werden nicht nur entstehende Kosten, sondern auch zugewiesene Erlöse nicht immer flächendeckend der Einrichtung zugeordnet. Vielmehr stammen die Finanzierungsanteile – insbesondere für Sachkosten – oft aus anderen Teilen des Haushalts (z. B. Bauhof, zentrales Immobilienmanagement). Insofern kann die hier vorgenommene Zuordnung der nicht gedeckten Kosten eben jene verborgene Information offenlegen.

Werden die in der Kosten- und Erlösstrukturanalyse gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst, lassen sich die Finanzierungsanteile der beteiligten Akteure im Jahr 2018 im System der Kindertagesbetreuung (ohne Tagespflege) wie folgt zusammenfassen (Abbildung 39):

- Die Eltern leisten über ihre (Ist-)Elternbeiträge durchschnittlich¹²⁸ einen Anteil von 14,9 % an den Gesamtkosten.
- Der gemeindliche Anteil für Sachkosten und Fehlbedarfsfinanzierung liegt insgesamt bei durchschnittlich 20,9 %.
- Das Land leistet über seine Pauschalbeteiligung (die über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger weitergereicht wird) sowie weitere Landesprogramme (ohne Maßnahmen der Investitionsförderung)¹²⁹ einen Anteil von 31,9 % der Gesamtkosten.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg tragen nach Abzug der an die Einrichtungsträger durchgereichten Landesmittel einen Anteil von durchschnittlich 24,9 % der Gesamtkosten.
- Die Eigenanteile freier Träger belaufen sich auf durchschnittlich 2,9 % der Gesamtkosten. Hierin sind sowohl die explizit nachgewiesenen als auch die indirekt nachweisbaren Eigenanteile enthalten (letztere beruhend auf der Kostendeckungsquote). Um das „Übergewicht“ von Einrichtungen in freier Trägerschaft in der Stichprobe gegenüber der Grundgesamtheit zu berücksichtigen, wurde der Wert entsprechend bereinigt.¹³⁰

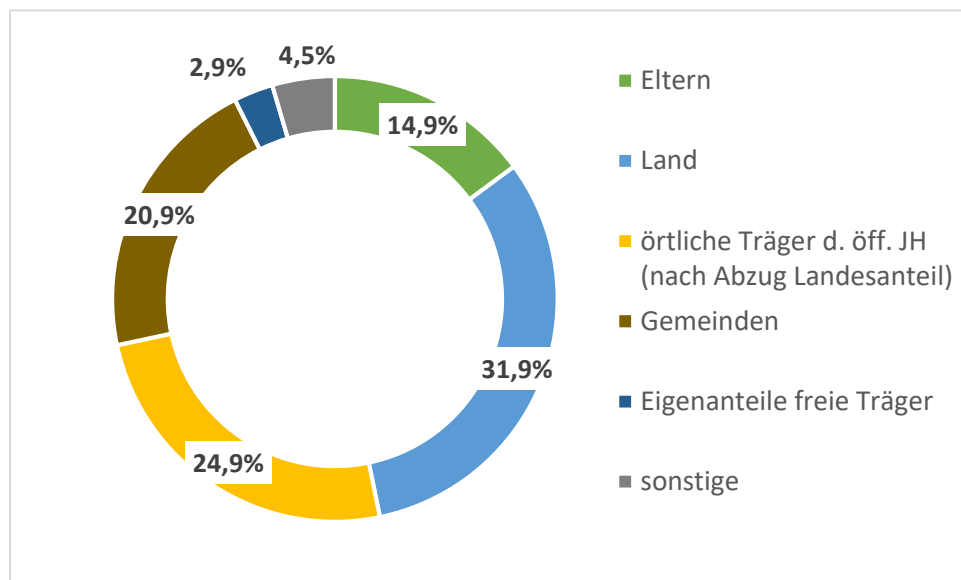
¹²⁸ Die hier angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf die Gesamtstichprobe der Erhebung.

¹²⁹ Über die laufenden Zuschüsse hinaus leistete das Land im Jahr 2018 Unterstützungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 11,1 Mio. Euro (einschließlich Erstattungen an den Geschäftsbesorger die Investitionsbank des Landes Brandenburg).

¹³⁰ Der Korrekturfaktor bereinigt den Anteil der Einrichtungen freier Träger an der Stichprobe (rund 70 %) gegenüber der Grundgesamtheit (rund 50 %). Damit wirkt sich der Korrekturfaktor senkend auf den Eigenanteil freier Träger (ohne Bereinigung: 4,5 %) und erhöhend auf den gemeindlichen Anteil (ohne Bereinigung: 19,3 %) aus.

- Sonstige Erlöse decken rund 4,5 % der Kosten. Hierin sind vorrangig Einnahmen aus Verpflegungsleistungen (Essengeld) und Ausgleiche für entgangene Elternbeiträge nach § 17 a/b KitaG sowie § 17 Abs. 1a KitaG enthalten (siehe oben, Tabelle 16).

Abbildung 39: Finanzierungsanteile der Akteure im System Kindertagesbetreuung 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132; Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände, Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg.

Im Landesanteil enthalten sind auch Mittel, die das Land seinerseits vom Bund erhält. Bundesmittel sind allerdings nicht explizit als separater Anteil ausgewiesen, da deren Nachweis nicht ohne Weiteres möglich ist. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Mittel fließt über die Umsatzsteuer an das Land Brandenburg, sind aber nicht direkt im relevanten Einzelplan 05 des Landes veranschlagt.¹³¹ Die investive Förderung aus Bundesmitteln ist ohnehin nicht Gegenstand der Befassung, da hier der Fokus auf den laufenden Kosten liegt und die Investitionsförderung nur dann zum Tragen kommt, wenn Abschreibungen durch entsprechende Auflösungen passiver Sonderposten, die aus den Fördermitteln gebildet wurden, gedeckt werden.

Die herausgearbeiteten Finanzierungsanteile der einzelnen Akteure beziehen sich auf die Stichprobe der Erhebung. Die Werte können allerdings zwischen einzelnen Einrichtungen, verschiedenen Trägern/Trägertypen sowie räumlich unterschiedlich ausfallen. Eine Verallgemeinerung und Übertragung auf die Grundgesamtheit der fast 2.000 Einrichtungen der

¹³¹ Die Einnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer fließen gebündelt im Epl. 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) zu. Sie dienen in der Summe dem Ausgleich der Zuschussbedarfe, die in den übrigen Einzelplänen entstehen. Im relevanten Finanzausgleichsgesetz des Bundes (die Umsatzsteuerverteilung erfolgt nach § 1 FAG (Bund)) werden Teile der Umsatzsteuer zwar inhaltlich mit der Kindertagesbetreuung in Verbindung gebracht, es liegt allerdings weder eine aufgabenbezogene Zweckbindung vor, noch ist die Mittelverwendung formal nachweispflichtig. Angesichts der Verhältnisse zwischen den Umsatzsteuermehreinnahmen der Länder und den laufenden Gesamtkosten der Länder für die Kindertagesbetreuung ist ausgeschlossen, dass ein Land mehr Mittel erhält als es selbst für die Aufgabe verausgabt.

Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist unter den oben genannten Bedingungen gut möglich (siehe Infokasten 1). Gleichzeitig ist zu beachten, dass Abweichungen zwischen den Erhebungsdaten und den tatsächlichen Strukturen in der Grundgesamtheit stichprobenbedingt nicht zu vermeiden sind. Insbesondere Angaben im Nachkommastellenbereich sollten daher nicht überinterpretiert werden. Dennoch kann konstatiert werden, dass die durchgeführte Erhebung nebst den ergänzenden Berechnungen ein belastbares und vollumfängliches Bild der Finanzierung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg zeichnet, dass nicht per se auf Schätzungen und reine Annahmen beruht.

5 Zusammenführung von Kosten- und Finanzierungsstrukturen

Die im Kapitel 4 hergeleiteten und berechneten Kosten- und Erlösstrukturen lassen sich auf das Gesamtsystem der Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg hochrechnen und fortschreiben.

Aus der Trägerbefragung lassen sich vor allem die nicht durch die amtliche Statistik und die öffentlichen Haushalte dokumentierten Strukturen nachvollziehen:

- Elternbeiträge
- Anteile der Gemeinden
- Eigenanteile der freien Träger
- Bedeutung der sonstigen Kosten- und Erlösbestandteile

Weiterhin werden die bereits bekannten Rahmendaten der Jahre 2018 bis 2020 herangezogen, um einerseits die Systemkosten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg zu bestimmen und andererseits die für 2018 berechneten Strukturen für die nachfolgenden Jahre näherungsweise fortzuschreiben:

- Haushaltsrechnungen des Landes aus den Jahre 2018 und 2019 sowie Planansätze des Jahres 2020
- Dynamik der Elternbeiträge mit Verrechnung der zunehmenden Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit durch das Land
- Haushaltspläne der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ergänzend wurden an dieser Stelle Daten der einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen, wenn sie die Verhältnisse besser dokumentieren konnten als die Haushaltspläne. Diese Daten wurden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Nachgang zu den im Abschnitt 2.5 geführten Gesprächen bereitgestellt.
- Daten aus den Haushaltsplänen der Gemeinden konnten nicht herangezogen werden, da sie einerseits nicht vollständig öffentlich verfügbar sind und die Erfassung andererseits einen unzumutbaren Erhebungsaufwand mit sich bringen würde.

Die auf Basis der beschriebenen Datenbasis hergeleiteten Systemkosten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg beliefen sich im Jahr 2018 auf 1.297,6 Mio. Euro. Grundlage sind die aus der Erhebung abgeleiteten durchschnittlichen Kosten je belegtem Platz, multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen im gleichen Jahr. Um die stichprobenbedingte Unsicherheit zu würdigen, sind die Konfidenzintervalle (95 %) der Schätzwerte ebenfalls hochgerechnet worden. Zur Absicherung wurden zusätzlich die nach dem Median bestimmten Durchschnittswerte hochgerechnet worden (siehe dazu auch Tabelle 5 im Kapitel 4.3.1). Das praktisch identische Ergebnis für die gewichteten arithmetischen Mittel und die ungewichteten Mediane zeigt nochmals, dass das

Resultat weder durch den spezifischen Einfluss besonders großer oder besonders kleiner Einrichtungen noch durch Ausreißerfälle geprägt ist.

Tabelle 18: Herleitung der Systemkosten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg 2018

	betreute Kinder im Jahresdurchschnitt 2018	arithmetisches Mittel je belegtem Platz		Median je belegtem Platz	
			Mio. Euro		Mio. Euro
unter 3-jährige (Krippe)	32.764	12.895	422,5	12.879	422,0
3 bis 6 Jahre (Kindergarten)	71.067	7.676	545,5	7.418	527,2
Grundschulalter (Hort)	76.464	4.310	329,5	4.117	314,8
zusammen			1.297,6		1.264,0
<i>untere Grenze*</i>			<i>1.190,7</i>		<i>1.159,9</i>
<i>obere Grenze*</i>			<i>1.404,5</i>		<i>1.368,2</i>

** 95 %-Konfidenzintervalle der Schätzung gemäß Stichprobenfehler und Stichprobenumfang.
 Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132; Daten des MBJS zu belegten Plätzen des Jahres 2018.*

Versucht man aus Plausibilisierungsgründen die Systemkosten über den Weg der amtlichen Statistik zu bestimmen, kommen lediglich die kommunalen Gesamtausgaben für eigene Einrichtungen sowie für Zuschüsse an freie Träger zum Vorschein. Diese belaufen sich gemäß der amtlichen Jahresrechnungsstatistik auf insgesamt rund 946,1 Mio. Euro. Wie eingangs ausgeführt wurde, fehlen in dieser Summe insbesondere diejenigen Kostenbestandteile, die durch freie Träger ohne öffentliche Beteiligung finanziert werden (durch Elternbeiträge und Eigenanteile der freien Träger). Auf Grundlage der Kostenstrukturanalyse konnten die Finanzierungsanteile der genannten Komponenten berechnet werden. Wird das Ergebnis der amtlichen Statistik um diese hergeleiteten Bestandteile bereinigt, resultieren Systemkosten in Höhe von 1.072,0 Mio. Euro. Die Differenz gegenüber dem hochgerechneten Wert von über 20 % zeigt, dass die durchgeführte Erhebung über die Einblicke in die Finanzierungsstrukturen hinaus bisherige Erfassungslücken aufdecken konnte.¹³² Es wird evident, dass die Erhebung und Auswertung der Daten einen erheblichen Mehrwert gegenüber einer reinen Auswertung amtlicher Daten der Finanzstatistik hat, sowohl hinsichtlich der Auswertungstiefe als auch hinsichtlich der realistischen Abbildung der gesamten Systemkosten.

Insbesondere der Finanzierungsanteil der Gemeinden wird bei alleiniger Betrachtung der amtlichen Statistik bisher unterschätzt. Der aus der Erhebung abgeleitete Finanzierungsanteil liegt rund 70 Mio. Euro höher als es direkt aus der Jahresrechnungsstatistik erkennbar

¹³² Dass der untere Konfidenzbereich der Hochrechnung oberhalb des statistisch hergeleiteten Wertes liegt, ist ein klarer Hinweis, dass die tatsächlichen Systemkosten deutlich höher liegen als es bisher aus der amtlichen Statistik abgeleitet werden konnte.

ist.¹³³ Trotz der im Einzelfall immer noch fraglichen Zuordnung immobilienbezogener Sachkosten ist evident, dass mittels der Befragung viele Kosten erfasst werden konnte, die in der amtlichen Finanzstatistik nicht dem Fachprodukt der Kindertagesbetreuung zugeordnet wurden (stattdessen z. B. dem Bauhof oder zentralen Immobilienmanagement oder im Falle kalkulatorischer Mieten).

Vor diesem Hintergrund können die erhobenen und hochgerechneten Befragungsergebnisse sehr gut für Fortschreibungen genutzt werden. Die verfügbare Datenbasis erlaubt eine differenzierte Fortschreibung der einzelnen Komponenten bis 2020. Die Fortschreibung der Systemkosten erfolgt vorrangig auf Grundlage der Angaben aus den Haushalten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Deren Ist-Ergebnisse und Planansätze für Personalkostenzuschüsse an kommunale und freie Träger bilden die Gesamtdynamik der Personalkosten ab, die den wichtigsten Kostenbestandteil darstellen (rund 75 % der Gesamtkosten). Gemäß der Haushaltspläne sowie ergänzender Informationen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe belief sich die Kostendynamik 2019 auf +9,8 % gegenüber dem Vorjahr 2018 sowie im Jahr 2020 auf +8,0 % gegenüber 2019.¹³⁴ Der Zuwachs der Sachkosten, die rund 25 % der Gesamtkosten ausmachen, wurde pauschal auf 2 % angesetzt. Zusammen liegt die kalkulierte Kostendynamik damit im Jahr 2019 bei +7,8 % und im Jahr 2020 bei +6,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Als bekannte Größe konnten weiterhin die Zahlungen aus dem Landeshaushalt gemäß Jahresrechnung 2019 und Haushaltsplanansätzen 2020 herangezogen werden. Hierdurch kann der Landesanteil direkt berechnet werden.

Für die weiteren Bestandteile müssen vor dem Hintergrund der verfügbaren Daten qualifizierte Annahmen getroffen werden. Zunächst werden aus den Systemkosten abzüglich des Landesanteils eine Zwischensumme gebildet. Diese Zwischensumme wird gemäß der bekannten Strukturen aus 2018 sowie ergänzender Informationen auf die Akteure verteilt. Für die Elternbeiträge wird berücksichtigt dass das Land in den Jahren 2019 und 2020 zunehmend in die Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit eingestiegen ist. Dies dämpft die Dynamik der Elternbeiträge und lässt deren Aufkommen gegenüber 2018 sogar leicht zurückgehen. Die selbst finanzierten Anteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lassen sich wiederum aus deren Haushalten ableiten. Hierzu wird die Dynamik der aufgabenbezogenen Defizite im Produkt Kindertagesstätten zum Vorbild genommen.

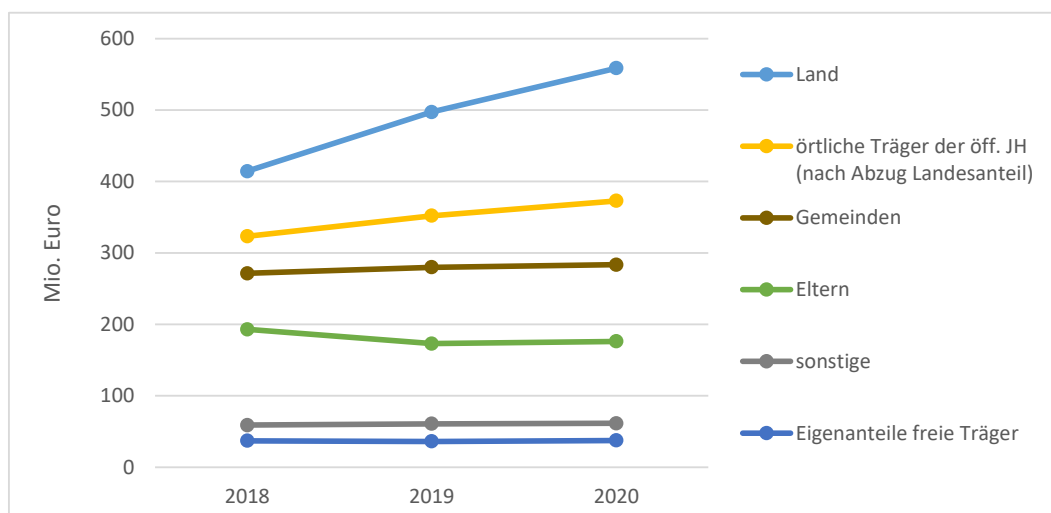
¹³³ Laut Erhebung: 271,2 Mio. Euro, gemäß amtlicher Statistik: ca. 200 Mio. Euro. Eine präzise Bestimmung der gemeindlichen Anteile auf Basis der Statistik wird dadurch erschwert, dass nicht klar zwischen Sachkosten- und Fehlbedarfsfinanzierung unterschieden werden kann.

¹³⁴ Hierfür konnten die Angaben aller vier kreisfreien Städte und 13 der 14 Landkreise verarbeitet werden. Ein einzelner Landkreis verweigerte sich aktiv der Bereitstellung der Daten, die in der Mehrzahl der Landkreise aus den Haushaltsplänen frei abrufbar war. Ein anderer Landkreis stellte die Daten lediglich in Papierform, nicht aber digital bereit.

Die verbleibende Differenz, die auf die gemeindlichen Finanzierungsanteile, die Eigenanteile freier Träger sowie die sonstigen Finanzierungsanteile entfällt, wird gemäß der aus der Erhebung bekannten Strukturen des Jahres 2018 auf die drei genannten Akteursgruppen verteilt.

Erkennbar ist, dass das Land seine Finanzierungsbeteiligung zwischen 2018 und 2020 deutlich ausgebaut hat. Diese Steigerung lag höher als die Entwicklung der Gesamtkosten im System der Kindertagesbetreuung, sodass auch der Finanzierungsanteil, den das Land trägt, bis 2020 deutlich von 31,9 % auf 37,5 % zugenommen hat (Abbildung 40 und Abbildung 41 für die Ergebnisse, Tabelle 19 für die zahlenmäßigen Hintergründe). Ebenfalls einen Zuwachs zeigten die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sich vor allem an den dynamischen Personalkosten im System beteiligen. Die Zuwächse decken sich allerdings weitgehend mit der Gesamtdynamik der Kosten, sodass Ihr Anteil im Gesamtsystem mit 25 % konstant geblieben ist.

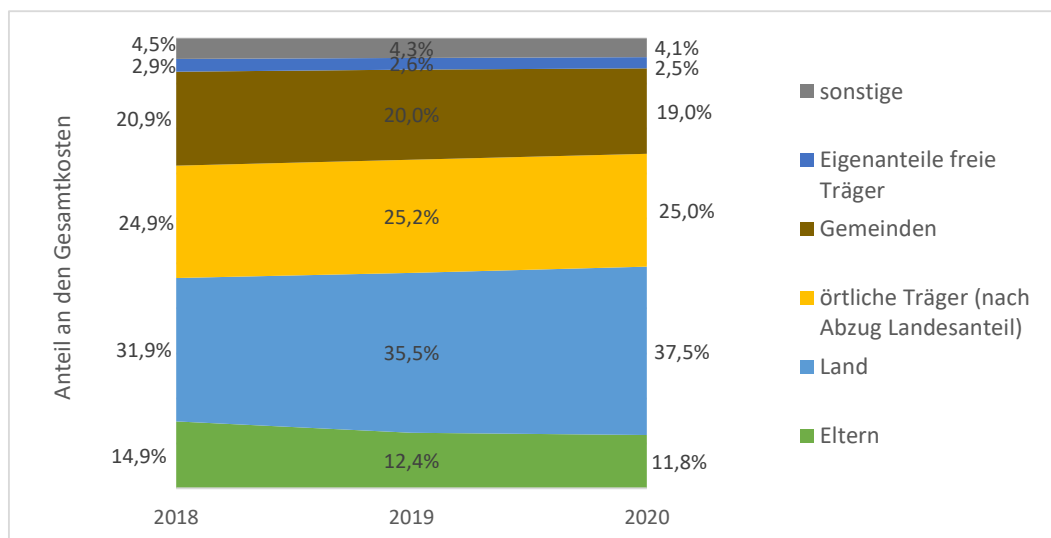
Abbildung 40: Fortschreibung der Systemkosten Kindertagesbetreuung nach beteiligten Akteuren 2018-2020



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132; Daten des MBJS; Daten der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Rückläufig sind hingegen vor allem die Elternbeiträge, was die zunehmende Elternbeitragsfreiheit, aber auch die Kostenübernahme durch die beiden erstgenannten Akteure widerspiegelt. Ebenfalls leicht rückläufig entwickelten sich der Kalkulation zufolge die Eigenanteile freier Träger sowie der sonstigen Finanzierungsanteile.

Abbildung 41: Fortschreibung der Finanzierungsanteile im System der Kindertagesbetreuung nach beteiligten Akteuren 2018-2020



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132; Daten des MBJS; Daten der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ausgaben der Gemeinden wuchsen der Fortschreibungsrechnung zufolge ebenfalls leicht an, blieben jedoch mit ihren Zuwachsraten unterhalb der Kostendynamik des Gesamtsystems. Damit ist auch der Finanzierungsanteil der Gemeinden (einschließlich der Ämter) zwischen 2018 und 2020 jährlich um etwa einen Prozentpunkt zurückgegangen.

Tabelle 19: Fortschreibung der Systemkosten Kindertagesbetreuung nach beteiligten Akteuren 2018-2020

Mio. Euro	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Eltern	193,0	173,1	176,2	14,9%	12,4%	11,8%
Land	414,1	497,1	558,5	31,9%	35,5%	37,5%
örtliche Träger der öff. JH (nach Abzug Landesanteil)	323,3	352,0	372,9	24,9%	25,2%	25,0%
Gemeinden	271,2	279,9	283,5	20,9%	20,0%	19,0%
Eigenanteile freie Träger	37,1	36,2	37,4	2,9%	2,6%	2,5%
sonstige	58,8	60,7	61,5	4,5%	4,3%	4,1%
zusammen	1.297,6	1.399,0	1.489,9	100,0%	100,0%	100,0%
im Landesanteil enthaltene Bundesmittel	0,0	11,7	28,3	0,0%	0,8%	1,9%
In den Landesleistungen enthaltener Anteil Elternbeitragsfreiheit	16,5	40,8	44,0	1,3%	2,9%	3,0%
Im Landesanteil enthaltene direkte Zuschüsse an freie Träger (für Landesprogramme etc.)	2,0	5,3	3,2	0,2%	0,4%	0,2%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132; Daten des MBJS; Daten der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

6 Zusammenfassung

Die Studie befasste sich mit der Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg. Die Darstellung der Finanzierungsstrukturen machte klar, dass eine Besonderheit im Land Brandenburg dahingehend besteht, dass eine große Zahl von Akteuren in die Finanzierung eingebunden ist. Finanzierungsbeiträge werden dabei sowohl vom Land, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden, als auch von Erziehungsberechtigten sowie den Einrichtungsträgern selbst geleistet. Dabei steht keinem der Akteure ein Gesamtblick auf die Höhe und Struktur der Gesamtkosten des Systems der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Im Ländervergleich fließen im Land Brandenburg aus den kommunalen Haushalten (Summe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden) überdurchschnittlich viele Mittel in den Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung. Diese Information kann zwar aus der amtlichen Finanzstatistik abgeleitet werden, gleichzeitig erlaubt diese Statistik kein vollständiges Bild der Gesamtkosten des Systems der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung. Es fehlen dort insbesondere die Finanzierungswege, in die freien Träger eingebunden sind.

Die Primärerhebung bei 500 Einrichtungsträgern, die zusammen mehr als 650 Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg betreiben, erbrachte eine nutzbare Stichprobe von 132 Fragebögen, die ebenso viele Einrichtungen repräsentieren. In den Einrichtungen, die die Stichprobe abdeckt, waren im Erhebungsjahr 2018 insgesamt rund 11.700 Kinder verschiedener Altersgruppen betreut und rund 1.700 Personen beschäftigt. Sowohl der Umfang des Rücklaufs als auch die Qualität der Befragungsergebnisse standen im Eindruck der Bewältigung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021. Durch umfangreiche Nachfass- und Plausibilisierungsaktivitäten konnte eine hohe Qualität der Stichprobe gesichert werden. In der Stichprobe sind Einrichtungen freier Träger leicht überrepräsentiert, was sich jedoch positiv auf den Erkenntnisgehalt der Studie auswirkt, da bisher zu wenig über die Finanzierungsstrukturen und Kostenvolumina freier Träger im Land Brandenburg bekannt ist. Insgesamt ist die Stichprobe trotz ihres auf den ersten Blick geringen Umfangs gut geeignet, um die Strukturen und Verhältnisse in den knapp 1.900 Einrichtungen abbilden zu können. Gleichzeitig limitiert der Stichprobenumfang die Tiefe der Auswertung. Hätten mehr nutzbare Fragebögen vorgelegen, hätten noch tiefergehende Untersuchungen zu Trägertypen (kommunal/frei), Details der Kosten- und Erlösstrukturen oder regionalen Besonderheiten durchgeführt werden können.

Die Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung (ohne Kindertagespflege) sind vor allem durch Personalkosten geprägt, die rund drei Viertel der Gesamtkosten ausmachen. Diese unterscheiden sich maßgeblich zwischen kommunalen und freien Trägern, wobei bei letzteren eine geringere Tarifbindung und folglich geringere Personalkosten vorliegen. Daher sind auch die Gesamtkosten freier Träger je belegtem Platz (sowie je Betreuungs-Äquivalent) niedriger als

bei kommunal getragenen Einrichtungen. Bei den Sachkosten, die das übrige Viertel der Gesamtkosten ausmachen, sind die Unterschiede dagegen weniger ausgeprägt. Bei dieser Kategorie ist auffällig, dass insbesondere hinsichtlich liegenschaftsbezogener Kosten eine gewisse Unsicherheit besteht. Durch die Vorgabe, dass Einrichtungsträgern Grundstücke und Gebäude kostenfrei durch die Standortgemeinden bereitzustellen sind, ist die statistische und durch die Erhebung nachvollziehbare Erfassung unvollständig. Durch das Hinzuziehen kalkulatorischer Mieten konnte diese Lücke teilweise geschlossen werden.

Insgesamt können die berechneten durchschnittlichen Gesamtkosten für den Krippen-, den Kindergarten- sowie den Hortbereich sehr gut genutzt werden, um als Repräsentanten für die durchschnittliche Kindertageseinrichtung im Land Brandenburg zu gelten. Insbesondere die Personalkosten liegen in einem recht engen Korridor um die aus der Stichprobe berechneten Mittelwerte. Die Sachkosten weisen dagegen eine höhere Varianz auf. Die durchschnittlichen Gesamtkosten vom 12.895 Euro (Krippenbereich), 7.676 Euro (Kindergartenbereich) und 4.310 Euro (Hortbereich) je belegtem Platz bilden typische Kosten ab, unabhängig von der Größe der Einrichtung.

Über die Erhebung der Erlöse konnten weiterhin die Anteile der verschiedenen Akteure an der Gesamtfinanzierung abgeleitet werden. Der Finanzierungsbeitrag der Erziehungsberechtigten/Eltern, der in vergleichbaren Studien bisher nur näherungsweise bestimmt werden konnte, beläuft sich auf 14,9 %. Die Standortgemeinden tragen durchschnittlich 20,9 % der Kosten. Eigenanteile freier Träger machen insgesamt rund 2,9 % aus. Die größten Finanzierungsanteile entfallen auf das Land Brandenburg, welches im Erhebungsjahr 2018 31,9 % der Gesamtkosten über die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse aus seinem Haushalt trug. Weiterhin finanzierten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, an die ein Großteil der genannten Landeszuschüsse fließt, weitere 24,9 % der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln.

Bis zum Jahr 2020 hat sich der Finanzierungsanteil des Landes stetig auf zuletzt 37,5 % erhöht (2020). Der Anteil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe blieb dagegen mit rund 25 % konstant. Einen leicht rückläufigen Anteil an den Gesamtkosten wiesen die Gemeinden auf (Rückgang um rund zwei Prozentpunkte auf 19%), während die Eltern stark entlastet wurden, unter anderem durch die zunehmende Elternbeitragsfreiheit.

7 Anhang

7.1 Länderspezifische Regelungen bezüglich der Zuschüsse zu den Betriebskosten

Baden-Württemberg

Pauschalierte Zuweisung/ Zuwendung	<p>Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Zuschuss der Standortgemeinde i.H.v. mind. 63 % der Betriebsausgaben. Träger von Kinderkrippen erhalten einen Zuschuss (zweckgebunden¹³⁵) von mind. 68 % der Betriebsausgaben von der Standortgemeinde. Träger von Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss. <u>Zusätzliche Regelung über FAG:¹³⁶</u> <u>Zum Ausgleich der Kindergartenlasten:</u> Pauschale Zuweisungen an Gemeinden (ab 2021 895,5 Mio. Euro, 2022: 925,6 Mio. Euro), Zuteilung der Zuweisungen auf Gemeinden nach Zahl der in Gemeindegebiet in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 7 Jahren, unterschiedlich hohe Gewichtung entsprechend der Betreuungszeit (0,4-fach bei bis zu 29 h; 0,6-fach zwischen 29 und 34 h; 0,8-fach zwischen 34 und 39 h; 0,9-fach zwischen 39 und 44 h; 1-fach bei 44 h und mehr) <u>Förderung der Kleinkindbetreuung:</u> Der entsprechend der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres auf die Kinder im U3-Bereich entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Basis gewichteter Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt, Gewichtung ähnlich wie bei Ausgleich Kindergartenlasten, Zur Ermittlung Bruttobetriebsausgaben werden diese Nettobetriebsausgaben um Elternanteil von 20 % erhöht, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für prozentuale Beteiligung des Landes durch Multiplikation der durch die Anzahl der Kinder im zweitvorangegangenen Jahr dividierten Bruttobetriebsausgaben mit der Anzahl der Kinder im vorangegangenen Jahr, unterschiedlich hohe Gewichtung entsprechend der Betreuungszeit nach Einrichtungsart: Tageseinrichtung (<i>Kindertagespflege</i>) 0,3-fach (<i>0,22-fach</i>) bei bis zu 15 h; 0,5-fach (<i>0,36-fach</i>) zwischen 15 und 29 h; 0,7-fach (<i>0,51-fach</i>) zwischen 29 und 34 h; 0,8-fach (<i>0,58-fach</i>) zwischen 34 und 39 h; 0,9-fach (<i>0,65-fach</i>) zwischen 39 und 44 h. 1-fach (<i>0,73-fach</i>) bei 44 h und mehr. Die Zuweisungen für Kinder in Kindertagesbetreuung fließen den Gemeinden, jene für die in Kindertagespflege betreute Kinder den Stadt- und Landkreisen zu. Landkreise haben diese unverzüglich an örtliche Träger weiterzuleiten, Mindestens 15 % der Zuweisungen für Kindertagespflege sind für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen zu verwenden</p>
------------------------------------	---

¹³⁵ § 29c FAG BaWü.

¹³⁶ § § 29b, 29c FAG BaWü.

Bayern

Pauschalierte Zuweisung/ Zuwendung	<p>Förderumfang für Gemeinde: Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen für jedes Kind, das von der Gemeinde gefördert wird. Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes und wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben, Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt, Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen, Träger kann Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben, Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand bei folgenden Gewichtungsfaktoren eine erhöhte Förderung gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,0 für Kinder unter drei Jahren - 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt - 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt - 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder - 1,3 für Kinder mit Migrationshintergrund <p>Bei mehreren Gewichtungsfaktoren, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor, vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres, für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3, Möglichkeit der Förderung von Tagespflege und Großtagespflegestellen</p>
Zusätzliche staatl. Leistungen	<p>Förderung zur Verbesserung der Qualität: Basiswert bei Bemessung der staatl. Förderung für Kindertageseinrichtungen an Gemeinden und Landkreise werden um staatl. Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus), jährliche Anpassung des Qualitätsbonus entsprechend der Basiswertentwicklung durch Staatsministerium <u>Sprachförderung:</u> Erhöhung der staatl. Förderung pro teilnehmendem Kind bei Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ Zusätzliche staatl. Förderung von Kindertageseinrichtungen im dünnbesiedelten, ländl. Raum (bei Kitas mit weniger als 25 Kindern)</p>

Brandenburg

Pauschal. Zuweisung/ Zuw.	<p>Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung i.H.v.:</p> <ul style="list-style-type: none"> 88,6 % für jedes betreute Kind im Alter bis zu 3 Jahren 87,6 % für jedes betreute Kind im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (ab 31. Juli 2018) 84 % für jedes betreute Kind im Grundschulalter <p>Gemeinde stellt dem Träger das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke Kosten für die Kindertagespflegestelle werden durch den örtl. Träger d. öff. JH. getragen</p>
Zusätzliche staatl. Leistungen	<p>Zusätzlich pauschalierter Zuschuss für Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Die Verteilung dieses Betrages basiert auf den Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik, die Landeszuschüsse werden im Zwei-Jahres-Rhythmus, erstmalig im Jahr 2015 vergeben, Das Landesjugendamt stellt die Höhe der Zuschüsse des Landes für die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die amtsangehörigen Gemeinden fest, diese werden an die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und für amtsangehörige Gemeinden an die Ämter überwiesen, die Ämter verteilen die zugewiesenen Mittel an die Leistungsverpflichteten,</p>
Sonst.	<p>Kosten für Kindertagespflegestellen werden durch örtl. Träger öff. Jugendhilfe getragen</p>

Hessen

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Pauschalierte Zuweisung/ Zuwendung</p>	<p><u>Grundpauschale für jedes in einer Tageseinrichtung betreute Kind:</u> Bis zum vollendeten 3. LJ bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 2.070 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.100 Euro - Mehr als 35 Stunden 4.130 Euro <p>Vom vollendeten 3. LJ bis zum Schuleintritt: <u>Für öffentlichen (<i>freigemeinnützigen oder sonstigen</i>) Träger bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 330 Euro (<i>500 Euro</i>) - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro (<i>660 Euro</i>) - Mehr als 35 Stunden 580 Euro (<i>880 Euro</i>) <p>Ab Schuleintritt: <u>Für öffentlichen (<i>freigemeinnützigen oder sonstigen</i>) Träger bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 280 Euro (<i>420 Euro</i>) - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro (<i>570 Euro</i>) - Mehr als 35 Stunden 500 Euro (<i>750 Euro</i>) <p>Zusätzliche Pauschalen bei spezifischen Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bindung Bildungs- und Erziehungsplan (ab 2020: 300 Euro je Kind, Bedingung: pädagogische Konzeption nach Bildungs- und Erziehungsplan, Teilnahme an mind. 3-tägig.-Fortbildungen nach Bildungs- und Erziehungsplan, regelmäßig alle 5 Jahre durch mind. 25 % der beschäftigten Fachkräfte), - nicht deutsch sprechende Familien, - Kinder mit Behinderungen, - Nicht-Überschreitung der gesetzlichen Gruppengröße <p>Art: Festbetragsfinanzierung Empfänger: Träger der Einrichtung nach Art des Trägers</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Regelungen Tagespflege</p>	<p>Für Tagespflege gelten gesonderte Pauschalen differenziert nach Alter und zeitlichem Betreuungsumfang des Kindes (Festbetragsfinanzierung) Bis zum vollendeten 3. LJ bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 1.200 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 2.400 Euro - Mehr als 35 Stunden 3.000 Euro <p>Vom vollendeten 3. LJ bis zum Schuleintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 160 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 190 Euro - Mehr als 35 Stunden 220 Euro <p>Ab Schuleintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 140 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 160 Euro <p>Mehr als 35 Stunden 190 Euro</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zus. Staatl. Leistungen</p>	<p>Weitere Pauschalen unter spezifischen Voraussetzungen</p>

Mecklenburg-Vorpommern

Pauschal. Zuw.	Landesbeteiligung in Höhe von: 54,5 % an Kosten der Kindertagesförderung (Grundlage: Ausgaben der örtl. Träger öff. Jugendhilfe im Haushaltsjahr); Bis zur jeweiligen Abrechnung erhalten diese quartalsweise Abschlagszahlungen vom Land; Zuweisung für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jeden in VZÄ umgerechneten belegten Platz: 3.473 € mit jährlicher Steigerung um 2,3 % ab 2021
Beteil. Gem./ örtl. Tr. öff. JH	Gemeinden: Kindebezogene Pauschale für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde an örtl. Träger öff. Jugendhilfe: 2020: Monatl. 149,33 € 2021: Monatl. 152,76 € Ab 2022: Festsetzung durch zuständiges Ministerium (Steigerung um jährl. 2,3 %) Örtl. Träger öff. Jugendhilfe: Mithilfe der Landesmittel und eigenen Mittel werden den Trägern monatl.
Zusätzliche staatliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Land gewährt den örtl. Trägern öff. Jugendhilfe Zuweisungen zur gezielten individuellen Förderung von Kindern in Höhe von 5 Mio. €, Verteilungsgrundlage ab 2022 sind Kosten, die örtl. Träger öff. Jugendhilfe für die Verpflegungskostenübernahme angefallen sind; - Anteilige Finanzierung des Landes zur Qualitätsentwicklung und –sicherung in Höhe von jährl. 626.000 €; - Zusätzliche Landesmaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans; - Zur Verfügung stehende Mittel für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Finanzierung von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen in Höhe von jährl. 100.000 € - 200.000 € für Durchführung und die landesweite Evaluation der gezielten individuellen Förderung - 10.000 € für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen (Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes)
Frühere Regelung	<p>Regelung vor September 2019: Zuweisung für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten ab 2013 eine Zuweisung für jeden in VZÄ umgerechneten belegten Platz i.H.v. 1.283,16 Euro, ab 2014 steigt Zuwendung um 2 % jährlich Zusätzliche Landeszuweisungen zur Absenkung des Personalschlüssels Zusätzliche Finanzhilfe für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren vorrangig in Kindertagespflege i.H.v. 750.000 Euro in 2014 und 1.500.000 Euro ab 2015 - zur Finanzierung der durch die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen entstehenden Mehrkosten i.H.v. 50.000 Euro jährlich - zur Finanzierung der Fach- und Praxisberatung i.H.v. 2.200.000 Euro jährlich - zur Finanzierung der Verpflegung jener Kinder, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Elternbeitrags ganz oder teilweise verpflichtet ist, bis zu deren Eintritt in die Schule, Zuschuss wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt - zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern - zur Finanzierung der anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. LJ u. Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung <p>Weitere Förderungen des Landes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur anteiligen Finanzierung der Qualitätsentwicklung und –sicherung i.H.v. 400.000 Euro jährlich - für die Umsetzung der Bildungskonzeption i.H.v. 1.100.000 Euro jährlich

Niedersachsen

Pauschalisierte Zuweisung/ Zuwendung ¹³⁷	<p><u>Zuweisungen zu Personalausgaben</u> <u>Generell:</u> Land gewährt Finanzhilfe in Höhe von 20 % der Personalausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten - GruppenleiterInnen in Kinderspielkreisen (bei entsprechendem Befähigungsnachweis und nicht in Ganztagsgruppen) <p><u>U3-Bereich:</u> Finanzhilfe in Höhe von 56 % der Personalausgaben, wenn ausschließlich Kinder unter 3 Jahre betreut werden, für eine unter bestimmten Voraussetzungen einzustellende dritte Fachkraft gewährt Land Finanzhilfe in voller Höhe;</p> <p><u>Ü3-Bereich:</u> Gruppen mit Kindern ab dem 3. Vollendeten LJ bis zur Einschulung</p> <p>Als Ausgleich zur Beitragsfreiheit werden Personalkosten zu einem Anteil von 55 % dem überörtlichen Träger übernommen, Sofern durch Träger Elternbeiträge erhoben werden, wird erhöhte Finanzhilfe nicht gewährt, Anteile erhöhen sich jährlich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab Kindergartenjahr 2019/2020: 56% - Ab Kindergartenjahr 2020/2021: 57% - Ab Kindergartenjahr 2021/2022: 58% <p>Prozentsatz erhöht sich je Ü3-Kind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab Kindergartenjahr 2019/2020: 0,1% - Ab Kindergartenjahr 2020/2021: 0,05% - Ab Kindergartenjahr 2021/2022: 0,1% <p>Prozentsatz erhöht sich je Ü3-Kind, das mit mind. einem bereits eingeschulten Kind unter 14 Jahren in einer Gruppe betreut wird, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab Kindergartenjahr 2019/2020: 1,8% - Ab Kindergartenjahr 2020/2021: 1,85% - Ab Kindergartenjahr 2021/2022: 1,9% <p>Zuwendungsempfänger von Leistungen des Landes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe - Örtliche Träger (Örtl. Träger öff. JH) und Gemeinden - Sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke verfolgen - Träger von Betriebskindertagesstätten
---	---

¹³⁷ § § 15, 16, 16a, 16b KiTaG NI.

Zusätzliche staatliche Leistungen ¹³⁸	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Finanzhilfe durch das Land für gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in dafür genehmigten Gruppen, welche sich nach dem höheren Betreuungsaufwand richtet - Besondere Finanzhilfen zur Förderung sprachlicher Kompetenz (unter Erarbeitung eines regionalen Sprachförderungskonzepts; zu dieser Gewährung werden vom überörtlichen Träger Finanzhilfen von insgesamt 32,545 Mio. € je Kindergartenjahr, anteilige Verteilung auf jeweils örtl. Träger richtet sich nach <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteil der in der Zuständigkeit des Trägers betreuten Gruppen an der landesweiten Anzahl der Gruppen mit Kindern im Alter bis zur Einschulung 2. Anteil der in der Zuständigkeit des Trägers betreuten Kinder an landesweit allen Kindern, in dessen Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, - Förderung von Modellvorhaben nach Maßgabe des Haushalts durch das Land - Förderung von Fortbildungen der Fachkräfte nach Maßgabe des Landeshaushalts - Billigkeitsleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand: Kompensation des Defizits aus der Differenz zwischen <ul style="list-style-type: none"> o Summe der Einnahmen in Kindergartenjahr 2017/2018 (Elternbeiträge, allg. Finanzhilfen, besondere Finanzhilfen) o Summe der Ausgaben in Kindergartenjahr 2018/2019 (Abschlagszahlungen basierend auf der zuletzt gezahlten Finanzhilfe 2017/2018, Elternbeiträge für Betreuung über acht Stunden, Gewährung Beitragsfreiheit, Erhöhung Finanzhilfepauschalen) o Zahlungen einmalig für Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 in Höhe des Defizits abzüglich einer Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € pro Kindergartenjahr - Zuwendungsempfänger: <ul style="list-style-type: none"> o Örtl. Träger öff. Jugendhilfe o Gemeinden, die die Aufgabe des örtl. Trägers wahrnehmen - Zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften: <ul style="list-style-type: none"> - Personalausgaben nach gesonderten Voraussetzungen - Zuschüsse zu Ausbildungsausgaben ohne Schulgeld (monatl. Bis zu 150 €) unter gesonderten Voraussetzungen - Sachausgaben nach gesonderten Voraussetzungen - Zuwendungsempfänger: <ul style="list-style-type: none"> o Örtl. Träger öff. Jugendhilfe (Erstempfänger) o Öffentliche und freie Träger (Letztempfänger) - Verteilungsschlüssel beruht hälftig auf <ul style="list-style-type: none"> o Anteil an Gruppen, in denen überwiegend Ü3-Kinder bis Schulbeginn betreut werden o Kinder zwischen drei bis unter acht Jahren (keine Schulkinder) mit Migrationshintergrund, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird
Früh. Reg.	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Maßgabe des Haushalts kann Land zusätzliche Zuwendungen für Mehrbedarf an Personal für die Betreuung von Kindern ausländischer Herkunft oder von Kindern besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen gewähren

¹³⁸ § § 18, 18a, 19 KiTaG NI.; Vgl. RL BillLeist Kita NI.; RL Qualität in Kitas NI.

Nordrhein-Westfalen

Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung ¹³⁹	<p>Betriebskostenförderung der Träger auf der Grundlage von Kindpauschalen, Kindpauschalen nach Alter und Betreuungszeit differenziert</p> <p>Jugendamt (Träger der öff. JH) gewährt Träger Zuschuss, wenn Finanzierungsteil des Trägers an Kindpauschalen geleistet wird, in Höhe von folgendem Anteil an der Kindpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> - 89,7 % bei kirchlichen Trägern, - 92,2 % bei anderen freien Trägern, - 96,6 % bei Elterninitiativen - 87,5 % bei kommunalen Trägern; <p>Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10,3 % bei kirchlichen Trägern, - 7,8 % bei anderen freien Trägern, - 3,4 % bei Elterninitiativen - 12,5 % bei kommunalen Trägern <p>Träger, die nicht Eigentümer des Gebäudes oder diesem gleichgestellt sind, erhalten Mietzuschuss; Nachweise durch Träger an Jugendamt pro Kindergartenjahr;</p> <p>Land gewährt Jugendamt pauschalierten Zuschuss für jedes betreute Kind in einer im Bezirk des Jugendamtes geförderten Kindertageseinrichtung i.H.v folgendem Anteil an der gezahlten Kindpauschale.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40,3 % bei kirchlichen Trägern, - 40,0 % bei anderen freien Trägern, - 42,3 % bei Elterninitiativen - 40,2 % bei kommunalen Trägern <p>Prozentsätze erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im U3-Bereich</p> <p>Pauschaler Landeszuschuss an Jugendamt für Einnahmeausfälle aufgrund der Beitragsfreiheit von Kindern in dem Jahr vor Schuleintritt i.H.v. 8,62 % der kumulierten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt</p> <p>Die Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklungen angepasst</p>
Zusätzliche staatliche Leistungen ¹⁴⁰	<ul style="list-style-type: none"> - Land gewährt Jugendamt einen Zuschuss (2.000 Euro) für jede angehende Kindertagespflegeperson, welche besondere Qualifikationen erfüllt, Unterstützung der kontinuierlichen Qualifizierung des pädagogischen Personals durch das Land (10 Mio. Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung) - Familienzentrum: Zusätzlicher Zuschuss des Landes für das Jugendamt von 20.000 Euro je Kindergartenjahr für Familienzentren (zusätzlicher Zuschuss von 20.000 Euro bei anerkanntem Gütesiegel der Einrichtung) - plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzl Sprachförderbedarf: Land stellt im Kita-Jahr 2020/2021 100 Mio. Euro zur Verfügung; Zuschuss je Jugendamt mind. 30.000 Euro - Waldkindergartengruppe: bei eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen, die ohne Zusatzförderung Einrichtung nicht unterhalten können (15.000 €) - Pauschaler Zuschuss für Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen sowie Mietzuschuss durch Land in Abhängigkeit der Trägerschaft - Pauschalierter Zuschuss zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung durch Land an Jugendamt: <ul style="list-style-type: none"> o 2020/2021: 40 Mio. Euro o 2021/2022: 60 Mio. Euro o 2022/2023: 80 Mio. Euro - Zusätzlich finanzieller Ausgleich zur Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren durch das Land, diese Finanzhilfe umfasst <ul style="list-style-type: none"> o Notwendigen Verwaltungsaufwand zum U3-Ausbau o Pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % des Verwaltungsaufwands als Ausgleich des damit verbundenen Sachaufwands o Investitionskosten für bedarfsgerechten U3-Ausbau o Notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden U3-Betriebs

¹³⁹ § § 32, 33, 34, 36, 37, 38, 50 KiBiz NRW.

¹⁴⁰ § 34, 35, 43, 45, 48 KiBiz NRW.; § 1 BAG-JH NW.

Rheinland-Pfalz

Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung ¹⁴¹	<p>Eigenleistung des Trägers soll folgende Anteile an den Personalkosten decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kita in kommunaler Trägerschaft: 15 % - Kita in freier oder anderer Trägerschaft: 12,5 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in kommunaler Trägerschaft: 12,5 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in freier oder anderer Trägerschaft: 10 % - Horte oder über Kita, Krippen und Horte hinaus gehende Angebote in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 10 % - Krippen in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 5 % <p>Land gewährt unter bestimmten personellen und sachlichen Voraussetzungen folgende Zuweisungen für Kitas an (örtliche) Träger der Jugendämter als Anteile an den Personalkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kitas in kommunaler Trägerschaft: 27,5 % - Kita in freier oder anderer Trägerschaft: 30 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in kommunaler Trägerschaft: 30 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in freier oder anderer Trägerschaft: 32,5 % - Horte oder über Kita, Krippen und Horte hinaus gehende Angebote in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 35 % - Krippen in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 45 % <p>Örtliche Träger der öff. JH sind Landkreise und kreisfreie Städte sowie zu örtlichen Trägern bestimmte große kreisangehörige Städte, Letztere können auf Antrag im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien zu örtlichen Trägern bestimmt werden, Soweit große kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten diese als örtliche Träger</p> <p>Nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können durch die fachlich zuständigen Ministerien getroffen werden</p> <p>Durch das Land wird ebenfalls der Trägeranteil für Kitas (Ganztags mit Mittag mit mind. 15 Plätzen) in freier oder anderer Trägerschaft übernommen</p>
Zusätzl. Staatl. Leist. ¹⁴²	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich gewährt das Land in Abhängigkeit der Anzahl der in Teil- und Vollzeit betreuten Kinder Zuweisungen an die Träger der Jugendämter zum Ausgleich der Beitragsfreiheit im Kindergarten - Zusätzlich Betreuungsbonus, sobald in einer Verbandsgemeinde, einer verbandsfreien Gemeinde, einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt mehr als 10 % aller in Kitas betreuten zweijährigen Kinder betreut werden - für jedes betreute, zweijährige Kind (1.000 €), Erhöhung bei einem Anteil i.H.v. 40 % auf 2.050 Euro - Jugendamt erhält darüber hinaus Bonus, sobald in Jugendamtsbezirk in einem Jahr mehr als 10 % in Kitas betreuten, zweijährigen Kinder betreut werden (700 €)

Saarland

Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung	<p>Land fördert unter bestimmten Voraussetzungen durch Zuwendungen die Bereitstellung von Plätzen im Rahmen von Entwicklungsplänen</p> <p>Personalkosten werden anteilig durch Landeszuschüsse gedeckt:</p> <p>Ab 1. August 2019: 33 % der angemessenen Personalkosten Ab 1. August 2020: 37 % der angemessenen Personalkosten Ab 1. August 2021: 41 % der angemessenen Personalkosten Ab 1. August 2022: 41,5 % der angemessenen Personalkosten</p> <p>Eigenleistung des Trägers sollte i.d.R. 10 % der angemessenen Personalkosten sowie einen Teil der angemessenen Sachkosten decken</p> <p>örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt 36 % der angemessenen Personalkosten Städte und Gemeinden tragen mindestens 60 % der angemessenen Sachkosten</p> <p>Land kann nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss (40 %) zu den Kosten für die Kaltmiete gewähren</p> <p><u>Frühere Regelung (vor 2019):</u> Land trägt zusätzlich Kosten für die gänzliche oder teilweise geltende Beitragsfreiheit der Eltern von Kindern im Jahr vor dem Schuleintritt</p>
--------------------------------	---

¹⁴¹ § § 12, 14 KitaG RP; § 2 AGKJHG.

¹⁴² § § 12, 12a KitaG RP.

Sachsen

Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung ¹⁴³	<p>Gemeinden erhalten zur Förderung von Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege jährlichen Landeszuschuss</p> <p>Maßstab für Landeszuschuss sind die am 01.04. des Vorjahres in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommenen Kinder bezogen auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit, Zuschuss je Kind 3.033 Euro (Früher vor 2019: 2.455 Euro), welcher anteilig i.H.v. 75 Euro zur Finanzierung von Personalkosten zur Umsetzung der Schulvorbereitung zu nutzen ist, dieser gilt ab 01.09.2018</p> <p>Landeszuschuss zur Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten für in der Kindertagespflege aufgenommene Kinder (420 Euro je Kind)</p> <p><u>Frühere Regelungen (vor 2019):</u> Zwischen dem 01.09.2017 und dem 31.08.2018 beträgt der Landeszuschuss 2.295 Euro (seit 01.01.2015 sind die Landeszuschüsse gemäß der Übergangsregelungen in § 23 in festgelegten Zeitabständen stetig gestiegen)</p>
---	---

¹⁴³ § § 14, 18 SächsKitaG.

Zusätzl. Staatl. Leistungen ¹⁴⁴	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlicher Landeszuschuss in gleicher Höhe für Kinder, denen in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird (3.033 Euro) - Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und Kindertagespflege: <ul style="list-style-type: none"> o Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte sowie Fachtagungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: Kommunale Gebietskörperschaften, Träger der freien Jugendhilfe ▪ Spezifische Voraussetzungen (Fachlich begründete Konzepte, Konzepte für wissenschaftliche Begleitung) ▪ Projektförderung in Form Festbetragsfinanzierung mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, gesonderte Förderung bei Fachtagungen o Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: Freie Träger von Kitas und deren Verbände, evtl. auch Träger der freien Jugendhilfe, die keine Kitaträger sind ▪ Spezifische Voraussetzungen (päd. Konzept, Fachkräfte mit spezifischem Abschluss) ▪ Projektförderung in Form Festbetragsfinanzierung: für ganzjährig, vollbeschäftigte Fachkraft im Kalenderjahr bis zu 30.000 €, vor Ort bis zu zwei Fachberatungen pro Tag, sofern in unterschiedlichen Kitas, Voraussetzung mind. 100 Fachberatungen vor Ort o Fortbildungen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung teambezogener Fortbildungen, die die päd. Fachkräfte bei Umsetzung Sächs. Bildungsplan unterstützen (Kitaträger) ▪ Fortbildungen, die Kindertagespflegepersonen bei der praxisnahen Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans unterstützen (rechtsfähige Vereine und kommunale Gebietskörperschaften, die auf dem Gebiet der Kindertagespflege tätig sind) ▪ Förderung beträgt für max. 24 Seminareinheiten à 45 Minuten bis zu 40 Euro pro Seminareinheit (einschl. Honorare, Reisekosten) o Pädagogische Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pädagogische Projekte: Zuwendungsfähige Ausgaben sind Honorare einschl. Reisekosten bis zu 40 Euro pro Seminareinheit à 45 Minuten; Zuwendung beträgt bis zu 500 Euro, zusätzlich einmalig Festbetrag für pädagogisches projektbezogenes Verbrauchsmaterial und projektbezogene Ausstattungsgegenstände in Höhe bis zu 1 000 Euro mgl. ▪ Praxisorientierter Fachaustausch: Personalausgaben für päd. mit der Koordination und inhaltlichen Gestaltung des Fachaustausches befasste Fachkraft von bis zu 0,2 VzÄ bis zu 15 000 Euro, projektbezogene Ausgaben für pädagogisches Material und Ausstattung bis zu 2 900 Euro, Reisekosten der Projektfachkraft bis zu 500 Euro, Verwaltungspauschale bis zu 1 500 Euro. o Angebote von Lernwerkstätten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: kommunale oder rechtsfähige freie Träger, die im Bereich der Fortbildung auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung tätig sind ▪ Förderumfang: bis zu 60 Euro pro Tag und Teilnehmer, Max. 3 Tage, Pro Lernwerkstattkonzept kann einmaliger Ausstattungs- und Sachkostenzuschuss bis zu 1 500 Euro gewährt werden - Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen, Förderung von <ul style="list-style-type: none"> o zusätzliche Kräfte in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: Teilnehmer an den geförderten Vorhaben sind die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ▪ Förderfähig: 95 % der Personalausgaben der zusätzlichen Kräfte (max. 0,75 VzÄ je Kita) o Kompetenz- und Beratungsstellen zur fachlichen Begleitung und Unterstützung der nach Nummer 1.1 geförderten Kräfte beziehungsweise der Kindertageseinrichtungen, in denen diese tätig sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungsempfänger können sein: juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften ▪ 100 % der förderfähigen Ausgaben (Kompetenz- und Beratungsstellen)
--	--

¹⁴⁴ § 18 SächsKitaG.; Abschnitte 1-5 SächsKitaQualiRL.; Vgl. SMK-ESF-RL SN.

Sachsen-Anhalt

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung</p>	<p>Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind, Bemessung und Verteilung der Mittel liegt der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes ergibt, Landeszuschuss:</p> <p><u>monatlich ab 01.01.2019 für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - U3-Kinder: 441,25 € - Ü3-Kinder bis Schuleintritt: 200,72 € - Schulkinder: 76,43 € <p><u>monatlich ab 01.08.2019 für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - U3-Kinder: 467,58 € - Ü3-Kinder bis Schuleintritt: 212,42 € - Schulkinder: 81,07 € <p>Auszahlung quartalsweise in gleichen Raten</p> <p><u>Frühere Regelungen (vor 2019):</u></p> <p><u>Landeszuschuss</u></p> <p><u>monatlich ab 01.01.2017 für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 3 Jahren 229,81 Euro, - Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 135,91 Euro, - Schulkinder 64,85 Euro.
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zusätzl. Staatl. Leistungen</p>	<p>Zusätzlicher Landeszuschuss an LK und KfS zum Ausgleich der Belastungen durch Beitragsfreiheit für Familien, den Beiträge wirtschaftlich nicht zuzumuten sind (jährlich 4.006.400 €); Verteilungsschlüssel beruht auf Anteil junger Menschen (unter 14 Jahren) in der Gebietskörperschaft an der Gesamtzahl der unter 14 Jährigen</p> <p><u>Frühere Regelung (vor 2019):</u></p> <p>Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten, ab 01.01.2017 für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter drei Jahren 109,61 Euro, - Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 39,67 Euro

Schleswig-Holstein

Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf monatl. Pauschalen Gruppenfördersatz, - Zusammensetzung: 1) Personalkostenanteil, 2) Sachkostenanteil, 3) gruppenbezogener Leistungszuschlag, abzüglich 4) Abzüge, Positionen 1) – 4) sind nochmals spezifisch geregelt¹⁴⁵ - Anspruch gegen örtl. Träger, auf dessen Gebiet Kindertageseinrichtung befindet - Der monatl. Fördersatz pro betreut. Kind errechnet sich aus Gruppenfördersatz ohne Berücksichtigung der Abzüge multipliziert mit Faktor 1,064 (bei Krippen o. integrativen Gruppen) oder mit Faktor 1,031 (bei anderen Gruppen) geteilt durch Gruppengröße abzüglich 99% bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach den zu erwartenden Einnahmen je Kind - Zusätzliche Differenzierungen für Kinder in Ergänzungs- oder Randzeitgruppen sowie U3 und Ü3 - Zusätzl. Monatl. Anspruch des Einrichtungsträgers gg.ü. örtl. Träger auf Ausgleich in Höhe eines Elternbeitrags für jeden Platz, um den Gruppengröße verringert wird, monatl. Stichtage und Höchstbeträge maßgeblich <p>Land zahlt örtlichem Träger monatlichen Finanzierungsbeitrag pro Kind, das zum monatl. Stichtag im Gebiet des örtl. Trägers in Kindertageseinrichtung, welche Fördermittel erhält, gefördert wird, Ausnahme: örtl. Träger außerhalb SH: werden unter best. Voraussetzungen ebenfalls übernommen</p> <p>Berechnungsgrundlage: Pauschalsatz je Kind unter Abzug des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde und des höchstens zulässigen Elternbeitrags</p> <p>Pauschalsatz je Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - U3: Summe des durchschnittl. Gruppenfördersatzes für Regel-Kindergartengruppe und 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge zu erwartenden Einnahmen geteilt durch 10 - Ü3: Summe des durchschnittl. Gruppenfördersatzes für Regel-Kindergartengruppe und 4,17 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge zu erwartenden Einnahmen geteilt durch 20 <p>Durchschnittl. Gruppenfördersatz: Mittelwert aus den Gruppenfördersatzes einer eingruppigen Einrichtung bis hin zu einer Einrichtung mit acht Gruppen derselben Gruppenart unter Berücksichtigung einer Schließzeit von fünfzehn Tagen pro Jahr</p> <p>Pauschalsatz je Kind für Kindertagespflege beträgt 34,23 € je wöchentlicher Förderungsstunde</p> <p>Für Berechnung d. Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten, maßgeblich.</p> <p>Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde: zum monatl. Stichtag, monatl. Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde an örtl. Träger, sofern Kind im Gebiet des örtl. Trägers in Einrichtung, die Fördermittel erhält, betreut wird, oder Kindertagespflege oder Einrichtung außerhalb SH gefördert und örtl. Träger nach dem Gesetz zuständig ist</p> <p><u>Gesonderte Regelungen für Kindertagespflege</u></p> <p>Örtl. Träger gewährt Kindertagespflegepersonen laufende Geldleistung, Zus.setzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Leistungsgerecht. Betrag zur Anerkeng. Förderleistung pro vereinbarter Förderungsstunde 2) Pauschale für angemess. Sachaufwand pro vereinb. F-Stunde 3) (teilweise) Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge für verschiedene Versicherungen <p>Höhe der Geldleistung abhängig vom örtlichen Träger unter Berücksichtigung des zeitl. Umfangs, der Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, der Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten, Differenzierung nach Alter des Kindes, Behinderung oder drohenden Behinderung des Kindes</p> <p>Weitere spezifische Regelungen, wie bspw. Mindesthöhen für Anerkennungsbetrag (1) und die Sachaufwandspauschale (2) sind im Gesetz geregelt¹⁴⁶</p> <p><u>Zusätzliche Regelungen FAG</u></p> <p>In die Finanzausgleichsmasse gehen u.a. folgende Mittel ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vom Bund zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Mittel - der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) - er vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) <p><u>Frühere Regelung (vor 2019):</u></p> <p>Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (insb. Kirchen), öffentlichen Träger (Gemeinden, Ämter, Zweckverbände) und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden durch:</p> <p>Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden, Eigenleistungen des Trägers finanziert</p> <p>Kreise und kreisfreie Städte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Landesmittel für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel</p> <p><u>Zusätzliche Regelung über FAG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Land leitet sieben Zwölftel der auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteuereinnahmen des Bundes, mit dem sich der Bund zur zusätzlichen Förderung von Kindern im U3-Bereich in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege an den Betriebskosten beteiligt hat, an Kreise und kreisfreie Städte weiter (unter Berücksichtigung der Auswirkungen des LFA) - Zusätzlich stellt Land Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans zusätzliche Mittel - Verteilung liegt Zahl der betreuten U3-Kinder in Kita und Tagespflege, der Betreuungsdauer, Anzahl der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien zugrunde
--------------------------------	---

Zusätzl. Staatl. Leis-	Zusätzliche Leistungen des Landes für Kinder mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe; Zusätzliche Förderung Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen durch Land an Kreise und KfS in Höhe von 292.000 € für Zeitraum Januar bis Juli 2020
---------------------------	---

¹⁴⁵ § § 37-40 KiTaG SH.

¹⁴⁶ § § 43-50 KiTaG SH.

Thüringen

Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung ¹⁴⁷	<p>Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers <u>Landesbeteiligung an Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des KFA über SZW und zweckgebundene Zuweisungen (Landespauschalen) vierteljährliche Raten (steuerkraftunabhängige Landeszuschüsse):</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Für jeden belegten Platz in Kita oder Kindertagespflege durch Kind im Alter bis 1 Jahr: monatl. 170 €- Für jeden belegten Platz in Kita oder KTP durch Kind im Alter von 1 bis unter 3 Jahren: monatl. 290 €- Für jeden belegten Platz in Kita oder KTP durch Kind im Alter von 3 bis unter 4 Jahren: monatl. 281 €- Für jeden belegten Platz in Kita oder KTP durch Kind im Alter von 4 Jahren bis 78 Lebensmonaten: monatl. 140 €- Landespauschalen für U3- Kinder in Kindertagespflegestellen werden an örtl. Träger öff. JH gezahlt- Landespauschalen für Ü3-Kinder in Kindertagespflegestellen und Kinder in Kindertageseinrichtungen werden an zuständige Wohnsitzgemeinde gezahlt- Landespauschalen für belegte Hortplätze (monatl. 50 €) erhält zuständige Wohnsitzgemeinde <p>Grundlage der Berechnung der Landespauschalen ist die Anzahl der Kinder, die zum Stichtag 31.12 des jeweils vorletzten Jahres in der Wohnsitzgemeinde nach dem Landesamt für Statistik ortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren</p> <p>Zuwendungsempfänger der Landespauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none">- für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im U1-Bereich: Wohnsitzgemeinde- für Kinderhortplätze: Wohnsitzgemeinde- für zusätzlichen Landeszuschuss für Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben und in denen mehr als 100 Kinder je Einrichtung betreut werden: Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betreiben werden- für Ausgleich Einnahmeverlust durch Elternbeitragsfreiheit: Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betreiben werden- für Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege, Förderung von Kindern mit Förderbedarf, die Fachberatung: örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe <p><u>Kindertagespflege:</u> Örtl. Träger öff. Jugendhilfe gewährt Tagespflegeperson Pauschale für Sachaufwand (Sachkostenpauschale), die folgende Beträge nicht unterschreiten darf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ganztagesbetreuung (tägl. 8h): 170 € je Monat und Kind- Zwei-Drittel-Betreuung (tägl. mind. 6h): 136 € je Monat und Kind- Halbtagesbetreuung (tägl. 4h): 119 € je Monat und Kind- Ergänzende Kindertagespflege: 1,20 € je Stunde- Durchschnittlich darf 404 € je Kind und Monat jährlich nicht unterschritten werden <p>Neben der Erstattung der Sachkostenpauschale umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen die Anerkennung ihrer Förderleistung in Form einer Pauschale, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung</p> <p>Zusätzl. Landespauschale an örtl. Träger der öff. Jugendhilfe zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit bes. Förderbedarf (keine Behinderung) in Höhe von einem Anteil an monatl. 50 € je:</p> <ul style="list-style-type: none">- U2-Kinder: 0,675 %- Kinder im Alter über 2 und unter 3 Jahren: 225 %- Ü3-Kinder (bis 78 Monate): 450 % <p><u>Frühere Regelungen^{148:}</u> Das Land beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale) Für jeden in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege belegten Platz zahlt Land <u>monatlich</u> eine Landespauschale in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none">- 170 Euro für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr- 290 Euro für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren <p>(Landespauschalen für Betreuung der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen werden der zuständigen Wohnsitzgemeinde, in Kindertagespflege hingegen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt)</p> <ul style="list-style-type: none">- 140 Euro für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 78 Monate (an zuständige Wohnsitzgemeinde) <p>Für jeden tatsächlich belegten Hortplatz zahlt Land eine Landespauschale i.H.v. jew. 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde</p> <p>Zusätzliche Landespauschale für Einrichtungen zur Förderung von Kindern mit Behinderungen in Höhe von 50 Euro je Kind an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none">für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu 2 Jahrenfür 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahrenfür 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und 78 Monaten
---	---

Zusätzl. Staatl. Zuschüsse ¹⁴⁹	Zusätzlicher Landeszuschuss für Gemeinden, in deren Gebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, mit mehr als 100 zu betreuenden Kindern: monatl. 47 € / Kind Zusätzlicher Landeszuschuss für die Fachberatung, kalenderjährliche Landespauschale in Höhe von 30 € / Kind im Alter über einem Jahr und bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an örtl. Träger der öff. Jugendhilfe Zusätzlich weitere Zuschüsse außerhalb des KFA
---	---

¹⁴⁷ § § 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 ThürKitaG; § 21 ThürFAG; § § 1, 2, 3 ThürKitaFinVO; § 6 ThürKitapflegVO. Weitere spezifische Regelungen bspw. zur Gruppengröße und -zusammensetzung sowie zur Sicherstellung der Qualität in Kindertageseinrichtungen werden in der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO) festgelegt.

¹⁴⁸ § 19 ThürKitaG. Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz wurde im Jahr 2017 aufgrund der Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres, Änderungen bundesrechtlicher Vorgaben und steigender Anforderungen an die Kindertagesbetreuung novelliert. Damals gab es einen Gesetzesentwurf des Thüringer Gesetzes über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung vom 18.05.2017.

¹⁴⁹ § § 24, 25, 26 ThürKitaG.

Alle Bundesländer

Länder	Kriterien	Zuschüsse zu den Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)
Baden-Württemberg ¹⁵⁰	Pauschalierte Zuweisung/ Zuwendung	<p>Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Zuschuss der Standortgemeinde i.H.v. mind, 63 % der Betriebsausgaben. Träger von Kinderkrippen erhalten einen Zuschuss (zweckgebunden¹⁵¹) von mind. 68 % der Betriebsausgaben von der Standortgemeinde. Träger von Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss. <u>Zusätzliche Regelung über FAG:</u>¹⁵² <u>Zum Ausgleich der Kindergartenlasten:</u> Pauschale Zuweisungen an Gemeinden (ab 2021 895,5 Mio. Euro, 2022: 925,6 Mio. Euro), Zuteilung der Zuweisungen auf Gemeinden nach Zahl der in Gemeindegebiet in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 7 Jahren, unterschiedlich hohe Gewichtung entsprechend der Betreuungszeit (0,4-fach bei bis zu 29 h; 0,6-fach zwischen 29 und 34 h; 0,8-fach zwischen 34 und 39 h; 0,9-fach zwischen 39 und 44 h; 1-fach bei 44 h und mehr)</p> <p><u>Förderung der Kleinkindbetreuung:</u> Der entsprechend der Jahresrechnungstatistik des zweitvorangegangenen Jahres auf die Kinder im U3-Bereich entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Basis gewichteter Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt, Gewichtung ähnlich wie bei Ausgleich Kindergartenlasten, Zur Ermittlung Bruttobetriebsausgaben werden diese Nettobetriebsausgaben um Elternanteil von 20 % erhöht, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für prozentuale Beteiligung des Landes durch Multiplikation der durch die Anzahl der Kinder im zweitvorangegangenen Jahr dividierten Bruttobetriebsausgaben mit der Anzahl der Kinder im vorangegangenen Jahr, unterschiedlich hohe Gewichtung entsprechend der Betreuungszeit nach Einrichtungsart: Tageseinrichtung (<i>Kindertagespflege</i>) 0,3-fach (<i>0,22-fach</i>) bei bis zu 15 h; 0,5-fach (<i>0,36-fach</i>) zwischen 15 und 29 h; 0,7-fach (<i>0,51-fach</i>) zwischen 29 und 34 h; 0,8-fach (<i>0,58-fach</i>) zwischen 34 und 39 h; 0,9-fach (<i>0,65-fach</i>) zwischen 39 und 44 h. 1-fach (<i>0,73-fach</i>) bei 44 h und mehr.</p> <p>Die Zuweisungen für Kinder in Kindertagesbetreuung fließen den Gemeinden, jene für die in Kindertagespflege betreute Kinder den Stadt- und Landkreisen zu. Landkreise haben diese unverzüglich an örtliche Träger weiterzuleiten, Mindestens 15 % der Zuweisungen für Kindertagespflege sind für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen zu verwenden</p>

¹⁵⁰ § § 8, 8c KiTaG BaWü.

¹⁵¹ § 29c FAG BaWü.

¹⁵² § § 29b, 29c FAG BaWü.

Bayern ¹⁵³	Pauschalierte Zuweisung/ Zuwendung	<p>Förderumfang für Gemeinde: Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen für jedes Kind, das von der Gemeinde gefördert wird. Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes und wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben, Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt, Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen, Träger kann Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben, Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand bei folgenden Gewichtungsfaktoren eine erhöhte Förderung gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 2,0 für Kinder unter drei Jahren – 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt – 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt – 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder – 1,3 für Kinder mit Migrationshintergrund <p>Bei mehreren Gewichtungsfaktoren, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor, vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres, für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3, Möglichkeit der Förderung von Tagespflege und Großtagespflegestellen</p>
	Zusätzliche staatl. Leistung-	<p>Förderung zur Verbesserung der Qualität: Basiswert bei Bemessung der staatl. Förderung für Kindertageseinrichtungen an Gemeinden und Landkreise werden um staatl. Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus), jährliche Anpassung des Qualitätsbonus entsprechend der Basiswertentwicklung durch Staatsministerium Sprachförderung: Erhöhung der staatl. Förderung pro teilnehmendem Kind bei Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ Zusätzliche staatl. Förderung von Kindertageseinrichtungen im dünnbesiedelten, ländl. Raum (bei Kitas mit weniger als 25 Kindern)</p>
Brandenburg ¹⁵⁴	Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung	<p>Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung i.H.v.:</p> <ul style="list-style-type: none"> 88,6 % für jedes betreute Kind im Alter bis zu 3 Jahren 87,6 % für jedes betreute Kind im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (ab 31. Juli 2018) 84 % für jedes betreute Kind im Grundschulalter <p>Gemeinde stellt dem Träger das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke Kosten für die Kindertagespflegestelle werden durch den örtl. Träger d. öff. JH. getragen</p>
	Zusätzliche staatliche Leistungen	<p>Zusätzlich pauschalierter Zuschuss für Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Die Verteilung dieses Betrages basiert auf den Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik, die Landeszuschüsse werden im Zwei-Jahres-Rhythmus, erstmalig im Jahr 2015 vergeben, Das Landesjugendamt stellt die Höhe der Zuschüsse des Landes für die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die amtsangehörigen Gemeinden fest, diese werden an die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und für amtsangehörige Gemeinden an die Ämter überwiesen, die Ämter verteilen die zugewiesenen Mittel an die Leistungsverpflichteten,</p>
	Sonst.	<p>Kosten für Kindertagespflegestellen werden durch örtl. Träger öff. Jugendhilfe getragen</p>

¹⁵³ Art. 19, Art. 20, Art. 20a, Art. 21, Art. 22, Art. 23, Art. 24 , Art. 26 BayKiBiG.; § 18, § 20, § 21 AVBayKiBiG.

¹⁵⁴ § § 3 Abs. 1 S. 6 und 7; 5; 15; 16; 16a; 18 KitaG BB.; § § 1, 2 KitaBKNV.

Hessen ¹⁵⁵	Pauschalisierte Zuweisung/ Zuwendung	<p><u>Grundpauschale für jedes in einer Tageseinrichtung betreute Kind:</u> Bis zum vollendeten 3. LJ bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 2.070 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.100 Euro - Mehr als 35 Stunden 4.130 Euro <p>Vom vollendeten 3. LJ bis zum Schuleintritt: <u>Für öffentlichen (<i>freigemeinnützigen oder sonstigen</i>) Träger bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 330 Euro (<i>500 Euro</i>) - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro (<i>660 Euro</i>) - Mehr als 35 Stunden 580 Euro (<i>880 Euro</i>) <p>Ab Schuleintritt: <u>Für öffentlichen (<i>freigemeinnützigen oder sonstigen</i>) Träger bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 280 Euro (<i>420 Euro</i>) - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro (<i>570 Euro</i>) - Mehr als 35 Stunden 500 Euro (<i>750 Euro</i>) <p>Zusätzliche Pauschalen bei spezifischen Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bindung Bildungs- und Erziehungsplan (ab 2020: 300 Euro je Kind, Bedingung: pädagogische Konzeption nach Bildungs- und Erziehungsplan, Teilnahme an mind. 3-tägig.-Fortbildungen nach Bildungs- und Erziehungsplan, regelmäßig alle 5 Jahre durch mind. 25 % der beschäftigten Fachkräfte), - nicht deutsch sprechende Familien, - Kinder mit Behinderungen, - Nicht-Überschreitung der gesetzlichen Gruppengröße <p>Art: Festbetragsfinanzierung Empfänger: Träger der Einrichtung nach Art des Trägers</p>
	Regelungen Tagespflege	<p>Für Tagespflege gelten gesonderte Pauschalen differenziert nach Alter und zeitlichem Betreuungsumfang des Kindes (Festbetragsfinanzierung) Bis zum vollendeten 3. LJ bei wöchentlicher Betreuungszeit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 1.200 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 2.400 Euro - Mehr als 35 Stunden 3.000 Euro <p>Vom vollendeten 3. LJ bis zum Schuleintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 160 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 190 Euro - Mehr als 35 Stunden 220 Euro <p>Ab Schuleintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 25 Stunden 140 Euro - Mehr als 25 bis zu 35 Stunden 160 Euro <p>Mehr als 35 Stunden 190 Euro</p>
	Zus. Staatl. Leistungen	<p>Weitere Pauschalen unter spezifischen Voraussetzungen</p>
Mecklenburg-Vorpommern ¹⁵⁶	Pauschalisierte Zu-	<p>Landesbeteiligung in Höhe von: 54,5 % an Kosten der Kindertagesförderung (Grundlage: Ausgaben der örtl. Träger öff. Jugendhilfe im Haushaltsjahr); Bis zur jeweiligen Abrechnung erhalten diese quartalsweise Abschlagszahlungen vom Land; Zuweisung für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jeden in VZÄ umgerechneten belegten Platz: 3.473 € mit jährlicher Steigerung um 2,3 % ab 2021</p>
	Beteiligung Gemeinden, örtl.	<p><u>Gemeinden:</u> Kindebezogene Pauschale für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde an örtl. Träger öff. Jugendhilfe: 2020: Monatl. 149,33 € 2021: Monatl. 152,76 € Ab 2022: Festsetzung durch zuständiges Ministerium (Steigerung um jährl. 2,3 %) Örtl. Träger öff. Jugendhilfe: Mithilfe der Landesmittel und eigenen Mittel werden den Trägern monatl.</p>

¹⁵⁵ § § 32, 32a HKJGB.

¹⁵⁶ § § 24 Abs. 1-3, 26, 27, 28 KiföG M-V.

	Zusätzliche staatliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Land gewährt den örtl. Trägern öff. Jugendhilfe Zuweisungen zur gezielten individuellen Förderung von Kindern in Höhe von 5 Mio. €, Verteilungsgrundlage ab 2022 sind Kosten, die örtl. Träger öff. Jugendhilfe für die Verpflegungskostenübernahme angefallen sind; - Anteilige Finanzierung des Landes zur Qualitätsentwicklung und –sicherung in Höhe von jährl. 626.000 €; - Zusätzliche Landesmaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans; - Zur Verfügung stehende Mittel für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Finanzierung von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen in Höhe von jährl. 100.000 € - 200.000 € für Durchführung und die landesweite Evaluation der gezielten individuellen Förderung - 10.000 € für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen (Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes)
	Frühere Regelung	<p><u>Regelung vor September 2019:</u> Zuweisung für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten ab 2013 eine Zuweisung für jeden in VZÄ umgerechneten belegten Platz i.H.v. 1.283,16 Euro, ab 2014 steigt Zuwendung um 2 % jährlich Zusätzliche Landeszuweisungen zur Absenkung des Personalschlüssels Zusätzliche Finanzhilfe für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren vorrangig in Kindertagespflege i.H.v. 750.000 Euro in 2014 und 1.500.000 Euro ab 2015 - zur Finanzierung der durch die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen entstehenden Mehrkosten i.H.v. 50.000 Euro jährlich - zur Finanzierung der Fach- und Praxisberatung i.H.v. 2.200.000 Euro jährlich - zur Finanzierung der Verpflegung jener Kinder, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Elternbeitrags ganz oder teilweise verpflichtet ist, bis zu deren Eintritt in die Schule, Zuschuss wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt - zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern - zur Finanzierung der anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. LJ u. Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung <p>Weitere Förderungen des Landes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur anteiligen Finanzierung der Qualitätsentwicklung und –sicherung i.H.v. 400.000 Euro jährlich - für die Umsetzung der Bildungskonzeption i.H.v. 1.100.000 Euro jährlich
Niedersachsen	Pauschalierte Zuweisung/ Zuwendung ¹⁵⁷	<p><u>Zuweisungen zu Personalausgaben</u> <u>Generell:</u> Land gewährt Finanzhilfe in Höhe von 20 % der Personalausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten - GruppenleiterInnen in Kinderspielkreisen (bei entsprechendem Befähigungsnachweis und nicht in Ganztagsgruppen) <p><u>Ü3-Bereich:</u> Finanzhilfe in Höhe von 56 % der Personalausgaben, wenn ausschließlich Kinder unter 3 Jahre betreut werden, für eine unter bestimmten Voraussetzungen einzustellende dritte Fachkraft gewährt Land Finanzhilfe in voller Höhe; <u>Ü3-Bereich:</u> Gruppen mit Kindern ab dem 3. Vollendeten LJ bis zur Einschulung Als Ausgleich zur Beitragsfreiheit werden Personalkosten zu einem Anteil von 55 % dem überörtlichen Träger übernommen, Sofern durch Träger Elternbeiträge erhoben werden, wird erhöhte Finanzhilfe nicht gewährt, Anteile erhöhen sich jährlich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab Kindergartenjahr 2019/2020: 56% - Ab Kindergartenjahr 2020/2021: 57% - Ab Kindergartenjahr 2021/2022: 58% <p>Prozentsatz erhöht sich je Ü3-Kind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab Kindergartenjahr 2019/2020: 0,1% - Ab Kindergartenjahr 2020/2021: 0,05% - Ab Kindergartenjahr 2021/2022: 0,1% <p>Prozentsatz erhöht sich je Ü3-Kind, das mit mind. einem bereits eingeschuluten Kind unter 14 Jahren in einer Gruppe betreut wird, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab Kindergartenjahr 2019/2020: 1,8% - Ab Kindergartenjahr 2020/2021: 1,85% - Ab Kindergartenjahr 2021/2022: 1,9% <p>Zuwendungsempfänger von Leistungen des Landes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe - Örtliche Träger (Örtl. Träger öff. JH) und Gemeinden - Sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke verfolgen - Träger von Betriebskindertagesstätten

¹⁵⁷ § § 15, 16, 16a, 16b KiTaG NI.

Zusätzliche staatliche Leistungen ¹⁵⁸	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Finanzhilfe durch das Land für gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in dafür genehmigten Gruppen, welche sich nach dem höheren Betreuungsaufwand richtet - Besondere Finanzhilfen zur Förderung sprachlicher Kompetenz (unter Erarbeitung eines regionalen Sprachförderungskonzepts; zu dieser Gewährung werden vom überörtlichen Träger Finanzhilfen von insgesamt 32,545 Mio. € je Kindergartenjahr, anteilige Verteilung auf jeweils örtl. Träger richtet sich nach <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteil der in der Zuständigkeit des Trägers betreuten Gruppen an der landesweiten Anzahl der Gruppen mit Kindern im Alter bis zur Einschulung 2. Anteil der in der Zuständigkeit des Trägers betreuten Kinder an landesweit allen Kindern, in dessen Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, - Förderung von Modellvorhaben nach Maßgabe des Haushalts durch das Land - Förderung von Fortbildungen der Fachkräfte nach Maßgabe des Landeshaushalts - Billigkeitsleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand: Kompensation des Defizits aus der Differenz zwischen <ul style="list-style-type: none"> o Summe der Einnahmen in Kindergartenjahr 2017/2018 (Elternbeiträge, allg. Finanzhilfen, besondere Finanzhilfen) o Summe der Ausgaben in Kindergartenjahr 2018/2019 (Abschlagszahlungen basierend auf der zuletzt gezahlten Finanzhilfe 2017/2018, Elternbeiträge für Betreuung über acht Stunden, Gewährung Beitragsfreiheit, Erhöhung Finanzhilfepauschalen) o Zahlungen einmalig für Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 in Höhe des Defizits abzüglich einer Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € pro Kindergartenjahr - Zuwendungsempfänger: <ul style="list-style-type: none"> o Örtl. Träger öff. Jugendhilfe o Gemeinden, die die Aufgabe des örtl. Trägers wahrnehmen - Zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften: <ul style="list-style-type: none"> - Personalausgaben nach gesonderten Voraussetzungen - Zuschüsse zu Ausbildungsausgaben ohne Schulgeld (monatl. Bis zu 150 €) unter gesonderten Voraussetzungen - Sachausgaben nach gesonderten Voraussetzungen - Zuwendungsempfänger: <ul style="list-style-type: none"> o Örtl. Träger öff. Jugendhilfe (Erstempfänger) o Öffentliche und freie Träger (Letztempfänger) - Verteilungsschlüssel beruht hälftig auf <ul style="list-style-type: none"> o Anteil an Gruppen, in denen überwiegend Ü3-Kinder bis Schulbeginn betreut werden o Kinder zwischen drei bis unter acht Jahren (keine Schulkinder) mit Migrationshintergrund, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird
Frühere Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Maßgabe des Haushalts kann Land zusätzliche Zuwendungen für Mehrbedarf an Personal für die Betreuung von Kindern ausländischer Herkunft oder von Kindern besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen gewähren

¹⁵⁸ § § 18, 18a, 19 KiTaG NI.; Vgl. RL BillLeist Kita NI.; RL Qualität in Kitas NI.

Nordrhein-Westfalen	Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung ¹⁵⁹	<p>Betriebskostenförderung der Träger auf der Grundlage von Kindpauschalen, Kindpauschalen nach Alter und Betreuungszeit differenziert</p> <p>Jugendamt (Träger der öff. JH) gewährt Träger Zuschuss, wenn Finanzierungsteil des Trägers an Kindpauschalen geleistet wird, in Höhe von folgendem Anteil an der Kindpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> - 89,7 % bei kirchlichen Trägern, - 92,2 % bei anderen freien Trägern, - 96,6 % bei Elterninitiativen - 87,5 % bei kommunalen Trägern; <p>Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10,3 % bei kirchlichen Trägern, - 7,8 % bei anderen freien Trägern, - 3,4 % bei Elterninitiativen - 12,5 % bei kommunalen Trägern <p>Träger, die nicht Eigentümer des Gebäudes oder diesem gleichgestellt sind, erhalten Mietzuschuss; Nachweise durch Träger an Jugendamt pro Kindergartenjahr;</p> <p>Land gewährt Jugendamt pauschalierten Zuschuss für jedes betreute Kind in einer im Bezirk des Jugendamtes geförderten Kindertageseinrichtung i.H.v folgendem Anteil an der gezahlten Kindpauschale.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40,3 % bei kirchlichen Trägern, - 40,0 % bei anderen freien Trägern, - 42,3 % bei Elterninitiativen - 40,2 % bei kommunalen Trägern <p>Prozentsätze erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im U3-Bereich</p> <p>Pauschaler Landeszuschuss an Jugendamt für Einnahmeausfälle aufgrund der Beitragsfreiheit von Kindern in dem Jahr vor Schuleintritt i.H.v. 8,62 % der kumulierten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt</p> <p>Die Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklungen angepasst</p>
	Zusätzliche staatliche Leistungen ¹⁶⁰	<ul style="list-style-type: none"> - Land gewährt Jugendamt einen Zuschuss (2.000 Euro) für jede angehende Kindertagespflegeperson, welche besondere Qualifikationen erfüllt, Unterstützung der kontinuierlichen Qualifizierung des pädagogischen Personals durch das Land (10 Mio. Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung) - Familienzentrum: Zusätzlicher Zuschuss des Landes für das Jugendamt von 20.000 Euro je Kindergartenjahr für Familienzentren (zusätzlicher Zuschuss von 20.000 Euro bei anerkanntem Gütesiegel der Einrichtung) - plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzl Sprachförderbedarf: Land stellt im Kita-Jahr 2020/2021 100 Mio. Euro zur Verfügung; Zuschuss je Jugendamt mind. 30.000 Euro - Waldkindergartengruppe: bei eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen, die ohne Zusatzförderung Einrichtung nicht unterhalten können (15.000 €) - Pauschaler Zuschuss für Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen sowie Mietzuschuss durch Land in Abhängigkeit der Trägerschaft - Pauschalierter Zuschuss zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung durch Land an Jugendamt: <ul style="list-style-type: none"> o 2020/2021: 40 Mio. Euro o 2021/2022: 60 Mio. Euro o 2022/2023: 80 Mio. Euro - Zusätzlich finanzieller Ausgleich zur Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren durch das Land, diese Finanzhilfe umfasst <ul style="list-style-type: none"> o Notwendigen Verwaltungsaufwand zum U3-Ausbau o Pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % des Verwaltungsaufwands als Ausgleich des damit verbundenen Sachaufwands o Investitionskosten für bedarfsgerechten U3-Ausbau o Notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden U3-Betriebs

¹⁵⁹ § § 32, 33, 34, 36, 37, 38, 50 KiBiz NRW.

¹⁶⁰ § 34, 35, 43, 45, 48 KiBiz NRW.; § 1 BAG-JH NW.

Rheinland-Pfalz	Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung ¹⁶¹	<p>Eigenleistung des Trägers soll folgende Anteile an den Personalkosten decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kita in kommunaler Trägerschaft: 15 % - Kita in freier oder anderer Trägerschaft: 12,5 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in kommunaler Trägerschaft: 12,5 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in freier oder anderer Trägerschaft: 10 % - Horte oder über Kita, Krippen und Horte hinaus gehende Angebote in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 10 % - Krippen in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 5 % <p>Land gewährt unter bestimmten personellen und sachlichen Voraussetzungen folgende Zuweisungen für Kitas an (örtliche) Träger der Jugendämter als Anteile an den Personalkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kitas in kommunaler Trägerschaft: 27,5 % - Kita in freier oder anderer Trägerschaft: 30 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in kommunaler Trägerschaft: 30 % - Kita (Ganztag mit mind. 15 Plätzen mit Mittag) in freier oder anderer Trägerschaft: 32,5 % - Horte oder über Kita, Krippen und Horte hinaus gehende Angebote in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 35 % - Krippen in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft: 45 % <p>Örtliche Träger der öff. JH sind Landkreise und kreisfreie Städte sowie zu örtlichen Trägern bestimmte große kreisangehörige Städte, Letztere können auf Antrag im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien zu örtlichen Trägern bestimmt werden, Soweit große kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten diese als örtliche Träger</p> <p>Nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können durch die fachlich zuständigen Ministerien getroffen werden</p> <p>Durch das Land wird ebenfalls der Trägeranteil für Kitas (Ganztags mit Mittag mit mind. 15 Plätzen) in freier oder anderer Trägerschaft übernommen</p>
	Zusätzl. Staatl. Leistungen ¹⁶²	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich gewährt das Land in Abhängigkeit der Anzahl der in Teil- und Vollzeit betreuten Kinder Zuweisungen an die Träger der Jugendämter zum Ausgleich der Beitragsfreiheit im Kindergarten - Zusätzlich Betreuungsbonus, sobald in einer Verbandsgemeinde, einer verbandsfreien Gemeinde, einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt mehr als 10 % aller in Kitas betreuten zweijährigen Kinder betreut werden - für jedes betreute, zweijährige Kind (1.000 €), Erhöhung bei einem Anteil i.H.v. 40 % auf 2.050 Euro - Jugendamt erhält darüber hinaus Bonus, sobald in Jugendamtsbezirk in einem Jahr mehr als 10 % in Kitas betreuten, zweijährigen Kinder betreut werden (700 €)
Saarland ¹⁶³	Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung	<p>Land fördert unter bestimmten Voraussetzungen durch Zuwendungen die Bereitstellung von Plätzen im Rahmen von Entwicklungsplänen</p> <p>Personalkosten werden anteilig durch Landeszuschüsse gedeckt:</p> <p>Ab 1. August 2019: 33 % der angemessenen Personalkosten</p> <p>Ab 1. August 2020: 37 % der angemessenen Personalkosten</p> <p>Ab 1. August 2021: 41 % der angemessenen Personalkosten</p> <p>Ab 1. August 2022: 41,5 % der angemessenen Personalkosten</p> <p>Eigenleistung des Trägers sollte i.d.R. 10 % der angemessenen Personalkosten sowie einen Teil der angemessenen Sachkosten decken</p> <p>örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt 36 % der angemessenen Personalkosten</p> <p>Städte und Gemeinden tragen mindestens 60 % der angemessenen Sachkosten</p> <p>Land kann nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss (40 %) zu den Kosten für die Kaltmiete gewähren</p> <p><u>Frühere Regelung (vor 2019):</u></p> <p>Land trägt zusätzlich Kosten für die gänzliche oder teilweise geltende Beitragsfreiheit der Eltern von Kindern im Jahr vor dem Schuleintritt</p>

¹⁶¹ § § 12, 14 KitaG RP; § 2 AGKJHG.

¹⁶² § § 12, 12a KitaG RP.

¹⁶³ § § 6 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 SKBBG.; § 14 Abs. 3 AusführungsVO-SKBBG.

Sachsen	Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung ¹⁶⁴	<p>Gemeinden erhalten zur Förderung von Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege jährlichen Landeszuschuss</p> <p>Maßstab für Landeszuschuss sind die am 01.04. des Vorjahres in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommenen Kinder bezogen auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit, Zuschuss je Kind 3.033 Euro (Früher vor 2019: 2.455 Euro), welcher anteilig i.H.v. 75 Euro zur Finanzierung von Personalkosten zur Umsetzung der Schulvorbereitung zu nutzen ist, dieser gilt ab 01.09.2018</p> <p>Landeszuschuss zur Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten für in der Kindertagespflege aufgenommenen Kinder (420 Euro je Kind)</p> <p><u>Frühere Regelungen (vor 2019):</u> Zwischen dem 01.09.2017 und dem 31.08.2018 beträgt der Landeszuschuss 2.295 Euro (seit 01.01.2015 sind die Landeszuschüsse gemäß der Übergangsregelungen in § 23 in festgelegten Zeitabständen stetig gestiegen)</p>
---------	---	--

¹⁶⁴ § § 14, 18 SächsKitaG.

Zusätzl. Staatl. Leistungen ¹⁶⁵	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlicher Landeszuschuss in gleicher Höhe für Kinder, denen in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird (3.033 Euro) - Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und Kindertagespflege: <ul style="list-style-type: none"> o Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte sowie Fachtagungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: Kommunale Gebietskörperschaften, Träger der freien Jugendhilfe ▪ Spezifische Voraussetzungen (Fachlich begründete Konzepte, Konzepte für wissenschaftliche Begleitung) ▪ Projektförderung in Form Festbetragsfinanzierung mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, gesonderte Förderung bei Fachtagungen o Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: Freie Träger von Kitas und deren Verbände, evtl. auch Träger der freien Jugendhilfe, die keine Kitaträger sind ▪ Spezifische Voraussetzungen (päd. Konzept, Fachkräfte mit spezifischem Abschluss) ▪ Projektförderung in Form Festbetragsfinanzierung: für ganzjährig, vollbeschäftigte Fachkraft im Kalenderjahr bis zu 30.000 €, vor Ort bis zu zwei Fachberatungen pro Tag, sofern in unterschiedlichen Kitas, Voraussetzung mind. 100 Fachberatungen vor Ort o Fortbildungen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung teambezogener Fortbildungen, die die päd. Fachkräfte bei Umsetzung Sächs. Bildungsplan unterstützen (Kitaträger) ▪ Fortbildungen, die Kindertagespflegepersonen bei der praxisnahen Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans unterstützen (rechtsfähige Vereine und kommunale Gebietskörperschaften, die auf dem Gebiet der Kindertagespflege tätig sind) ▪ Förderung beträgt für max. 24 Seminareinheiten à 45 Minuten bis zu 40 Euro pro Seminareinheit (einschl. Honorare, Reisekosten) o Pädagogische Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pädagogische Projekte: Zuwendungsfähige Ausgaben sind Honorare einschl. Reisekosten bis zu 40 Euro pro Seminareinheit à 45 Minuten; Zuwendung beträgt bis zu 500 Euro, zusätzlich einmalig Festbetrag für pädagogisches projektbezogenes Verbrauchsmaterial und projektbezogene Ausstattungsgegenstände in Höhe bis zu 1 000 Euro mgl. ▪ Praxisorientierter Fachaustausch: Personalausgaben für päd. mit der Koordination und inhaltlichen Gestaltung des Fachaustausches befasste Fachkraft von bis zu 0,2 VzÄ bis zu 15 000 Euro, projektbezogene Ausgaben für pädagogisches Material und Ausstattung bis zu 2 900 Euro, Reisekosten der Projektfachkraft bis zu 500 Euro, Verwaltungspauschale bis zu 1 500 Euro. o Angebote von Lernwerkstätten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: kommunale oder rechtsfähige freie Träger, die im Bereich der Fortbildung auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung tätig sind ▪ Förderumfang: bis zu 60 Euro pro Tag und Teilnehmer, Max. 3 Tage, Pro Lernwerkstattkonzept kann einmaliger Ausstattungs- und Sachkostenzuschuss bis zu 1 500 Euro gewährt werden - Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwerissen, Förderung von <ul style="list-style-type: none"> o zusätzliche Kräfte in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwerissen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuw.Empfänger: Teilnehmer an den geförderten Vorhaben sind die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ▪ Förderfähig: 95 % der Personalausgaben der zusätzlichen Kräfte (max. 0,75 VzÄ je Kita) o Kompetenz- und Beratungsstellen zur fachlichen Begleitung und Unterstützung der nach Nummer 1.1 geförderten Kräfte beziehungsweise der Kindertageseinrichtungen, in denen diese tätig sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungsempfänger können sein: juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften ▪ 100 % der förderfähigen Ausgaben (Kompetenz- und Beratungsstellen)
--	--

¹⁶⁵ § 18 SächsKitaG.; Abschnitte 1-5 SächsKitaQualiRL.; Vgl. SMK-ESF-RL SN.

Sachsen-Anhalt ¹⁶⁶	Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung	<p>Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind, Bemessung und Verteilung der Mittel liegt der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes ergibt, Landeszuschuss:</p> <p><u>monatlich ab 01.01.2019 für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - U3-Kinder: 441,25 € - Ü3-Kinder bis Schuleintritt: 200,72 € - Schulkinder: 76,43 € <p><u>monatlich ab 01.08.2019 für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - U3-Kinder: 467,58 € - Ü3-Kinder bis Schuleintritt: 212,42 € - Schulkinder: 81,07 € <p>Auszahlung quartalsweise in gleichen Raten</p> <p><u>Frühere Regelungen (vor 2019):</u></p> <p><u>Landeszuschuss</u></p> <p><u>monatlich ab 01.01.2017 für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 3 Jahren 229,81 Euro, - Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 135,91 Euro, - Schulkinder 64,85 Euro.
	Zusätzl. Staatl. Leistungen	<p>Zusätzlicher Landeszuschuss an LK und KfS zum Ausgleich der Belastungen durch Beitragsfreiheit für Familien, den Beiträge wirtschaftlich nicht zuzumuten sind (jährlich 4.006.400 €); Verteilungsschlüssel beruht auf Anteil junger Menschen (unter 14 Jahren) in der Gebietskörperschaft an der Gesamtzahl der unter 14 Jährigen</p> <p><u>Frühere Regelung (vor 2019):</u></p> <p>Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten, ab 01.01.2017 für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter drei Jahren 109,61 Euro, - Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 39,67 Euro

¹⁶⁶ § § 12, 13a KiFöG ST.

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Schleswig-Holstein¹⁶⁷</p>	<p>- Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf monatl. Pauschalen Gruppenfördersatz, - Zusammensetzung: 1) Personalkostenanteil, 2) Sachkostenanteil, 3) gruppenbezogener Leistungszuschlag, abzüglich 4) Abzüge, Positionen 1) – 4) sind nochmals spezifisch geregelt¹⁶⁸ - Anspruch gegen örtl. Träger, auf dessen Gebiet Kindertageseinrichtung befindet - Der monatl. Fördersatz pro betreut. Kind errechnet sich aus Gruppenfördersatz ohne Berücksichtigung der Abzüge multipliziert mit Faktor 1,064 (bei Krippen o. integrativen Gruppen) oder mit Faktor 1,031 (bei anderen Gruppen) geteilt durch Gruppengröße abzüglich 99% bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach den zu erwartenden Einnahmen je Kind - Zusätzliche Differenzierungen für Kinder in Ergänzungs- oder Randzeitgruppen sowie U3 und Ü3 - Zusätzl. Monatl. Anspruch des Einrichtungsträgers gg.ü. örtl. Träger auf Ausgleich in Höhe eines Elternbeitrags für jeden Platz, um den Gruppengröße verringert wird, monatl. Stichtage und Höchstbeträge maßgeblich</p> <p>Land zahlt örtlichem Träger monatlichen Finanzierungsbeitrag pro Kind, das zum monatl. Stichtag im Gebiet des örtl. Trägers in Kindertageseinrichtung, welche Fördermittel erhält, gefördert wird, Ausnahme: örtl. Träger außerhalb SH: werden unter best. Voraussetzungen ebenfalls übernommen Berechnungsgrundlage: Pauschalsatz je Kind unter Abzug des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde und des höchstens zulässigen Elternbeitrags Pauschalsatz je Kind: - U3: Summe des durchschnittl. Gruppenfördersatzes für Regel-Kindergartengruppe und 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge zu erwartenden Einnahmen geteilt durch 10 - Ü3: Summe des durchschnittl. Gruppenfördersatzes für Regel-Kindergartengruppe und 4,17 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge zu erwartenden Einnahmen geteilt durch 20 Durchschnittl. Gruppenfördersatz: Mittelwert aus den Gruppenfördersätzen einer eingruppigen Einrichtung bis hin zu einer Einrichtung mit acht Gruppen derselben Gruppenart unter Berücksichtigung einer Schließzeit von fünfzehn Tagen pro Jahr Pauschalsatz je Kind für Kindertagespflege beträgt 34,23 € je wöchentlicher Förderungsstunde Für Berechnung d. Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten, maßgeblich. Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde: zum monatl. Stichtag, monatl. Finanzierungsbetrag der Wohngemeinde an örtl. Träger, sofern Kind im Gebiet des örtl. Trägers in Einrichtung, die Fördermittel erhält, betreut wird, oder Kindertagespflege oder Einrichtung außerhalb SH gefördert und örtl. Träger nach dem Gesetz zuständig ist <u>Gesonderte Regelungen für Kindertagespflege</u> Örtl. Träger gewährt Kindertagespflegepersonen laufende Geldleistung, Zus.setzung: 4) Leistungsgerecht. Betrag zur Anerkeng. Förderleistung pro vereinbarter Förderungsstunde 5) Pauschale für angemess. Sachaufwand pro vereinb. F-Stunde 6) (teilweise) Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge für verschiedene Versicherungen Höhe der Geldleistung abhängig vom örtlichen Träger unter Berücksichtigung des zeitl. Umfangs, der Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, der Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten, Differenzierung nach Alter des Kindes, Behinderung oder drohenden Behinderung des Kindes Weitere spezifische Regelungen, wie bspw. Mindesthöhen für Anerkennungsbeitrag (1) und die Sachaufwandspauschale (2) sind im Gesetz geregelt¹⁶⁹ <u>Zusätzliche Regelungen FAG</u> In die Finanzausgleichsmasse gehen u.a. folgende Mittel ein: - der vom Bund zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Mittel - der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) - er vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) <u>Frühere Regelung (vor 2019):</u> Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (insb. Kirchen), öffentlichen Träger (Gemeinden, Ämter, Zweckverbände) und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden durch: Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden, Eigenleistungen des Trägers finanziert Kreise und kreisfreie Städte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Landesmittel für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel <u>Zusätzliche Regelung über FAG:</u> - Land leitet sieben Zwölftel der auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzeinnahmen des Bundes, mit dem sich der Bund zur zusätzlichen Förderung von Kindern im U3-Bereich in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege an den Betriebskosten beteiligt hat, an Kreise und kreisfreie Städte weiter (unter Berücksichtigung der Auswirkungen des LFA)</p>
---	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich stellt Land Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans zusätzliche Mittel - Verteilung liegt Zahl der betreuten U3-Kinder in Kita und Tagespflege, der Betreuungsdauer, Anzahl der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien zugrunde
	Zusätzl. Staatl. Leis-	Zusätzliche Leistungen des Landes für Kinder mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe; Zusätzliche Förderung Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen durch Land an Kreise und KfS in Höhe von 292.000 € für Zeitraum Januar bis Juli 2020

¹⁶⁷ § § 36, 41, 42, § § 24, 25 KiTaG SH.; § § 26, 27 FAG SH.

¹⁶⁸ § § 37-40 KiTaG SH.

¹⁶⁹ § § 43-50 KiTaG SH.

<p style="text-align: center;">Thüringen</p>	<p style="text-align: center;">Pauschal. Zuweisung/ Zuwendung¹⁷⁰</p> <p>Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers</p> <p><u>Landesbeteiligung an Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des KFA über SZW und zweckgebundene Zuweisungen (Landespauschalen) vierteljährliche Raten (steuerkraftunabhängige Landeszuschüsse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jeden belegten Platz in Kita oder Kindertagespflege durch Kind im Alter bis 1 Jahr: monatl. 170 € - Für jeden belegten Platz in Kita oder Kindertagespflege durch Kind im Alter von 1 bis unter 3 Jahren: monatl. 290 € - Für jeden belegten Platz in Kita oder Kindertagespflege durch Kind im Alter von 3 bis unter 4 Jahren: monatl. 281 € - Für jeden belegten Platz in Kita oder Kindertagespflege durch Kind im Alter von 4 Jahren bis 78 Lebensmonaten: monatl. 140 € - Landespauschalen für U3- Kinder in Kindertagespflegestellen werden an örtl. Träger öff. Jugendhilfe gezahlt - Landespauschalen für Ü3-Kinder in Kindertagespflegestellen und Kinder in Kindertageseinrichtungen werden an zuständige Wohnsitzgemeinde gezahlt - Landespauschalen für belegte Hortplätze (monatl. 50 €) erhält zuständige Wohnsitzgemeinde <p>Grundlage der Berechnung der Landespauschalen ist die Anzahl der Kinder, die zum Stichtag 31.12 des jeweils vorletzten Jahres in der Wohnsitzgemeinde nach dem Landesamt für Statistik ortsgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren</p> <p>Zuwendungsempfänger der Landespauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im U1-Bereich: Wohnsitzgemeinde - für Kinderhortplätze: Wohnsitzgemeinde - für zusätzlichen Landeszuschuss für Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben und in denen mehr als 100 Kinder je Einrichtung betreut werden: Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betreiben werden - für Ausgleich Einnahmeverlust durch Elternbeitragsfreiheit: Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betreiben werden - für Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege, Förderung von Kindern mit Förderbedarf, die Fachberatung: örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe <p><u>Kindertagespflege:</u></p> <p>Örtl. Träger öff. Jugendhilfe gewährt Tagespflegeperson Pauschale für Sachaufwand (Sachkostenpauschale), die folgende Beträge nicht unterschreiten darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ganztagesbetreuung (tägl. 8h): 170 € je Monat und Kind - Zwei-Drittel-Betreuung (tägl. mind. 6h): 136 € je Monat und Kind - Halbtagesbetreuung (tägl. 4h): 119 € je Monat und Kind - Ergänzende Kindertagespflege: 1,20 € je Stunde - Durchschnittlich darf 404 € je Kind und Monat jährlich nicht unterschritten werden <p>Neben der Erstattung der Sachkostenpauschale umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen die Anerkennung ihrer Förderleistung in Form einer Pauschale, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung</p> <p>Zusätzl. Landespauschale an örtl. Träger der öff. Jugendhilfe zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (keine Behinderung) in Höhe von einem Anteil an monatl. 50 € je:</p> <ul style="list-style-type: none"> - U2-Kinder: 0,675 % - Kinder im Alter über 2 und unter 3 Jahren: 225 % - Ü3-Kinder (bis 78 Monate): 450 % <p><u>Frühere Regelungen¹⁷¹:</u></p> <p>Das Land beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale)</p> <p>Für jeden in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege belegten Platz zahlt Land <u>monatlich</u> eine Landespauschale in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 170 Euro für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr - 290 Euro für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren <p>(Landespauschalen für Betreuung der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen werden der zuständigen Wohnsitzgemeinde, in Kindertagespflege hingegen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 140 Euro für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 78 Monate (an zuständige Wohnsitzgemeinde) <p>Für jeden tatsächlich belegten Hortplatz zahlt Land eine Landespauschale i.H.v. jew. 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde</p> <p>Zusätzliche Landespauschale für Einrichtungen zur Förderung von Kindern mit Behinderungen in Höhe von 50 Euro je Kind an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:</p> <p>für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu 2 Jahren für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren</p>
--	---

		für 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und 78 Monaten
	Zusätzl. Staatl. Zuschüsse ¹⁷²	Zusätzlicher Landeszuschuss für Gemeinden, in deren Gebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, mit mehr als 100 zu betreuenden Kindern: monatl. 47 € / Kind Zusätzlicher Landeszuschuss für die Fachberatung, kalenderjährliche Landespauschale in Höhe von 30 € / Kind im Alter über einem Jahr und bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an örtl. Träger der öff. Jugendhilfe Zusätzlich weitere Zuschüsse außerhalb des KFA

7.2 Länderspezifische Regelungen bezüglich der Zuschüsse zu den Investitionen

	Zuschüsse zu den Investitionen
BW¹⁷³	Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzl. Betreuungsplätze Neubau-, Ausbau, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/ oder Ausstattungsmaßnahmen Ausbau Betreuungsangebote für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Zuwendungsempfänger: Kindertageseinrichtung <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe - Träger der freien Jugendhilfe - Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> - Genannte Träger o. Tagespflegepersonen Maßnahmen: für neu entstehende Plätze: Bagatellgrenze: 5.000 Euro Für die Erhaltung von Plätzen: Bagatellbetrag 20.000 Euro Für neu entstehende Plätze für die Schaffung eines zusätzlichen Raumes, der der Inklusion dient: Bagatellgrenze: 2.000 Euro Zeitliche Vorgabe: Bis 30. Juni 2022 Abschluss Weitere spezifische Vorgaben und Verfahrensvorgaben in der RL geregelt Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, sind nicht zuwendungsfähig Projektförderung als Festbetrag Festbeträge für neu entstehende U3-Plätze: Neubau: 13.200 Euro, Umbau: 7.700 Euro; Umwandlung: 2.200 Euro, höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Festbeträge für neu entstehende Ü3-Plätze: Jeweils die Hälfte der oben genannten Beträge

¹⁷⁰ § § 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 ThürKitaG; § 21 ThürFAG; § § 1, 2, 3 ThürKitaFinVO; § 6 ThürKitapflegVO. Weitere spezifische Regelungen bspw. zur Gruppengröße und -zusammensetzung sowie zur Sicherstellung der Qualität in Kindertageseinrichtungen werden in der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO) festgelegt.

¹⁷¹ § 19 ThürKitaG. Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz wurde im Jahr 2017 aufgrund der Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres, Änderungen bundesrechtlicher Vorgaben und steigender Anforderungen an die Kindertagesbetreuung novelliert. Damals gab es einen Gesetzesentwurf des Thüringer Gesetzes über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung vom 18.05.2017.

¹⁷² § § 24, 25, 26 ThürKitaG.

¹⁷³ Vgl. VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 BW.

	<p>Festbeträge für neu geschaffene Plätze, die durch Erhaltungsmaßnahmen geschaffen wurde, da diese sonst weggefallen wären: im U3-Bereich: 3.300 Euro, höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Ü3-Bereich: 1.650 Euro, höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Die Festbeträge werden auf eine Gruppenförderung von höchstens zehn Plätzen für eine Krippengruppe, von höchstens 20 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Gruppenformen für diese Altersgruppe und auf einen Festbetrag für eine altersgemischte Gruppe begrenzt, der höchstens dem Förderbetrag von zehn Plätzen für eine Krippengruppe beziehungsweise von 20 Plätzen für eine Gruppe für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt entspricht Zusätzliche Regelungen für die Ausstattung von Küchen, Betreuungsräume für Kinder mit Behinderungen, etc. Gesonderte Regelungen gelten für die Kindertagespflege Differenzierung nach Betreuungsraum der Tagespflegeperson (innerhalb, außerhalb ihres Haushaltes), neu entstehende Plätze und Ausstattungsinvestitionen <u>Frühere Regelung vor 2020:</u> Zuschüsse für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder im U3- und Ü3-Bereich geschaffen werden (70 % max. mgl.); Zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze werden höchstens 30 Mio. Euro durch das Land aus Mitteln des Investitionsprogramms zur Verfügung gestellt; Förderung von Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen, sowie dazugehörige Ausstattungsinvestitionen (für Küchen, 70% max. mgl.), Festbeträge je zusätzlich geschaffenen U3-Betreuungsplatz: Neubau: 12.000 Euro, Umbau: 7.000 Euro; Umwandlung: 2.000 Euro, Unter spezifischen Voraussetzungen wird der Erhalt von Betreuungsplätzen bezuschusst (50% max. mgl.); Zusätzliche Zuschüsse werden zum Zweck der Inklusion von Kindern unter spezifischen Voraussetzungen gewährt (70% max. mgl.)</p>
BY¹⁷⁴	<p>Gewährung von Finanzhilfen durch den Staat über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der jeweils geltenden Fassung zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen; Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung maßgeblich; Abhängigkeit von der örtlichen Bedarfsplanung; Förderprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018 an örtl. Träger öff. Jugendhilfe (LK, kreisfreie u. kreisangehörige Gemeinden): Förderung zur Schaffung von Betreuungsplätzen im U3-Bereich und Ü3-Bereich, Zuwendungsempfänger sind örtl. Träger öffentlicher Jugendhilfe (LK, KfS, kaG), Anteilfinanzierung, 35 % der zuweisungsfähigen Ausgaben, max. gedeckelt bei 90 % der nach § 10 FAG zuweisungsfähigen Ausgaben für neue B-Plätze</p>
BB¹⁷⁵	<p>Förderung in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen für Investitionen zur Schaffung neuer zusätzlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen, Förderung von Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, antragsberechtigt sind Träger (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter, KfS, LK, freie und gewerbliche Träger), sofern diese Eigentümer des Grundstücks sind, antragsberechtigt sind ebenfalls Träger, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungshöhe: 5.000 Euro je neu geschaffenem B-Platz (Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen zu max. 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben), Zuwendung soll Bagatellgrenze von 50.000 Euro nicht unterschreiten <u>Regelungen zuvor (2017):</u> Modernisierungsmaßnahmen oder baulichen Anpassungen; Förderung bis zu 60 % der förderfähigen Kosten; für finanzschwache Kommunen sind 75 % der förderfähigen Kosten zuwendungsfähig</p>
HE¹⁷⁶	<p>Zuwendungen für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen; Zuwendung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, welche bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen kann; Vorhaben ist mindestens 5 Jahre zweckgebunden zu nutzen</p>
MV¹⁷⁷	<p>Explizite Richtlinie zur Investitionsförderung in Kita besteht nicht, allerdings ist in verschiedenen anderen Programmen grundsätzlich eine Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen möglich, bspw. im Rahmen des Städtebaus, des Kofinanzierungsprogramms, der Förderung des ländlichen Raums oder des Klimaschutzes (s. Quelle).</p>

¹⁷⁴ Art. 7, Art. 19, Art. 28 BayKiBiG.; Art. 10 BayFAG.; RL Kinderbetreuungsfinanzierung.

¹⁷⁵ Vgl. LandesKitainvest-Richtlinie 2019-2022 BB.

¹⁷⁶ § 32d HKJGB.

¹⁷⁷ Vgl. Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern (2018).

<p>NI¹⁷⁸</p>	<p>Landeszuschüsse für notwendigen Ausgaben der Träger von Tageseinrichtungen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren</p> <p>Folgende Zuschusshöchstbeträge als Festbetragsfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je neu geschaffenen Krippenplatz max. 12.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 13.000 Euro je neu geschaffenen Krippenplatz - Je neu geschaffenen Tagespflegeplatz max. 4.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 4.300 Euro, <p>Zweckbindung beträgt 25 Jahre (Krippe) und 7 Jahre (Tagespflege)</p>
<p>NW¹⁷⁹</p>	<p>Zuschüsse zu Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen durch Land nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes</p> <p>Für wesentliche Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird finanzieller Ausgleich für die Investitionskosten, welche für den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung aufgebracht werden müssen, gewährt</p> <p>U3-Investitionsprogramm: Zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren</p> <p>Ü3-Investitionsprogramm: Zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt</p> <p><u>Anteilfinanzierung:</u></p> <p>Beide Investitionsprogramme unterstützen Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtungen sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks, ebenfalls mögliche Zuschüsse zu Investitionen von Verlagerung bereits genutzter oder Errichtung neuer Räumlichkeiten</p> <p>Investitionsprogramm in Kindertageseinrichtungen:</p> <p>Fördersatz für Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen beträgt bis zu 90 %</p> <p>Zusätzlich folgende Höchstbeträge pro Platz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb) sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 30.000 Euro - Neu-, Aus- und Umbau, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Räumen aller Art 8.500 Euro - Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 13.000 Euro - Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung von Räumen 4.250 Euro - Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks bspw. bei Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug 3.500 Euro - Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (Schadenbeseitigung, Dachsanierung, energetische Sanierung, nicht bei gemieteten Einrichtungen) 8.500 Euro - Anteilige Förderung für neue Räumlichkeiten je nach Alter der betreuten Kinder und Förderungszweck im U3-Bereich (mit Faktor 2) oder Ü3-Bereich <p>U3-Investitionsprogramm in der Kindertagespflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale für investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2 500 Euro)
<p>RP¹⁸⁰</p>	<p>Investitionsprogramm Kindertagesbetreuungsfinanzierung für Kinder im U3-Bereich:</p> <p>Förderfähig sind Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazu gehörenden Ausstattungsinvestitionen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen</p> <p>Förderung (Projektförderung im Wege Festbetragsfinanzierung) bei maximal 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, Förderung nach Pauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 150.000 € für: <ul style="list-style-type: none"> o Eine zusätzliche Krippengruppe (mind. 8 Plätze): o Eine zusätzliche Kindergartengruppe (mind. 15 Plätze) o Eine zusätzliche integrative Gruppe (mind. 10 Plätze) - Eine zusätzliche Hortgruppe (mind. 15 Plätze): 69.000 € - Zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann: 7.000 € je Platz <p>Förderung unter Berücksichtigung verschiedener Planungs- und Kostenwerte, baulicher Vorgaben (Raumkonzepte, Musterraumprogramme, etc.)</p> <p>Frühere Regelungen: ab 2013¹⁸¹</p>

¹⁷⁸ § 17 KiTaG NI.; Vgl. RL Ausbau U3 NI.

¹⁷⁹ § 52 KiBiz NRW.; § 1 BAG-JH NW.; Vgl. RL KitalInvest NW.

¹⁸⁰ Vgl. VwV BauKita RP.

¹⁸¹ Gewährung von Zuschüssen aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 sowie Gewährung von Landeszuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei erforderlicher Baumaßnahme je neu entstehenden Platz für Kinder im U3-Bereich 4.000 Euro - Neu- und Umbaupauschale: Für Neubauten einer zusätzlichen Gruppe mit mind. 4 neu entstehenden Plätzen im U3-Bereich in bestehender oder neuer Einrichtung oder bei Kauf eines Gebäudes (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) für entsprechende Zwecke 55.000 Euro - Ausstattungspauschale: Für Ausstattungsmaßnahmen jedes neu entstehenden Platzes für Kinder im U3-Bereich ohne Baumaßnahmen 1.000 Euro <p>Gewährung der Landeszuwendung als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 63.900 Euro je zusätzlich eingerichteter Gruppe</p>
<p>SL¹⁸²</p>	<p>Land gewährt Träger für geltend gemachte Investitionen nach Maßgabe des Landeshaushaltes einen Zuschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten; an restlichen 60 % sollen sich Träger, Gemeindeverband sowie bei freien Trägern auch die Sitzgemeinde angemessen beteiligen - 30 % der zuwendungsfähigen Kosten zu substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen (Erhaltung der Gebäudesubstanz, Schutz von Personen oder Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit, Bauteile oder technische Anlagen, deren technische Lebensdauer abgelaufen ist), restliche 70 % wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> o Freie Träger: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger: 30 % ▪ Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit Kita liegt, mind. 20 % ▪ Sitzgemeinde: angemessene Beteiligung, mind. 20 % (Sofern mehrere Gemeinden zuständig, gemeinsame Beteiligung) o Träger ist Gemeinde und gehört zu Gemeindeverband oder Zweckverband: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger: 40 % ▪ Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit Kita liegt, mind. 30 % <p>Voraussetzungen: Finanzierung muss gesichert sein Sofern das Gebäude innerhalb der 20 folgenden Jahre anders als für Kitabetrieb genutzt wird, ist Träger zur anteiligen Rückerstattung verpflichtet</p> <p><u>Frühere Regelung (vor 2019):</u> <u>Aufteilung der Investitionskosten bei Kindergärten freier Trägerschaft:</u> 30 % als Eigenleistung sicherzustellen 20 % durch Gemeindeverband 20 % Sitzgemeinde (bei mehreren Gemeinden in einem Einzugsgebiet, gemeinsame Beteiligung der Gemeinden)</p> <p><u>Aufteilung der Investitionskosten bei Kindergärten des kommunalen Trägers:</u> 30% durch Gemeindeverband</p> <p><u>Aufteilung der Investitionskosten bei Kinderkrippen:</u> 30 % Gemeindeverband 30 % Sitzgemeinde</p> <p><u>Zuschuss des Landes für Kindergärten nach Maßgabe des Landehaushalts:</u> 30 % für Kindergärten und Kinderhorte 40 % für Kinderkrippen</p> <p><u>Zusätzliche Begrenzung der Förderung durch folgende Höchstbeträge:</u> 1) Für Neubau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze in Höhe von maximal 18.000 Euro pro neu geschaffenem Platz 2) Maximal 7.000 Euro für notwendige Begleitmaßnahmen in bestehenden Gebäuden pro neu geschaffenem Krippenplatz 3) Maximal 9.000 Euro für Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude pro neu geschaffenem Krippenplatz 4) Maximal 3.000 Euro für Investitionsmaßnahmen zur Umwandlung bestehender Kindergarten- oder Kinderhortplätze in Krippenplätze pro neu geschaffenem Krippenplatz 5) Maximal 1.800 Euro für Umbaumaßnahmen zur Umwandlung von Teilzeitkindertagesplätzen in Ganztagsplätze pro umgewandelten Platz 6) Maximal 5.400 Euro für Investitionsmaßnahmen, die durch Grundsanierung oder Ersatzneubau der Sicherung vorhandener Kindergarten- oder Kinderhortplätze dienen pro Kindergarten- oder Kinderhortplatz</p>

Diese bezieht sich lediglich auf die Förderperiode 2013 bis 2014. Dennoch wird eine am 12.12.2013 erlassene Verwaltungsvorschrift (744-75118, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2014, S. 13 ff.) analog angewandt. Die Pauschalen sollen ab dem 01.01.2015 um 22,5 % angehoben werden. Dies geht aus einer Antwort des Ministeriums für Bildung auf eine Kleine Anfrage hervor. Die Verwaltungsvorschrift wird derzeit überarbeitet, angepasst und soll in der zweiten Jahreshälfte 2017 in Kraft treten. Auch künftig ist eine Förderung neu entstehender Plätze vorgesehen. Diese soll allerdings nicht nach dem U3- und Ü3-Bereich unterteilt werden.

¹⁸² § § 15, 16 AusführungsVO-SKBBG.

SN¹⁸³	<p>Gegenstand der Förderung: Schaffung neuer + die Erhaltung bestehender Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Freistaat Sachsen Förderfähig: Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten, Sanierungen und Modernisierungen an Gebäuden und Außenanlagen Ausstattungen können grundsätzlich nur bei Kindertagespflegestellen gefördert werden In Kitas sind Erstaussstattungen ausschließlich im Zusammenhang mit einem Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzneubau förderfähig Im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kindertageseinrichtung sind Erstaussstattungen dann förderfähig, wenn mit dem Umbau eine Nutzungsänderung der betroffenen Räumlichen erfolgt. Ebenfalls kann die Einrichtung von Küchen im Sinne einer Stärkung der Gesundheits- und Ernährungsbildung gefördert werden</p> <p><u>Zuwendungsempfänger:</u> LK, KfS (Erstempfänger) LK können Zuwendung an kommunale und freie Träger von Einrichtungen sowie Kindertagespflegestellen (Letztempfänger) weiterleiten In begründ. Ausnahmefällen kann Weiterleitung der Zuwendung auch an Grundstückseigentümer, jene, die nicht Träger der Einrichtung sind <u>Art, Umfang, Höhe:</u> Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, Bemessungsgrundlage für Festbetrag ist Höhe der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit diese nach Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt Hierzu zählen Ausgaben für Baumaßnahmen- und Ausstattungsinvestitionen der nachfolgenden Kostengruppen der DIN 276, einschließlich Ausgaben für den Radonschutz: 200 Vorbereitende Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppen 220, 240 und 250), 300 Bauwerk – Baukonstruktionen (mit Ausnahme der Kostengruppe 370), 400 Bauwerk – Technische Anlagen, 500 Außenanlagen und Freiflächen, 610, 620 und 690 Allgemeine und Sonstige Ausstattung, 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 710 und 750)</p> <p>Frühere Regelungen (vor 2021) „Verwaltungsvorschrift Kita Bau“ Förderung für Plätze - für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt in Kita oder Kindertagespflegestellen bei Einsatz von Bundesmitteln i.H.v. max. 75 % der förderfähigen Ausgaben - bei sonstigen Vorhaben 50 % der förderfähigen Ausgaben Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung sind zusätzliche Regelungen getroffen, wie bspw. die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden bei Förderungen von Kindertagespflegestellen i.H.v. i.d.R. mindestens 10 % der zur Verfügung gestellten Mittel bzw. der förderfähigen Ausgaben oder bspw. die Notwendigkeit einer positiven gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde Zusätzlich sind für die Zuwendungen zeitliche Zweckbindungen festzulegen, welche nach Höhe der Zuwendung differenziert werden¹⁸⁴, darüber hinaus werden Zuwendungen ebenfalls in Abhängigkeit der Eigentümerschaft geregelt; <u>Zuwendungsempfänger</u> - Landkreise und KfS (Erstempfänger) - Kommunale und freie Träger oder Gemeinden (Endempfänger)</p> <p><u>Förderfähige Maßnahmen (Kostenobergrenzen je Platz):</u> - Neubauten, Ersatzneubauten von Kindertageseinrichtungen, Neuschaffung von Plätzen einschl. Erstaussstattung (25.000 €) - Erhaltung von Plätzen durch Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierung- oder Ausstattungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans (Komplettsanierung: 18.750 €, sonstige Erhaltungsmaßnahmen: 9.300 €) - Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der zwei vorhergehenden Punkte (Zusätzliche Steigerung des Fördersatzes um 5 %-Punkte, unter spezifischen Vorgaben (umweltfreundliche Bauweise)) - Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege (2.500 €) - Ausstattung und Instandsetzung bereits bestehender Plätze in der Kindertagespflege (1.000 €)</p> <p>Voraussetzungen: Berücksichtigung der Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen¹⁸⁵</p> <p>Frühere Regelungen (vor 2019) Kosten für Errichtung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen hat Träger zu tragen</p>
-------------------------	--

¹⁸³ § 13 SächsKitaG.; Abschnitte III, IV, V VwV Kita Bau SN.

¹⁸⁴ 150.000 Euro 5 Jahre, 150.000 – 5 Millionen Euro 10 Jahre und mehr als 5 Millionen Euro 20 Jahre.

¹⁸⁵ Vgl. Empfehlung SMS.

	<p>Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben angemessene Zuschüsse zu leisten Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten durch Gemeinde, sofern Träger der Einrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe ist Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung gelten die „Verwaltungsvorschrift Kita-Investitionen“ und die „Verwaltungsvorschrift Kita Bau“, welche nochmals zusätzlich festlegen: „Verwaltungsvorschrift Kita-Investitionen“: Gefördert werden Maßnahmen zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen, Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, welche die Mittel entweder an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Gemeinden weiterleiten Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt Förderung von Plätzen in Abhängigkeit des Alters:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder im U3-Bereich in Kinderkrippen und Kindertagespflegestellen max. 75 % - Für Kinder nach Vollendung des 3. LJ bis zur Vollendung der 4. Klasse in Kindergärten und Horten max. 50 % <p>Förderung in Abhängigkeit der Maßnahme, mit folgenden Höchstbeträgen werden gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubauten von Kindertageseinrichtungen sowie Erstaussattung bei einer Neuschaffung von Plätzen max. 11.900 Euro je Platz - Sanierungsarbeiten¹⁸⁶ bis zu 9.000 Euro je Platz - Investive Ausgaben bei Modernisierungsmaßnahmen, insb. Zur Verbesserung der Ausstattung der Einrichtung max. 9.000 Euro je Platz - Maßnahmen zur Instandsetzung der kindbezogenen Räume und zur Ausstattung von Kindertagespflegestellen max. 1.000 Euro je Platz <p>„Verwaltungsvorschrift Kita-Bau“ Gleiche VwV wie die aktuelle (s.oben)</p>
<p>ST¹⁸⁷</p>	<p>Indirekte Landesförderung mithilfe von STARK III (zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen) STARK III plus EFRE: Förderung von Investitionen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Beseitigung eines hohen Sanierungsbedarfs, zur Energieeinsparung oder Steigerung des Klimaschutzes in Höhe von maximal 70 % der förderfähigen Ausgaben Gefördert werden Gemeinden, Verbandsgemeinden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Eigentümer der Liegenschaft der Kindertageseinrichtung STARK III ELER: Förderung von Sanierungs-, Erweiterungs-, Neubau- und Ersatzneubaumaßnahmen¹⁸⁸ sowie der Außenanlagen in Höhe von maximal 75 % der förderfähigen Ausgaben (mind. 50.000 Euro, max. 3 Mio. Euro) Gefördert werden kommunale, freie und kirchliche Träger sowie kommunale Eigentümer von Tageseinrichtungen (bei Betrieb freier Trägerschaft) Sachsen-Anhalt STARK III – DARLEHEN: Möglichkeit der Aufnahme eines zinslosen Darlehens durch Kitaträger, Vergabe für investive Maßnahmen max. in der Höhe des Eigenanteils des Trägers, Darlehenslaufzeit: 10-20 Jahre</p>
<p>SH¹⁸⁹</p>	<p>Änderung der RL des Landes SH zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2024) Ziel: Ausbau Betreuungsangebote für Kinder von der Geburt bis Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Förd. für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Ausstattungsinvestitionen Land gewährt Zuwendungen zur Schaffung zusätzl. Plätze (neue oder Ersatz von Plätzen, die ohne Erhaltungsmaßn. Wegfielen) Zuwendungen f. Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung zus. B-Plätze Förderfähigkeit sobald Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes und Eigentümer eine jur. Person ist, deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, etc. für Kindertageseinrichtungen ist oder die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat</p>

¹⁸⁶ Diese sollen insbesondere der Behebung von Sicherheitsmängeln einschließlich Brandschutzmängeln, der Verbesserung der sanitären Anlagen, der Dachsanierung Baumaßnahmen an Fassaden, Fenstern, Fußböden, Türen, Umbauten zur Verbesserung der Gruppenräume, der Ablösung asbesthaltigen Materialien, den Veränderungen der Freispielfläche entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen oder der barrierefreien Ausgestaltung der Einrichtung dienen.

¹⁸⁷ § 14 KiFöG ST.; Vgl. STARK III-ELER RL ST.; STARK III plus EFRE RL ST.; Land Sachsen-Anhalt/Investitionsbank Sachsen-Anhalt/KfW Bankengruppe (2016).

¹⁸⁸ Die Förderung von Ersatzneubaumaßnahmen werden gewährt, sofern diese im Vergleich zu einem Neubau wirtschaftlicher sind.

¹⁸⁹ § 23 KiTaG SH.; Vgl. RL LandesInvest Kita SH.

<p>Förderfähig sind keine beweglichen Ausstattungsgegenstände (digitale Geräte, Möbel, Spielgeräte und Raumausstattung)</p> <p><u>Zuwendungsempfänger:</u> Erstempfänger: LK und KfS in SH, Große kreisangehörige Stadt Norderstedt, soweit nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger Weiterleitung an weitere Zuwendungsempfänger: Träger, Bauträger, Eigentümer von Kindertageseinrichtungen, die nach KitaG gefördert werden oder Kindertagespflegestellen Ist KfS oder Große kreisangeh. Stadt Norderstedt Träger, Eigentümer oder Bauträger, entscheidet Investitionsbank SH über Förderantrag Verteilung nach Zahl der Kinder auf örtl. Träger öff. JH Zweckbindungsfrist für Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, sonst 10 Jahre Projektförderung mit Anteilsfinanzierung Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Investitionsmaßnahmen ab Gesamtinvestitionsvolumen von 10.000 Euro je Einrichtung Maßnahmen:<ul style="list-style-type: none">o Neubau: 22.000 € / neu geschaffenem Platzo Umbau- und Ausbau: 15.000 € / neu geschaffenem Platzo Damit verb. Umbaumaßn. An Familienzentren bis zu 10.000 / Familienzentrumo Ausstattungsinvestition für neu geschaff. Tagespflegeplätze: 1.500 € / Tagespflegeperson- Förderung wird unter bestimmten Anforderungen (bspw. Kostenberechnung DIN 276) gewährt</p> <p><u>RL zuvor:</u> Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022 zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kitas und Kindertagespflege Förderung von Neu-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung oder Ausstattung von Betreuungsplätzen, die in Bedarfsplan der örtl. Träger der öff. Jugendhilfe aufgenommen werden:<ul style="list-style-type: none">- Vergrößerung/Neuschaffung von Gruppenräumen- Herstellung von Barrierefreiheit- Reduzierung akustischer Belastungen im Innen- und Außenbereich (Schallschutz)- Neuschaffung von Sport- und Bewegungs-, Therapie-, Speise-, Ruhe-/Schlafräumen und Mehrzweckräumen- Neuschaffung von Wickel- und Pflegebereichen- Neuschaffung von Küchen- Neuschaffung von Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen- Neuschaffung von Leitungszimmern und Räumen zur Durchführung von Elterngesprächen- Erweiterungen oder qualitative Verbesserungen von Außengeländen- Förderung der Ausstattung in Kindertagespflegestellen- Umsetzung baurechtlicher und sonstiger behördlicher Auflagen und VorgabenKeine Förderung von beweglichen Ausstattungsgegenständen (digitale Geräte, Möbel, Spielgeräte, Raumausstattung)</p> <p><u>Zuwendungsempfänger:</u><ul style="list-style-type: none">- Kreise, KfS in Schleswig-Holstein soweit diese nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger (Erstempfänger zur Weiterleitung an Träger, Bauträger oder Eigentümer)- Anstellungs-/ Beschäftigungsgeberinnen der Kindertagespflegepersonen (Weitergabe zweckgebunden)- Sofern KfS selbst Träger, Bauträger oder Eigentümer obliegt Entscheidung über Förderantrag der Investitionsbank SHVerteilungsschlüssel: nach Zahl der Kinder entsprechend der Bevölkerungsstatistik (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein) auf Kreise und KfS</p> <p><u>Art/Umfang:</u><ul style="list-style-type: none">- Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf Höchstbetrag, nicht rückzahlbarer Zuschuss- Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben- Investitionsmaßnahmen ab 10.000 € je Einrichtung- Maßnahmen:<ul style="list-style-type: none">o Neubau: 22.000 € / neu geschaffenem Platzo Umbau- und Ausbau: 15.000 € / neu geschaffenem Platzo Umwandlung: 3.000 € / neu geschaffenem Platzo Ausstattungsinvestition für neu geschaffene Tagespflegeplätze: 1.500 € / Tagespflegeperson- Förderung wird unter bestimmten Anforderungen (bspw. Kostenberechnung DIN 276) gewährtFrühere Regelung - Für das Jahr 2019¹⁹⁰:</p>
--

¹⁹⁰ Vgl. RL Kita Sofortprogramm.

	<p>Kita-Sofortprogramm 2019: Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungProgram für unser Land Schleswig-Holstein“ IMPULS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesmittel in Höhe von 15,45 Mio. € - Für Bau und Sanierung von Kindertageseinrichtungen - Bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - Höchstbetrag 300.000 € - Mindestbetrag 10.000 € <p>Vor 2019¹⁹¹: Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2017 durch das Land, 60 Mio. Euro bis zum 31.12.2010 und weitere 10 Mio. Euro im HH.Jahr 2013 Die Mittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Krippen- und Elementarplätzen in Kindertageseinrichtungen 2. zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018 zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren <p>werden durch die Kreise und kreisfreien Städte folgendermaßen vergeben: Förderung zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze mit folgenden Höchstbeträge je nach Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Umwandlungsmaßnahmen¹⁹² 3.000 Euro - Für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und den Erwerb von Gebäuden, einschl. der energetischen Sanierung¹⁹³ 15.000 Euro - Für Neubaumaßnahmen 22.000 Euro - Für Ausstattungsinvestitionen zur Qualitätsverbesserung¹⁹⁴ 1.000 Euro (höchstens 50.000 Euro je Vorhaben) - Für Investitionen zur Schaffung von Räumlichkeiten als Familienzentrum einschließlich notwendiger Ausstattungsinvestitionen 20.000 Euro je Familienzentrum - Für Ausstattungsinvestitionen neu geschaffener Kindertagespflegeplätze im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen der Tagespflegestelle (einschl. baulicher Maßnahmen) 1.500 Euro je Tagespflegeperson <p><u>Zusätzliche Einschränkungen je nach Bundes- und Landesförderung</u> Bundesförderung (<i>Landesförderung</i>): Förderung ausschließlich von Maßnahmen an Räumlichkeiten, in denen künftig Kinder im U3-Bereich (<i>Kinder bis zum Schuleintritt</i>) gefördert werden, abweichend werden ebenfalls Maßnahmen zur Schaffung von Räumlichkeiten für eine Elementar- oder Hortgruppe, betreute Grundschule oder offene Ganztagschule oder wenn jene Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern im U3-Bereich (<i>Kindern bis zum Schuleintritt</i>) zur Verfügung gestellt werden (in diesem Fall allerdings keine gleichzeitige Förderung)</p>
<p>TH¹⁹⁵</p>	<p>Gewährung einer Infrastrukturpauschale an Wohnsitzgemeinde durch das Land i.H.v. 1000 Euro pro U1-Kind für die Anzahl der jährlich neu geborenen Kinder im Gemeindegebiet (nach amtlicher Statistik)</p> <p>Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen (Vorrang) - die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in den Wohnsitzgemeinden <p>Zuwendungsempfänger der Infrastrukturpauschale: Wohnsitzgemeinde</p> <p><u>Zusätzliche Förderrichtlinien:</u> Thüringer Gesetz über kommunale Investitionen Zusätzl. Mittel für Investitionen in Kindertagesstätten (2020: 5 Mio. Euro) Für Kommunen als Eigenmittlersatz im Rahmen des Aus- und Neubaus von Kindertagesstätten FRL zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 Ziel: Schaffung und die Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p>

¹⁹¹ Vgl. § 23 KiTaG SH; Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Krippen- und Elementarplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018 zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

¹⁹² Dies betrifft lediglich jene Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen notwendig sind.

¹⁹³ Die Förderung von energetischer Sanierung wird lediglich gewährt, wenn eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt.

¹⁹⁴ Bspw. für Bewegungsräume, Küchen, Umsetzung von Inklusion und Ganztagsbetreuung.

¹⁹⁵ § 31 ThürKitaG.; Vgl. hierzu auch RL KiBeFi TH.; RL Kita TH.

<p>Zusätzl. Betreuungsplätze = solche, die neu entstehen oder vorhandene ersetzen, welche ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden Förderfähig sind: Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen einschließlich der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen Neu- oder Erweiterungsbauten müssen barrierefrei gestaltet werden technischen Baubestimmungen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN 18040-1 in der jeweils geltenden Fassung) und Freiräumen (DIN 18040-3 in der jeweils geltenden Fassung) sind dabei einzuhalten, Bei Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und / oder Ausstattungsmaßnahmen ist nach Möglichkeit weitreichende Barrierefreiheit herzustellen Zeitliche Begrenzung: Investitionen, die bis 31.12.2021 begonnen wurden/ beginnen werden Die Projektförderung wird im Wege Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben gewährt Ein Vorhaben an einer Kindertageseinrichtung wird nur gefördert, wenn die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie 25 Tsd. € brutto übersteigen wird, Aufteilung der Mittel anhand der U6-Jährigen Zuwendungsempfänger: Als Erstempfänger (ggf. zur Weitergabe an Dritte)</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften: für Investitionen an Kindertageseinrichtungen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt- KfS und LK: für Investitionen in die Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt <p><u>Frühere Kita-Investitionsprogramme</u> <u>Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020:</u> In diesem Rahmen zur Verfügung stehende Bundesmittel: 28,567 Mio. € Förderumfang:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zur Schaffung und Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kitas und Kindertagespflegestellen- Förderung von Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen einschl. der damit verbunden Dienstleistungen <p>Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften- Landkreise und KfS <p>Art/Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none">- Projektförderung im Wege Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung- Bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben- Mindestbetrag: 25.000 € (brutto)- Höchstbetrag: 100.000 €- Verteilungsschlüssel: in Landkreisen und KfS lebende Kinder zum Jahresende- Verteilungsreihenfolge nach Landkreisen/ KfS mit größter Anzahl an U3-Kindern absteigend- Keine Förderung von Kosten für Grunderwerb und damit verb. Nebenkosten, Erschließungskosten, Kosten für Rechtsberatung, Umsatzsteuer, sofern Antragsteller Vorsteuerabzug berechtigt <p><u>Landesinvestitionsprogramm Kindertageseinrichtungen 2020:</u> Förderumfang:</p> <ul style="list-style-type: none">- Modernisierung, Sanierung, Ausstattung, Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von Geburt bis Schuleintritt- Land stellt in 2020 Gesamtbetrag in Höhe von 5 Mio. € zur Verfügung- Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen, einschl. der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen- Maßnahmen, die der Schaffung von Voraussetzungen zur inklusiven Betreuung von Kindern dienen <p>Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften <p>Art/Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none">- Projektförderung im Wege Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben- Mindestbetrag: 10.000 € (brutto)- Verteilungsschlüssel: in Landkreisen und KfS lebende Kinder zum 31.12.2018- Keine Förderung von Kosten für Grunderwerb und damit verb. Nebenkosten, Erschließungskosten, Kosten für Rechtsberatung, Umsatzsteuer, sofern Antragsteller Vorsteuerabzug berechtigt

7.3 Länderspezifische Regelungen bezüglich der Ausgestaltung der Elternbeiträge

	Determinanten der Beitrags-höhe/ Staffelung	Festlegung durch	Landeszuschuss/ Beitragsfreiheit	Sonstiges
BW¹⁹⁶		Träger		Bemessung in Abhängigkeit angemessener wirtschaftlicher Belastung durch Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie
BY¹⁹⁷	Staffelung nach: - Buchungszeiten Festlegung von Mindestbuchungszeiten durch Träger mgl.	Träger; Elternbeitrag berät über - Öffnungs- und Schließzeiten - Festlegung Höhe der Elternbeiträge	Zuschuss i.H.v. monatl. 100 Euro für Kinder Ü3 für Familien, die best. Voraussetzungen erfüllen, Auszahlung an Gemeinden, die den Betrag verpflichtend an den geförderten Träger weiterzureichen haben, <u>Bayerisches Krippengeld</u> : Eltern erhalten staatl. Beitragszuschuss ab spez. Einkommensgrenze (60.000 €, + 5.000 € je weiterem Kind), Höhe des Zuschusses bemisst sich nach Höhe der zu tragenden Elternbeiträge (monatl. höchstens 100 €/Kind), für Kinder Ü3	
BB¹⁹⁸	Staffelung nach: - Elterneinkommen - Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder - Betreuungsumfang	Festlegung und Erhebung durch Träger, ab Kita-Jahr 2019/2020 sind Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge durch oberste Landesjugendbehörde möglich	Elternbeitragsbefreiung für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden ; pauschaler Kostenausgleich für Träger durch örtl. Träger öff. Jugendhilfe i.H.v. monatl. 125 Euro je Kind, Auf Antrag Ausgleich höherer Einnahmeausfälle, regelmäßige Überprüfung Pauschalbetrag (2 Jahre), Kostenausgleich für örtl. Träger öff. Jugendhilfe durch das Land, Beitragsbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen (bei Unzumutbarkeit/ Leistungsempfänger/ Geringverdienende ¹⁹⁹), für Krippen, Kitas, Kindertagespflegestellen und auch Horte; Kostenausgleich für Träger in diesen Sonderfällen durch örtl. Träger der öff. Jugendhilfe auf Antrag, diesen werden Ausgleichszahlungen durch Land gewährt	Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten, Verpflegungskosten sind durch Eltern zu entrichten, auch bei letztem Kita-Jahr vor der Einschulung
HE²⁰⁰	Staffelung möglich nach: - Einkommensgruppen - Zahl der Kinder oder,	Elternbeiträge nicht gesetzlich geregelt, Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge können festgesetzt werden; Unterschiedliche	Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3. LJ bis zum Schuleintritt für Betreuungsumfang von tägl. 6h , darüber hinausgehende Beiträge werden erhoben;	

¹⁹⁶ § 6 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG).

¹⁹⁷ Art. 19, Art. 21 Abs. 4, Art. 23 Abs. 3, Art. 23a BayKiBiG.; Vgl. hierzu auch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021).

¹⁹⁸ §§ 17, 17a, 17b KitaG BB.; §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 2, 6 Abs. 1 KitaBKNV.; Vgl. hierzu auch Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2019).

¹⁹⁹ Geringverdienende sind laut Definition jene Einwohner mit einem jährlichen Nettohaushaltseinkommen von unter 20.000 €.

²⁰⁰ §§ 31, 32c HKJGB.; Vgl. hierzu auch Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2019); Kreisstadt Groß-Gerau (2020), § 2 Gebührensatzung; Stadt Kassel (2018), § 11 Satzung Kita.

	- Zahl der Familienangehörigen	Kostenbeiträge durch Träger bestimmt, bspw. Kommunen wie Kassel oder Kreisstadt Groß-Gerau; Kirchlicher Träger in Hessen-Nassau passt seine Gebühren den Gebührensatzungen der Kommune an, zur Senkung des Wettbewerbs/ Konkurrenz	Gemeinden erhalten Zuwendung für gesetzlich festgelegte Beitragsfreiheit in Höhe von jährlich: 2020: 1 659,74 Euro je Kind 2021: 1 692,29 Euro je Kind 2022: 1 724,83 Euro je Kind 2023: 1 757,38 Euro je Kind 2024: 1 789,92 Euro je Kind 2025: 1 822,46 Euro je Kind (Anzahl der in der entsprechenden Gemeinde gemeldeten Kinder im entsprechenden Alter) Für Kinder deren Wohnortgemeinde nicht der Gemeinde, in der die Kindertagesstätte liegt, entspricht, gelten gesonderte Regelungen	
MV ²⁰¹	Elternbeitragsfreiheit per Gesetz	Elternbeitragsfreiheit per Gesetz	Vollständige Elternbeitragsfreiheit für alle Kinder Vorherige Regelung vor 2019: anteilige Entlastung durch Land für U3-Kinder und Kinder im letzten Jahr vor Einschulung: <u>Jeweils monatlich pro Kind:</u> U3 – Kita: - Ganztagsförderung: bis 100 € - Teilzeitförderung bis 60 € - Halbtagsförderung bis 40 € U3 Kindertagespflege: - Ganztagsförderung bis 40 € - Teilzeitförderung bis 24 € - Halbtagsförderung bis 16 € Elternentlastung von Kindern im letzten Jahr vor Schuleintritt: - Ganztagsförderung bis 80 € - Teilzeitförderung bis 48 € - Halbtagsförderung bis 32 €	- Verpflegung durch Eltern zu zahlen - Bei Unzumutbarkeit der Verpflegungskostenübernahme durch Eltern, zahlt örtl. Träger öff. Jugendhilfe vollständig oder anteilig - Mehrkosten durch Eltern zu tragen, in Ferien oder falls Kita nicht in Gemeinde liegt
NI ²⁰²	Staffelung nach: - wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten - Kinderanzahl in Familie	Unterschiedliche Regelungen der Kostenbeiträge je nach Städten, Samtgemeinden und Gemeinden, bspw. Unterschiedliche Beitragsregelungen in Hannover, Osnabrück, Stadt Bassum, Samtgemeinde Grafschaft Hoya oder der Gemeinde Weyhe	Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von mehr als 3 Jahren für eine Mindestbetreuungszeit bis höchstens acht Stunden täglich , darüber hinausgehende Kosten sowie Verpflegungskosten sind durch Eltern zu entrichten, Anspruch besteht gegenüber dem örtl. Träger oder der Gemeinde; Regelung gilt ab Kindergartenjahr 2018/2019 (01.08.2018)	Festlegung Elternbeiträge nach zumutbarer, wirtschaftlicher Belastung für die Sorgeberechtigten
NW ²⁰³	soziale Staffelung nach: - wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern - Betreuungszeit - Geschwisterrabatt oder sogar Beitragsfreiheit bei:	Durch örtliches Jugendamt des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt	Beitragsfreiheit besteht für Kinder, die bis zum 30. September das vierte LJ. vollendet haben werden für das ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung	Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls gewährt Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 % der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter

²⁰¹ § 29 KiföG M-V.

²⁰² §§ 20 Abs. 1, 21 KiTaG NI.; Vgl. hierzu auch Niedersächsisches Kultusministerium (2019); Landeshauptstadt Hannover (2020); Stadt Osnabrück (2020); Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Syke-Hoya (2021).

²⁰³ §§ 50, 51 KiBiz NRW.; Vgl. hierzu auch Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2021).

	<ul style="list-style-type: none"> - Geschwistern in Kita oder - Ganztagschule im Primarbereich 			von 3 Jahren bis zur Einschulung Kosten für Verpflegung durch Eltern
RP²⁰⁴	Berücksichtigung und Staffelung nach: <ul style="list-style-type: none"> - Einkommen (besondere Ermäßigung bei besonders niedrigem Einkommen) - Kinderzahl (Geschwisterrabatt nach Familiengröße, 2-3 Kinder) 	Das Jugendamt setzt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindergärten seines Bezirks die Elternbeiträge fest; Zuständigkeit liegt beim Jugendamt, welches für Gebietskörperschaften innerhalb seines Bezirkes verantwortlich ist	Beitragsfreiheit für Kinder in Kita ab vollendeten 2. LJ.; Beitragsfreiheit ab vier Kindern in der Familie	Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten, Bemessung zur Deckung von 17,5 % der Personalkosten der Kindergärten im Bezirk des Jugendamtes; für Verpflegung gesonderter Beitrag;
SH²⁰⁵	Sozialstaffelung: <ul style="list-style-type: none"> - Kinderzahl: Geschwisterrabatt für Kinder in einem Haushalt: Häufig für zweites Kind, Vollständig für jüngere Kinder - Der örtl. Träger öff. JH kann darüber hinaus weitere Ermäßigungsregelungen treffen - Ermäßigung für Familien, denen Elternbeitrag nicht zuzumuten ist 	Von den jeweiligen Trägern (Gemeinden, Kirchen, etc.) festgesetzt	Monatliche Elternbeiträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde in Abhängigkeit des Kindesalters bis zu: <ul style="list-style-type: none"> - Für U3-Bereich: 7,21 Euro - Für Ü3-Bereich: 5,66 Euro Förderungsumfang maßgeblich Aktuell keine Beitragsfreiheit, Es ist aber geplant, den Elternbeitragsdeckel auf null abzusenken <u>Frühere Regelung:</u> Finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten durch Land ab 01.01.2017, für U3-Kinder, die in Kita oder Tagespflegestelle betreut werden (Wohnsitz Schleswig-Holstein), monatl. 100 € je Beitrag oder die komplette Gebühr unter best. Voraussetzungen Deckelung der Elternbeiträge ab 01.08.2020 vorgesehen ²⁰⁶ ; Land wird für die Erstattung der Elternbeiträge in Folge der derzeit ausgesetzten Betreuung in Kitas und Kindertagespflegestellen zur 50 Mio. € Verfügung stellen ²⁰⁷	Örtl. Träger öff. JH übernimmt oder erlässt auf Antrag den Elternbeitrag, sofern dieser den Eltern nicht zuzumuten ist
SN²⁰⁸	Geschwisterrabatt nach Familiengröße	von Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt; vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben; Für die Kindertagespflege, die mit	Absenkungen bei <ul style="list-style-type: none"> - Alleinerziehenden, - Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kita oder Kindertagespflegestelle besuchen 	Verpflegungskosten entfallen über Beiträge hinaus ebenfalls auf Eltern; Die ungekürzten Elternbeiträge sollen folgende Anteile der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen: Krippen: 15 % – 23 %,

²⁰⁴ § 13 KitaG RP.; Vgl. auch Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz (2010).

²⁰⁵ §§ 7, 31 KiTaG SH. Vgl. hierzu auch Staatskanzlei Schleswig-Holstein (26.05.2021); Amt Kellinghusen (26.05.2021); Hansestadt Lübeck (26.05.2021).

²⁰⁶ Vgl. Staatskanzlei Schleswig-Holstein (2020a).

²⁰⁷ Vgl. ebenda (2020b).

²⁰⁸ § 15 SächsKitaG.

		Elternbeiträgen in Kitas in derselben Gemeinde vergleichbar sind; Absenkungen in der Kindertagespflege gelten wie bei Kindertagesstätten		Kindergärten: 15 % – 30 % Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr/Horte: Höchstens 30 % Frühere Regelung (vor 2019): Krippen: 20 % – 23 %, Kindergärten / Horten: 20 % – 30 %
SL²⁰⁹	Staffelung nach: - Anzahl Kinder in Familie bis vollendetem 14 LJ.	Ausgestaltung durch Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist; Elternbeiträge richten sich nach Höhe der Personalkosten, die Summe der Elternbeiträge darf folgende Anteile an den angemessenen Personalkosten nicht übersteigen: Ab 01.08.2019: 21% Ab 01.08.2020: 17% Ab 01.08.2021: 13% Ab 01.08.2022: 12,5%	mögliche teilweise o. gänzliche Beitragsfreiheit: - Verringerung für das zweite und jedes weitere Kind in der Familie um jeweils 25 % - Beitragsfreiheit für Familien mit geringem Einkommen nach SGB VIII (Kostenausgleich durch Gebietskörperschaft, in dem örtlich zuständiges Jugendamt errichtet ist) Frühere Regelungen: - für Kinder im Jahr vor Einschulung bei Betreuung von 6h an 5 Werktagen im Rahmen sozialer Staffelung; - bei monatl. Familien-einkommen unter (x + 300) - Hälfte des Beitrags bei Familieneinkommen (x + 900) Kosten für daraus resultierende Mindereinnahmen werden durch Land getragen	Summe der Elternbeiträge darf 25 % der bezuschussungsfähigen Personalkosten nicht übersteigen
ST²¹⁰	Sozialverträgliche Staffelung nach: - Betreuungsstunden - Geschwisterabbatt für Geschwister in Kitas (Kostenbeitrag, der für das älteste Kind zu entrichten ist); → Seit 2019 komplette Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder (Eltern zahlen nur für das erstgeborene, in der Kita o. Krippe betreute Kind)	Festsetzung durch Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach Anhörung der Träger, der Gemeindeelternvertretung, bedürfen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; durch Gemeinde oder Verbandsgemeinde erhoben	Land stellt örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen; Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in 2020 und 2021 insgesamt jährlich 10,7 Mio. € erstattet (mit jew. Folgejahr verrechnet) Frühere Regelung: Pauschale beträgt für HHJahr 2017 11.235.000 €; Land stellt örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 20.537.000 € im HHJahr 2017 für verbleibenden Finanzbedarf nach § 12b (sofern Finanzierungsbedarf nicht durch Land oder örtlichen Träger gedeckt, muss mind. 50 v. H. durch Gemeinde/Gemeindeverband gedeckt werden)	Verpflegungskosten tragen Eltern

²⁰⁹ § 7 SKBBG.; § 14 AusführungsVO-SKBBG.

²¹⁰ § 13 KiFöG ST.; Vgl. hierzu auch Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt (2018); Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) (2019).

<p>TH²¹¹</p>	<p>Sozialverträgliche Staffe- lung nach: - Vereinbarter Betreuungsum- fang - Einkommen der Eltern und/oder - Anzahl der Kin- der Bei geplanter Er- höhung ist Träger verpflichtet, El- ternvertretung und Gemeinden/ Gemeinde-el- ternvertretung Akteneinsicht zu gewähren In Kindertages- pflege: Beitrag soll je nach Kindesalter und Höhe der Beiträge für die Bildung, Erzie- hung und Betreu- ung dem Beitrag einer Tagesein- richtung entspre- chen</p>	<p>Träger im Einverneh- men mit den Gemein- den</p>	<p>Ab 01.08.2020: Beitragsfreiheit für letzte 24 Monate vor Schuleintritt des Kindes Zuvor (Ab 01.01.2018): Beitragsfreiheit für letzte 12 Monate vor Schuleintritt des Kindes Kostenausgleich durch Landeszuschuss in Höhe des 12-Fachen des ausbleiben- den, monatl. Elternbeitrags je Kind</p>	<p>Kosten der Verpflegung des Kindes gesondert berechnet und durch El- tern zu tragen</p>
--------------------------------	---	---	---	---

²¹¹ § § 29, 30 ThürKitaG.; Vgl. hierzu auch Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2019); Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2020).

7.4 Ergebnisse der statistischen Überprüfung

7.4.1 Prüfung der „Musterkitas“ I

Univariates Regressionsmodell. Abhängige Variable: Einrichtungsgröße (belegte Plätze der Gesamteinrichtung, über alle Altersgruppen hinweg).

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Regressionskoeffizient	Std.-Fehler			
1	(Konstante)	9671,991	433,388		22,317	,000
	Einrichtungsgröße	-5,980	4,064	-,090	-1,471	,142

a. Abhängige Variable: Kosten je belegten Platz

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Regressionskoeffizient	Std.-Fehler			
1	(Konstante)	12402,132	513,672		24,144	,000
	Plätze_belegt	5,921	5,196	,110	1,140	,257

a. Abhängige Variable: Gesamtkosten je belegtem Platz (**Krippenplätze**)

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Regressionskoeffizient	Std.-Fehler			
1	(Konstante)	7712,366	290,115		26,584	,000
	Plätze_belegt	-1,208	2,945	-,040	-,410	,683

a. Abhängige Variable: Gesamtkosten je belegtem Platz (**KiGaplätze**)

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Regressionskoeffizient	Std.-Fehler			
1	(Konstante)	4381,441	357,933		12,241	,000
	Plätze_belegt	,844	2,659	,045	,318	,752

a. Abhängige Variable: Gesamtkosten je belegtem Platz (**Hortplätze**)

7.4.2 Prüfung der „Musterkitas“ II

Univariates Regressionsmodell. Abhängige Variable: altersdifferenzierte Einrichtungsgröße (belegte Plätze der Gesamteinrichtung, differenziert nach Altersgruppen).

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Nicht standardisierte Koeffizienten	Std.-Fehler			
	Regressionskoeffizient			Beta		
1	(Konstante)	10777,783	318,649		33,823	,000
	Plätze	-37,544	5,240	-,402	-7,165	,000

a. Abhängige Variable: Kosten je belegten Platz

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Nicht standardisierte Koeffizienten	Std.-Fehler			
	Regressionskoeffizient			Beta		
1	(Konstante)	12880,884	479,033		26,889	,000
	Plätze belegt Krippe	,406	17,531	,002	,023	,982

a. Abhängige Variable: Gesamtkosten je belegtem Platz (**Krippenplätze**)

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Nicht standardisierte Koeffizienten	Std.-Fehler			
	Regressionskoeffizient			Beta		
1	(Konstante)	7450,944	303,129		24,580	,000
	Plätze belegt KiGa	3,321	5,262	,061	,631	,529

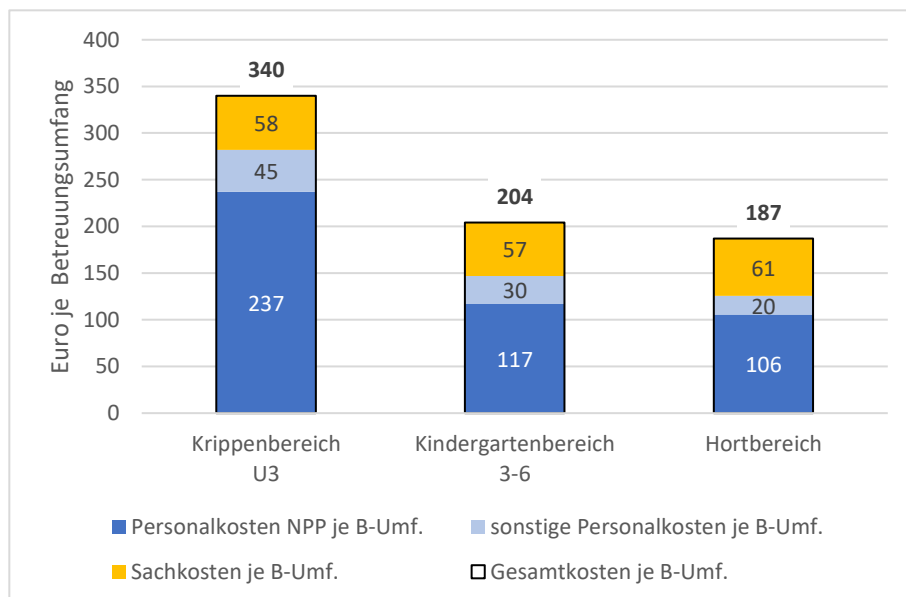
a. Abhängige Variable: Gesamtkosten je belegtem Platz (**KiGaplätze**)

Modell		Koeffizienten ^a		Standardisierte Koeffizienten	T	Sig.
		Nicht standardisierte Koeffizienten	Std.-Fehler			
	Regressionskoeffizient			Beta		
1	(Konstante)	4695,182	285,014		16,474	,000
	Plätze belegt Hort	-2,790	2,748	-,144	-1,015	,315

a. Abhängige Variable: Gesamtkosten je belegtem Platz (**Hortplätze**)

7.5 Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent

Abbildung 42: Gesamtkosten und Kostenarten je Betreuungs-Äquivalent (1/1 Stunden) nach Altersgruppen 2018



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Erhebung des Difu, n=132.

7.6 Fragebogen und Ausfüllhilfe

Die Erhebung wurde im digitalen Format als Online-Fragebogen umgesetzt. Nachfolgend ist der Fragebogen in seiner Struktur (Reihenfolge und konkrete Nummerierung der Fragen) sowie inhaltlich (konkrete Formulierung der Fragen) aufgeführt.

Fragebogen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg

Strukturmerkmale der Einrichtung

1. Kinder welcher Altersgruppen werden in Ihrer Einrichtung betreut? (*Mehrfachantwort möglich*)
 - U3
 - 3 Jahre bis Einschulung
 - Grundschulalter

2. In welchem Landkreis bzw. in welcher kreisfreien Stadt liegt die Einrichtung?
[Auswahlmenü für alle]

- 3./4. Wer ist Träger der Einrichtung?
 - Kommunalen Träger
 - kreisangehörige Gemeinde
 - Verbandsgemeinde
 - Amt
 - kreisfreie Stadt
 - Landkreis
 - Freier Träger
 - Privat-gemeinnütziger Träger
 - Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder deren Mitgliedsorganisation
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
 - Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger
 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger
 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde oder ihnen angeschlossene Träger
 - Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen angeschlossene Träger
 - Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring
 - Andere gemeinnützige juristische Person oder Vereinigung
 - Privat-nichtgemeinnütziger Träger
 - Unternehmens- / Betriebsteil
 - Selbständig privat-gewerblich
 - Natürliche oder andere juristische Person

5. [*Wenn kommunaler Träger:*] Handelt es sich bei dem Träger um einen kommunalen Eigenbetrieb?
 - Ja
 - Nein

6. Wie viele Einrichtungen der Kindertagesbetreuung betreiben Sie als Träger?

- Kindertageseinrichtungen
 davon reine Horte

7. Über wie viele Betreuungsplätze verfügte Ihre Kindertageseinrichtung gemäß Betriebserlaubnis im Jahr 2018?

Betreuungsplätze (Anzahl Kinder)

8. Wie viele Plätze waren am 01.03.2018 belegt?

Belegte Plätze (Anzahl Kinder)

9. Wie viele belegte Plätze entfielen dabei auf die verschiedenen Altersgruppen sowie die unterschiedlichen Betreuungszeiten?

a. Krippe und Kindergarten

Betreuungszeit	Belegte Plätze Krippe (U3)	Belegte Plätze Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung)
Bis zu 25 Std./Woche		
Mehr als 25 und bis zu 30 Std./Woche		
Mehr als 30 und bis zu 35 Std./Woche		
Mehr als 35 bis unter 45 Std./Woche		
45 Std./Woche und mehr		

b. Hort

Betreuungszeit	Belegte Plätze Hort
Bis zu 20 Std./Woche	
Mehr als 20 Std./Woche	

10. Wie viele Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach SGB VIII §§ 27, 35a und SGB XII §§ 53, 54 wurden am 01.03.2018 in Ihrer Einrichtung betreut? (Kinder mit Leistungsbescheid)

- U3: Betreute Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf
 3 Jahre bis Einschulung: Betreute Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf
 Hort: Betreute Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

11. Handelt es sich bei Ihrer Einrichtung um eine Integrationseinrichtung/ I-Kita?

- Ja.
 Nein, aber Einzelintegration in Regeleinrichtung.
 Nein, keine Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf.

12. Wie viele Beschäftigte (umgerechnet in Vollzeitäquivalente à 40 Std./Woche) waren am 01.03.2018 in den verschiedenen Bereichen beschäftigt?

- a. VZÄ – U3: notwendiges pädagogisches Personal
 b. VZÄ – 3 Jahre bis Einschulung: notwendiges pädagogisches Personal
 c. VZÄ – Hort: notwendiges pädagogisches Personal
 d. VZÄ – pädagogischer Leitungsanteil
 e. VZÄ – organisatorischer Leitungsanteil
 f. VZÄ – aus Mitteln der Eingliederungshilfe bezahltes Personal

- g. VZÄ – zusätzliches pädagogisches Personal aus Landes- und Bundesprogrammen
- h. VZÄ – weiteres zusätzliches pädagogisches Personal
- i. VZÄ – Küchenpersonal
- j. VZÄ – hauswirtschaftliches Personal (Reinigung)
- k. VZÄ – technisches Personal (Haushandwerker)
- l. VZÄ – Verwaltung
- m. VZÄ – sonstiges Personal, und zwar:

13. Werden in Ihrer Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) durch Personal externer Träger erbracht? Wie viele Vollzeitäquivalente (à 40 Std./Woche) waren am 01.03.2018 in Ihrer Einrichtung tätig?

- Nein
- Ja, und zwar VZÄ

14. Wie viele Stellen für notwendiges pädagogisches Personal waren am 01.03.2018 unbesetzt?

Freie Stellen (VZÄ) im notwendigen pädagogischen Personal

15. Nach welchem Tarifvertrag wird das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung vergütet?

- Nach dem TVöD / SuE
- Nach dem TV-L
- Nach einem Haustarif
- Es ist kein Tarifvertrag vorhanden

16. Wie hoch ist die Vergütung des pädagogisch tätigen Personals?

- Auf gleicher Höhe mit dem TVöD / SuE
- Über dem TVöD / SuE
- Unter dem TVöD / SuE
- Nicht bekannt

17. Über wie viel Fläche verfügt Ihre Einrichtung?

- a. m² – U3: Gruppenräume (inkl. Schlafräume)
- b. m² – 3 Jahre bis Einschulung: Gruppenräume (inkl. Schlafräume)
- c. m² – Hort: Gruppenräume
- d. m² – sonstige für die pädagogische Arbeit genutzte Räume (Bewegungsraum, etc.)
- e. m² – Flure, Sanitäranlagen, Küche, etc.
- f. m² – sonstige Flächen, und zwar:

18. Über wieviel Außenfläche verfügt Ihre Einrichtung

Außenfläche in m²
davon Spielfläche in m²

19. In wessen Eigentum befindet sich das Gebäude (samt Freifläche), in dem Ihre Einrichtung untergebracht ist?

- Das Gebäude befindet sich in unserem Eigentum bzw. ist Eigentum des Trägers.
- Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Kommune.
- Das Gebäude befindet sich im Eigentum (privater) Dritter.

- Sonstige, und zwar:
20. Wer zahlt ggf. Miete/Pacht für das Gebäude und Grundstück?
- Es wird keine Miete/Pacht bezahlt.
 - Die Kommune übernimmt die Miet-/Pachtzahlung.
 - wenn ja, werden auch Betriebskosten (Strom, Wasser, Bewirtschaftung) durch die Kommune übernommen?
 - Der Träger zahlt Miete/Pacht an den Eigentümer des Gebäudes/Grundstücks.
 - Sonstige, und zwar:
21. Bezieht Ihre Einrichtung die Verpflegung für die zu betreuenden Kinder von einem externen Dienstleister und/oder beschäftigen Sie in Ihrer Einrichtung Küchenpersonal?
- Beschäftigung von eigenem Küchenpersonal, das die Essenszubereitung komplett übernimmt.
 - Belieferung durch uns als Träger und Beschäftigung von eigenem Küchenpersonal, das unterstützend tätig ist.
 - Kooperation mit einem externen Dienstleister, der die Einrichtung täglich beliefert, und Beschäftigung von eigenem Küchenpersonal, das unterstützend tätig ist.
 - Dienstleistungsvertrag mit einem externen Dienstleister, der uns täglich beliefert und Küchenpersonal bereitstellt, welches vor Ort unterstützend tätig ist.
 - Sonstige, und zwar:
22. Ist die Betriebskostenabrechnung des Trägers für das Jahr 2018 zur Erlangung des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 (3) Satz 2 für Ihre Einrichtung von der Gemeinde in der geltend gemachten Höhe anerkannt worden?
- Ja
 - Nein
 - Noch nicht beschieden.
23. Wenn nein, wie viel Prozent wurden abgezogen?
 Prozent

Kosten

Personalkosten

24. Wie hoch fielen die Personalkosten (Arbeitgeberbrutto einschließlich aller Nebenaufwendungen, wie z.B. Beiträge Berufsgenossenschaft, freiwillige soziale Leistungen, Ausgleichsabgaben Schwerbehindertengesetz, vermögenswirksame Leistungen etc.) in Ihrer Einrichtung im Jahr 2018 aus (Jahressumme für pädagogisches Personal, technisches Personal, etc.)?
 €
25. Bitte unterteilen Sie die Personalkosten auf die folgenden Aufgabenbereiche. Bitte machen Sie hier nur Angaben für Ihr eigenes Personal, nicht zu Sachkosten.
- a. € – U3: notwendiges pädagogisches Personal
 - b. € – 3 Jahre bis Einschulung: notwendiges pädagogisches Personal
 - c. € – Hort: notwendiges pädagogisches Personal

- d. € – pädagogischer Leitungsanteil
- e. € – organisatorischer Leitungsanteil
- f. € – Personal für bewilligte Eingliederungshilfeleistungen
- g. € – zusätzliches pädagogisches Personal aus Landes- und Bundesprogrammen
- h. € – weiteres zusätzliches pädagogisches Personal
- i. € – Fach- und Praxisberatung
- j. € – Hauswirtschaftspersonal
- k. € – Küchenpersonal
- l. € – technisches Personal
- m. € – Verwaltungspersonal
- n. € – sonstiges Personal, und zwar:

Sachkosten und Abschreibungen

26. Wie hoch fielen die Sachkosten in Ihrer Einrichtung im Jahr 2018 insgesamt aus (Jahressumme)?
 €
27. Wie hoch waren die Sachkosten in Ihrer Einrichtung im Jahr 2018 nach folgenden Kostenarten: (Bitte machen Sie hier nur Angaben zu Ihren Sachkosten, nicht zu den Personalkosten für eigenes Personal)
- a. € – Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - b. € – pädagogischer Aufwand (z.B. für Ausflüge, externe Dienstleister/ interne und externe Veranstaltungen in der päd. Arbeit und Zusammenarbeit mit Eltern)
 - c. € – Supervision, Evaluation, Fortbildung und Qualitätsmanagement
 - d. € – Verpflegung/ Lebensmittel (und damit verbundene Entsorgung)
 - e. € – Mitgliedsbeitrag Spitzenverband
 - f. € – allgemeine Versicherungen
 - g. € – Kosten für Wärme/ Energie/ Wasser/ Abwasser/ Medienversorgung
 - h. € – sonstige laufende Bewirtschaftung, Instandhaltung/ Erhaltungsaufwand Gebäude, gebäudebezogene Versicherungen, öffentliche Abgaben Grundstück/ Gebäude, auch Fremdreinigung
 - i. € – Zinskosten
 - j. € – Mietkosten (sofern Miete gezahlt wird; sonst bitte in Folgefrage die kalkulatorische Miete angeben)
 - k. € – Abschreibungen
 - l. € – Verwaltungs- und Gemeinkosten
 - m. € – Sonstige Sachkosten, und zwar:
28. Wenn Sie als Träger/Einrichtung keine Miete für die von Ihrer Einrichtung genutzten Flächen zahlen: Wie hoch wäre nach Ihrer Einschätzung eine vergleichbare Miete? kalkulatorische Miete (in Euro/Jahr): €
29. Gibt es abgesehen von den bereits von Ihnen aufgeführten Kosten weitere Kosten, die für den Betrieb der Einrichtung anfallen, aber noch nicht aufgeführt wurden (beispielsweise, weil Aufgaben durch den Träger übernommen werden, die Kosten jedoch nicht auf die einzelnen Einrichtungen heruntergebrochen werden)?
Bitte kreuzen sie die jeweiligen Positionen an und geben Sie im rechten Feld an, welcher Betrag (in Euro) noch nicht in den zuvor genannten Personal- und Sachkosten enthalten war. (*Mehrfachnennungen möglich.*)
- Verwaltungsaufgaben

- Personalgewinnung und -entwicklung
- Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten, sonstiges Facility Management
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sonstige, und zwar:

30. *[nur für kommunale Träger, die keine Eigenbetriebe sind]:* Welche sonstigen Aufwendungen entstehen Ihnen als Kommune im Kita-Bereich? Wie hoch beziffern Sie diese? Hinweis: Bitte tragen Sie jeweils in die linke Spalte die entsprechenden Aufwendungen ein und beziffern diese in der rechten Spalte.

Erlöse

31. Welche Erlöse konnte die Einrichtung in Ihrer Trägerschaft im Jahr 2018 erzielen?
- a. € – pauschale Kostenerstattung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für notwendiges pädagogisches Personal
 - b. € – Erstattungen für Mietzahlungen bzw. kalkulatorische Miete
 - c. € – (sonstige) Kostenerstattung durch die Kommune (antragsgebunden, per Spitzabrechnung oder pauschal)
 - d. € – Kostenausgleich mit anderen Gemeinden nach § 16 Abs. 5 KitaG
 - e. € – Mittel aus der Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB XII)
 - f. € – Elternbeiträge/Betreuungsentgelte
 - g. € – Ausgleich für entgangene Elternbeiträge nach § 17 a/b KitaG (beitragsfreies Vorschuljahr)
 - h. € – Ausgleich für entgangene Elternbeiträge nach § 17 Abs. 1a KitaG (Transferleistungsbezug und Geringverdienende)
 - i. € – Einnahmen aus speziellen Förderprogrammen des Landes und des Bundes
 - j. € – Bußgelder
 - k. € – Einnahmen für die Verpflegung (Essensgeld ...)
 - l. € – Eigenanteile der Träger
 - m. € – Auflösung passiver Sonderposten (z.B. für erhaltene investive Fördermittel)
 - n. € – Sonstige Erlöse, und zwar:

32. Welche Rolle spielen Spenden für die Finanzierung Ihrer Tätigkeit?

Abschluss

33. Haben Sie noch Anmerkungen zu Ihren Angaben?

Ergänzende Fragen

Für den Abgleich mit anderen empirischen Studien wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie noch drei Fragen zur Fachberatung beantworten würden. Wollen oder können Sie die Fragen nicht beantworten, so können Sie die Befragung auch gleich abschließen, indem sie unten rechts auf „Absenden“ klicken.

34. Steht den Kindertageseinrichtungen des Trägers eine Fachberatung zur Verfügung?

- Ja, eine beim Träger angestellte Fachberatung.
- Ja, eine extern beauftragte Fachberatung.
- Ja, eine Fachberatung durch den Dachverband.
- Ja, eine Fachberatung durch die Kommune / das Jugendamt / das Jugendamt des Kreises.
- Nein, es steht (noch) keine Fachberatung zur Verfügung.
- Sonstiges, und zwar: _____

35. Wie viele Personen sind beim Träger als Fachberatung für Kindertageseinrichtungen angestellt?

Personen

36. Übt die Fachberatung die Fach- und / oder Dienstaufsicht aus?

- Ja, nur Fachaufsicht.
- Ja, nur Dienstaufsicht.
- Ja, beides.
- Nein, keines von beidem, nur beratende Funktion.

AUSFÜLLHINWEISE ZUM FRAGEBOGEN

Allgemeiner Hinweis:

Sie können Ihre Angaben in unserem Online-Fragebogen zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischenspeichern, indem Sie oben rechts auf "Später fortfahren" klicken und einen beliebigen Namen und ein beliebiges Passwort wählen. Bitte notieren Sie sich diese Zugangsdaten. Zu einem späteren Zeitpunkt können Sie so auf die bereits getätigten Angaben zugreifen und (an gleicher Stelle) die "Zwischengespeicherte Umfrage laden".

Frage 1

Bitte machen Sie die Angabe für die jeweilige Einrichtung, nicht für die Gesamtzahl der Einrichtungen Ihres Trägers. Bitte beachten Sie, dass Mehrfachnennungen möglich sind.

Frage 2

Bitte treffen Sie die Auswahl für die konkrete Einrichtung und nicht für Ihren Träger (falls dieser in einem anderen Landkreis seinen Sitz hat).

Frage 3 bis Frage 5

Zu den kommunalen Trägern gehören auch Eigenbetriebe u. ä. In nachfolgenden Detailfragen werden Sie nach gemachten Angaben weitere Details zur Art des Trägers abgefragt.

Frage 6

Die Frage bezieht sich auf Ihren Träger als Ganzes und soll erheben, wie viele Einrichtungen jeweils von einem eigenständigen Träger unterhalten werden. Gehören Sie zu einer bundesweit tätigen Trägerstruktur (z. B. Caritas, AWO, DRK etc.), geben Sie die Daten ihrer jeweiligen Organisationseinheit ein (z. B. Kreisverband).

Frage 7

Bitte geben Sie an, wie viele Kinder gemäß Betriebslaubnis (inkl. befristete Ausnahmegenehmigungen) über alle Altersgruppen hinweg in der Einrichtung betreut werden dürfen.

Frage 8

Bitte geben Sie an, wie viele belegte Plätze es in der Einrichtung zum Stichtag gegeben hat.

Frage 9

Bitte geben Sie die Anzahl der belegten Plätze an. Bitte rechnen Sie die Plätze nicht in Standard-Äquivalente um, auch wenn es Unterschiede innerhalb der vorgegebenen Gruppen gibt. Bitte beachten Sie die Abgrenzung der abgefragten Teilgruppen an der Grenze von 45 Stunden/Woche. Ein Betreuungsumfang von genau 45 Stunden/Woche

gehört in die letzte Kategorie, 44,9 Stunden/Woche gehören noch in die vorletzte Kategorie. Die oberen drei Kategorien schließen als „bis zu“-Werte die jeweiligen Grenzen mit ein. Diese Abgrenzung mag auf den ersten Blick etwas unsystematisch erscheinen, ist aber erforderlich, um später an die amtliche Statistik anschlussfähig zu sein.

Frage 10

Bitte geben Sie hier die Anzahl der Kinder (und nicht die Stundenäquivalente) ein.

Frage 11

Werden in der Einrichtung einzelne Kinder mit Integrationsbedarf betreut, wählen Sie bitte „Nein, aber Einzelintegration in Regeleinrichtung“

Frage 12

Bitte machen Sie die Angaben in Vollzeit-Äquivalenten (40 Arbeitsstunden/Woche). Bitte rechnen Sie die bestehenden Personalbestände in 40h-Äquivalente um und nutzen Sie ggf. Nachkommastellen zur Präzisierung. Bitte machen Sie die Angaben ausschließlich dann, wenn Sie selbst das Personal für die genannten Tätigkeiten beschäftigen. Werden die Leistungen durch einen Dritten erbracht und dem Träger in Rechnung gestellt, werden diese bei → Frage 26 und → Frage 27 als Sachkosten abgefragt.

Frage 13

Geben Sie hier, wenn vorhanden, die Vollzeit-Äquivalente (40h-Woche) des Personals externer Träger an.

Frage 14

Bitte geben Sie auch den Umfang der zum Stichtag unbesetzten Stellen in Vollzeit-Äquivalenten (40h-Woche) an. Sofern es keine unbesetzten Stellen gab, tragen Sie bitte „0“ ein.

Frage 15 / Frage 16

Gibt es hier besondere Regelungen, können Sie diese am Ende des Fragebogens in das allgemeine Bemerkungsfeld eintragen.

Frage 17 / Frage 18

Frage 17 bezieht sich auf die Innenflächen, Frage 18 auf die Außenflächen. Sollte es Überschneidungen zwischen den Raumtypen geben, nehmen Sie bitte eine qualifizierte Schätzung vor.

Frage 19

Diese Fragen zielen darauf, einzuordnen, ob für den Träger Abschreibungen auf eigene Vermögenswerte, Mietzahlungen oder die mietfreie Bereitstellung relevant sind.

Frage 20

Wenn der Träger selbst Eigentümer der Immobilie ist und der Einrichtung Abschreibungen sowie Erhaltungsaufwendungen direkt zugeordnet werden können, wählen Sie bitte die erste Option aus („Es wird keine Miete/Pacht bezahlt.“).

Wenn der Träger Miete/Pacht zahlt und die Kommune diese Zahlung an einen Dritten übernimmt, wählen Sie die zweite Option („Die Kommune übernimmt die Miet-/Pachtzahlung.“). Gleiches gilt, wenn Ihnen die Kommune die Immobilie kostenfrei zur Verfügung stellt.

Wenn der Träger selbst Mieter ist und keine direkte Übernahme der Zahlung durch die Kommune erfolgt, wählen Sie die dritte Option („Der Träger zahlt Miete/Pacht an den Eigentümer des Gebäudes/Grundstücks.“).

Sollte die für Sie in Frage kommende Variante nicht vorgegeben sein, wählen Sie „sonstiges“ und machen Sie entsprechende Angaben im Freitextfeld.

Frage 21

Geben Sie bezüglich der Verpflegung die Optionen für diejenigen Mahlzeiten an, die nicht vollständig durch die Eltern bereitgestellt und von den Kindern selbst mitgebracht werden.

Frage 22 / Frage 23

Geben Sie hier im Falle eines Abzugs an, wie viel Prozent von der ursprünglichen Summe abgezogen wurde.

Frage 24 / Frage 25

Bitte machen Sie die Angaben ausschließlich für das Personal, das Sie selbst in der jeweiligen Einrichtung für die genannten Tätigkeiten beschäftigen. Werden die Leistungen durch einen Dritten erbracht und dem Träger in Rechnung gestellt, werden diese bei → Frage 26 und → Frage 27 als Sachkosten abgefragt.

Werden bestimmte Leistungen nicht direkt vom Personal der Einrichtung, sondern vom Träger zentral für mehrere Einrichtungen erbracht, so sind hier Personalkosten anzusetzen, wenn diese mittels interner Leistungsverrechnung auch bei den Einrichtungen als Personalkosten erscheinen. Werden sie dagegen auf dem Wege der internen Leistungsverrechnung als Sachkosten bei den einzelnen Einrichtungen erfasst, sind sie bei → Frage 26 und → Frage 27 als Sachkosten anzugeben.

Die Personalkosten werden ausschließlich für das Jahr 2018 erhoben.

Grundsätzlich stellt das Erfassungskonzept auf Kosten und Erlöse entsprechen den betriebswirtschaftlichen Aufwendungen und Erträgen ab (nicht Auszahlungen und Einzahlungen). Dies

ermöglicht eine präzise Periodenabgrenzung der Kosten und Erlöse. Für kommunale Träger sind daher die relevanten Konten der doppischen Ergebnisrechnung heranzuziehen (an dieser Stelle Kontengruppen 50 und 51).

Auch für freie Träger sind jeweils die Konten der Personalaufwendungen (einschließlich Versorgungsaufwand) heranzuziehen. Im Einzelnen kommt es auf die Art des genutzten Kontenplans an.

- Im DATEV-Kontenrahmen SKR 03 ist beispielsweise die Kontengruppe 41 relevant,
- im SKR 04 die Kontengruppen 80 und 81,
- im SKR 45 (für Soziale Einrichtungen) die Kontengruppen 80 bis 82 oder
- im SKR 49 (für gemeinnützige Vereine, Stiftungen, gGmbHs) die Kontengruppe 255.

Bitte unterteilen Sie die Personalkosten wiederum nur für diejenigen Leistungen, die Sie selbst mit eigenem Personal direkt in der Einrichtung erbringen.

Geben Sie nicht in den vorgegebenen Kategorien zuordenbare Personalkosten unter „sonstiges Personal“ an. Hierzu können beispielsweise (eigene) Personalkosten für Supervision, Mitarbeitervertretung etc. gehören.

Frage 26 / Frage 27

Bitte geben Sie ausschließlich diejenigen Sachkosten an, die in der jeweiligen Einrichtung getätigt werden.

Werden bestimmte Leistungen nicht direkt von der Einrichtung, sondern vom Träger zentral für mehrere Einrichtungen erbracht, so sind hier Sachkosten anzusetzen, wenn diese mittels interner Leistungsverrechnung auch bei den Einrichtungen als Sachkosten erscheinen. Werden sie dagegen nicht der einzelnen Einrichtung zugerechnet, können Sie bei → Frage 29 als zusätzliche Gemeinkosten angegeben werden.

Die Sachkosten werden ausschließlich für das Jahr 2018 erhoben.

Wie bei den Personalkosten wird auch bei den Sachkosten auf die betriebswirtschaftlichen Aufwendungen abgestellt. Für kommunale Träger sind daher die relevanten Konten der doppischen Ergebnisrechnung heranzuziehen (laufender Sachaufwand, Abschreibungen usw.).

Auch für freie Träger sind jeweils die Konten der Sach- und Betriebsaufwendungen (einschließlich liegenschaftsbezogener Aufwendungen und Abschreibungen) heranzuziehen. Im Einzelnen kommt es auf die Art des genutzten Kontenplans an.

Bitte unterteilen Sie die Sachkosten auf die einzelnen genannten Kostenarten. Dies bitte wiederum

nur für diejenigen Leistungen, die direkt der Einrichtung zugerechnet wurden.

Zu den „Verwaltungs- und Gemeinkosten“ gehören auch Kosten für Büroausstattung und Büromaterial.

Zur Kostengruppe der „sonstigen laufenden Bewirtschaftung usw.“ gehören auch Kosten der Fremdreinigung.

Geben Sie nicht in den vorgegebenen Kategorien zuordenbare Sachkosten unter „sonstige Sachkosten“ an. Hierzu können auch Kosten gehören, die im Zuge der internen Leistungsverrechnung des Trägers zwar der Einrichtung aber nicht einer konkreten Kostenart zugeordnet wurden.

Frage 28

Diese Frage trifft nur dann zu, wenn für die Einrichtung keine Miete berechnet wurde, obwohl die Immobilie nicht Eigentum des Trägers ist (und damit auch keine Abschreibungen anfallen). Im Falle dieser kostenfreien Überlassung bitten wir Sie um die Schätzung einer angemessenen (kalkulatorischen) Miete für die Einrichtung.

Frage 29

Hier können Sie Kosten angeben, die nicht in das Kategorienraster der → Frage 27 passen. Vorrangig können hier Gemeinkosten der Träger gemeldet werden, die nicht der einzelnen Einrichtung direkt zugeordnet wurden und somit dort nicht als Kosten abgebildet werden. Wir bitten Sie in diesem Falle, die auf die Einrichtung entfallenden Anteile zu berechnen bzw. zu schätzen.

Frage 30 / Frage 31

Bitte geben Sie die Erlöse in der Höhe an, in der sie der jeweiligen Einrichtung zugerechnet werden können. Werden die Erlöse vom Träger zentral für mehrere Einrichtungen generiert, so sind hier die Erlöse anzugeben, die auf die jeweilige Einrichtung entfallen.

Die Erlöse werden ausschließlich für das Jahr 2018 erhoben.

Korrespondierend zu den Kosten wird bei den Erlösen auf die betriebswirtschaftlichen Erträge abgestellt. Für kommunale Träger sind daher die relevanten Ertragskonten der doppischen Ergebnisrechnung heranzuziehen.

Für die freien Träger sind jeweils die Erlöskonten heranzuziehen. Im Einzelnen kommt es auf die Art des genutzten Kontenplans an.

Bitte unterteilen Sie die Erlöse nach den einzelnen genannten Erlösarten.

Die pauschale Kostenerstattung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (sog. Kita-Pauschale) ist in der ersten Kategorie anzugeben.

Unter „Bußgelder“ sind Erlöse zu fassen, die der Einrichtung durch Entscheidungen von Gerichten zugehen können.

Spiegelbildlich zu den Abschreibungen auf der Kostenseite sind bei den Erlösen die Erträge aus der Auflösung passiver Sonderposten anzusetzen, welche für erhaltene investive Fördermittel gebildet wurden.

Frage 32

Geben Sie in eigenen Worten an, welche Rolle Spenden für die Finanzierung der Einrichtung spielen. Dabei können Zahlenwerte/Beträge genannt werden.

Frage 33

Hier können Sie frei zu verschiedenen Fragen des Erhebungsbogens Stellung nehmen oder Ihre Antworten erläutern. Bitte geben Sie dazu die jeweilige Fragennummer an.

Frage 34 bis Frage 36

Für den Abgleich mit anderen empirischen Studien wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie die drei Fragen zur Fachberatung beantworten würden. Die Angaben können wir nutzen, um später Angaben zur Repräsentativität der Stichprobe zu machen. Wollen oder können Sie die Fragen nicht beantworten, so können Sie die Befragung auch abschließen, ohne diese Fragen zu beantworten.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

Amt Kellinghusen (2021): Kindertageseinrichtungen / Kindergärten, abrufbar unter: <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/was-erledige-ich-wo/anliegen/kin-der-tageseinrichtungen-kindergaerten/bs-action/show/bs-controller/Service/>, zuletzt abgerufen am 26.05.2021.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Kinderbetreuung, Online-Erklärung zur Kindertagesbetreuung im Freistaat Bayern, in: <https://www.familienland.bayern.de/themen/kinderbetreuung/index.php>.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020, RL Kinderbetreuungsfinanzierung vom 8. August 2017 (AII-MBl. S. 332).

Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen, Empfehlung SMS vom 2. Juni 2005 (SächsABl. S. 522).

Bertelsmann Stiftung (2020): Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2020, Tabellen und Basisdaten.

Bock-Famulla, Kathrin (2016): Die KiTa-Betriebskostensystematik (KiTa-BKS),

Bock-Famulla, Kathrin/Münchow, Anne/Berg, Eva (2020): Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2020 Profile der Bundesländer, Brandenburg, in: <https://www.laendermonitor.de/de/report-profile-der-bundeslaender/bundeslaender/brandenburg>.

Der Paritätische Hessen (2018): Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, Arbeitshilfe 4.

Diskowski, Detlef/Pörksen, Sönke Harm (2017): Verteilung der Lasten bei der Tagesbetreuung von Kindern in Brandenburg von 2000 bis 2014,

Diskowski, Detlef/Pörksen, Sönke Harm (2019): Entwicklung der Finanzierung und Finanzverteilung in Brandenburg, Kita aktuell MO, Nr. 10, S. 211–214.

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Syke-Hoya (2021): Elternbeiträge, in: <https://www.kitaverband-syke-hoya.de/wir-ueber-uns/elternbeitraege.html>.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2019): Sechs Stunden kostenlos im Kindergarten, in: <https://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/sechs-stunden-kostenlos-im-kindergarten.html>.

Ewert, Ralf/Wagenhofer, Alfred (2005): Interne Unternehmensrechnung, Mit 37 Tabellen, 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York.

Gabler Wirtschaftslexikon (2020): Definition: Kosten, in: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kosten-39327>, Stand: 12. Februar 2020.

Haberstock, Lothar/Breithecker, Volker (1998): Kostenrechnung, 10. Aufl., Berlin.

Hansestadt Lübeck (2021): Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck, Stand: 25.06.2020, abrufbar unter: https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie/kinderbetreuung/Kindertagespflege/Informationen/Elternbeitragssatzung_Kindertagespflege%2008.2020.pdf, zuletzt abgerufen am 26.05.2021.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, HKJGB vom 18. Dezember 2006.

Horsch, Jürgen (2015): Kostenrechnung, Wiesbaden.

Korioth, Stefan/Müller, Michael W. (2021): Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg – rechtlicher Rahmen, gegenwärtige Ausgestaltung, Gestaltungsmöglichkeiten im Ländervergleich, Rechtsgutachterliche Darstellung, April 2021.

Kreisstadt Groß-Gerau (2020): Kindertagesstätten Gebührensatzung, in: <https://www.gross-gerau.de/Stadt-Verwaltung/Stadtverwaltung/Satzungen-der-Kreisstadt/index.php?object=tx,2289.12799.1&NavID=3411.38&La=1>.

Land Sachsen-Anhalt/Investitionsbank Sachsen-Anhalt/KfW Bankengruppe (2016): Sachsen-Anhalt STARK III - DARLEHEN,

Landeshauptstadt Hannover (2020): Kita-Entgelttabelle und Hinweisblätter seit 01.08.2017, in: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die->

[Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche-der-LHH/Bildung,-Ju-gend-und-Familie/Fachbereich-Jugend-und-Familie/Wirtschaftliche-Jugendhilfe-der-Landeshaupt-stadt/Betreuungsentgelte-f%C3%BCr-Tageseinrichtungen/Kita-Entgelttabelle-und-Hin-weisbl%C3%A4tter-seit-01.08.2017.](#)

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt (2018): Informationsflyer „Das neue Kinderförderungsgesetz“, in: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwal-tung/MS/MS/4_KifoeG/flyer_KiFo__G_final.pdf.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2020): Das beitragsfreie Kita-Jahr, in: <http://www.das-beitragsfreie-kitajahr.de/>.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2019): Gute-KiTa-Gesetz: 142 Millionen für die frühkindliche Bildung in Thüringen, in: https://bildung.thueringen.de/ministe-rium/medienservice/nachrichtenarchiv/listenseite-archiv/news/gute-kita-gesetz-142-millionen-fuer-die-fruehkindliche-bildung-in-thuerin-gen/?tx_news_pi1%Bday%5D=04&tx_news_pi1%Bmonth%5D=09&tx_news_pi1%By-ear%5D=2019&cHash=dc36df871e3b47a1748faaf3d3c47111.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2019): Ausweitung der Elternbei-tragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung – Die wichtigsten Informationen, in: https://mbjs.branden-burg.de/media_fast/6288/broschuere__ausweitung_der_kita-elternbeitragsfreiheit.pdf.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz (2010): Informationsbro-schüre: Mit 2 dabei - beitragsfrei im Kindergarten, in: <https://mwwk.rlp.de/de/service/pressemittei-lungen/detail/news/detail/News/kindergarten-beitragsfrei-ab-18-schon-ab-zwei-1/>.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Elternbeiträge: Was kostet der Platz in einer Kindertageseinrichtung, in: <https://www.kita.nrw.de/kin-der-betreuen/kindertagesbetreuung/elternbeitraege-was-kostet-der-kita-platz>.

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern (2018): Rundbrief 3/2018, Kindertagesförderung; Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Tages-pflege,

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) (2019): Neues Kita-Gesetz: Eltern profitieren, Qualitätsoffensive von Bund und Land, in: <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/kita-gesetz-plaene-sozialmi-nisterin-100.html>.

Niedersächsisches Kultusministerium (2019): Fragen und Antworten zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtun-gen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018, S. 124 ff) be-treffend die Beitragsfreiheit im Kindergarten, in: https://www.mk.niedersachsen.de/down-load/140541/FAQ_im_Bereich_Beitragfreiheit.pdf.

Pörksen, Sönke Harm (2017): Lastenverteilung bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg,

Staatskanzlei Schleswig-Holstein (2020a): Dank an die Erzieherinnen und Erzieher und unbürokrati-sche Hilfe für Eltern durch das Land: Gemeinsame Erklärung von Land, kommunalen Landesverbän-den, LAG der Wohlfahrtsverbände und Landeselternvertretung, Kiel.

Staatskanzlei Schleswig-Holstein (2020b): Folge der Corona-Pandemie: Kabinett beschließt kommu-nale Hilfen für Erstattung von Kita-Elternbeiträgen und Verschiebung der Kita-Reform, Kiel.

Staatskanzlei Schleswig-Holstein (26.05.2021): Landesportal Schleswig-Holstein, Alle Fragen und Antworten zur Kitareform 2020, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregie-rung/Themen/Soziales/Kitareform2020/_documents/FAQ_alle.html, zuletzt abgerufen am 26.05.2021.

Stadt Kassel (2018): Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita), in: https://www.kassel.de/satzungen/sat-zung-fuer-die-inanspruchnahme-von-angeboten-der-kindertagesbetreuung-fuer-kinder-bis-zur-ein-schulung-der-stadt-kassel-satzung-kita.php#-C2A711_Kostenbeitr-C3A4ge.

Stadt Osnabrück (2020): Entgelte für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder - Entgelte gelten ab dem 01.08.2020, in: <https://www.osnabrueck.de/kinder/kosten-der-tagesbetreuung/krippen-kin-dergaerten-und-horte/#:~:text=F%C3%BCr%20eine%20Betreu-ung%20bis%20zu,bis%20zu%20acht%20Stunden%20beitragsfrei>.

Statistisches Bundesamt (2019): Bildungsfinanzbericht 2019, in: https://www.destatis.de/DE/The-men/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Pub-likationen/_publikationen-innen-bildungsfinanzbericht.html.

8.2 Gesetze, Verordnung und Richtlinien

Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2024 vom 23. Mai 2020, Gl.Nr. 6662.46, Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, vom 02. Juni 2020 – VIII 342-

Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz), BayFAG vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210).

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz), BayKiBiG vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236).

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020, RL Kinderbetreuungsfinanzierung, in der Fassung vom 8. August 2017 (AllMBl. S. 332), zuletzt geändert am 8. Oktober 2019 (BayMBl. Nr. 423), abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2231_A_548/true, zuletzt abgerufen am 15.05.2020.

Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen, Empfehlung SMS, in der Fassung vom 2. Juni 2005 (SächsABl. S. 522), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1900>, zuletzt abgerufen am 19.05.2020.

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Förderrichtlinie Kita-Bau-FöriKitaBau SN), in der Fassung vom 08. Oktober 2020, SächsABl. 2020 Nr. 44, S. 1258, abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18888-Foerderrichtlinie-KitaBau#roml>, zuletzt abgerufen am 12.05.2021.

Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 Thüringen, RL KiBeFi TH vom 19.09.2017.

Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (FRL KiBeFi 20/21 TH), vom 23. September 2020.

Förderrichtlinie zum Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2020, RL Kita TH vom 13.11.2019.

Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz, SKBBG vom 18. Juni 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1254).

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg), FAG BaWü vom 1. Januar 2000 (GBl. 2000, 14).

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz), FAG SH vom 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 473).

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz), FAG SH, in der Fassung vom 12. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 808), Berichtigung (GVBl. 2020, S. 996).

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg), KiTaG BaWü vom 19. März 2009 (GBl. 2009, 161).

Gesetz über Kindertageseinrichtungen (Sachsen), SächsKitaG vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225).

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Niedersachsen), KiTaG NI vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, 57).

Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern), KiföG M-V vom 4. September 2019.

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz), KiföG ST vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48).

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiTaG SH), in der Fassung vom 12. Dezember 2019.

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz Schleswig-Holstein), KiTaG SH vom 12. Dezember 1991 (GVBl. 1991 651).

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen), KiBiz NRW vom 13.12.2019.

Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe Nordrhein-Westfalen), BAG-JH NW vom 13. November 2012.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, HKJGB, in der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. S. 590, zuletzt geändert am 13. September 2018, abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18850>, zuletzt abgerufen am 11.05.2020.

Kindertagesstättengesetz (Rheinland-Pfalz), KitaG RP vom 15. März 1991 (GVBl. 1991, 79).

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1993, 632), zuletzt geändert am 03.09.2019 (GVBl. S. 213).

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022), RL LandesInvest Kita SH vom 23.05.2019, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019.

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen (Kita-Sofortprogramm 2019), RL Kita Sofortprogramm.

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019-2022 (Brandenburg), LandesKitainvest-Richtlinie 2019-2022 BB vom 23. Juli 2019.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Sachsen), SächsKitaQualiRL vom 5. Juli 2016 (SächsABl. S. 1055).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Niedersachsen), RL Ausbau U3 NI vom 05.08.2019.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, RL Kitainvest NW vom 2. April 2019.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie Sachsen-Anhalt), STARK III-ELER RL ST vom 28.02.2018.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (Niedersachsen), RL Qualität in Kitas NI vom 04.12.2019.

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (STARK III plus EFRE-Richtlinie Sachsen-Anhalt), STARK III plus EFRE RL ST vom 01.03.2018.

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung (Niedersachsen), RL Bill-Leist Kita NI vom 16.10.2019.

SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 (Sachsen), SMK-ESF-RL SN vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605).

Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG), in der Fassung vom 31. Januar 2013 (GVBl. 2013, 10), zuletzt geändert am 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 119).

Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur (KomFölnvG TH), in der Fassung vom 14. Juni 2017.

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz), ThürKitaG vom 18. Dezember 2017.

Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierung (ThürKitaFinVO), in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 717).

Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO), in der Fassung vom 29. März 2012.

Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung) Brandenburg, KitaBKNV vom 12. August 2019.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung), AVBayKiBiG vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633).

Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes, AusführungsVO-SKBBG vom 02.09.08 (Amtsblatt 2008, S. 1398).

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 (VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 BW), vom 18. November 2020 - Az.: 31-6930.160/428.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (Rheinland-Pfalz), VwV BauKita RP vom 5. September 2018, Gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz.

Verwaltungsvorschrift Kita Bau (Sachsen), VwV Kita Bau SN vom 10. März 2017 (SächsABl. S. 455).

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz Brandenburg), KitaG BB vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384).

